

Meine Rente? Besser clever!

Um sorgenfrei an die Zukunft denken zu können, ist private Vorsorge ein Muss. Das gilt besonders für Selbstständige. Aber auch Arbeitnehmer profitieren von einer steuerlich geförderten Altersvorsorge. Die schlaue Lösung: unsere CleverInvest Basisrente. Damit sichern Sie sich ein lebenslanges Einkommen und hohe Steuervorteile in der Einzahlphase. Ganz einfach, flexibel und günstig. Stellen Sie Ihre Absicherung so zusammen, dass sie genau zu Ihnen passt – nicht nur einmal, sondern immer wieder. Denn auch Ihr Leben bleibt nicht stehen. CleverInvest begleitet Sie. Und bietet das Beste aus zwei Welten: die Sicherheit einer Rentenversicherung und die Wachstumschancen eines Fondssparplans. So geht Altersvorsorge heute!

Die Grundlagen Ihrer intelligenten Altersvorsorge.



Attraktives Wachstum

Durch individuelle Beratung finden Sie die richtigen Fonds aus unserem breiten Angebot – passend zu Ihren Anlagevorstellungen. Zusammen mit einem hohen Steuersparpotenzial eröffnen sich ungeahnte Renditechancen.



Herausragende Flexibilität

Endlich gibt es eine fondsgebundene Rentenversicherung, die maßgeschneidert zu Ihrem Leben passt. Auch wenn sich Ihre Ziele mal ändern. Schon ab 25 Euro pro Monat mit der Möglichkeit für flexible Zuzahlungen.



Überzeugende Sicherheit

Eines ist besonders wichtig: Sie möchten Ihr Angespartes gerade im Alter lebenslang genießen – und zwar ohne Wenn und Aber. Mit CleverInvest läuft alles nach Plan. Durch die steuerlich geförderte Kombination mit EGO Top sogar für den Fall der Berufsunfähigkeit.

HDI Lebensversicherung AG

Sitz der Gesellschaft: Köln

Amtsgericht Köln, HRB 603

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Ulrich Rosenbaum

Vorstand: Sven Lixenfeld (Vorsitzender), Norbert Eickermann,

Silke Fuchs, Dr. Dominik Hennen, Dr. Christopher Lohmann,

Fabian von Löbbecke, Thomas Lüer, Stefanie Schlick, Jens Warkentin

Kurzvorschlag

HDI CleverInvest Basisrente (HARFB22)



Vertragsdaten

Versicherte Person:	Herr Muster
Geburtsdatum der VP:	01.01.1992
Versicherungsbeginn:	01.12.2022, Alter: 30 Jahre
Vereinbarter Rentenbeginn:	01.12.2059, Alter: 67 Jahre
Beitragszahlung bis:	01.12.2059, Alter: 67 Jahre
Rentenbezug:	klassisch
Verrentungsform ¹⁾ :	Teildynamik
Bei Tod der versicherten Person wird die	Todesfall-Leistung in Form einer lebenslangen Rente (Altersrente) an die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen gezahlt.
Todesfall-Leistung vor Rentenbeginn:	Fondsguthaben
Todesfall-Leistung ab Rentenbeginn:	Der Wert aller Renten der verbleibenden Rentengarantiezeit bis zum 01.12.2077 (Rentengarantiezeit: 18 Jahre)
Vertragsart:	Einzel
Rebalancing:	nicht aktiviert

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

Berufsunfähigkeits-Rente

Monatliche garantierte Rente bei Berufsunfähigkeit:	2.000,00 EUR
Ende des Versicherungsschutzes:	01.12.2059
Ende der Leistung im Fall von Berufsunfähigkeit:	spätestens am 01.12.2059

Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit

Ende des Versicherungsschutzes:	01.12.2059
Ende der Leistung im Fall von Berufsunfähigkeit:	spätestens am 01.12.2059

Vertragsinhalte Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

Weiterführung Beitragsdynamik der Hauptversicherung bei Berufsunfähigkeit:	10,00 %
Überschussverwendung:	Beitragsverrechnung
Risikogruppe:	AO
Aktuelle berufliche Tätigkeit (VP):	Ingenieur/in für Wirtschaftsingenieurwesen
Berufsstellung:	Angestellter
Personalverantwortung:	0 Personen
Anteil Bürotätigkeit / Körperliche Tätigkeit / Reisetätigkeit:	100 % / 0 % / 0 %

Unser Vorschlag gilt unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsschutz aufgrund der Risikoprüfung Ihres Versicherungsantrages zu den unterstellten Konditionen übernommen werden kann.

¹⁾ Bei Volldynamik gilt: Jährliche Erhöhung der monatlichen Gesamtrente aus Überschussanteilen, erstmals zum 01.12.2060. Bei Teildynamik gilt: Bereits zu Rentenbeginn wird die Gesamtrente aus einem Teil der erwarteten Überschussanteile erhöht, daher fallen mögliche künftige Erhöhungen im Vergleich zur Volldynamik geringer aus. Die Erhöhungen sind für die Dauer des Rentenbezugs nicht garantiert.

Kurzvorschlag HDI CleverInvest Basisrente (HARFB22)



Beitragszahlung

Ab dem 01.12.2022 (Versicherungsbeginn)

Beitrag Fondsgebundene Rentenversicherung:	213,98 EUR
Beitrag Berufsunfähigkeits-Rente:	93,94 EUR
Beitrag Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit:	20,76 EUR
Gesamtbeitrag monatlich:	328,68 EUR
die Verrechnung von Überschüssen ergibt den Zahlbeitrag monatlich:	300,00 EUR

Beitragsdynamik: 5,00 %

Summe der Zahlbeiträge ohne Dynamik, ohne Zuzahlung:	133.200,00 EUR
Summe der Zahlbeiträge mit Dynamik:	365.852,16 EUR

Dem Zahlbeitrag liegt die aktuelle Überschussbeteiligung (Deklaration 2022) für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zugrunde. Die Überschussbeteiligung kann jährlich neu festgelegt werden. Dieser Zahlbeitrag ist nicht garantiert.

Kurzvorschlag HDI CleverInvest Basisrente (HARFB22)



Investmentauswahl

Fonds/Portfolio	ISIN	Fondskosten p.a.	Fondsindividuelle Überschüsse p.a.	Risiko/SRRI	Beitragsanteil
iShares Core MSCI World UCITS ETF	IE00B4L5Y983	0,20 %	0,00 %	6	100 %

Weitere Informationen zu Ihren Fonds entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. Vertrag. Weitergehende Informationen zu allen Fonds und Portfolios können Sie jederzeit aktuell auf unseren Informationsseiten im Internet abrufen: www.hdi.de/intelligentes-investment

Mögliche Leistungen¹⁾ in EUR

Ab dem vereinbarten Rentenbeginn zahlen wir eine Altersrente. Bei den hier dargestellten möglichen Renten haben wir die gewählte Verrentungsform zugrunde gelegt. Falls ein jährliches Rebalancing der Fonds vereinbart wurde, ist dies in den Berechnungen berücksichtigt.

Bei den im Produktinformationsblatt und in der individuellen Kundeninformation dargestellten Beispielrechnungen sind die Wertentwicklungssätze auf Grund von rechtlichen Vorgaben vor Abzug der Fondskosten zu verstehen. Ebenfalls sind vorschriftsgemäß keine Kostenüberschüsse berücksichtigt.

Abweichend davon wurden in den Berechnungen in diesem Kurzvorschlag wunschgemäß eine Wertentwicklung der Fonds nach Abzug der Fondskosten unter Einbeziehung der Kostenüberschüsse unterstellt.

Angenommene jährliche Wertentwicklung der Fonds nach Fondskosten von 6,00 %

Rentenbeginn	ohne Beitragsdynamik / ohne Zuzahlung			mit Beitragsdynamik / mit Zuzahlung	
	Mögliches Kapital für Verrentung	Mögliche monatliche Gesamtrente	Monatliche Mindestrente ²⁾	Mögliches Kapital für Verrentung	Mögliche monatliche Gesamtrente
01.12.2056	225.470	769,70	459,96	448.594	1.531,39
01.12.2059	274.855	994,75	608,25	578.378	2.093,25
01.12.2062 ³⁾	322.698	1.247,72	780,61	679.054	2.625,57

Garantierte monatliche Mindestrente je 10.000 EUR Fondsguthaben zum 01.12.2059:

22,13 EUR

Mögliche monatliche Gesamtrente je 10.000 EUR Fondsguthaben zum 01.12.2059:

36,19 EUR

¹⁾ **Die dargestellten möglichen Leistungen sind nicht garantiert.** Es handelt sich nur um beispielhafte Hochrechnungen. Bitte beachten Sie die nachfolgenden „Wichtigen Hinweise zu den möglichen Leistungen“.

²⁾ Die ausgewiesenen Mindestrenten wurden durch Anwendung der garantierten monatliche Mindestrente je 10.000 EUR Fondsguthaben (garantierter Rentenfaktor) auf das mögliche nicht garantierte Kapital berechnet. Die ausgewiesenen Mindestrenten sind nicht garantiert.

³⁾ Dargestellt ist ein beitragsfreies Hinausschieben des Rentenbeginns um drei Jahre.

Kurzvorschlag HDI CleverInvest Basisrente (HARFB22)



Mögliche monatliche Gesamrenten¹⁾ zum vereinbarten Rentenbeginn in EUR

jährliche Wertentwicklung des Vertrags von...	ohne Beitragsdynamik / ohne Zuzahlung		mit Beitragsdynamik / mit Zuzahlung	
	Volldynamik	Teildynamik	Volldynamik	Teildynamik
2,0 %	306,23	425,53	799,88	1.111,51
4,0 %	461,40	641,15	1.078,96	1.499,30
6,0 %	715,86	994,75	1.506,38	2.093,25
6,0 %	715,86	994,75	1.506,38	2.093,25

Ein Wechsel der gewählten Verrentungsform vor Rentenbeginn ist möglich. Wir werden Sie hierüber vor Rentenbeginn genauer informieren.

¹⁾Die dargestellten möglichen Leistungen sind nicht garantiert. Es handelt sich nur um beispielhafte Hochrechnungen. Bitte beachten Sie die nachfolgenden „Wichtigen Hinweise zu den möglichen Leistungen“.

Mögliche monatliche Gesamrenten¹⁾ ab Rentenbeginn in EUR

Die Beispielrechnung zeigt, wie sich die Gesamtrente durch Überschüsse erhöhen kann. Wir haben ein mögliches Kapital von 177.154 EUR zugrunde gelegt. Das mögliche Kapital ergibt sich bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung der Fonds nach Fondskosten von 4,00 %.

Anfang des Monats...	Mögliche monatliche Gesamtrente bei Verrentungsform Volldynamik	Anfang des Monats...	Mögliche monatliche Gesamtrente bei Verrentungsform Teildynamik
12.2059	461,40	12.2059	641,15
12.2062	497,08	12.2062	650,55
12.2067	565,06	12.2067	667,06
12.2072	642,69	12.2072	684,07
12.2077	731,54	12.2077	701,62
12.2082	833,55	12.2082	719,79

¹⁾Die dargestellten möglichen Leistungen sind nicht garantiert. Es handelt sich nur um beispielhafte Hochrechnungen. Bitte beachten Sie die nachfolgenden „Wichtigen Hinweise zu den möglichen Leistungen“.

Kurzvorschlag HDI CleverInvest Basisrente (HARFB22)



Mögliches Fondsguthaben¹⁾ in EUR

Falls ein jährliches Rebalancing der Fonds vereinbart wurde, ist dies in den Berechnungen berücksichtigt.

zum Ende des Monats...	Fondsguthaben ohne Beitragsdynamik / ohne Zuzahlung bei einer jährlichen Wertentwicklung des Vertrages von			
	2,0 %	4,0 %	6,0 %	6,0 %
11.2023	1.850	1.870	1.889	1.889
11.2024	3.735	3.812	3.890	3.890
11.2029	14.661	15.689	16.793	16.793
11.2034	28.151	31.656	35.670	35.670
11.2039	42.930	50.932	60.738	60.738
11.2044	59.121	74.203	94.024	94.024
11.2049	76.857	102.296	138.225	138.225
11.2054	96.288	136.211	196.918	196.918
11.2059	117.575	177.154	274.855	274.855

zum Ende des Monats...	Fondsguthaben mit Beitragsdynamik / mit Zuzahlung bei einer jährlichen Wertentwicklung des Vertrages von			
	2,0 %	4,0 %	6,0 %	6,0 %
11.2023	1.850	1.870	1.889	1.889
11.2024	3.829	3.907	3.986	3.986
11.2029	16.935	18.061	19.268	19.268
11.2034	36.747	40.903	45.631	45.631
11.2039	63.751	74.041	86.476	86.476
11.2044	100.276	121.332	148.358	148.358
11.2049	149.531	188.120	240.703	240.703
11.2054	216.184	282.064	377.294	377.294
11.2059	307.116	414.267	578.378	578.378

Bei Kündigung des Vertrags wird der Vertrag beitragsfrei gestellt. Die Auszahlung eines Rückkaufswertes oder einer Kapitalleistung ist für einen Vertrag im Rahmen der Basisversorgung gesetzlich ausgeschlossen.

¹⁾Die dargestellten möglichen Leistungen sind nicht garantiert. Es handelt sich nur um beispielhafte Hochrechnungen. Bitte beachten Sie die nachfolgenden „Wichtigen Hinweise zu den möglichen Leistungen“.

Wichtige Hinweise zu den möglichen Leistungen

Alle hier dargestellten, möglichen Leistungen basieren neben den genannten Wertentwicklungssätzen auf der aktuellen Überschussbeteiligung (Deklaration 2022). Diese kann jährlich neu festgelegt werden. Außerdem sind wir von unveränderten Rechnungsgrundlagen ausgegangen. Es handelt sich nur um beispielhafte Hochrechnungen. Die tatsächlichen Werte können höher oder niedriger ausfallen.

Die möglichen Leistungen sind nicht garantiert.

Die Entwicklung des Fondsguthabens hängt insbesondere von der Wertentwicklung Ihrer gewählten Fonds ab. Sie haben die Chance, dass die Kurse steigen und Sie eine Wertsteigerung Ihrer Fonds erzielen. Bei fallenden Kursen tragen Sie das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Wertverlusts. Alle dargestellten **Wertentwicklungssätze sind abweichend zum Produktinformationsblatt und der individuellen Kundeninformation nach Abzug von Kosten** zu verstehen. Die individuellen Fondskosten sind bei den unterstellten Wertentwicklungssätzen bereits berücksichtigt. An den fondsindividuellen Rückvergütungen der Kapitalanlagegesellschaften beteiligen wir Sie im Rahmen unserer Überschussbeteiligung.

Die Gesamtrente berechnen wir aus dem zum Rentenbeginn vorhandenen Fondsguthaben unter Berücksichtigung der aktuellen Überschussbeteiligung (Deklaration 2022). Dabei verwenden wir die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns maßgebenden Rechnungsgrundlagen. Diese umfassen aktuell einen Rechnungszins ab Rentenbeginn von 0,25 % p.a., die Sterbetafel DAV 2004 R sowie Kosten ab Rentenbeginn in Höhe von 1,50 % der Gesamtrente. Weitergehende Informationen zu allen Fonds und Portfolios können Sie jederzeit aktuell auf unseren Informationsseiten im Internet abrufen: www.hdi.de/intelligentes-investment.

Kurzvorschlag HDI CleverInvest Basisrente (HARFB22)



Berechnung der Steuerersparnis und Förderquote

Persönliche Angaben für die Einkommenssteuerbetrachtung

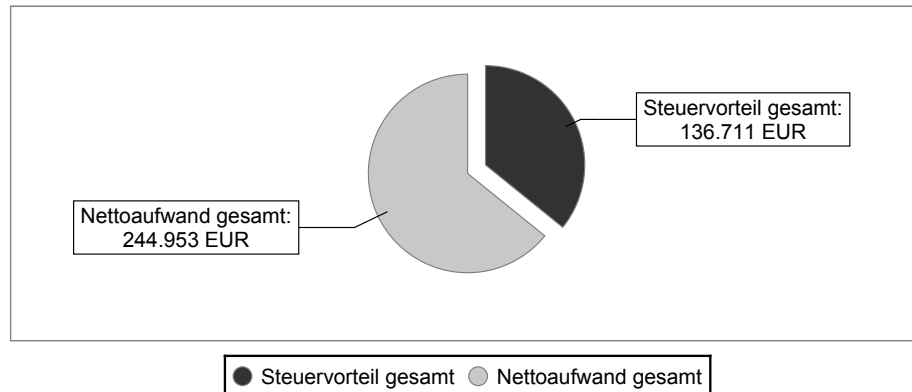
	Herr Maxi Muster
- Berufsstellung:	Arbeitnehmer
- Jahreseinkommen (vor Steuer):	65.000,00 EUR
- Bundesland:	Bayern
- Kirchensteuer:	Ja
- Grenzsteuersatz im Rentenalter:	23,58 %
- Familienstand:	ledig / getrennt, Einzelveranlagung
- Kinder:	Nein
- Kranken- und Pflegeversicherung:	gesetzlich versichert
- Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung:	Gesamtbeitrag 5.326,05 EUR jährlich (steuerlich abzugsfähig 5.156,54 EUR)
- Gesetzliche Rentenversicherung / berufständisches Versorgungswerk:	12.090,00 EUR jährlich
- Bestehende Basisrente:	0,00 EUR

Verlauf der steuerlichen Förderung

Nachfolgend wird die Steuerersparnis bis zum Rentenbeginn auf der Basis Ihrer Angaben dargestellt. Erhöhungen aus einer Dynamik und Zuzahlungen werden – entsprechend der Vorgaben - berücksichtigt. Bei einem Versicherungs- oder Rentenbeginn innerhalb des Kalenderjahres wird die Beitragszahlung anteilig angesetzt, sofern keine jährliche Zahlweise gewünscht wird.

Kalenderjahr	Beitragsaufwand des Kalenderjahres in EUR	Abzugsfähige Beiträge in EUR	Mögliche Steuerersparnis	Nettoaufwand in EUR	Förderquote %
2022	300,00	282,00	120,96	179,04	40
2023	3.780,00	3.628,80	1.514,16	2.265,84	40
2027	4.594,56	4.594,56	1.897,56	2.697,00	41
2032	5.863,92	5.863,92	2.405,16	3.458,76	41
2037	7.483,92	7.483,92	3.042,36	4.441,56	41
2042	9.551,52	9.551,52	3.838,32	5.713,20	40
2047	12.190,56	12.190,56	4.827,60	7.362,96	40
2052	15.558,48	13.549,00	5.324,40	10.234,08	34
2057	19.857,12	13.549,00	5.324,40	14.532,72	27
2058	20.850,00	13.549,00	5.324,40	15.525,60	26
2059	19.112,50	13.549,00	5.324,40	13.788,10	28
2022 - 2059	381.663,58	342.185,14	136.710,72	244.952,86	36

Kurzvorschlag HDI CleverInvest Basisrente (HARFB22)



Unter Berücksichtigung des Vorschlags und der bestehenden Beiträge zur Basisversorgung können im Jahr 2022 noch weitere Beträge zur Basisrente bis 13.249,00 EUR steuerlich ausgeschöpft werden.

Berechnung der Altersrente nach Steuer

Ihre Altersvorsorge

Monatliche Garantierte Altersrente auf Lebenszeit zum 01.12.2059 (Alter 67 Jahre) **0,00 EUR**

Die unverbindliche monatliche Gesamtrente auf Lebenszeit inkl. nicht garantierter Überschussbeteiligung (Deklaration 2022) beträgt in der Verrentungsform Teildynamik

- zum 01.12.2059 **641,15 EUR**
- zum 01.12.2082 (Alter 90) **719,79 EUR**

Die unverbindliche monatliche Gesamtrente nach Steuer bei einem Grenzsteuersatz von 23,58 % beträgt in der Verrentungsform Teildynamik

- zum 01.12.2059 **492,21 EUR**
- zum 01.12.2082 (Alter 90) **547,48 EUR**

Hinweise:

Bei den Angaben zu den steuerlichen Auswirkungen in der Ansparphase und der Rentenphase handelt es sich um eine modellhafte Beispielrechnung. Die Darstellung der Ergebnisse beruht auf Ihren Angaben und auf der Grundlage der bis zum 01.01.2022 veröffentlichten Gesetze, Richtlinien und Erlasse. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die modellhafte Betrachtung unterstellt, dass die heutigen Rahmendaten (z.B. Steuertarif, Einkommen, Familienstand, Sozialversicherungsdaten, ...) auch in der Zukunft unverändert gültig sind. Bei Arbeitnehmern, die während des ganzen oder eines Teils des Kalenderjahres nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen und denen eine betriebliche Altersversorgung im Zusammenhang mit einem im betreffenden Veranlagungszeitraum bestehenden Dienstverhältnis zugesagt worden ist (z.B. bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH), erfolgt eine Kürzung des Höchstbetrags um einen fiktiven Gesamtbeitrag zur Rentenversicherung. Eine Kürzung des Höchstbetrags wird ebenfalls bei Beamten berücksichtigt. Sofern Sie keine andere Vorgabe gemacht haben, wird ein Grenzsteuersatz im Rentenalter unterstellt, der 10 % unter dem aktuellen Satz liegt. Er entspricht mindestens dem Eingangssteuersatz von derzeit 14 %. Ändern sich diese Daten, ergeben sich andere Werte. Bei Ehepartnern bzw. eingetragenen Partnern wird die aktuelle Einkunftssituation für beide Partner bis zum Rentenbeginn der Basisrente unterstellt.

Bei Fragen zur individuellen Situation wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Bitte beachten Sie auch die Darstellung der Leistungen und die Hinweise zur Altersrente am Ende des persönlichen Versorgungskonzeptes.

Attraktives Wachstum: mit dem Kapitalmarkt-Turbo auf Steuersparkurs.

Dank der HDI CleverInvest Basisrente profitieren Sie von den Vorteilen des Kapitalmarkts. Und von hohen Steuervorteilen. Das Ergebnis: eine leistungsfähige Altersvorsorge, die den andauernden Niedrigzins einfach überholt. CleverInvest bringt Sie auf den Wachstumspfad – doppelt clever!

Ihre steuerlichen Vorteile:¹⁾

- ✓ **Sofort hohe Ersparnis:** Mit der CleverInvest Basisrente sparen Sie sofort! Sie können 2022 94% Ihres Beitrags steuerlich absetzen – bis zu einer Höhe von 24.749 Euro jährlich für Singles (49.498 Euro für Verheiratete). Das Plus: Es bleibt nicht bei 94%. Denn der Prozentsatz steigt pro Jahr um jeweils zwei Punkte. Ab dem Jahr 2025 kann also der komplette Beitrag steuerlich geltend gemacht werden. Das lohnt sich.
- ✓ **Langfristig geringerer Steuersatz:** Die Höhe Ihres Steuersatzes richtet sich immer nach Ihrer Einkommenshöhe. Im Rentenalter wird das zu Ihrem Vorteil! Denn die Rentenzahlung fällt meist geringer aus als Ihr Arbeitseinkommen. Und deshalb sinkt die Höhe der Steuern im Vergleich zu heute. Das rechnet sich.
- ✓ **Unschlagbarer Berufsunfähigkeitsschutz:** Sie können Ihre Basisrente durch einen erstklassigen Berufsunfähigkeitsschutz ergänzen – und profitieren von umfassender Absicherung bei kleinem Aufwand. Denn nur in Kombination mit der Basisrente ist auch dieser elementare Zusatzschutz steuerlich absetzbar. Das ist einmalig.

1) Stand: 2021.

Wie viel Steuern können Sie sparen?

Lassen Sie sich beraten und holen Sie das Maximum aus Ihren Beiträgen!



Fair gestaltet

CleverInvest überzeugt im Marktvergleich durch sehr niedrige Effektivkosten und eine hohe mögliche Rente. Wir stehen für eine durch und durch faire Kalkulation. So teilen wir Ihnen sämtliche Überschüsse direkt laufend zu. Durch unseren Verzicht auf Schlussgewinne entgeht Ihnen auch bei vorzeitigem Rentenbeginn ab 62 Lebensjahren nichts. Darauf können Sie sich verlassen!



Nachhaltig erfolgreich

Über unsere breite Auswahl an rund 40 ESG-Fonds erreichen Sie Ihre Renditeerwartungen mit gutem Gewissen. Damit investieren Sie in Unternehmen, die nachweislich die Umwelt (Environment), Soziales (Social) und gute Unternehmensführung (Governance) berücksichtigen. So wächst Ihre Rente doppelt nachhaltig.

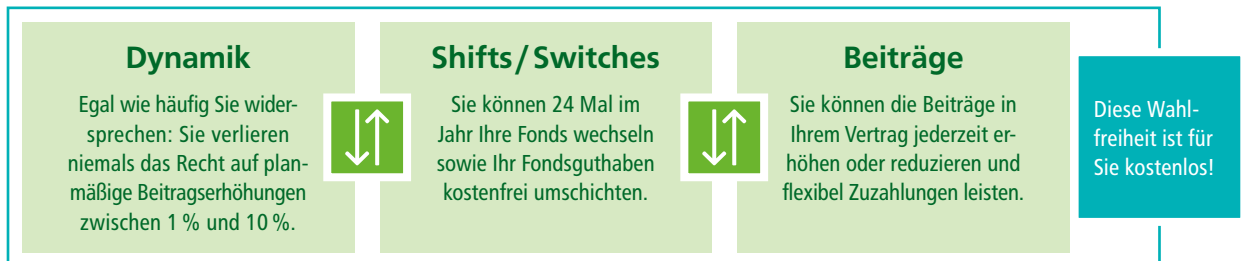
Breites Fondsangebot

HDI hat für Sie eine qualitätsgesicherte Fondspalette zusammengestellt: Mit CleverInvest können Sie aus rund 90 Investments namhafter Anbieter die zu Ihnen passende Anlage auswählen – darunter gemanagte Einzelfonds und Portfolios sowie viele kostengünstige ETFs. So geht clever!

- ✓ **Komfortabel:** Bei den gemanagten Investment-Stabilitäts-Paketen (ISPs) übernehmen unsere Experten die Fondsauswahl für Sie. Besonderes Highlight: Ein einzigartiger Mechanismus hält dabei das von Ihnen gewünschte Sicherheitsniveau über die gesamte Vertragslaufzeit konstant – selbst in unruhigen Marktphasen.
- ✓ **Optionales Rebalancing:** Wir ermöglichen Ihnen den Erhalt Ihrer ursprünglichen Risikoaufteilung auch für Ihren individuellen Fondsmix. Dazu schichten wir jährlich Ihre Fondsanteile so um, dass sie wieder ihrer prozentualen Beitragsaufteilung entsprechen. Gleichzeitig profitieren Sie damit regelmäßig von Kursgewinnen und kaufen Anteile zu günstigen Kursen nach. Profimäßig!

Besondere Flexibilität: eine Altersvorsorge, die immer passt.

Heute eine Entscheidung treffen, die Sie 30 Jahre und länger bindet? Das sind Ideen von gestern. Nutzen Sie stattdessen die flexible CleverInvest Basisrente von HDI. Wenn Ihr Leben ständig im Wandel ist, sollte es Ihre fondsgebundene Rentenversicherung auch sein.

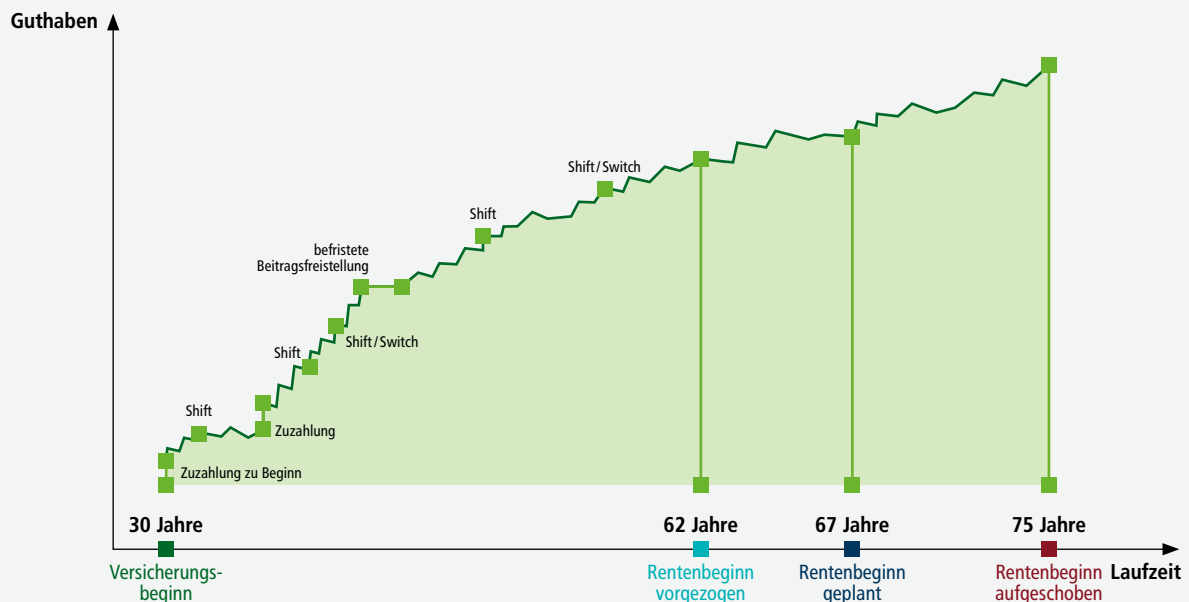


Rentenbeginn und Rentenart



Ganz gleich, ob Sie länger arbeiten oder schon mit 62 Jahren in Rente gehen, eins ist sicher: Wir zahlen Ihre monatliche Rente, solange Sie leben. Garantiert. Zusätzlich können Sie Ihre nächsten Angehörigen absichern – indem Sie eine Rentengarantiezeit vereinbaren.

Gestaltungsbeispiel: So passen Sie Ihre Basisrente ganz einfach an Ihr Leben an.



Ihre Vorsorge – Ihre Entscheidung!

Nicht nur für Selbständige gilt: Man kann nicht immer alles planen. Deshalb können Sie Ihre Beiträge erhöhen oder verringern, wenn es Ihnen passt – oder jederzeit Zuzahlungen vornehmen. So schöpfen Sie zum Beispiel bei einem Bonus, Provisionen oder Gewinnsteigerungen die Steuervorteile voll aus. Und auch im Notfall bleiben Sie flexibel. Denn Sie können Ihre Beiträge jederzeit reduzieren. So sorgen Sie punktgenau für Ihr Alter vor.

Überzeugende Sicherheit: damit Ihre Rente ganz nach Plan verläuft.

Heirat, Kinder, Hauskauf, Umzug, Neuanfang: Manche Entscheidungen reifen mit den Jahren. Oder kommen ganz plötzlich. Ganz gleich, ob privat oder beruflich – Sie können im Leben nicht alles planen. Aber auf eins können Sie sich verlassen: HDI CleverInvest.



Dreifach sicher: die Garantien von CleverInvest.

- ✓ **Lebenslange Rente**
Sie erhalten eine garantiert lebenslange Rente und profitieren zusätzlich von möglichen Überschussanteilen aus dem Sicherungsvermögen.
- ✓ **Garantierter Rentenfaktor**
Zu Rentenbeginn berechnen wir, wie viel Rente Sie aus Ihrem angesparten Fondsguthaben erhalten. Grundlagen sind Größen wie die Sterbewahrscheinlichkeit und das Zinsniveau. Mit unserem garantierten Rentenfaktor geben wir Ihnen bereits heute die Garantie für ein Mindest-Umrechnungsverhältnis. Und nur bei HDI gilt diese Garantie auch für alle Vertragsänderungen während der Vertragslaufzeit, zum Beispiel Beitragserhöhungen, Zuzahlungen oder dynamische Erhöhungen. Bei einem Vorziehen oder Hinausschieben des Rentenbeginns wird der garantierte Rentenfaktor neu berechnet; wir garantieren Ihnen jedoch, diese Neuberechnungen mit den ursprünglichen Rechnungsgrundlagen durchzuführen.
- ✓ **Zuverlässiger Todesfallschutz**
Im Todesfall vor Rentenbeginn erhalten Ihre anspruchsberechtigten Hinterbliebenen eine Rente aus dem vollen Fondsguthaben.



Sicheres Guthaben

Sie wirtschaften clever und entscheiden selbst, wo es langgeht – in Ihrem Berufsleben genauso wie bei der Vorsorge. Doch es kann immer auch mal etwas schiefgehen. Da ist es gut zu wissen, dass Sie sich auf Ihre Rentenansprüche stets verlassen können: sogar bei Privat- bzw. Firmeninsolvenz oder Arbeitslosigkeit. Denn CleverInvest ist als Basisrente vor Pfändungen geschützt. Auch eine Anrechnung bei Hartz-IV-Bezug ist ausgeschlossen. So sicher ist clever.



Für alle, die mehr wollen: zusätzlicher Schutz für Ihre Rente.

- + **Erstklassiger Berufsunfähigkeitsschutz**
Die perfekte Ergänzung zur CleverInvest Basisrente: der EGO Top Berufsunfähigkeitsschutz. Im Ernstfall leistet HDI eine monatliche Berufsunfähigkeitsrente – und zahlt gleichzeitig weiter in Ihre Basisrente ein. Inklusive Dynamik bis zu 10%. Außerdem können Sie EGO Top in Kombination mit der CleverInvest Basisrente steuerlich absetzen. Clever kombiniert.
- + **Professionelles Ablaufmanagement**
Zum Rentenbeginn wird Ihr Fondsguthaben aufgelöst und vollständig ins Sicherungsvermögen überführt. Um auf der Zielgeraden das Risiko von Kursschwankungen zu reduzieren, bieten wir Ihnen frühestens 5 Jahre vor Rentenbeginn ein Ablaufmanagement an. Wir schichten dann monatlich und sukzessive Ihre Fonds in einen sicherheitsorientierten Zielfonds um.



HDI CleverInvest:
ausgezeichnet in jeder Beziehung.

Produkt rating: Die CleverInvest Basisrente wurde von namhaften Agenturen mit der Bestnote ausgezeichnet.

Nachhaltigkeitsrating: Bei der produktbezogenen Nachhaltigkeit erzielt die CleverInvest Basisrente ebenfalls sehr gute Ergebnisse.

Fonds rating: Wir wählen nur gut oder hervorragend bewertete Fonds für unsere Fondspalette aus. Jetzt mehr erfahren unter:

www.hdi.de/intelligentes-investment

Vertragsvorschlag vom 07.11.2022 für Maxi Muster für eine Fondsgebundene Rentenversicherung bei der HDI Lebensversicherung AG:

A. Produktinformationsblatt

B. Individuelle Kundeninformation

I. Antrag

- a) Vertragsübersicht
- b) Unterschriften
- c) Wichtige Hinweise (einschließlich Widerrufsbelehrung und Hinweisen zum Geldwäschegesetz)
- d) Gesonderte Mitteilung zur vorvertraglichen Anzeigepflicht

II. Verlaufswerte

III. Modellrechnungen

C. Fondsinformationen

D. Informationen zur Nachhaltigkeit

E. Gesundheitserklärung

F. Vertragsgrundlagen

- I. AVB: Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung als Basisrente-Alter (AVB_HARFB22_220101)
- II. BB-BUZ: Besondere Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zu einer Basisrente-Alter (BB_HBUZ22_BASIS_220101)
- III. ERL-BU: Erläuterungen zum Versicherungsschutz bei Berufsunfähigkeit (ERL_HBU_BASIS_220101)
- IV. BB-NVG: Besondere Bedingungen für die Nachversicherungsgarantie auf Erhöhung der versicherten Berufsunfähigkeits-Rente (BB_HNVG_BU_BASIS_220101)
- V. BB-DYN: Besondere Bedingungen für die planmäßige Erhöhung von Beitrag und Leistungen (BB_HDYN_BASIS_220101)
- VI. Kostenübersicht für zusätzlichen Verwaltungsaufwand (KOSTEN_H_220101)
- VII. VVS: Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz (VVS_H_220701)

G. Steuerhinweise

Vermittelt durch:

Name Vermittler

Vermittler-/Orga-Nr. 1

VSM

Telefonnummer
(Bei evtl. Rückfragen zum Antrag bitte angeben)

E-Mail-Adresse
(Bei evtl. Rückfragen zum Antrag bitte angeben)

Aktionskennzeichen

Vermittlernummer 2 (Ergänzende Angaben AO)

Police über Vertrieb

Dieses Informationsblatt ist kein Werbematerial, sondern stellt Ihnen wesentliche Produktinformationen zur Verfügung. Diese sind gesetzlich vorgeschrieben und sollen Ihnen dabei helfen, die Art, die Kosten sowie die möglichen Ertragschancen und Risiken dieses Produkts zu verstehen. Das Informationsblatt soll einen Vergleich mit anderen Produkten ermöglichen. Die Angaben sind nur bei planmäßigem Vertragsverlauf mit den unter "Ihre Daten" (siehe Seite 2) angegebenen Beitragszahlungen bis zum Beginn der Auszahlungsphase gültig. Die Berechnungen erfolgen mit einer beispielhaften Wertentwicklung.

› Produktbeschreibung

Ansparphase

Bei dem Produkt handelt es sich um eine fondsgebundene Rentenversicherung. Ihre Beiträge abzüglich Kosten investieren wir in die von Ihnen gewählten Fonds. Die Leistungen der Versicherung hängen daher unmittelbar von der Wertentwicklung der Fonds ab. Da die Wertentwicklung von Fonds nicht vorauszusehen ist, können wir die Höhe der versicherten Rente vor Rentenbeginn nicht garantieren. Informationen zu der eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung finden Sie auf den Seiten 3 und 4.

Auszahlungsphase

Wir zahlen Ihnen eine lebenslange Rente (Altersrente). Die Altersrente ergibt sich aus dem zum Rentenbeginn vorhandenen Fondsguthaben unter Berücksichtigung der Mindestrente je 10.000 EUR Fondsguthaben. Während der Auszahlungsphase kann sich die Altersrente durch Überschussanteile erhöhen. Ist die zu zahlende Rente eine Kleinbetragsrente, wird die Rente abgefunden und die Versicherung erlischt. Die Ansprüche aus diesem Vertrag sind weder vererblich noch übertragbar, beliebar, veräußerbar oder kapitalisierbar.

› Chancen-Risiko-Klasse

Die Chancen-Risiko-Klasse (CRK) gibt an, wie die Ertragschancen und Risiken dieses Produkts gegenüber anderen steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten einzuschätzen sind. Für einen Musterkunden hat die unabhängige Produktinformationsstelle Altersvorsorge dieses Produkt für verschiedene Kapitalmarktsszenarien über eine vergleichbare Ansparphase von 40 Jahren untersucht und in die CRK 4 eingeteilt. Dabei wurde berücksichtigt, ob dieses Produkt zu Beginn der Auszahlungsphase eine Beitragserhaltungszusage enthält. Rieser-Produkte enthalten immer eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 1 Das Produkt bietet eine sichere Anlage durch eine bis zum Beginn der Auszahlungsphase festgelegte garantierte (Mindest-)Verzinsung oder an einen Referenzzins gekoppelte Verzinsung mit niedrigen Ertragschancen. Das unwiderruflich gebildete Kapital nach Abzug der Kosten steigt in der Ansparphase fortwährend an. Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 2 Das Produkt bietet eine sicherheitsorientierte Anlage mit begrenzten Ertragschancen. Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 3 Das Produkt bietet eine ausgewogene Anlage mit moderaten Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein moderates Verlustrisiko.

CRK 4 Das Produkt bietet eine renditeorientierte Anlage mit höheren Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein höheres Verlustrisiko.

CRK 5 Das Produkt bietet eine chancenorientierte Anlage mit hohen Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein hohes Verlustrisiko.

› Basisdaten

Anbieter

HDI Lebensversicherung AG

Produkttyp

Fondsgebundene Rentenversicherung

Auszahlungsformen

Sie erhalten eine lebenslange Rente.

Sonderzahlungen

Sonderzahlungen sind (unter Auflagen) möglich.

Beitragsänderung

Der Beitrag kann (unter Auflagen) erhöht, verringert und freigestellt werden.

Beitragsänderungen können sich auf die steuerliche Förderung, das Preis-Leistungs-Verhältnis und die Höhe der Leistung auswirken.

› Steuerliche Förderung

In der Ansparphase können Sie Steuervorteile erhalten. In der Auszahlungsphase müssen Sie die Altersleistung versteuern.

› Beispielrechnung

Die nachfolgende Tabelle zeigt beispielhafte Wertentwicklungen vor Kosten und die daraus errechneten Gesamtleistungen nach Kosten auf.

Beispielhafte Wertentwicklung pro Jahr	Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase	monatliche Altersleistung
-1,00 %	204.025 Euro	738 Euro
2,00 %	298.455 Euro	1.080 Euro
5,00 %	470.675 Euro	1.703 Euro
6,00 %	557.320 Euro	2.017 Euro

Die beispielhaften Wertentwicklungssätze sind gesetzlich vorgegeben. Die dargestellten Leistungen sind nicht garantiert.

Für die monatliche Altersleistung wurde die Verrentungsform Teildynamik zugrunde gelegt. Dabei teilen wir Ihrer Versicherung ab Rentenbeginn zum Ende jeden Monats einen laufenden Überschussanteil zu. Diesen Überschussanteil verwenden wir zur Erhöhung des Rentenkapitals. Den laufenden Überschussanteil legen wir im Rahmen der unternehmensindividuellen Überschussdeklaration in Prozent des Rentenkapitals fest. Wir gewähren diesen Überschussanteil erstmals einen Monat nach Rentenbeginn. Wir verwenden bei jeder Berechnung der Gesamrente zusätzlich zum maßgebenden Rechnungszins einen Sockelzins. Den Sockelzins legen wir im Rahmen der unternehmensindividuellen Überschussdeklaration fest. In den Werten ist ein Sockelzins gemäß Deklaration 2022 berücksichtigt. Die monatliche Altersleistung ist nur bis zur Höhe der garantierten Altersrente garantiert. Sie kann bei jeder Berechnung steigen oder sinken.

Die Möglichkeit einer Kapitalauszahlung besteht nicht.

› Ihre Daten

Person

Maxi Muster (geb. 01.01.1992)

Geplanter Vertragsverlauf

Ihr mtl. Beitrag	Einmalzahlung
213,98	0,00 Euro

Regelmäßige Erhöhung: Wir erhöhen jeweils den aktuell zu zahlenden Beitrag für die Versicherung einschließlich eingeschlossener Zusatzversicherungen um 5,00 % (Beitragsdynamik).

Vertragsbeginn	Einzahlungsdauer	Beginn der Auszahlungsphase
01.12.2022	37 Jahre	01.12.2059 frühestens: 01.01.2054 spätestens: 01.12.2081

Eingezahltes Kapital	273.457 Euro
-----------------------------	--------------

Garantiertes Kapital für Verrentung	0,00 Euro
--	-----------

Garantierte mtl. Altersleistung	k.A.*
--	-------

* Die Bedingungen für die Verrentung stehen noch nicht fest.

Rentenfaktor	22,13 Euro
---------------------	------------

Der Rentenfaktor ist garantiert. Er zeigt an, wie viel garantierte Altersleistung Sie pro 10.000 Euro angespartes Kapital mindestens erhalten.

› Anbieterwechsel/Kündigung

Anbieterwechsel

Ein Anbieterwechsel ist vertraglich ausgeschlossen.

Kündigung

Bei einer Kündigung erhalten Sie keine Kapitalauszahlung. Statt der Kündigung kann eine Beitragsfreistellung in Betracht kommen.

› Effektivkosten

1,27 Prozentpunkte

Bei der Berechnung der Effektivkosten wurden für den dargestellten Vertragsverlauf renditemindernde Größen berücksichtigt, die sich auf die Höhe des Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase auswirken. Dies sind insbesondere die Kosten der Ansparphase, ohne Berücksichtigung von Zusatzabsicherung(en). Eine beispielhafte Wertentwicklung von 5,00 % wird durch die renditemindernden Größen von 1,27 Prozentpunkten auf eine Effektivrendite von 3,73 % verringert.

› Einzelne Kosten

Der Anbieter darf vertraglich nur folgende Kosten berechnen (Kosten für die Zusatzabsicherungen werden auf den Seiten 3 bis 4 des Produktinformationsblatts ausgewiesen):

Ansparphase

Abschluss- und Vertriebskosten

insgesamt	6.836,44 Euro
Prozentsatz der vereinbarten Beiträge	2,50 %
Die Kosten der laufenden Beiträge werden über 5 Jahre verteilt, jedoch höchstens über die Beitragszahlungsdauer, falls diese kürzer ist. Die Kosten einer Sonderzahlung werden der jeweiligen Zahlung entnommen.	

Verwaltungskosten

voraussichtl. insg. im ersten vollen Vertragsjahr	263,73 Euro
Prozentsatz des gebildeten Kapitals, jährlich	max. 3,48 %
aktuelle Kostenbelastung	0,36 %
Wir geben einen Maximalwert an, da die enthaltenen Fondskosten schwanken können.	
Prozentsatz jedes gezahlten Beitrags	9,44 %
Prozentsatz jeder Sonderzahlung	4,00 %
monatlich anfallende Kosten in der beitragspflichtigen Zeit	1,50 Euro

Auszahlungsphase

Verwaltungskosten

Prozentsatz der gezahlten Leistung, monatlich	1,50 %
---	--------

Kosten für einzelne Anlässe

Versorgungsausgleich	max. 500 Euro
----------------------	---------------

Zusätzliche Hinweise

Über die genannten anlassbedingten Kosten hinaus vereinbaren wir mit Ihnen in gesetzlich zulässigen Fällen (z. B. Mahnung) pauschale Kosten.

› Absicherung bei Anbieterinsolvenz

Die HDI Lebensversicherung AG ist Mitglied des gesetzlichen Sicherungsfonds bei der Protektor Lebensversicherungs-AG. Diese Einrichtung gewährleistet grundsätzlich den vollen Umfang Ihrer Ansprüche. Nur in Ausnahmefällen kann die Aufsicht Ihre Ansprüche um höchstens 5 Prozent herabsetzen.

› Produktbeschreibung

Bei Berufsunfähigkeit befreien wir Sie von der Beitragszahlung für Ihre Versicherung. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie aus gesundheitlichen Gründen zu mindestens 50 % außer Stande sind, Ihrem zuletzt ausgeübten Beruf nachzugehen, oder dass Sie berufsunfähig infolge von Pflegebedürftigkeit sind. Den Berechnungen liegt die Risikogruppe A0 und eine Reduzierung Ihres Zahlbeitrages durch Sofortüberschuss zugrunde. Bei einer künftigen Senkung des Sofortüberschusses besteht die Möglichkeit, dass sich Ihr ermäßigter monatlicher Beitrag erhöht. Ihr monatlicher Beitrag vor Reduzierung beträgt 20,76 Euro. Weitere Informationen können Sie den Versicherungsbedingungen entnehmen.

› Ihre Daten

Ihr mtl. Beitrag	15,57 Euro
Regelmäßige Erhöhung: Ja	
Beitragszahlungsdauer	37 Jahre
Die Beitragszahlungsdauer entspricht der Ansparphase des Basisrentenvertrags.	
Vertragsbeginn	01.12.2022
Summe Ihrer Beiträge	25.947 Euro

› Ihre vertraglichen Pflichten

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung die Ihnen in Textform gestellten Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten (Anzeigepflicht). Während der Vertragsdauer sollten Sie uns z.B. Änderungen der Bankverbindung unverzüglich mitteilen. Im Leistungsfall sind Sie verpflichtet, sachdienliche Auskünfte zu erteilen und mitzuwirken. Die aufgeführten Pflichten sind nicht abschließend.

› Folge von Pflichtverletzungen

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht schuldhaft, können wir z.B. vom Vertrag zurücktreten und sind ggf. von der Leistungspflicht befreit. Kann z.B. eine Lastschrift nicht eingelöst werden, dann stellen wir Ihnen die damit verbundenen Kosten in Rechnung. Solange Sie arglistig z.B. Ihre Aufklärungspflichten verletzen, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

› Einzelne Kosten

Beitragsphase

Abschluss- und Vertriebskosten

insgesamt	632,77 Euro
Prozentsatz der vereinbarten Beiträge	2,44 %
Die Kosten werden über 5 Jahre verteilt, jedoch höchstens über die Beitragszahlungsdauer, falls diese kürzer ist.	

Verwaltungskosten

voraussichtl. insg. im ersten vollen Vertragsjahr	25,86 Euro
Prozentsatz jedes gezahlten Beitrags ohne Berücksichtigung des Anrechnungsbetrags aus der Überschussbeteiligung	10,38 %

Kosten im Versicherungsfall

Bei Eintritt des Versicherungsfalls (Berufsunfähigkeit) sind keine Kosten vorgesehen.

› Basisdaten

Art der Zusatzabsicherung Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit	Beginn Versicherungsschutz 01.12.2022
Anbieter HDI Lebensversicherung AG	Ende Versicherungsschutz 01.12.2059, 0 Uhr
Versicherungsleistung Übernahme der Beitragszahlung Ihrer Versicherung, längstens bis 01.12.2059.	Beitragsfreistellung Diese Zusatzabsicherung können Sie nur zusammen mit der Hauptversicherung beitragsfrei stellen. Diese Zusatzabsicherung erlischt bei Beitragsfreistellung.
	Beitragsänderungen Eine Reduzierung des Beitrags ist möglich.

› Kündigung

Diese Zusatzabsicherung können Sie zusammen mit der Hauptversicherung oder bedingungsgemäß separat kündigen. Diese Zusatzabsicherung erlischt bei Kündigung.

› Leistungsausschluss

Wir leisten beispielsweise nicht, wenn Sie aufgrund einer absichtlich herbeigeführten Krankheit, durch innere Unruhen, durch Kriegereignisse oder durch Strahlen infolge Kernenergie berufsunfähig werden. Weitere Informationen können Sie den Versicherungsbedingungen entnehmen.

› Produktbeschreibung

Bei Berufsunfähigkeit zahlen wir eine Rente. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie aus gesundheitlichen Gründen zu mindestens 50 % außer Stande sind, Ihrem zuletzt ausgeübten Beruf nachzugehen, oder dass Sie berufsunfähig infolge von Pflegebedürftigkeit sind. Den Berechnungen liegt die Risikogruppe A0 und eine Reduzierung Ihres Zahlbeitrages durch Sofortüberschuss zugrunde. Bei einer künftigen Senkung des Sofortüberschusses besteht die Möglichkeit, dass sich Ihr monatlicher Beitrag erhöht. Ihr monatlicher Beitrag vor Reduzierung beträgt 93,94 Euro. Weitere Informationen können Sie den Versicherungsbedingungen entnehmen.

› Ihre Daten

Ihr mtl. Beitrag	70,45 Euro
Regelmäßige Erhöhung: Ja	
Beitragszahlungsdauer	37 Jahre
Die Beitragszahlungsdauer entspricht der Ansparphase des Basisrentenvertrags.	
Vertragsbeginn	01.12.2022
Summe Ihrer Beiträge	97.283 Euro

› Ihre vertraglichen Pflichten

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung die Ihnen in Textform gestellten Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten (Anzeigespflicht). Während der Vertragsdauer sollten Sie uns z.B. Änderungen der Bankverbindung unverzüglich mitteilen. Im Leistungsfall sind Sie verpflichtet, sachdienliche Auskünfte zu erteilen und mitzuwirken. Die aufgeführten Pflichten sind nicht abschließend.

› Folge von Pflichtverletzungen

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht schuldhaft, können wir z.B. vom Vertrag zurücktreten und sind ggf. von der Leistungspflicht befreit. Kann z.B. eine Lastschrift nicht eingelöst werden, dann stellen wir Ihnen die damit verbundenen Kosten in Rechnung. Solange Sie arglistig z.B. Ihre Aufklärungspflichten verletzen, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

› Einzelne Kosten

Beitragsphase

Abschluss- und Vertriebskosten

insgesamt	2.372,76 Euro
Prozentsatz der vereinbarten Beiträge	2,44 %
Die Kosten werden über 5 Jahre verteilt, jedoch höchstens über die Beitragszahlungsdauer, falls diese kürzer ist.	

Verwaltungskosten

voraussichtl. insg. im ersten vollen Vertragsjahr	117,07 Euro
Prozentsatz jedes gezahlten Beitrags ohne Berücksichtigung des Anrechnungsbetrags aus der Überschussbeteiligung	10,39 %
Prozentsatz der Summe der bis zur Beitragsfreistellung gezahlten Beiträge ohne Berücksichtigung des Anrechnungsbetrags aus der Überschussbeteiligung nach einer Beitragsfreistellung, jährlich	0,98 %

Kosten im Versicherungsfall

Bei Eintritt des Versicherungsfalls (Berufsunfähigkeit) sind folgende Kosten vorgesehen:

Verwaltungskosten

Prozentsatz der gezahlten Leistung, monatlich	3,00 %
---	--------

› Basisdaten

Art der Zusatzabsicherung	Beginn Versicherungsschutz
Rente bei Berufsunfähigkeit	01.12.2022
Anbieter	Ende Versicherungsschutz
HDI Lebensversicherung AG	01.12.2059, 0 Uhr
Versicherungsleistung	Beitragsfreistellung
Garantierte Berufsunfähigkeitsrente 2.000,00 Euro monatlich, längstens bis 01.12.2059.	Diese Zusatzabsicherung können Sie nur zusammen mit der Hauptversicherung beitragsfrei stellen. Diese Zusatzabsicherung wird in der Regel beitragsfrei in reduzierter Form fortgeführt.
	Beitragsänderungen
	Eine Reduzierung des Beitrags ist möglich.

› Kündigung

Diese Zusatzabsicherung können Sie zusammen mit der Hauptversicherung oder bedingungsgemäß separat kündigen. Diese Zusatzabsicherung wird in der Regel beitragsfrei in reduzierter Form fortgeführt.

› Leistungsausschluss

Wir leisten beispielsweise nicht, wenn Sie aufgrund einer absichtlich herbeigeführten Krankheit, durch innere Unruhen, durch Kriegereignisse oder durch Strahlen infolge Kernenergie berufsunfähig werden. Weitere Informationen können Sie den Versicherungsbedingungen entnehmen.

I. Antrag

a) Vertragsübersicht

Angebot gültig bis: 19.12.2022

Besondere Vereinbarung

Die besonderen Vereinbarungen werden nur bei schriftlicher Bestätigung gültig.

Hinweis: Bitte geben Sie bei allen Adressangaben den gewöhnlichen Aufenthaltsort / Wohnsitz an.

1. Persönliche Daten Versicherungsnehmer / versicherte Person

Herr Maxi Muster

Anrede, Vor-/Nachname

01.01.1992

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Land

Ingenieur/in für Wirtschaftsingenieurwes

Beruf

E-Mail-Adresse

Telefonnummer

Steuer-Identifikationsnummer

2. Angaben zum Rahmenvertrag

Rahmenvertragsnummer

Vertragspartner

3. Beitragszahlung

Fälligkeit der Beiträge: zum 01. eines Monats
erstmalig zum: 01.12.2022
letztmalig zum: 01.11.2059

Ihr monatlicher Gesamtbeitrag zum 01.12.2022 setzt sich zusammen aus:

Fondsgebundene Rentenversicherung:	213,98 EUR
Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung	
- Beitragsbefreiung:	20,76 EUR
- Berufsunfähigkeits-Rente:	93,94 EUR
monatlicher Gesamtbeitrag:	328,68 EUR

Wir rechnen ab Versicherungsbeginn Überschüsse auf Ihren Gesamtbeitrag an. Hierdurch ergibt sich der von Ihnen zu entrichtende Zahlbeitrag.

monatlicher Zahlbeitrag zum 01.12.2022: 300,00 EUR

Dem Zahlbeitrag liegt die aktuelle Überschussbeteiligung (Deklaration 2022) zugrunde. Die Überschussbeteiligung kann jährlich neu festgelegt werden. Die Höhe des Zahlbeitrags ist also nicht garantiert. Sie bleibt bis zu einer Neufestsetzung der Überschussanteile unverändert. Bitte beachten Sie hierzu den Paragraphen "Wie verwenden wir den Überschuss?" im Abschnitt "Überschussbeteiligung" der Versicherungsbedingungen.

Erhöhungen aus der Beitragsdynamik haben wir nicht berücksichtigt.

Einzelheiten zur Beitragszahlung finden Sie unter "Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?" im Abschnitt "Beitrag und Kosten" der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung (AVB).

Beitragsdynamik

Der für Ihren Vertrag zu zahlende Beitrag erhöht sich jährlich um 5,00 % des Vorjahresbeitrags (Anpassungsmodus P(5,00 %)).

Termin der ersten Erhöhung: 01.12.2023
Termin der letzten Erhöhung: 01.12.2058

Mit jeder Anpassung erhöhen sich grundsätzlich alle versicherten Leistungen. Bitte beachten Sie, dass sich der Beitrag und die Leistung nicht im gleichen Verhältnis erhöhen.

Voraussetzung für die Erhöhung der Berufsunfähigkeits-Rente ist jedoch, dass sich der Bedarf der versicherten Person entsprechend erhöht hat. Diese Voraussetzung können wir überprüfen.

Unter Berücksichtigung aller jährlichen Erhöhungen ergibt sich ab dem 01.12.2058 ein monatlicher Gesamtbeitrag von 1.849,66 EUR.

Weiterführung der Beitragsdynamik bei Berufsunfähigkeit mitversichert: Ja
Wenn Sie eine Leistung aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erhalten, erhöhen sich die Beiträge, die wir für Sie übernehmen, jährlich um 10,00 %.

Einzelheiten zur Beitragsdynamik finden Sie in den Besonderen Bedingungen für die planmäßige Erhöhung von Beitrag und Leistungen (BB-DYN).

4. Vertragsinhalte Fondsgebundene Rentenversicherung

Produkt: Fondsgebundene Rentenversicherung
Tarif: HARFB22

Vertragsart: Einzel

Vorsorgart: Basisvorsorgung

HDI CleverInvest Basisrente

Individuelle Kundeninformation

Antrag

Seite 2 von 18



40-019926498-5

Versicherungsnummer

Versicherungsbeginn: 01.12.2022
Vereinbarter Rentenbeginn: 01.12.2059
Rebalancing: nicht aktiviert
Ablaufmanagement: vor Rentenbeginn aktivierbar
Dauer der Rentenzahlung: lebenslang
Rentenzahlungstermine: zum 01. eines Monats
Rentenbezug: klassisch
Ablauf der Rentengarantiezeit: 01.12.2077
Verrentungsform: Teildynamik
monatliche Mindestrente zum 01.12.2059
je 10.000 EUR Fondsguthaben: **22,13 EUR**

Ihre Fonds:

100,00 % iShares Core MSCI World UCITS ETF USD (Acc)

Leistungen Ihrer Rentenversicherung

Wenn die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn erlebt, zahlen wir eine lebenslange Rente (Altersrente).

Bei Tod der versicherten Person wird die Todesfall-Leistung in Form einer Altersrente an die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen gezahlt.

Für die Todesfall-Leistung ist

- vor Rentenbeginn das Fondsguthaben und
- nach Rentenbeginn der Wert aller Renten der verbleibenden Rentengarantiezeit vorhanden.

Bei Tod der versicherten Person nach Ablauf der Rentengarantiezeit endet die Zahlung der Altersrente und es wird keine Todesfall-Leistung fällig.

Produktbeschreibung

Ihre gezahlten Beiträge abzüglich der Kosten (Sparbeiträge) investieren wir in die oben genannten Fonds.

Wir entnehmen dem Fondsguthaben Verwaltungskosten in Prozent des gebildeten Kapitals. Die aktuelle Kostenbelastung unter Berücksichtigung Ihrer Fondsaufteilung finden Sie im Produktinformationsblatt. Ein Teil dieser Kosten sind Fondskosten. Sie fallen für die Verwaltung und die Anlage der Fonds an. Sie sind fondsspezifisch und werden von den Kapitalverwaltungsgesellschaften direkt den Fonds entnommen. Die Höhe der Fondskosten finden Sie in den Fondsinformationen.

Sie können vor Rentenbeginn beantragen, die Aufteilung des Sparbeitrags für die Anlage künftiger Beiträge und Zuzahlungen zu ändern. Sie können die Aufteilung innerhalb Ihrer gewählten Fonds ändern, Fonds abwählen und aus den von uns dann angebotenen Fonds neue hinzuwählen.

Dabei können Sie vor Rentenbeginn ebenfalls beantragen, im Fondsguthaben umzuschichten. Sie können sowohl innerhalb Ihrer gewählten Fonds als auch in neue, von uns dann angebotene Fonds umschichten.

Bei aktiviertem Rebalancing wird die von Ihnen aktuell gewählte prozentuale Aufteilung der Fonds zum Ende eines Versicherungsjahres im Fondsguthaben wieder hergestellt.

Einzelheiten finden Sie im Abschnitt "Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten" der AVB.

Die Entwicklung des Fondsguthabens hängt insbesondere von der Wertentwicklung Ihrer gewählten Fonds ab. Sie haben die Chance, dass die Kurse steigen und Sie eine Wertsteigerung Ihrer Fonds erzielen. Bei fallenden Kursen tragen Sie das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Wertverlusts.

Kündigung

Die Auszahlung eines Rückkaufwertes ist für einen Vertrag im Rahmen der Basisversorgung gesetzlich ausgeschlossen. Daher wird der Vertrag bei Kündigung beitragsfrei gestellt.

Beitragsfreistellung

Die **garantierte beitragsfreie Leistung** beträgt immer **0 EUR**.

Gesamtrente

Die nachfolgende Tabelle zeigt beispielhafte Wertentwicklungen vor Kosten und die daraus errechneten Gesamtrenten nach Kosten zum vereinbarten Rentenbeginn.

Vereinbarter Rentenbeginn am 01.12.2059	Mögliche Leistungen bei einer jährlichen Wertentwicklung von ...			
	-1 %	2 %	5 %	6 %
	EUR	EUR	EUR	EUR
Mögliche monatliche Gesamtrente (Teildynamik)	237,26	408,84	760,09	948,19

Grundsätzlich ist die Beitragsdynamik in allen dargestellten Leistungen nicht berücksichtigt. Unter Berücksichtigung aller jährlichen Erhöhungen bis zum 01.12.2058, ergeben sich die folgenden Leistungen.

Diese entsprechen der monatlichen Altersleistung, die Sie auch im Produktinformationsblatt finden.

Vereinbarter Rentenbeginn am 01.12.2059	Mögliche Leistungen bei einer jährlichen Wertentwicklung von ...			
	-1 %	2 %	5 %	6 %
	EUR	EUR	EUR	EUR
Mögliche monatliche Gesamtrente (Teildynamik)	738,40	1.080,16	1.703,45	2.017,04

Die beispielhaften Wertentwicklungssätze sind gesetzlich vorgegeben. Bei der Berechnung sind wir von unveränderten Rechnungsgrundlagen ausgegangen.

Die tatsächliche Höhe der Leistungen hängt von der Höhe der unternehmensindividuellen Überschussbeteiligung sowie der Wertentwicklung der Fonds ab. **Die möglichen Leistungen sind nicht garantiert.**

Einzelheiten zur versicherten Leistung finden Sie im Abschnitt "Leistungsbeschreibung" der AVB.

Anlagerisiken

Die Investition in Fonds bietet Ihnen die Chance auf hohe Renditen. Je höher die Renditechancen sind, desto größer ist jedoch auch das Risiko, Verluste zu erleiden. **Dabei tragen Sie das Risiko einer Wertminderung der Fonds.** Hierfür übernehmen wir keine Haftung.

Alle dargestellten möglichen Leistungen basieren auf der Annahme gleichbleibender Wertsteigerungen.

Die tatsächliche Wertentwicklung der einzelnen Fonds ist Schwankungen unterworfen und nicht vorhersehbar. Sie wird durch eine Reihe von Faktoren beeinflusst: die Art und Zusammensetzung der Fonds, die Entwicklung der Kapitalmärkte, der Zinssätze und Inflationsraten sowie die Anlageentscheidungen der Fondsmanager. Wertentwicklungen der Vergangenheit sind keine Garantie für künftige Wertentwicklungen.

Alle dargestellten **möglichen Leistungen** sind nur als Beispiel anzusehen und **nicht garantiert**. Die **tatsächlichen Leistungen** können **höher oder niedriger** sein.

Nähere Informationen zu den von Ihnen gewählten Fonds finden Sie in den Fondsinformationen.

5. Vertragsinhalte Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

Beitragsbefreiung mitversichert:	Ja
Berufsunfähigkeits-Rente mitversichert:	Ja
Karenzzeit:	keine
Überschussverwendung:	Beitragsverrechnung
Risikogruppe:	A0
Aktuelle berufliche Tätigkeit:	Ingenieur/in für Wirtschaftsingenieurwesen
Berufsstellung:	Angestellte/r
Personalverantwortung:	0 Personen
Anteil Bürotätigkeit:	100 %
Anteil körperliche Tätigkeit:	0 %
Anteil Reisetätigkeit:	0 %
Beginn des Versicherungsschutzes:	01.12.2022

Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit:

Ende des Versicherungsschutzes:	01.12.2059
Ende der Leistung bei Berufsunfähigkeit:	spätestens am 01.12.2059

Berufsunfähigkeits-Rente:

monatliche garantierte Rente bei Berufsunfähigkeit:	2.000,00 EUR
Rentenzahlungstermine:	zum 01. eines Monats
Ende des Versicherungsschutzes:	01.12.2059
Ende der Leistung im Fall von Berufsunfähigkeit:	spätestens am 01.12.2059

Produktbeschreibung

Wird die versicherte Person im Sinne der Bedingungen berufsunfähig, sind keine Beiträge mehr zu zahlen.

Zusätzlich erhalten Sie eine Berufsunfähigkeit-Rente.

Sie erhalten die vereinbarten Leistungen, wenn die versicherte Person vor dem Ende der jeweiligen Versicherungsdauer aus gesundheitlichen Gründen ununterbrochen wenigstens sechs Monate mindestens zu 50 % außer Stande ist, ihrem zuletzt bei Eintritt des Versicherungsfalles ausgeübten Beruf nachzugehen, oder berufsunfähig infolge von Pflegebedürftigkeit ist. Wir leisten außerdem, wenn für die versicherte Person ein Tätigkeitsverbot wegen einer von ihr ausgehenden Infektionsgefahr vorliegt.

Der in diesen Unterlagen verwendete Begriff der Berufsunfähigkeit stimmt nicht mit dem Begriff der Berufsunfähigkeit, der Erwerbsminderung bzw. der Pflegebedürftigkeit im sozialrechtlichen Sinne oder dem Begriff der Berufsunfähigkeit im Sinne der Versicherungsbedingungen in der Krankentagegeldversicherung überein.

Einzelheiten zur Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung finden Sie in den Besonderen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BB-BUZ).

6. Nachversicherungsgarantie auf Erhöhung der versicherten Leistung

Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit Ihre versicherte Berufsunfähigkeits-Rente ohne erneute Gesundheitsprüfung zu erhöhen.

Einzelheiten zur Nachversicherungsgarantie finden Sie in den Besonderen Bedingungen für die Nachversicherungsgarantie auf Erhöhung der versicherten Berufsunfähigkeits-Rente (BB-NVG).

b) Unterschriften

Ergänzende Angaben zum Versicherungsnehmer

Identifizierung Versicherungsnehmer

Geburtsort

Geburtsland

Staatsangehörigkeit

Art des gültigen Ausweises (z. B. Personalausweis, Reisepass)

Ausweisnummer

Gültig bis

Ausstellende Behörde

Legitimation Antragsteller (auftretende Person)

Es ist gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 GWG zu prüfen, ob die uns gegenüber für den/die Antragsteller auftretende natürliche Person (Unterzeichner des Antrags) dazu berechtigt ist.

Eine Kopie der Vertretungsvollmacht ist beigelegt.

Diese Person ist zu identifizieren und die Angaben zur Identität sind anhand des Ausweises oder Reisepasses zu überprüfen.

Bitte legen Sie eine aktuelle Kopie des Dokuments bei.

Besteht bereits eine Geschäftsbeziehung? In diesem Fall können wir auf die erneute Vorlage der Legitimationsberechtigung verzichten. Eine Ausweiskopie ist dann nicht erforderlich. Bitte geben Sie die zugehörige Versicherungs- oder Rahmenvertragsnummer bei der HDI Lebensversicherung AG an.

Versicherungs- oder Rahmenvertragsnummer

Die für die Legitimationsprüfung erforderliche Aufzeichnung von Ausweisdaten wird ausschließlich im Rahmen der Anforderungen des Geldwäschegesetzes genutzt.

Hiermit bestätige ich, dass die oben aufgeführten Angaben mit den Daten des mir persönlich vorgelegten Ausweispapiers, welches in Kopie beigelegt ist, übereinstimmen. Die Kopie dieses Dokuments ist Bestandteil des Antrags.

Ort, Datum



Unterschrift Vermittler / Stempel

Wirtschaftlich Berechtigter

Der Versicherungsnehmer ist wirtschaftlich berechtigt.

Der Versicherungsnehmer ist nicht wirtschaftlich berechtigt.

Bitte füllen Sie im Anschluss die "Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten" aus.

Mittelherkunft:

Die Angabe zur Mittelherkunft ist in folgenden Fällen erforderlich:
- die jährlichen Beiträge einschließlich Vorverträgen betragen mindestens 24.000 EUR
- der Einmalbeitrag einschließlich Vorverträgen beträgt mindestens 100.000 EUR

Konkrete wirtschaftliche Herkunft des Geldes*, kontoführendes Institut und Konto-Nr.

* z.B. Guthaben auf Sparbuch, Immobilienverkauf, Wertpapierdepot, Erbschaft

Bitte reichen Sie nachvollziehbare Belege ein.

Fragen zur politisch exponierten Person (PEP)

1. Üben oder übten Sie ein wichtiges öffentliches Amt mit einer Entscheidungsbefugnis auf Staatsebene aus, wie z. B. Staatschef, Regierungschef, Minister, Mitglied der Europäischen Kommission, stellvertretender Minister oder Staatssekretär? Sind Sie Mitglied der Führungsgremien politischer Parteien? Oder sind Sie Mitglied von obersten Gerichten bzw. der Leitungsorgane von Rechnungshöfen oder Zentralbanken, oder in Führungsorganen staatlicher oder zwischenstaatlicher internationaler oder europäischer Organisationen bzw. Unternehmen?

ja nein

2. Sind Sie Botschafter, Geschäftsträger oder hochrangiger Offizier der Streitkräfte?

ja nein

3. Sind Sie ein Familienmitglied einer dieser Personen oder eine bekanntermaßen nahestehende Person? (siehe Punkte 1 und 2)

ja nein

4. Falls ja, welches Amt üben/übten Sie von wann bis wann aus bzw. welcher Art ist die Beziehung zum Amtsträger?

Einwilligung in die Erhebung und Verwendung Ihrer Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung

(Der Text der Einwilligungs-/Schweigepflichtentbindungserklärung wurde 2011 mit den Datenschutzaufsichtsbehörden inhaltlich abgestimmt.)

Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes, der Datenschutzgrundverordnung sowie anderer Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten durch Versicherungen. Um Ihre Gesundheitsdaten für diesen Antrag und den Vertrag erheben und verwenden zu dürfen, benötigen wir, die HDI Lebensversicherung AG, daher Ihre datenschutzrechtlichen Einwilligung(en). Darüber hinaus benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindungen, um Ihre Gesundheitsdaten bei schweigepflichtigen Stellen, wie z. B. Ärzten, erheben zu dürfen.

Als Unternehmen der Lebensversicherung benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung ferner, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z. B. IT-Dienstleister weiterleiten zu dürfen.

Es steht Ihnen frei, die Einwilligung/Schweigepflichtentbindung nicht abzugeben oder jederzeit später mit Wirkung für die Zukunft unter der im Abschnitt "Wichtige Hinweise" angegebenen Adresse zu widerrufen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ohne Verarbeitung von Gesundheitsdaten der Abschluss oder die Durchführung des Versicherungsvertrages in der Regel nicht möglich sein wird.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren Gesundheitsdaten und sonstiger nach § 203 StGB geschützter Daten:

- durch die HDI Lebensversicherung AG selbst (siehe Punkt 1)
- im Zusammenhang mit der Abfrage bei Dritten (siehe Punkt 2)
- bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der HDI Lebensversicherung AG (siehe Punkt 3)
- wenn der Vertrag nicht zustande kommt (siehe Punkt 4)

Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

1. Erhebung, Speicherung und Nutzung der von Ihnen mitgeteilten Gesundheitsdaten durch die HDI Lebensversicherung AG

Ich willige ein, dass die HDI Lebensversicherung AG die von mir in diesem Antrag und künftig mitgeteilten Gesundheitsdaten erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Antragsprüfung sowie zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Versicherungsvertrags erforderlich ist.

2. Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten

2.1 Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten zur Risikobeurteilung und zur Prüfung der Leistungspflicht

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken kann es notwendig sein, Informationen von Stellen abzufragen, die über Ihre Gesundheitsdaten verfügen. Außerdem kann es zur Prüfung der Leistungspflicht erforderlich sein, dass wir die Angaben über Ihre gesundheitlichen Verhältnisse prüfen müssen, die Sie zur Begründung von Ansprüchen gemacht haben oder die sich aus eingereichten Unterlagen (z. B. Rechnungen, Verordnungen, Gutachten) oder Mitteilungen, z. B. eines Arztes oder sonstigen Angehörigen eines Heilberufs, ergeben.

Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit es erforderlich ist. Wir benötigen hierfür Ihre Einwilligung, einschließlich einer Schweigepflichtentbindung für uns sowie für diese Stellen, falls im Rahmen dieser Abfragen Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 StGB geschützte Informationen weitergegeben werden müssen.

Sie können diese Erklärungen bereits hier (Möglichkeit I) oder später im Einzelfall (Möglichkeit II) erteilen. Sie können Ihre Entscheidung jederzeit ändern. Bitte entscheiden Sie sich für eine der beiden nachfolgenden Möglichkeiten:

Möglichkeit I:

Ich willige ein, dass die HDI Lebensversicherung AG - soweit es für die Risikobeurteilung oder für die Leistungsfallprüfung erforderlich ist - meine Gesundheitsdaten bei Ärzten, Pflegepersonen sowie bei Bediensteten von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, gesetzlichen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden erhebt und für diese Zwecke verwendet. Ich befreie die genannten Personen und Mitarbeiter der genannten Einrichtungen von ihrer Schweigepflicht, soweit meine zulässigerweise gespeicherten Gesundheitsdaten aus Untersuchungen, Beratungen, Behandlungen sowie Versicherungsanträgen und -verträgen aus einem Zeitraum von bis zu zehn Jahren vor Antragstellung an die HDI Lebensversicherung AG übermittelt werden. Ich bin darüber hinaus damit einverstanden, dass in diesem Zusammenhang - soweit erforderlich - meine Gesundheitsdaten durch die HDI Lebensversicherung AG an diese Stellen weitergegeben werden und befreie auch insoweit die für die HDI Lebensversicherung AG tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht. Ich werde vor jeder Datenerhebung nach den vorstehenden Absätzen unterrichtet, von wem und zu welchem Zweck die Daten erhoben werden sollen, und ich werde darauf hingewiesen, dass ich widersprechen und die erforderlichen Unterlagen selbst beibringen kann.

Möglichkeit II:

Ich wünsche, dass mich die HDI Lebensversicherung AG in jedem Einzelfall informiert, von welchen Personen oder Einrichtungen zu welchem Zweck eine Auskunft benötigt wird. Ich werde dann jeweils entscheiden, ob ich

- in die Erhebung und Verwendung meiner Gesundheitsdaten durch die HDI Lebensversicherung AG einwillige, die genannten Personen oder Einrichtungen sowie deren Mitarbeiter von ihrer Schweigepflicht entbinde und in die Übermittlung meiner Gesundheitsdaten an die HDI Lebensversicherung AG einwillige oder

- die erforderlichen Unterlagen selbst bebringe.

Mir ist bekannt, dass dies zu einer Verzögerung der Antragsbearbeitung oder der Prüfung der Leistungspflicht führen kann.

Soweit sich die vorstehenden Erklärungen auf meine Angaben bei Antragstellung beziehen, gelten sie für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Ergeben sich nach Vertragsschluss für die HDI Lebensversicherung AG konkrete Anhaltspunkte dafür, dass bei der Antragstellung vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden und damit die Risikobeurteilung beeinflusst wurde, gelten die Erklärungen bis zu zehn Jahre nach Vertragsschluss.

2.2 Erklärungen für den Fall Ihres Todes

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es auch nach Ihrem Tod erforderlich sein, gesundheitliche Angaben zu prüfen. Eine Prüfung kann auch erforderlich sein, wenn sich bis zu zehn Jahre nach Vertragsschluss für uns konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass bei der Antragstellung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden und damit die Risikobeurteilung beeinflusst wurde. Auch dafür bedürfen wir einer Einwilligung und Schweigepflichtentbindung.

Für den Fall meines Todes willige ich in die Erhebung meiner Gesundheitsdaten bei Dritten zur Leistungsprüfung bzw. einer erforderlichen erneuten Antragsprüfung ein, wie im ersten Ankreuzfeld beschrieben (siehe Möglichkeit I unter Punkt 2.1).

3. Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten an Stellen außerhalb der HDI Lebensversicherung AG

Die HDI Lebensversicherung AG verpflichtet die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

3.1 Datenweitergabe zur medizinischen Begutachtung

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken und zur Prüfung der Leistungspflicht kann es notwendig sein, medizinische Gutachter einzuschalten. Wir benötigen Ihre Einwilligung und Schweigepflichtentbindung, wenn in diesem Zusammenhang Ihre Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten übermittelt werden. Sie werden über die jeweilige Datenübermittlung unterrichtet.

Ich willige ein, dass die HDI Lebensversicherung AG meine Gesundheitsdaten an medizinische Gutachter übermittelt, soweit dies im Rahmen der Risikoprüfung oder der Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist und meine Gesundheitsdaten dort zweckentsprechend verwendet und die Ergebnisse an die HDI Lebensversicherung AG zurück übermittelt werden. Im Hinblick auf meine Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten entbinde ich die für die HDI Lebensversicherung AG tätigen Personen und die Gutachter von ihrer Schweigepflicht.

3.2 Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Wir führen bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Risikoprüfung, die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Gesundheitsdaten kommen kann, nicht selbst durch, sondern übertragen die Erledigung einer anderen Gesellschaft des Talanx Konzerns oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung für uns und - soweit erforderlich - für die anderen Stellen.

Wir führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß Gesundheitsdaten für uns erheben, verarbeiten oder nutzen, unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste ist als Anlage der Einwilligungserklärung angefügt. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter www.hdi.de/dl-liste eingesehen oder bei unserem Datenschutzbeauftragten (Talanx AG, HDI-Platz 1, 30659 Hannover, E-Mail: privacy@talax.com) angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen, benötigen wir Ihre Einwilligung.

Ich willige ein, dass die HDI Lebensversicherung AG meine Gesundheitsdaten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie die HDI Lebensversicherung AG dies tun dürfte. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter des Talanx Konzerns und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

3.3 Datenweitergabe an Rückversicherungen

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können wir Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherungen dafür weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherung ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass wir Ihren Versicherungsantrag oder Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung uns aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Haben Rückversicherungen die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob wir das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt haben. Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Beitragszahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherungen weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Gesundheitsangaben verwendet. Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten an Rückversicherungen werden Sie durch uns unterrichtet.

Ich willige ein, dass meine Gesundheitsdaten - soweit erforderlich - an Rückversicherungen übermittelt und dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Soweit erforderlich, entbinde ich die für die HDI Lebensversicherung AG tätigen Personen im Hinblick auf die Gesundheitsdaten und weiteren nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

3.4 Datenaustausch mit dem Hinweis- und Informationssystem (HIS) - nicht zutreffend

3.5 Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Wir geben grundsätzlich keine Angaben zu Ihrer Gesundheit an selbstständige Vermittler weiter. Es kann aber in den folgenden Fällen dazu kommen, dass Daten, die Rückschlüsse auf Ihre Gesundheit zulassen, oder gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen (z. B. Annahme mit Risikozuschlag, Ausschlüsse bestimmter Risiken) Ihr Vertrag angenommen werden kann. Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde. Dabei erfährt er auch, ob Risikozuschläge oder Ausschlüsse bestimmter Risiken vereinbart wurden.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten mit den Informationen über bestehende Risikozuschläge und Ausschlüsse bestimmter Risiken an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers vor der Weitergabe von Gesundheitsdaten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass die HDI Lebensversicherung AG meine Gesundheitsdaten und sonstige nach § 203 StGB geschützte Daten in den oben genannten Fällen an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen.

4. Speicherung und Verwendung Ihrer Gesundheitsdaten, wenn der Vertrag nicht zustande kommt

Kommt der Vertrag mit Ihnen nicht zustande, speichern wir Ihre im Rahmen der Risikoprüfung erhobenen Gesundheitsdaten für den Fall, dass Sie erneut Versicherungsschutz beantragen. Wir speichern Ihre Daten auch, um mögliche Anfragen weiterer Versicherungen beantworten zu können. Ihre Daten werden bei uns bis zum Ende des dritten Kalenderjahres nach dem Jahr der Antragstellung gespeichert.

Ich willige ein, dass die HDI Lebensversicherung AG meine Gesundheitsdaten - wenn der Vertrag nicht zustande kommt - für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres der Antragstellung zu den oben genannten Zwecken speichert und nutzt.

Vertragserklärung (1. Unterschrift)

Ich möchte einen Vertrag auf Basis der in der Empfangsbestätigung genannten Unterlagen abschließen.

Ich bestätige

- die Richtigkeit der "Ergänzenden Angaben zum Versicherungsnehmer" sowie
- die "Einwilligung in die Erhebung und Verwendung Ihrer Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung."

Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass ich die Hinweise zum Datenschutz zur Kenntnis genommen habe. Ich bestätige ferner, dass mir die angebotenen Fonds sowie deren Anlagestrategie und Kosten ausführlich erläutert wurden. Mir ist bekannt, dass die Wertentwicklung von den Kapitalmärkten abhängig ist und sowohl die Chance auf Kurssteigerungen wie auch das Risiko des Kursrückgangs besteht (Nähere Einzelheiten sind im Abschnitt "Vertragsübersicht" unter Anlagerisiken sowie in den Fondsinformationen beschrieben).

Bezugsrecht

Im Erlebensfall:

Im Erlebensfall ist der Versicherungsnehmer unwiderruflich bezugsberechtigt.

Im Todesfall:

Im Todesfall sind grundsätzlich die Hinterbliebenen in nachfolgender Rangfolge bezugsberechtigt (unter Ausschluss des nachfolgenden Ranges):

1. Der Ehegatte, mit dem der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt seines Todes verheiratet ist, bzw. der Lebenspartner, mit dem der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt seines Todes in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt.
2. Die leiblichen, ehelichen und Ihnen gesetzlich gleichgestellten Kinder des Versicherungsnehmers im Sinne des §32 EStG zu gleichen Teilen.

Einzelheiten entnehmen Sie dem Abschnitt "Wer erhält die Leistung?" der AVB.

Ich kann meine Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Näheres hierzu steht unter "Widerrufsbelehrung" im Abschnitt "Wichtige Hinweise". Ich stimme zu, dass der Versicherungsschutz bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt.

Ort, Datum

X

Unterschrift Versicherungsnehmer (Maxi Muster)
(ggf. gesetzl. Vertreter)

Zielmarkt

Die Antragstellerin / der Antragsteller passt zum Zielmarkt:

ja nein

Falls nein, bitte begründen:

Die Wahl des Produktes erfolgte auf ausdrücklichen Kundenwunsch. Es handelt sich nicht um eine Empfehlung des Vermittlers. Die Kundenentscheidung wurde hinreichend im Beratungsprotokoll dokumentiert.

Der Vermittler empfiehlt - abweichend vom Zielmarkt - das Produkt aus folgenden Gründen:

X

Unterschrift Vermittler / Stempel

Empfangsbestätigung (2. Unterschrift)

Ich bestätige mit meiner Unterschrift die folgenden Unterlagen erhalten zu haben:

- Produktinformationsblatt
- Individuelle Kundeninformation inklusive
 - **Gesonderte Mitteilung zur vorvertraglichen Anzeigepflicht**
 - **Widerrufsbelehrung**
- Fondsinformationen
- Informationen zur Nachhaltigkeit
- Vertragsgrundlagen:
 - AVB: Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Fondsgewundene Rentenversicherung als Basisrente-Alter (AVB_HARFB22_220101)
 - BB-BUZ: Besondere Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zu einer Basisrente-Alter (BB_HBUZ22_BASIS_220101)
 - ERL-BU: Erläuterungen zum Versicherungsschutz bei Berufsunfähigkeit (ERL_HBU_BASIS_220101)
 - BB-NVG: Besondere Bedingungen für die Nachversicherungsgarantie auf Erhöhung der versicherten Berufsunfähigkeits-Rente (BB_HNVG_BU_BASIS_220101)
 - BB-DYN: Besondere Bedingungen für die planmäßige Erhöhung von Beitrag und Leistungen (BB_HDYN_BASIS_220101)
 - Kostenübersicht für zusätzlichen Verwaltungsaufwand (KOSTEN_H_220101)
 - VVS: Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz (VVS_H_220701)
- Steuerhinweise (STH_HAR_BUZ_BASIS_220701)
- Beratungsprotokoll, die Dokumentation des Beratungsverzichts oder die Dokumentation zum Fernabsatz

Ich habe die Unterlagen in folgender Form erhalten:

- Papier Datenträger (CD, USB-Stick, etc.)
- E-Mail (Kennwort als SMS) SMS (Downloadlink)

Ort, Datum

X

Unterschrift Versicherungsnehmer (Maxi Muster)
(ggf. gesetzl. Vertreter)

HDI CleverInvest Basisrente

Individuelle Kundeninformation

Antrag

Seite 9 von 18



40-019926498-5
Versicherungsnummer

Bankdaten (3. Unterschrift)

Zahlungsart:

Lastschrift (Bitte füllen Sie das SEPA-Lastschriftmandat aus.)

Überweisung

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE74ZZZ00000051890

Ich ermächtige die HDI Lebensversicherung AG, Zahlungen von meinem Konto per Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der HDI Lebensversicherung AG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis:

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die HDI Lebensversicherung AG wird mich vor dem Fälligkeitstermin informieren, falls sich der Fälligkeitstermin oder die Höhe der Zahlungen ändert. Wird die Änderung durch die HDI Lebensversicherung AG veranlasst (z. B. bei einer vereinbarten Beitragsdynamik), so wird diese Information rechtzeitig vor Fälligkeit zugehen. Die Mandatsreferenznummer werden wir Ihnen separat mitteilen.

Kontoinhaber

Herr Maxi Muster

Anrede, Vor-/Nachname bzw. Firma

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Land

IBAN

BIC

Name der Bank

Ort, Datum

X

Unterschrift Kontoinhaber (Herr Maxi Muster)

SEPA-Überweisung

Falls Sie die Zahlungsart "Überweisung" gewählt haben, verwenden Sie bitte die folgende Kontoverbindung.

Name des Begünstigten: HDI Lebensversicherung AG
IBAN: DE67370700600112822200
BIC: DEUTDE33
Verwendungszweck: 40-019926498-5

c) Wichtige Hinweise

1. Vertragspartner

HDI Lebensversicherung AG, Charles-de-Gaulle-Platz 1, 50679 Köln

Sitz der Gesellschaft: Köln / Amtsgericht Köln, HRB 603 /
www.hdi.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Ulrich Rosenbaum

Vorstand: Sven Lixenfeld (Vorsitzender), Norbert Eickermann, Silke Fuchs, Dr. Dominik Hennen, Dr. Christopher Lohmann, Fabian von Löbbbecke, Thomas Lüer, Jens Warkentin

Hauptgeschäftstätigkeit unseres Unternehmens ist der Betrieb der Lebensversicherung in allen Arten und aller damit zusammenhängenden Geschäfte.

2. Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von **30 Tagen** ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Produktinformationsblatt,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

HDI Lebensversicherung AG, Charles-de-Gaulle-Platz 1, 50679 Köln

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0221 144-3833

Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an folgende E-Mail Anschrift zu richten: leben.service@hdi.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 10,96 EUR pro Tag. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile hat der Versicherer Ihnen ausbezahlen. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Unterabschnitt 1

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben;
5. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
6. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Versicherer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Beträge kein Indikator für künftige Erträge sind; die jeweiligen Umstände und Risiken sind zu bezeichnen;
10. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
11. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. Angaben zur Laufzeit des Vertrags;
13. Angaben zur Beendigung des Vertrags, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

14. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
15. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
16. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
17. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
18. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Unterabschnitt 2

Zusätzliche Informationspflichten bei dieser Lebensversicherung

Bei dieser Lebensversicherung hat der Versicherer Ihnen zusätzlich zu den oben genannten Informationen die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Angaben in Euro zur Höhe der in den Beitrag einkalkulierten Kosten; dabei sind die einkalkulierten Abschlusskosten als einheitlicher Gesamtbetrag und die übrigen einkalkulierten Kosten als Anteil des Jahresbeitrags unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen; bei den übrigen einkalkulierten Kosten sind die einkalkulierten Verwaltungskosten zusätzlich gesondert als Anteil des Jahresbeitrags unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen;
2. Angaben in Euro zu möglichen sonstigen Kosten, insbesondere zu Kosten, die einmalig oder aus besonderem Anlass entstehen können;
3. Angaben über die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe;
4. Angabe in Euro der in Betracht kommenden Rückkaufswerte;
5. Angaben in Euro über den Mindestversicherungsbetrag für eine Umwandlung in eine beitragsfreie oder eine beitragsreduzierte Versicherung und über die Leistungen aus einer beitragsfreien oder beitragsreduzierten Versicherung;
6. das Ausmaß, in dem die Leistungen nach den Nummern 4 und 5 garantiert sind; die Angabe hat in Euro zu erfolgen;
7. Angaben über die der Versicherung zugrundeliegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte;
8. allgemeine Angaben über die für diese Versicherungsart geltende Steuerregelung;
9. die Minderung der Wertentwicklung durch Kosten in Prozentpunkten (Effektivkosten) bis zum Beginn der Auszahlungsphase;
10. den Hinweis, dass der in den Versicherungsbedingungen verwendete Begriff der Berufsunfähigkeit nicht mit dem Begriff der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung im sozialrechtlichen Sinne oder dem Begriff der Berufsunfähigkeit im Sinne der Versicherungsbedingungen in der Krankentagegeldversicherung übereinstimmt.

Ende der Widerrufsbelehrung

Zum Abschnitt 2 der Widerrufsbelehrung geben wir Ihnen folgende Informationen:

Unterabschnitt 1:

1. Identität des Versicherers

HDI Lebensversicherung AG, Sitz der Gesellschaft: Köln, Amtsgericht Köln, HRB 603

2. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

HDI Lebensversicherung AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch Sven Lixenfeld (Vorsitzender), Charles-de-Gaulle-Platz 1, 50679 Köln

3. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Hauptgeschäftstätigkeit unseres Unternehmens ist der Betrieb der Lebensversicherung in allen Arten und aller damit zusammenhängenden Geschäfte.

4. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds

Die HDI Lebensversicherung AG gehört dem gesetzlichen Sicherungsfonds, der bei der Protoktor Lebensversicherungs-AG errichtet ist, an. Weitere Informationen zum Garantiefonds finden Sie im Paragraphen "Wie sind Ihre Ansprüche zusätzlich abgesichert?" der AVB.

5. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Diese finden Sie unter "Vertragsinhalte" im Abschnitt "Vertragsübersicht".

6. Gesamtpreis der Versicherung

Diesen finden Sie unter "Beitragszahlung" im Abschnitt "Vertragsübersicht".

7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung der Beiträge

Diese finden Sie im Paragraphen "Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?" der AVB. Informationen zur Zahlweise finden Sie unter "Beitragszahlung" im Abschnitt "Vertragsübersicht".

8. Befristung der Gültigkeitsdauer der Informationen

Die Antragsbindefrist beträgt sechs Wochen.

9. Hinweise zu den Anlagerisiken

Diese finden Sie unter "Vertragsinhalte" im Abschnitt "Vertragsübersicht".

10. Angaben zum Zustandekommen des Vertrags

Diese finden Sie unter "Zustandekommen des Vertrags" im Abschnitt "Wichtige Hinweise". Den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes finden Sie unter "Vertragsinhalte" im Abschnitt "Vertragsübersicht".

11. Informationen zum Widerrufsrecht

Diese finden Sie unter "Widerrufsbelehrung" im Abschnitt "Wichtige Hinweise".

12. Angaben zur Laufzeit des Vertrags

Diese finden Sie unter "Vertragsinhalte" im Abschnitt "Vertragsübersicht".

13. Angaben zur Beendigung des Vertrags

Sie können Ihren Vertrag vor Rentenbeginn jederzeit zum Ende des laufenden Monats in Textform (beispielsweise Brief, Fax, E-Mail) kündigen. Weitere Informationen zur Beendigung des Vertrags finden Sie im Paragraphen "Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Folgen hat das?" der AVB. Darüber hinaus endet der Vertrag, sofern Sie Ihre Vertragserklärung wirksam angefochten haben.

14. Das auf die Beziehungen vor Abschluss des Versicherungsvertrags anwendbare Recht

Es wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland angewendet.

15. Das auf Ihren Vertrag anwendbare Recht

Es wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland angewendet.

16. Sprachen

Die Vertragsgestaltung sowie die Kommunikation während der Dauer des Vertrags erfolgen in deutscher Sprache.

17. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Informationen dazu finden Sie im Paragraphen "Wie können Sie ein außergerichtliches Verfahren zur Streitschlichtung in Anspruch nehmen oder sich beschweren?" der AVB.

18. Zuständige Aufsichtsbehörde

Diese finden Sie im Paragraphen "Wie können Sie ein außergerichtliches Verfahren zur Streitschlichtung in Anspruch nehmen oder sich beschweren?" der AVB.

Unterabschnitt 2:

- 1. In den Beitrag einkalkulierte Kosten**
Diese finden Sie unter "Einzelne Kosten" im Abschnitt "Produktinformationsblatt".
- 2. Mögliche sonstige Kosten**
Diese finden Sie in der "Kostenübersicht für zusätzlichen Verwaltungsaufwand" in den Vertragsgrundlagen.
- 3. Angaben zur Überschussbeteiligung**
Diese finden Sie im Paragraphen "Wie ermitteln wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens und was passiert mit ihm?" der AVB.
- 4. Rückkaufswerte**
Wenn Sie den Vertrag kündigen, wird dieser beitragsfrei gestellt. Sie erhalten keinen Rückkaufswert.
- 5. Beitragsfreie Leistungen und Mindestversicherungsbetrag**
Informationen zur Beitragsfreistellung und zum Mindestversicherungsbetrag finden Sie unter "Fondsguthaben, Rückkaufswerte und Beitragsfreistellung" im Abschnitt "Verlaufswerte" und im Paragraphen "Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Folgen hat das?" der AVB.
- 6. Garantie der Rückkaufswerte und beitragsfreien Leistungen**
Diese finden Sie unter "Fondsguthaben, Rückkaufswerte und Beitragsfreistellung" im Abschnitt "Verlaufswerte".
- 7. Der Versicherung zugrundeliegende Fonds**
Diese finden Sie unter "Vertragsinhalte" im Abschnitt "Vertragsübersicht". Die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte finden Sie in den Fondsinformationen.
- 8. Angaben über die geltende Steuerregelung**
Diese finden Sie in den Steuerhinweisen in den Vertragsgrundlagen.
- 9. Effektivkosten**
Diese finden Sie unter "Effektivkosten" im Abschnitt "Produktinformationsblatt".
- 10. Hinweis zum Begriff der Berufsunfähigkeit**
Der in diesen Unterlagen verwendete Begriff der Berufsunfähigkeit stimmt nicht mit dem Begriff der Berufsunfähigkeit, der Erwerbsminderung bzw. der Pflegebedürftigkeit im sozialrechtlichen Sinne oder dem Begriff der Berufsunfähigkeit im Sinne der Versicherungsbedingungen in der Krankentagegeldversicherung überein.

3. Zustandekommen des Vertrags

Der Versicherungsvertrag kommt durch Angebot und Annahme zustande.

Sie geben ein Vertragsangebot ab, indem Sie nach Erhalt des Vertragsvorschlags den Antrag ausfüllen und uns zusenden. Wir erklären die Annahme Ihres Angebots durch Übersendung des Versicherungsscheins. Mit dessen Zugang bei Ihnen ist der Vertrag geschlossen. Die Antragsbindfrist beträgt sechs Wochen.

Sofern Sie Ihre Vertragserklärung nicht widerrufen und den ersten Beitrag gezahlt haben, besteht mit Abschluss des Versicherungsvertrages Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn.

4. Zahlungsverzug bei Erstbeitrag (§ 37 VVG)

Damit wir Ihnen Versicherungsschutz gewähren können, müssen die vereinbarten Beiträge geleistet werden. Wird der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem der Beitrag gezahlt ist, nicht jedoch vor dem in dem Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Sollte der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt sein, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wird der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir zudem von dem Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

5. Vorläufiger Versicherungsschutz

Wir gewähren unter bestimmten Voraussetzungen einen vorläufigen Versicherungsschutz.

Der vorläufige Versicherungsschutz endet mit dem Zeitpunkt, zu dem Sie mit der Zahlung des ersten Beitrags in Verzug sind.

Einzelheiten zum vorläufigen Versicherungsschutz finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz (VVS).

6. Beurteilung der Eignung nach § 7c VVG

Bitte beachten Sie, dass der Versicherer / Versicherungsvermittler dem Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit keine regelmäßige Beurteilung der Eignung des empfohlenen Versicherungsanlageprodukts nach § 7c VVG anbietet.

7. Hinweise zum Datenschutz

Mit diesen Hinweisen möchten wir Sie über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den unten benannten Verantwortlichen und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zustehenden Rechte informieren.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

HDI Lebensversicherung AG
Charles-de-Gaulle-Platz 1
50679 Köln
Telefon: 0221/144-0
Fax: 0221/144-3833
E-Mail: leben.service@hdi.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der vorgenannten Adresse des Verantwortlichen mit dem Zusatz - Datenschutzbeauftragter / Data Protection - oder per E-Mail unter privacy@talanx.com

Rechtsgrundlagen und Zwecke der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die "Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft" verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.hdi.de/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten personenbezogenen Angaben zum einen zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos im Rahmen der Risikoprüfung (inklusive Risikoausschluss und -erhöhung) und zum anderen im Rahmen der Tarifierung und Annahmeprüfung, die für den Abschluss eines Versicherungsvertrages erforderlich sind. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese personenbezogenen Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, insbesondere zur Vertragspolizierung, Sanierungsprüfung, Rechnungsstellung, In- und Exkasso, Rückversicherungsabrechnung, Abrechnung gegenüber Dritten wie z. B. Vermittlern, Tarifanpassung bzw. Tarifo Optimierung, Beitragsabwehr und zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Kontrollen.

Sofern die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht zwingend für den Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages notwendig ist, erfolgen Ihre Angaben auf freiwilliger Basis und sind entsprechend als freiwillige Angabe gekennzeichnet.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife bzw. zur Optimierung bestehender Tarife und interner Prozesse oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit dem oben genannten Verantwortlichen bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung und/oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Sanierungs- und Wiederinkraftsetzungsüberprüfung,
- zur postalischen Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des Talanx Konzerns und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können,
- zur Weiterentwicklung von Tarifen, Dienstleistungen, und Produkten, sowie internen Prozessen und Anwendungen, auch unter Einsetzung pseudo- und anonymisierter Daten,
- zur automatisierten Steuerung der schriftlichen Kommunikation mit uns zwecks effizienter Zuordnung und Bearbeitung.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht sowie zur Durchführung von gesetzlich notwendigen Kontrollen und gesetzlichen Vorgaben. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

Nähere Informationen zum eingesetzten Rückversicherer stellt Ihnen dieser unter folgendem Link www.hdi.de/datenschutz zur Verfügung. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste am Ende dieser Hinweise finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir beauftragen zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil zusätzliche Dienstleister.

Dabei handelt es sich um konzernzugehörige und konzernexterne Dienstleister, die uns beispielsweise beim Vertrieb und Marketing, bei der Risikoanalyse, der Polizierung, der Antrags- und Bestandsverwaltung, Bonitätsauskunft bei der telefonischen Kundenbetreuung, der Leistungs- oder Schadenregulierung sowie beim Druck- und Versand von Postsendungen unterstützen oder auch Assistance-Leistungen und IT-Services erbringen. Im Schadenfall oder bei der Leistungsbearbeitung übermitteln wir personenbezogene Daten einzelfallabhängig auch an konzernexterne Dienstleister wie z. B. Rechtsanwälte, Gutachter und Dienstleister, die uns bei der Schaden- und Leistungsregulierung unterstützen. Zudem setzen wir auch konzernexterne Dienstleister zur Aktenarchivierung, Datenträgerentsorgung, für den Forderungseinzug und den Zahlungsverkehr ein. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der nachfolgenden "Dienstleisterliste" sowie in der jeweils aktuellen Version der Dienstleisterliste auf unserer Internetseite unter www.hdi.de/dl-liste entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei ist es zur Abwehr von Ansprüchen notwendig, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können. Hierbei ist die Aufbewahrungszeit abhängig von vertraglichen und/oder gesetzlichen Verjährungsfristen und den jeweils entsprechenden Verjährungsvoraussetzungen. Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für den Zeitraum, in dem wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW
Kavalleriestraße 2-4
40213 Düsseldorf

Datenübermittlung in ein Drittland

Ihre personenbezogenen Daten können auch außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (Drittland-Übermittlung) von dem oben genannten Verantwortlichen verarbeitet werden.

Die Verarbeitung geschieht stets unter Berücksichtigung der vertraglichen Beschränkungen in Bezug auf Vertraulichkeit und Sicherheit sowie entsprechend den geltenden Gesetzen und Bestimmungen zum Datenschutz. Eine solche Datenübermittlung an Stellen bzw. Staaten außerhalb der Europäischen Union/EWR, insbesondere im Wege von Administrationszugriffen, ist auf der Grundlage der genannten Zwecke und Rechtsgrundlagen möglich.

Eine Datenübermittlung erfolgt in diesen Fällen nur bei Vorliegen geeigneter Garantien im Sinne der Datenschutzgrundverordnung. Geeignete Garantien sind insbesondere ein vorliegender Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission, mit den Dienstleistern vereinbarte EU-Standardvertragsklauseln oder durch das Unternehmen aufgestellte verbindliche Datenschutzvorschriften, welche von den Datenschutzaufsichtsbehörden anerkannt worden sind. Im Falle einer Datenübermittlung auf Grundlage von Art. 49 DSGVO wird hierüber gesondert informiert.

Profiling und automatisierte Einzelfallentscheidungen

Soweit wir automatisierte Abläufe und digitale Assistenzsysteme einsetzen, erfolgt dies grundsätzlich zur Unterstützung unserer internen Abläufe und üblicherweise ist stets ein Mitarbeiter in die Vorgänge und Entscheidungen involviert. In einigen Konstellationen erfolgen aber Abläufe zur schnellen und effizienten Abwicklung auch automatisiert.

Wir verarbeiten dabei Ihre Angaben und Informationen zu Ihren Versicherungsverträgen, um bestimmte Aspekte unserer Kunden- und Vertragsbeziehungen zu analysieren und Wahrscheinlichkeiten im Hinblick auf bestimmte Konstellationen abzuschätzen (sog. Profiling). So können wir schnelle Entscheidungen auf der Grundlage Ihrer Angaben beispielsweise in folgenden Fällen treffen (sog. automatisierte Einzelfallentscheidung):

- Aufgrund gesetzlicher Vorgaben sind wir zur Geldwäsche- und Betrugsbekämpfung verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen (u. a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz.
- Um Sie zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzen wir Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.
- Zur Beurteilung Ihrer Bonität können sog. "Score-Werte" genutzt werden. Bei einem Scoring wird die Wahrscheinlichkeit unter Nutzung mathematischer Verfahren berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. Solche Score-Werte unterstützen uns somit z. B. bei der Beurteilung der Bonität, der Entscheidungsfindung im Rahmen von Produktabschlüssen und fließen in unser Risikomanagement ein. Die Berechnung beruht auf mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Nicht verarbeitet werden hierbei Angaben zur Staatsangehörigkeit sowie besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO.
- Zur effektiven Prämienfindung ziehen wir berechnete Wahrscheinlichkeiten für bestimmte Verhaltensweisen, wie z. B. das Abschluss- und Stornierungsverhalten, und auch Modelle zur feineren Risikoabschätzung heran.

Die Berechnung der hierfür zugrunde gelegten Wahrscheinlichkeitswerte erfolgt nach mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Technische und organisatorische Maßnahmen sowie interne Prüfmechanismen stellen die Richtigkeit der Berechnungen sicher. Die automatisierten Entscheidungen basieren insbesondere auf den vertraglichen Bedingungswerken zu unseren Versicherungsprodukten und den daraus abgeleiteten Regeln und Grenzwerten.

Soweit wir automatisierte Einzelfallentscheidungen durchführen, haben Sie das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und Anfechtung der Entscheidung. So können Sie das Ergebnis der automatisierten Entscheidung durch unsere Mitarbeiter nachprüfen lassen. Diese Rechte bestehen indes nicht, wenn Ihrem Begehren, also z. B. Ihrem Antrag, vollumfänglich stattgegeben wurde.

Sie haben das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) oder Art. 6 Abs. 1 e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) erfolgt, Widerspruch einzulegen, wenn dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling (gegebenenfalls Scoring) im Sinne von Art. 4 Nr. 4 DSGVO.

8. Hinweise zum Geldwäschegesetz

Das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) verpflichtet uns als Lebensversicherer zur Einhaltung von bestimmten Sorgfaltspflichten. Diese bestehen vor Begründung einer Geschäftsbeziehung aber auch während ihres Bestands.

Die Identifizierung

Eine der wesentlichen Pflichten besteht darin, den Vertragspartner, gegebenenfalls für diesen auftretende Personen und wirtschaftlich Berechtigte zu identifizieren.

Die Identität des Versicherungsnehmers als Vertragspartner ist festzustellen und in dessen Anwesenheit anhand seines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu überprüfen.

Festzuhalten sind Name, Vornamen, Geburtsname, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift sowie Art, Nummer, ausstellende Behörde des amtlichen Ausweises und das Gültigkeitsdatum. Bei Minderjährigen ist zusätzlich der gesetzliche Vertreter entsprechend zu identifizieren.

Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften erfolgt die Überprüfung der Identität anhand eines Registerauszuges oder anderer, je nach Rechtsform dazu geeigneter beweiskräftiger Dokumente. Festzuhalten sind

- Firma, Name oder Bezeichnung,
- Rechtsform,
- Registernummer (falls vorhanden),
- die Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und
- die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Namen der gesetzlichen Vertreter.

Sofern ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person ist, von dieser juristischen Person die Angaben zu den Buchstaben a) - d).

Die für den Vertragspartner auftretende Person ist insbesondere bei Begründung der Geschäftsbeziehung wie der Vertragspartner selbst zu identifizieren. Zusätzlich ist die Berechtigung zur Vertretung des Vertragspartners zu überprüfen.

Bei Auszahlung der Versicherungsleistung an eine andere Person als den Vertragspartner ist auch die Identität des Bezugsberechtigten festzustellen und zu überprüfen.

Abklären des wirtschaftlich Berechtigten

Versicherungsnehmer sind verpflichtet anzugeben, ob sie für einen abweichenden wirtschaftlich Berechtigten handeln. Wirtschaftlich Berechtigter ist dabei die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Versicherungsnehmer steht oder auf deren Veranlassung die Vertragsbeziehung eingegangen und durchgeführt wird.

Vom Versicherungsnehmer sind mindestens der Name und die Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten zu nennen. Falls es angezeigt ist, sind weitere Angaben zur eindeutigen Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten zu erheben.

Dabei sind alle Personen, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile halten oder mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren oder in vergleichbarer Weise Kontrolle ausüben, offenzulegen. Gehört zu diesen Anteils- / Stimmrechtsinhabern eine juristische Person oder Personengesellschaft bzw. übt sie Kontrolle aus, so ist deren wirtschaftlich Berechtigter mit Namen und Anschrift zu nennen. Die Eigentumsstruktur kann z. B. anhand einer Gesellschafterliste dargelegt werden.

Kann keine natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden, ist als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Versicherungsnehmers zu benennen.

Versicherungsnehmer sind verpflichtet uns diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen auch zur Person des wirtschaftlich Berechtigten sind uns unverzüglich mitzuteilen.

Transparenzregister

Wir sind berechtigt und nach gesetzlichen Bestimmungen unter Umständen auch verpflichtet, Einblick in das Transparenzregister zu nehmen, um zu klären, wer der wirtschaftlich Berechtigte ist. Weichen Ihre Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten von den Angaben dort ab, müssen wir diese Unstimmigkeit gemäß § 23 a GwG der registerführenden Stelle melden.

Gesetzliche Vertreter von juristischen Personen des Privatrechts und rechtsfähige Personengesellschaften sowie Trustees und Treuhänder sind zur unverzüglichen Mitteilung ihrer wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister verpflichtet, wobei das GwG Übergangsfristen für die Meldung vorsieht.

Politisch exponierte Personen (PEP)

Im Sinne des Gesetzes handelt es sich bei politisch exponierten Personen um solche Personen, die ein wichtiges öffentliches Amt ausüben oder bis vor einem Jahr ausgeübt haben. Auch deren unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen sind besonders zu beachten. Hierbei sind öffentliche Ämter auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene und diesen vergleichbare Positionen relevant.

Vor Vertragsabschluss ist unabhängig von der Nationalität oder des Wohnsitzes abzuklären, ob ein Versicherungsnehmer oder ein wirtschaftlich Berechtigter eine PEP ist.

Der Versicherungsnehmer hat uns auch diese Informationen zur Verfügung zu stellen und die sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebenden Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

Einholen von Informationen zur Mittelherkunft

Hintergrund und Zweck des Vertragsabschlusses sind abzuklären und es ist zu prüfen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherungsnehmers inhaltlich zu den Vertragsmodalitäten passen und plausibel sind. Die Mittelherkunft ist im Einzelfall konkret zu belegen.

9. Dienstleisterliste (Stand 03/2022)

Übersicht der Dienstleister der HDI Versicherungen

HDI Versicherung AG, HDI Lebensversicherung AG, HDI Pensionskasse

Gemäß gesetzlicher Informationspflicht und Datenschutzverhaltensregeln der Deutschen Versicherungswirtschaft

Konzerngesellschaft oder externer Dienstleister mit Datenverarbeitung als Hauptgegenstand			
Dienstleister	Dienstleistung/Zweck der Beauftragung	Gesundheitsdaten	Auftraggebende Gesellschaft
Talanx AG	Zentralfunktionen wie Steuern, Rückversicherung	teilweise ja	HV, H-LV, H-PK
HDI AG	Postverarbeitung, Scannen, Print-Services, Zahlungsverkehr (Inkasso/Exkasso), Forderungsmanagement, Rechnungswesen, Archivierung und Entsorgung von Datenträgern, Revision, Recht, Risikomanagement, Compliance, Anwendungsentwicklung/-betrieb, Rechenzentrumsbetrieb, IT-Services Versicherungsbetrieb, z. B. Antrags-, Bestands- und Leistungsbearbeitung, Vertrieb, Marketing, Vergabe von Zeichnungs-, Inkasso und/oder Schadenregulierungsvollmacht, Schadenregulierung in Vermögensschadenhaftpflicht und Unfall, Rückversicherungsabrechnung	teilweise ja	HV, H-LV, H-PK
IBM Deutschland GmbH (Subdienstleister der HDI AG)	IT-Rechenzentrum, Infrastrukturbetrieb	teilweise ja	HV, H-LV, H-PK
HDI next GmbH	Betriebliche Unterstützung, telefonische Kundenbetreuung	ja	HV, H-LV, H-PK
Ampega Asset Management GmbH	Kapitalanlagenverwaltung	nein	HV, H-LV, H-PK
SSV Schadensschutzverband GmbH	Schadenregulierung Kfz	nein	HV
Janitos Versicherung AG	Bestandsverwaltung für Berufshaftpflicht	ja	HV
IMA Deutschland Assistance GmbH, Roland Assistance GmbH, AVD Wirtschaftsdienst GmbH	Assistance Dienstleistungen	ja	HV
AVUS-Gruppe, AVD Wirtschaftsdienst GmbH, Jurpartner Services GmbH (Rechtsschutz)	Schadenregulierung	teilweise ja	HV
Capita Customer Services GmbH	Bestandsverwaltung	nein	HV
ETB Group İletişim Hizmetleri A.Ş., Türkei	Bestandsbearbeitung	nein	HV
Majorel Saarbrücken GmbH	Indizierung Schriftgut	nein	HV
Roland Rechtsschutz AG	Rechtsschutz Bestandsabwicklung	nein	HV
Medicals Direct Deutschland GmbH	Unterstützung bei der BU-Risikoanalyse – Zweitmeinung	ja	H-LV

Kategorien von Dienstleistern, bei denen die Datenverarbeitung nicht Hauptgegenstand des Auftrags ist oder die nur regional oder einmal tätig sind

Dienstleisterkategorie	Dienstleistung/Zweck der Beauftragung	Gesundheitsdaten	Auftraggebende Gesellschaft
Rechtsanwälte	Bearbeitung von Rechtsfällen	ja	HV, H-LV, H-PK
Lettershops/Druckereien	Druck und Versand von Postsendungen	nein	HV, H-LV, H-PK
Inkassounternehmen	Forderungseinzug	nein	HV, H-LV, H-PK
Entsorgungsunternehmen	Entsorgung von Papier und elektronischen Datenträgern	ja	HV, H-LV, H-PK
Archivierungsunternehmen	Archivierung von Akten	ja	HV, H-LV, H-PK
Sachverständige	Unterstützung bei der Leistungsregulierung/ Erstellung medizinischer Gutachten	ja	HV, H-LV, H-PK
Schadendienstleister/Sanierer/Werkstätten	Unterstützung in der Schadenbearbeitung und Schaden-Zusatzservices/Inkasso-Dienstleister	teilweise ja	HV
Service-Gesellschaften	Antragsbearbeitung und Policierung	nein	HV



40-019926498-5

Versicherungsnummer

Konzerngesellschaften, die an gemeinsamen Datenverarbeitungsverfahren teilnehmen

HDI Versicherung AG

HDI Lebensversicherung AG

HDI Global SE

HDI Pensionskasse AG

Partnerdatenverarbeitung, Online-Services, Kommunikationsmaßnahmen

Hinweis: Personenbezogene Daten werden nur an Dienstleister weitergegeben, wenn und soweit dies im jeweiligen Fall für die Datenverarbeitungszwecke erforderlich ist.

Die aktuelle Dienstleisterliste können Sie im Internet unter www.hdi.de/dl-liste einsehen.

d) Gesonderte Mitteilung zur vorvertraglichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag bzw. Ihre unverbindliche Anfrage auf einen Vertragsvorschlag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der HDI Lebensversicherung AG, Charles-de-Gaulle-Platz 1, 50679 Köln in Textform nachzuholen.

Soll eine andere Person versichert werden, ist auch diese - neben Ihnen - für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Sofern Sie eine unverbindliche Anfrage auf einen Vertragsvorschlag an uns richten, benötigen wir Ihre vollständigen und wahrheitsgemäßen Angaben, um Ihnen ein Angebot zum Abschluss des von Ihnen gewünschten Versicherungsvertrages zu unterbreiten. In diesem Fall beachten Sie bitte, dass unser Vertragsvorschlag nur unter der Bedingung gilt, dass sich bis zu Ihrer Vertragserklärung, welche in der Annahmeerklärung zu sehen ist, keine Änderungen der im Vorfeld von Ihnen und - soweit nicht personenidentisch - der versicherten Person getätigten Angaben ergeben haben.

Sollten sich bis zu Ihrer Annahmeerklärung Ihre Verhältnisse ändern mit der Folge, dass die von uns gestellten Fragen anders als geschehen zu beantworten sind, sind Sie und die versicherte Person verpflichtet, uns die Änderungen mitzuteilen.

Wir werden Sie und die versicherte Person bei Abgabe der Vertragserklärung ausdrücklich bitten, uns verbindlich zu bestätigen, dass die von uns in Bezug auf den Versicherungsvertrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet wurden und uns etwaige Änderungen mitzuteilen.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Haben Sie einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages gestellt, so geben Sie mit der Unterzeichnung des Antragsformulars und dessen Weiterleitung an uns Ihre Vertragserklärung ab.

Sofern Sie eine unverbindliche Anfrage für einen Vertragsvorschlag stellen, besteht Ihre Vertragserklärung in der Erklärung der Annahme unseres Vertragsvorschlages uns gegenüber.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grobfahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Zusätzlich haben Sie Anspruch auf die Auszahlung eines ggf. vorhandenen Rückkaufwertes.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherungsvertrag wandelt sich dann in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nichtangezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Auf die Ausübung unserer Rechte auf Kündigung oder Vertragsanpassung verzichten wir, wenn Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht unverschuldet verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

II. Verlaufswerte

In diesem Abschnitt finden Sie Informationen zum Verlauf Ihres Vertrags. Bei der Berechnung der Werte sind wir davon ausgegangen, dass der Vertrag unverändert besteht und die Beiträge wie vereinbart gezahlt werden. Erhöhungen aus der Beitragsdynamik haben wir nicht berücksichtigt.

1. Fondsguthaben, Rückkaufswerte und Beitragsfreistellung

Die Auszahlung eines Rückkaufswertes ist für einen Vertrag im Rahmen der Basisversorgung gesetzlich ausgeschlossen. Daher wird der Vertrag bei Kündigung beitragsfrei gestellt.

Fondsgebundene Rentenversicherung:

Anhand der folgenden Tabelle sehen Sie, wie sich das Fondsguthaben entwickeln kann.

Zum Ende des Monats	Fondsguthaben bei einer jährlichen Wertentwicklung von			
	-1 %	2 %	5 %	6 %
	EUR	EUR	EUR	EUR
11.2023	1.819	1.848	1.878	1.887
11.2024	3.613	3.727	3.843	3.881
11.2025	5.383	5.637	5.899	5.988
11.2026	7.130	7.578	8.050	8.212
11.2027	8.852	9.551	10.300	10.562
11.2028	11.023	12.035	13.142	13.533
11.2029	13.165	14.560	16.115	16.671
11.2030	15.278	17.127	19.226	19.986
11.2031	17.362	19.735	22.480	23.487
11.2032	19.418	22.387	25.885	27.185
11.2033	21.446	25.081	29.448	31.091
11.2034	23.447	27.820	33.176	35.217
11.2035	25.420	30.603	37.076	39.575
11.2036	27.367	33.433	41.156	44.178
11.2037	29.288	36.308	45.425	49.039
11.2038	31.183	39.231	49.892	54.174
11.2039	33.052	42.201	54.566	59.598
11.2040	34.896	45.220	59.455	65.326
11.2041	36.715	48.289	64.571	71.377
11.2042	38.509	51.407	69.924	77.768
11.2043	40.279	54.577	75.524	84.519
11.2044	42.025	57.799	81.384	91.649
11.2045	43.748	61.073	87.514	99.180
11.2046	45.447	64.401	93.929	107.134
11.2047	47.123	67.784	100.639	115.536
11.2048	48.777	71.222	107.661	124.410
11.2049	50.408	74.716	115.007	133.783
11.2050	52.017	78.268	122.694	143.684
11.2051	53.605	81.877	130.735	154.141
11.2052	55.171	85.546	139.149	165.186
11.2053	56.716	89.275	147.953	176.852
11.2054	58.240	93.065	157.163	189.174
11.2055	59.743	96.917	166.800	202.189
11.2056	61.226	100.832	176.882	215.936
11.2057	62.689	104.811	187.431	230.456
11.2058	64.132	108.855	198.468	245.792
11.2059	65.556	112.965	210.016	261.991

HDI CleverInvest Basisrente

Individuelle Kundeninformation

Verlaufswerte

Seite 2 von 4



40-019926498-5

Versicherungsnummer

Die beispielhaften Wertentwicklungssätze sind gesetzlich vorgegeben. Die tatsächlichen Werte hängen von der Höhe der unternehmensindividuellen Überschussbeteiligung sowie der Wertentwicklung der Fonds ab und werden von uns nicht garantiert.

Näheres zur Überschussbeteiligung finden Sie im Abschnitt "Überschussbeteiligung" der AVB.

Bei Tod der versicherten Person zahlen wir das vorhandene Fondsguthaben in Form einer Altersrente an die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen aus.

Die **garantierte beitragsfreie Leistung** beträgt immer **0 EUR**.

Einzelheiten finden Sie im Abschnitt "Kündigung und Beitragsfreistellung" der AVB.

Bitte beachten Sie auch die Information zu den Anlagerisiken im Abschnitt "Vertragsübersicht" sowie die Fondsinformationen.

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung:

Die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung können Sie nur zusammen mit der Hauptversicherung beitragsfrei stellen. Dabei wird die Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit beendet. Die Berufsunfähigkeits-Rente wird zusammen mit der Hauptversicherung beitragsfrei gestellt.

Die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung können Sie zusammen mit der Hauptversicherung oder separat kündigen. Wenn Sie die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zusammen mit der Hauptversicherung kündigen, wird diese zusammen mit der Hauptversicherung beitragsfrei gestellt. Wenn Sie nur die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung kündigen, wird nur diese beendet.

Bei Beendigung führen wir einen ggf. vorhandenen positiven Betrag aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung Ihrer Rentenversicherung zu.

Beitragsfreistellung zum Ende des Monats	Garantierte beitragsfreie monatliche Rente bei Berufsunfähigkeit
	EUR
11.2023	8,45
11.2024	17,52
11.2025	27,16
11.2026	37,35
11.2027	48,16
11.2028	73,59
11.2029	99,18
11.2030	124,85
11.2031	150,72
11.2032	176,86
11.2033	203,20
11.2034	229,50
11.2035	255,44
11.2036	280,90
11.2037	305,98
11.2038	330,86
11.2039	355,42
11.2040	379,17

Beitragsfreistellung zum Ende des Monats	Garantierte beitragsfreie monatliche Rente bei Berufsunfähigkeit
	EUR
11.2041	401,44
11.2042	421,16
11.2043	437,25
11.2044	448,44
11.2045	453,27
11.2046	450,38
11.2047	438,10
11.2048	414,45
11.2049	375,17
11.2050	315,98
11.2051	231,07
11.2052	112,22
11.2053	0,00
11.2054	0,00
11.2055	0,00
11.2056	0,00
11.2057	0,00
11.2058	0,00

Einzelheiten finden Sie im Abschnitt "Regelungen im Zusammenhang mit der Hauptversicherung" der BB-BUZ.

2. Vorgezogene Leistungen

Sie können den Beginn Ihrer Altersrente mit einer Frist von einem Monat zum darauf folgenden Monatsersten vorverlegen.

Dies ist jedoch nicht möglich, falls Sie zum vorgezogenen Rentenbeginn eine Leistung aus der eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erhalten. Ab Beginn der Rentenzahlung entfällt der Versicherungsschutz der eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

Die Inanspruchnahme vorzeitiger Leistungen ist erst nach Vollendung des 62. Lebensjahres möglich.

Nachfolgend zeigen wir Ihnen die Mindestrenten je 10.000 EUR Fondsguthaben bei Vorverlegung des Rentenbeginns und die berücksichtigten Rentengaranziezeiten.

Beantragung zum Ende des Monats	monatliche Mindestrente je 10.000 EUR Fondsguthaben	Rentengaranziezeit
	EUR	Jahre
11.2054	19,39	23
11.2055	19,88	22
11.2056	20,40	21
11.2057	20,95	20
11.2058	21,52	19
11.2059	22,13	18

Einzelheiten finden Sie unter "Wann können Sie Ihren Rentenbeginn vorziehen und welche Folgen hat das?" im Abschnitt "Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten" der AVB.

3. Rentenverlauf

Die Gesamtrente berechnen wir aus dem zum Rentenbeginn vorhandenen Fondsguthaben.

Die Beispielrechnung zeigt, wie sich die Gesamtrente ab dem vereinbarten Rentenbeginn durch Überschüsse erhöhen kann.

Für die Beispielrechnung sind wir von einer beispielhaften jährlichen Wertentwicklung bis zum Rentenbeginn von 5 % und unveränderten Rechnungsgrundlagen ausgegangen.

Die Höhe der Gesamtrente ist nicht garantiert.

Ab Rentenzahlungstermin	Mögliche monatliche Gesamtrente bei Verrentungsform "Teildynamik"
	EUR
01.12.2059	760,09
01.12.2060	763,56
01.12.2061	767,38
01.12.2062	771,23
01.12.2063	775,10
01.12.2064	778,99
01.12.2065	782,90
01.12.2066	786,84
01.12.2067	790,80
01.12.2068	794,78
01.12.2069	798,79

Ab Rentenzahlungstermin	Mögliche monatliche Gesamtrente bei Verrentungsform "Teildynamik"
	EUR
01.12.2070	802,82
01.12.2071	806,88
01.12.2072	810,96
01.12.2073	815,07
01.12.2074	819,20
01.12.2075	823,36
01.12.2076	827,55
01.12.2077	831,77
01.12.2078	836,01
01.12.2079	840,29

Zu Vertragsbeginn ist die Verrentungsform "Teildynamik" vereinbart. Mit einer Frist von einem Monat vor Rentenbeginn können Sie die Verrentungsform "Vollodynamik" wählen.

Einzelheiten finden Sie im Abschnitt "Überschussbeteiligung" der AVB.

III. Modellrechnungen

In diesem Abschnitt finden Sie verschiedene Modellrechnungen. Bei der Berechnung der Werte sind wir davon ausgegangen, dass der Vertrag unverändert besteht und die Beiträge wie vereinbart gezahlt werden. Erhöhungen aus der Beitragsdynamik haben wir nicht berücksichtigt.

Individuelle Modellrechnungen

Die Höhe Ihrer Gesamrente berechnen wir aus dem vorhandenen Fondsguthaben.

Dabei verwenden wir die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns maßgebenden Rechnungsgrundlagen. Diese umfassen aktuell einen Rechnungszins ab Rentenbeginn von 0,25 % p.a., die Sterbetafel DAV 2004 R sowie Kosten ab Rentenbeginn in Höhe von 1,50 % der Gesamrente.

Anhand der folgenden Modellrechnung erkennen Sie, wie sich ein **geänderter Rechnungszins ab Rentenbeginn** auf die Höhe der Rente auswirkt. Wir sind von einer beispielhaften jährlichen Wertentwicklung bis zum Rentenbeginn von 5 % ausgegangen. In diesem Beispiel steht ein Fondsguthaben von 210.016 EUR zur Verrentung zur Verfügung.

	Bei aktuellem Rechnungszins für die Verrentung	Bei einem angenommenen Rechnungszins von ...	
	0,25 %	0,00 %	0,50 %
	EUR	EUR	EUR
Mögliche monatliche Gesamrente (Teildynamik) zum 01.12.2059	760,09	732,47	788,11

Bei den dargestellten Modellrechnungen handelt es sich lediglich um Rechenmodelle. Diesen liegen fiktive Annahmen zugrunde. Sie können aus den Modellrechnungen keine vertraglichen Ansprüche gegen uns ableiten.

Fondsinformationen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner. Mit dieser Unterlage geben wir Ihnen zusätzliche Informationen zur Kapitalanlage Ihrer Versicherung.

I. Allgemeines

Information

Weitergehende Informationen können Sie jederzeit aktuell auf unseren Informationsseiten im Internet abrufen:

www.hdi.de/intelligentes-investment

Die Informationen zu den Fonds beruhen auf den Angaben der Kapitalverwaltungsgesellschaften. Unsere Haftung bezüglich der Richtigkeit der Angaben beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Auf Anfrage stellen wir Ihnen die Wesentlichen Anlegerinformationen, Verkaufsprospekte und Rechenschaftsberichte bzw. Halbjahresberichte der Fonds zur Verfügung.

Gemanagte Portfolios

Bei einem gemanagten Portfolio wählen wir die Fonds aus, in die die Kapitalanlage erfolgt. Wir legen Ihre Verhältnisse zueinander fest. Außerdem können wir Umschichtungen vornehmen.

Im Rahmen eines gemanagten Portfolios können wir beliebig viele Fonds kombinieren. Wir haben die Möglichkeit, das Portfolio jederzeit neu zusammensetzen. Auch die Verhältnisse zueinander können wir den Gegebenheiten am Markt jederzeit anpassen.

Die aktuelle Aufteilung und Performance sowie weitere Details finden Sie im Internet unter:

www.hdi.de/intelligentes-investment

Das Managen eines Portfolios verursacht Kosten. Daher erheben wir eine Verwaltungsvergütung. Diese wird unmittelbar dem im Rahmen des gemanagten Portfolios geführten Guthaben entnommen, wodurch sich das Guthaben verringert. Die maximale Höhe der Verwaltungsvergütung können Sie der jeweiligen Beschreibung des gemanagten Portfolios entnehmen.

In den Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird ein gemanagtes Portfolio wie ein Fonds behandelt.

Anteile an dem gemanagten Portfolio können wir weder auf Sie noch eine andere Person übertragen.

ETF

Ein ETF (Exchange Traded Fund) ist ein Fonds, der an einer Börse gehandelt wird. In der Regel sind ETFs passiv verwaltete Fonds, die einen Index nachbilden.

Kosten

Die Ermittlung der laufenden Kosten erfolgt entsprechend den Vorgaben der Richtlinie UCITS IV. Die laufenden Kosten beinhalten die im Vorjahr vom Fondsvermögen getragenen Kosten und werden für das vergangene Geschäftsjahr festgestellt. Sie können sich von Jahr zu Jahr ändern.

Bei Dachfonds und Portfolios enthalten die laufenden Kosten auch die Kosten der enthaltenen Fonds.

Die aktuelle Höhe der laufenden Kosten und der darin enthaltenen Verwaltungsvergütung finden Sie im Absatz "Ihre Anlage".

Rückvergütung

Für Ihre Anlage können wir Rückvergütungen der Kapitalverwaltungsgesellschaften erhalten. An den Rückvergütungen beteiligen wir Sie im Rahmen der Überschussbeteiligung. Die Höhe des Überschussatzes können Sie dem jeweils aktuellen Geschäftsbericht entnehmen.

Im Rahmen von Portfolios gezahlte Rückvergütungen sind abhängig von den jeweils darin enthaltenen Fonds und werden innerhalb des Portfolios vollständig reinvestiert, wodurch sich der Kurs des Portfolios erhöhen kann.

Unter Umständen erhält auch Ihr Vermittler unmittelbar von der Kapitalverwaltungsgesellschaft Rückvergütungen, über deren Höhe uns jedoch nichts bekannt ist. Die aktuelle Höhe der unmittelbar an den Vermittler gezahlten Rückvergütungen für die Anlage wird Ihr Vermittler Ihnen auf Nachfrage mitteilen.

Die Höhe der aktuellen Rückvergütungen finden Sie im Absatz "Ihre Anlage".

II. Risikohinweise

Allgemeine Risiken

Bitte beachten Sie: Vergangene Wertentwicklungen garantieren keine künftigen Erträge. Der Preis von Fondsanteilen und deren Erträge können sowohl sinken als auch steigen. Es ist daher möglich, dass Sie den angelegten Betrag nicht in voller Höhe zurückerhalten.

Um Marktrisiken abzusichern, können sich die Kapitalverwaltungsgesellschaften verschiedener Anlagetechniken und Absicherungsinstrumente bedienen. Die Fonds dürfen Anlagen nur im Rahmen der "Anlagebeschränkungen" beinhalten. Wir haben keinen Einfluss auf die Anlagepolitik der Kapitalverwaltungsgesellschaften. Wir wählen die Fonds und Kapitalverwaltungsgesellschaften gewissenhaft aus, übernehmen jedoch keinerlei Gewährleistung für deren Handeln.

Spezielle Risiken der Anlageformen

Die einzelnen Anlageformen unterliegen unterschiedlichen Risiken am Kapitalmarkt. In der Regel treffen auf eine Anlage viele verschiedene Risiken in unterschiedlichem Maß zu. Beispiel für spezielle Risiken sind:

- Bei Aktienfonds kann der Wert als Reaktion auf Aktivitäten und Ergebnisse einzelner Aktiengesellschaften (Unternehmensrisiko) sowie im Zusammenhang mit allgemeinen Markt- und Wirtschaftsbewegungen (Konjunkturrisiko) zum Teil sehr schwanken.
- Bei Rentenfonds hängt der Wert von der allgemeinen Zinsentwicklung (Zinsänderungsrisiko) und der Zahlungsfähigkeit der Schuldner (Emittentenrisiko) ab. Bei steigenden Zinsen am Kapitalmarkt werden festverzinsliche Wertpapiere Kursverluste erleiden.
- Länderfonds, die vornehmlich nur in einem Land anlegen, sind den Marktrisiken sowie den politischen und wirtschaftlichen Risiken dieses Landes ausgesetzt (Länderrisiko).

Hilfsmittel zur Einschätzung des Risikos

Damit Sie Ihr Anlagerisiko trotz der Vielzahl unterschiedlicher Risiken einschätzen können, finden Sie im Absatz "Ihre Anlage" den **Synthetic Risk and Reward Indicator (SRRI)** Ihrer Anlage. Der SRRI ist eine Risikokennzahl für die Höhe der mit einer Kapitalanlage verbundenen Wertschwankungen. Er wird auf Basis historischer Schwankungsbreiten (Volatilitäten) berechnet. Dabei verwenden alle Kapitalverwaltungsgesellschaften eine europaweit vorgeschriebene Formel.

Diese berücksichtigt grundsätzlich die durchschnittliche Volatilität der vergangenen fünf Jahre. Der SRRI hat einen Wert auf einer Skala zwischen 1 und 7. Je höher der Wert ist, desto höher ist das mit der Kapitalanlage verbundene Risiko und umso höher sind in der Regel auch die Ertragschancen. Eine Einstufung in die Kategorie 1 bedeutet jedoch nicht, dass es sich um eine risikofreie Kapitalanlage handelt. Bitte beachten Sie: Der SRRI kann sich im Laufe der Zeit ändern. Er ist keine sichere Kennzahl für das künftige Risikoprofil der Kapitalanlage.

Tabelle der Volatilitätsintervalle für die unterschiedlichen SRRI: Risikoklasse

Risikoklasse	Volatilitätsintervall ab - bis
1	0,0% - 0,5%
2	0,5% - 2,0%
3	2,0% - 5,0%
4	5,0% - 10,0%
5	10,0% - 15,0%
6	15,0% - 25,0%
7	25,0%

Wichtig bei jeder Kapitalanlage sind die Risikotragfähigkeit und -bereitschaft des Kapitalanlegers. Daher bieten wir gemanagte Portfolios mit einer konsequenten Risikosteuerung an. Als Risikomaß verwenden wir den **Value at Risk (VaR)**. Ein VaR von 10 % bedeutet zum Beispiel: Der mögliche Verlust der Anlage innerhalb eines Jahres beträgt im Regelfall höchstens 10 %. Dies bezieht sich auf eine Wahrscheinlichkeit von 95 %. Bitte beachten Sie, dass die angegebenen VaR-Werte angestrebte Zielgrößen darstellen.

III. Ihre Anlage

Gemanagte Portfolios

Investment-Stabilitäts-Paket Smart (VaR 2)

Management: HDI Lebensversicherung AG

Klassifizierung: Gemanagtes Portfolio

SRRI: 2

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Ziel des Anlagekonzeptes ist es, den Anlegern ein langfristiges Kapitalwachstum auf der Grundlage eines breit diversifizierten und aktiv geführten Wertpapierportfolios zu bieten. Hierzu kann das Konzept in nahezu alle Anlageklassen weltweit investieren, wobei das Management besonderen Wert auf eine aktive Zielfonds Auswahl legt. So wird in Fonds investiert, die in der Vergangenheit ein gutes Risiko-Rendite-Verhältnis in ihrer jeweiligen Anlageklasse aufgezeigt haben. Als weitere risikoreduzierende Maßnahme erfolgt eine aktive Steuerung des Risikogehaltes des Portfolios, wobei ein Zielwert (Value-at-Risk) von 2 % nicht signifikant überschritten werden soll.

- Aktuelle Höhe der laufenden Kosten und Verwaltungsvergütung:

Wir erheben eine Verwaltungsvergütung von maximal 0,40 % pro Jahr.

Die laufenden Kosten betragen aktuell 0,77 % pro Jahr. Diese umfassen die Verwaltungsvergütung, die Kosten für die im Portfolio enthaltenen Fonds und die Wiederanlage von Rückvergütungen.

Top Mix Strategie Plus

Management: HDI Lebensversicherung AG

Klassifizierung: Gemanagtes Portfolio

SRRI: 4

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Die Anlageausrichtung sieht vor, unter Einhaltung einer grundsätzlich wachstumsorientierten Gesamtstruktur einen möglichst hohen Kapitalzuwachs in Verbindung mit einem angemessenen Ertrag zu erwirtschaften. Dabei werden in der Regel 67 % des Anlagevolumens in die Assetklasse Aktien, 23 % in Renten und 10 % in Immobilien über Fonds, ETFs oder andere Finanzinstrumente investiert. Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres werden die durch Kursveränderungen im vorangegangenen Kalenderjahr hervorgerufenen Gewichtsverschiebungen durch Vornahme von Umschichtungen auf das Ausgangsverhältnis zurückgeführt, um das ursprüngliche Ertrags-Risiko-Profil wieder herzustellen. Instrumente der Anlagepolitik können Geldmarktfonds, Rentenfonds und vergleichbare Fonds sowie gemischte Fonds, Aktienfonds und sonstige Fonds (wie Rohstofffonds, Edelmetallfonds, Branchenfonds, Themenfonds, Immobilienfonds, Futuresfonds und Hedgefonds) sowie weitere Finanzinstrumente sein. Die Anlage kann in Vermögenswerten, die in Euro oder anderen Währungen lauten, erfolgen.

- Aktuelle Höhe der laufenden Kosten und Verwaltungsvergütung:

Wir erheben eine Verwaltungsvergütung von maximal 0,40 % pro Jahr.

Die laufenden Kosten betragen aktuell 0,92 % pro Jahr. Diese umfassen die Verwaltungsvergütung, die Kosten für die im Portfolio enthaltenen Fonds und die Wiederanlage von Rückvergütungen.

Investmentfonds

AB - Emerging Markets Multi-Asset Portfolio A Acc

ISIN: LU0633140644

Anbieter: AllianceBernstein (Luxembourg) S.à r.l.

Klassifizierung: Gemischte, Global Emerging Mkts

SRRI: 5

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Anlageziel ist die Maximierung des Gesamtertrags. Der Fonds investiert vorwiegend in Aktien und Anleihen von Emittenten aus Schwellenmärkten (Emerging Markets). Der Fonds wird gegen Euro abgesichert.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 1,86 %

Rückvergütung: 0,81 %

Ampega Diversity Plus Aktienfonds P(a)

ISIN: DE000A12BRD6

Anbieter: Ampega Investment GmbH

Klassifizierung: Aktien, Europa

SRRI: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Anlageziel von Ampega GenderPlus Aktienfonds ist eine möglichst hohe Wertentwicklung. Er bietet eine Aktienanlage mit Chance auf einen Ertrag und investiert mindestens 60% in deutsche Unternehmen. Bei der Titelauswahl werden quantitative und qualitative Kriterien berücksichtigt. Diese Fond investiert Unternehmen, die auf einen Anteil von Frauen in Führungspositionen achten und Bestandteil des German Gender Index sind. Derivate werden zur Portfoliosteuerung und zur Erzielung von Zusatzerträgen eingesetzt.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 1,18 %

Rückvergütung: 0,48 %

Ampega ISP Dynamik

ISIN: DE000A0NBPM2

Anbieter: Ampega Investment GmbH

Klassifizierung: Gemischte, Global

SRRI: 5

Stand der Information: 10.05.2022

- Anlageziel:

Der Fonds strebt als Anlageziel die Erwirtschaftung einer attraktiven risikoadjustierten Wertentwicklung an. Die Anlagepolitik des Ampega ISP Dynamik ist darauf ausgerichtet, eine risikoadjustierte Investition über alle Assetklassen hinweg an den weltweiten Kapitalmärkten umzusetzen. Das Sondervermögen investiert dabei in ein breit diversifiziertes Portfolio. Zusätzlich strebt das Sondervermögen Ampega ISP Dynamik eine aktive Steuerung über ein jährliches Risikobudget (Value at Risk) von 15 Prozent an. In bestimmten Marktphasen kann das Verlustrisiko auch deutlich über dieses Niveau hinausgehen. Das Verlustrisiko stellt keine vertragliche Obergrenze, sondern lediglich eine Zielgröße im Rahmen der Risikosteuerung dar.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 1,32 %

Rückvergütung: 0,30 %

Ampega ISP Komfort

ISIN: DE000A0NBPL4

Anbieter: Ampega Investment GmbH

Klassifizierung: Gemischte, Global

SRRI: 3

Stand der Information: 10.05.2022

- Anlageziel:

Der Fonds strebt als Anlageziel die Erwirtschaftung einer attraktiven risikoadjustierten Wertentwicklung an. Die Anlagepolitik des Ampega ISP Komfort ist darauf ausgerichtet, eine risikoadjustierte Investition über alle Assetklassen hinweg an den weltweiten Kapitalmärkten umzusetzen. Das Sondervermögen investiert dabei in ein breit diversifiziertes Portfolio. Zusätzlich strebt das Sondervermögen Ampega ISP Komfort eine aktive Steuerung über ein jährliches Risikobudget (Value at Risk) von 5 Prozent an. In bestimmten Marktphasen kann das Verlustrisiko auch deutlich über dieses Niveau hinausgehen. Das Verlustrisiko stellt keine vertragliche Obergrenze, sondern lediglich eine Zielgröße im Rahmen der Risikosteuerung dar.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 1,10 %
Rückvergütung: 0,30 %

Ampega ISP Sprint

ISIN: DE000A0NBPN0

Anbieter: Ampega Investment GmbH

Klassifizierung: Gemischte, Global

SRRI: 6

Stand der Information: 10.05.2022

- Anlageziel:

Der Fonds strebt als Anlageziel die Erwirtschaftung einer attraktiven risikoadjustierten Wertentwicklung an. Die Anlagepolitik des Ampega ISP Sprint ist darauf ausgerichtet, eine risikoadjustierte Investition über alle Assetklassen hinweg an den weltweiten Kapitalmärkten umzusetzen. Das Sondervermögen investiert dabei in ein breit diversifiziertes Portfolio. Zusätzlich strebt das Sondervermögen Ampega ISP Sprint eine aktive Steuerung über ein jährliches Risikobudget (Value at Risk) von 25 Prozent an. In bestimmten Marktphasen kann das Verlustrisiko auch deutlich über dieses Niveau hinausgehen. Das Verlustrisiko stellt keine vertragliche Obergrenze, sondern lediglich eine Zielgröße im Rahmen der Risikosteuerung dar.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 1,35 %
Rückvergütung: 0,30 %

Ampega Rendite Rentenfonds

ISIN: DE0008481052

Anbieter: Ampega Investment GmbH

Klassifizierung: Renten, Eurozone

SRRI: 3

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Ziel des Fondsmanagements ist die Erwirtschaftung eines möglichst hohen laufenden Ertrags und darüber hinaus eine angemessene jährliche Ausschüttung in Euro. Um dies zu erreichen, investiert der Fonds hauptsächlich in Staats- und Unternehmensanleihen, die in Euro notieren. In diesem Rahmen obliegt die Auswahl der einzelnen Wertpapiere dem Fondsmanagement. Neben Bankguthaben darf der Fonds in geringem Umfang auch andere Investmentfonds und Geldmarktinstrumente erwerben. Die Anleihen müssen überwiegend eine Bonitätseinstufung von mindestens Investment Grade BBB- haben.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,66 %
Rückvergütung: 0,34 %

Ampega Reserve Rentenfonds P a

ISIN: DE0008481144

Anbieter: Ampega Investment GmbH

Klassifizierung: Renten, Eurozone

SRRI: 2

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Der Ampega Reserve Rentenfonds ist ein Rentenfonds. Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Fonds entsprechend der Anzahl ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Anlageziel des Ampega Reserve Rentenfonds ist ein konstanter positiver Ertrag. Durch eine kurze Risikobindungsdauer von maximal 2 Jahren, soll auf 1-Jahresperspektive auch in volatilen Phasen ein negativer Ertrag vermieden werden. Der Fonds soll durch seine breite Diversifikation auf Assetklassen- und Emittentenebene einen Risikoausgleich herbeiführen und in unterschiedlichen Marktphasen stabile Erträge generieren.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,46 %
Rückvergütung: 0,22 %

Ampega Unternehmensanleihenfonds

ISIN: DE0008481078

Anbieter: Ampega Investment GmbH

Klassifizierung: Renten, Eurozone

SRRI: 3

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Der Ampega Unternehmensanleihenfonds investiert in variabel- und festverzinsliche Unternehmensanleihen, die in Euro gehandelt werden. Er diversifiziert global zwischen Industrieanleihen und Anleihen von Kreditinstituten. Zur Steuerung des Credit-Exposures setzt er aktiv Kreditderivate ein. Das aktive Durationsmanagement begrenzt Zinsänderungsrisiken.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,82 %
Rückvergütung: 0,43 %

Amundi Index MSCI Pacific ex Japan SRI - UCITS ETF DR - EUR (C)

ISIN: LU1602144906

Anbieter: Amundi Luxembourg S.A.

Klassifizierung: Aktien, Asia Pacific ex Japan ex Australia

SRRI: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

AMUNDI INDEX MSCI PACIFIC EX-JAPAN SRIversucht, die Performance des MSCI Pacific exJapan SRI Filtered Index (Total Return Index) so genau wie möglich nachzubilden. Dieser Fonds ist in vier von fünf entwickelten Märkten im pazifischen Raum (ohne Japan) in vier der fünf entwickelten Märkte der Pazifikregion (ohne Japan) in großen und mittelgroßen Unternehmen mit hervorragenden Ratings im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) investiert. Er enthält Ausschlusskriterien für Kernkraft, Tabak, Thermalkohle, Alkohol, Glücksspiel, alle Waffen, zivile Schusswaffen, GMOs, Erwachsenenunterhaltung, Öl und Gas sowie Produktion und Reserven fossiler Brennstoffe.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,45 %
Rückvergütung: 0,00 %

Amundi Index Solutions - Amundi MSCI World Climate Paris Aligned Pab ETF DR USD (C)

ISIN: LU2182388400

Anbieter: Amundi Luxembourg S.A.

Klassifizierung: Aktien, Global

SRRI: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Dieser Teilfonds wird passiv verwaltet. Das Ziel dieses Teilfonds besteht darin, die Wertentwicklung des MSCI World Climate Change Paris Aigner Select Index nachzubilden und den Tracking Error zwischen dem Nettoinventarwert des Teilfonds und der Wertentwicklung des Index zu minimieren. Der Teilfonds strebt an, ein Tracking-Error-Niveau zwischen dem Teilfonds und seinem Index zu erreichen, das in der Regel nicht mehr als 1 % beträgt. Der MSCI World Climate Change Paris Aligned Select Index ist ein Aktienindex, der auf dem MSCI World Index ("Hauptindex") basiert und die Large und Mid-Cap-Märkte in 23 Industrieländern repräsentiert (Stand: März 2020). Der Index soll die Performance einer Strategie abbilden, die Wertpapiere auf der Grundlage der mit der Klimawende verbundenen Chancen und Risiken neu gewichtet, um die Mindestanforderungen der am Pariser Klimaabkommen angelehnten EU-Benchmark (Paris-Aligned Benchmark, EU PAB) zu erfüllen.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,25 %
Rückvergütung: 0,00 %

Amundi Index Solutions - Amundi Prime Eurozone UCITS ETF DR

ISIN: LU1931974429

Anbieter: Amundi Luxembourg S.A.

Klassifizierung: Aktien, Eurozone

SRRI: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Ziel des Fonds ist es, die Wertentwicklung des Solactive Euro 50 Index (Net Total Return) möglichst genau nachzubilden. Der Solactive Euro 50 Index ist ein Aktienindex, der die 50 größten Unternehmen nach Free-Float-Marktkapitalisierung in 10 Ländern der Eurozone repräsentiert. Das Engagement im Index wird durch eine direkte Replikation erreicht.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,05 %
Rückvergütung: 0,00 %

Amundi Index Solutions - Amundi Prime Global UCITS ETF DR

ISIN: LU1931974692

Anbieter: Amundi Luxembourg S.A.

Klassifizierung: Aktien, Global

SRRI: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Nachbildung der Wertentwicklung des Solactive GBS Developed Markets Large & Mid Cap USD Index (der "Index") und Minimierung des Tracking-Fehlers zwischen dem Nettoinventarwert des Teilfonds und der Wertentwicklung des Index. Allgemeine Beschreibung des Index Der Solactive GBS Developed Markets Large & Mid Cap USD Index ist ein Aktienindex, der die Märkte großer und mittlerer Kapitalisierung von 23 entwickelten Ländern repräsentiert. Der Index ist ein Netto-Gesamtertragsindex: die von den Indexbestandteilen gezahlt werden, sind in der Indexrendite enthalten.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,05 %
Rückvergütung: 0,00 %

Amundi Index Solutions - Amundi Prime USA UCITS ETF DR

ISIN: LU1931974858

Anbieter: Amundi Luxembourg S.A.

Klassifizierung: Aktien, United States of America

SRRI: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Ziel des Fonds ist es, die Wertentwicklung des Solactive GBS United States Large & Mid Cap Index (Net Total Return) möglichst genau nachzubilden. Der Solactive GBS United States Large & Mid Cap Index ist ein Aktienindex, der Wertpapiere großer und mittlerer Kapitalisierung repräsentiert, die in den Vereinigten Staaten von Amerika gelistet und gehandelt werden. Das Engagement im Index wird durch eine direkte Replikation erreicht.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,05 %
Rückvergütung: 0,00 %

BNP Paribas Funds Aqua Privilege Capitalisation

ISIN: LU1165135879

Anbieter: BNP Paribas Asset Management Luxembourg

Klassifizierung: Aktien, Global

SRRI: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Der Fonds strebt eine mittelfristige Wertsteigerung seines Vermögens durch ein direktes oder indirektes Engagement in Aktien von Unternehmen an, die ihre Geschäftstätigkeit im Wassersektor und/oder damit in Verbindung stehenden Sektoren ausüben, wobei die Auswahl aufgrund ihrer Gepflogenheiten im Hinblick auf nachhaltige Entwicklung (soziale Verantwortung und/oder verantwortlicher Umgang mit der Umwelt und/oder Unternehmensführung) und aufgrund der Qualität ihrer finanziellen Struktur und/oder ihres Potenzials für ein Ertragswachstum getroffen wird. Er kann in Aktien vom chinesischen Festland investiert sein, die für ausländische Anleger reserviert sind, wie beispielsweise chinesische A-Aktien, die über Stock Connect notiert sein können oder durch die Nutzung einer speziellen, von den chinesischen Behörden gewährten Lizenz.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 1,16 %
Rückvergütung: 0,00 %

BlackRock Global Funds - Sustainable Energy Fund A2 USD

ISIN: LU0124384867

Anbieter: BlackRock (Luxembourg) SA

Klassifizierung: Aktien, Global

SRRI: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Der Fonds zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds investiert hierzu weltweit mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen aus dem New-Energy-Bereich (New-Energy-Unternehmen). New-Energy-Unternehmen sind Unternehmen, die im Geschäftsbereich alternative Energien und Energietechnologien tätig sind, dazu gehören auch die Bereiche Technologie zur Nutzung von erneuerbaren Energien, Entwickler von erneuerbaren Energien, alternative Kraftstoffe, Energieeffizienz sowie Förderung von Energie und Infrastruktur.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 1,99 %
Rückvergütung: 0,85 %

BlackRock Global Funds - World Healthscience Fund A2 EUR

ISIN: LU0171307068

Anbieter: BlackRock (Luxembourg) SA

Klassifizierung: Aktien, Global

SRRI: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Der Fonds zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er weltweit mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen anlegt, deren Geschäftsaktivitäten überwiegend in den Bereichen Gesundheit, Pharmazie und Medizintechnologie, der medizinischen Versorgung sowie in der Entwicklung der Biotechnologie liegen. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 1,81 %
Rückvergütung: 0,78 %

BlackRock Global Funds - World Mining Fund A2 USD

ISIN: LU0075056555

Anbieter: BlackRock (Luxembourg) SA

Klassifizierung: Aktien, Global

SRRI: 7

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Der Fonds zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er weltweit mindestens 70% seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Bergbau- und Metallgesellschaften anlegt, deren Geschäftsaktivitäten überwiegend in der Förderung oder dem Abbau von Grundmetallen und industriellen Mineralien, z. B. Eisenerz oder Kohle, liegen. Der Fonds kann außerdem in Aktienwerte von Unternehmen investieren, deren Geschäftsaktivitäten überwiegend in den Bereichen Gold oder sonstige Edelmetalle oder Mineralbergbau liegen. Der Fonds wird kein Gold oder andere Metalle in physischer Form halten.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 2,06 %
Rückvergütung: 1,04 %

BlackRock Strategic Funds - Managed Index Portfolios Defensive D5 EUR

ISIN: LU1191062576

Anbieter: BlackRock (Luxembourg) SA

Klassifizierung: Gemischte, Global

SRRI: 4

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Anlageziel ist eine Rendite, die für ein defensives Risikoniveau angemessen ist. Der Fonds investiert mittels börsengehandelten Fonds und weiteren Indexfonds in Aktienwerte, festverzinsliche Wertpapiere, alternative Vermögenswerte, Barmittel und Einlagen sowie Finanzderivate. Das angestrebte Fondsrisiko, gemessen mittels der über einen Zeitraum von fünf Jahren annualisierten Volatilität, soll in einen Bereich zwischen 2% und 5% fallen.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,52 %
Rückvergütung: 0,00 %

BlackRock Strategic Funds - Managed Index Portfolios Growth D5 EUR

ISIN: LU1191063541

Anbieter: BlackRock (Luxembourg) SA

Klassifizierung: Gemischte, Global

SRRI: 5

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Anlageziel ist eine Rendite, die für ein relativ hohes Risikoniveau angemessen ist. Der Fonds investiert mittels börsengehandelten Fonds und weiteren Indexfonds in Aktienwerte, festverzinsliche Wertpapiere, alternative Vermögenswerte, Barmittel und Einlagen sowie Finanzderivate. Das angestrebte Fondsrisiko, gemessen mittels der über einen Zeitraum von fünf Jahren annualisierten Volatilität, soll in einen Bereich zwischen 10% und 15% fallen.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,52 %
Rückvergütung: 0,00 %

BlackRock Strategic Funds - Managed Index Portfolios Moderate D5 EUR

ISIN: LU1191063038

Anbieter: BlackRock (Luxembourg) SA

Klassifizierung: Gemischte, Global

SRRI: 4

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Anlageziel ist eine Rendite, die für ein moderates Risikoniveau angemessen ist. Der Fonds investiert mittels börsengehandelten Fonds und weiteren Indexfonds in Aktienwerte, festverzinsliche Wertpapiere, alternative Vermögenswerte, Barmittel und Einlagen sowie Finanzderivate. Das angestrebte Fondsrisiko, gemessen mittels der über einen Zeitraum von fünf Jahren annualisierten Volatilität, soll in einen Bereich zwischen 5% und 10% fallen.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,50 %
Rückvergütung: 0,00 %

Brown Advisory US Sustainable Growth Fund USD Class B Dis Shares

ISIN: IE00BF1T6T10

Anbieter: Brown Adv (Ireland) Limited

Klassifizierung: Aktien, United States of America

SRRI: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Fonds mindestens 80 % seines Nettovermögens in Aktienwerte von US-Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters solide Fundamentaldaten und langfristig nachhaltige Geschäftsmodelle aufweisen. Der Fonds investiert vornehmlich in Wertpapiere von Unternehmen mit mittlerer und hoher Marktkapitalisierung, die nach Ansicht des Anlageverwalters (1) das Potenzial für ein überdurchschnittliches künftiges Gewinnwachstum haben und (2) effektiv nachhaltige Geschäftsstrategien umsetzen, die das Gewinnwachstum begünstigen. Bei den Aktienwerten, in die der Fonds vorwiegend investiert, handelt es sich um Stammaktien. Der Fonds kann auch in Nicht-US-Wertpapiere, American und Global Depositary Receipts, US-Schatzwechsel, fest und/oder variabel verzinsliche US-Staatspapiere, Immobilienfonds (Real Estate Investment Trusts) und nicht notierte Wertpapiere investieren.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,89 %
Rückvergütung: 0,00 %

C-QUADRAT ARTS Total Return ESG IH

ISIN: AT0000A2RXC8

Anbieter: Ampega Investment GmbH

Klassifizierung: Gemischte, Global

SRRI: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Der C-QUADRAT ARTS Total Return ESG strebt dynamisches Kapitalwachstum an. Der Investmentfonds veranlagt zumindest 51 vH des Fondsvermögens in Wertpapiere, welche die Kriterien eines ESG konformen Investments erfüllen müssen. Anteile an Investmentfonds dürfen bis zu 10 vH erworben werden, wenn die für den Fonds erwerblichen Vermögensgegenstände im Einklang mit den für Direktanlagen geltenden Anlagevorschriften stehen. Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen bis zu 100 vH des Fondsvermögens erworben werden.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 1,40 %
Rückvergütung: 0,00 %

Comgest Growth Emerging Markets EUR I Acc

ISIN: IE00B4VRKF23

Anbieter: Comgest Asset Management Intl Ltd

Klassifizierung: Aktien, Global Emerging Mkts

SRRI: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Anlage in Wachstumsunternehmen von Schwellenländern, besonders in Lateinamerika, Südostasien, Afrika und Europa.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 1,06 %
Rückvergütung: 0,00 %

Comgest Growth Europe EUR Acc

ISIN: IE0004766675

Anbieter: Comgest Asset Management Intl Ltd

Klassifizierung: Aktien, Europa

SRRI: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Anlageziel des Fonds ist die langfristige Wertsteigerung des Fonds (Kapitalzuwachs). Der Fonds strebt danach, dieses Ziel zu erreichen, indem er in ein Portfolio qualitativ hochwertiger Unternehmen mit langfristigen Wachstumsaussichten investiert. Der Fonds legt mindestens 51 % seines Nettovermögens in Aktien und Vorzugsaktien und mindestens zwei Drittel seiner Vermögenswerte in Wertpapieren an, die von Unternehmen ausgegeben wurden, die ihren Geschäftssitz in Europa haben oder dort vorwiegend geschäftlich tätig sind oder über eine Garantie einer europäischen Regierung verfügen.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 1,56 %
Rückvergütung: 0,48 %

Comgest Growth Japan EUR I Acc

ISIN: IE00BZ0RSN48

Anbieter: Comgest Asset Management Intl Ltd

Klassifizierung: Aktien, Japan

SRRRI: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Anlageziel des Fonds ist die Schaffung eines professionell verwalteten Portfolios, das - nach Meinung des Anlageverwalters - aus hochqualitativen Firmen mit langfristigem Wachstum, die in Japan ihren Sitz haben oder tätig sind, besteht.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,90 %
Rückvergütung: 0,00 %

DJE - Zins & Dividende XP (EUR)

ISIN: LU0553171439

Anbieter: DJE Investment SA

Klassifizierung: Gemischte, Global

SRRRI: 4

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Der DJE - Zins & Dividende ist ein weltweit unabhängig von Benchmark-Vorgaben anlegender Mischfonds. Der Fonds verfolgt den Absolute-Return-Gedanken, mit dem Ziel, Verluste weitestgehend zu vermeiden. Durch differenzierte Gewichtung der Assetklassen Anleihen und dividenden- und substanzstarke Aktien, sollen einerseits regelmäßige Zinseinkünfte generiert sowie andererseits eine möglichst nachhaltige positive Wertentwicklung bei geringer Volatilität erzielt werden. Zur Verringerung des Risikos von Kapitalschwankungen sind mindestens 50% des Fondsvermögens dauerhaft in Anleihen angelegt. Das Aktienengagement ist auf maximal 50% begrenzt. Währungsrisiken werden je nach Marktlage abgesichert.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,88 %
Rückvergütung: 0,00 %

DWS Akkumula TFC

ISIN: DE000DWS2L90

Anbieter: DWS Investment GmbH

Klassifizierung: Aktien, Global

SRRRI: 5

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Der Fonds strebt als Anlageziel die Erwirtschaftung eines möglichst hohen Ertrages an. Die Erträge werden im Fonds wieder angelegt bzw. ausgeschüttet gemäß folgender Tabelle. Als Vergleichsindex wird der MSCI World TR Net herangezogen. Mindestens 51% des Wertes des Fonds müssen in Aktien solide aufgestellter und wachstumsorientierter in- und ausländischer Unternehmen angelegt werden, die nach den Gewinnerwartungen oder durch Ausnutzung auch kurzfristiger markttechnischer Situationen eine gute Wertentwicklung erhoffen lassen. Das Fondsmanagement achtet dabei auf eine flexible Gewichtung der Schwerpunkte und legt ggf. - zu defensiven Zwecken - ebenfalls in Rentenwerten an. Je bis zu 49% des Wertes des Fonds dürfen in Geldmarktinstrumenten und Bankguthaben angelegt werden.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,80 %
Rückvergütung: 0,00 %

DWS Concept Platow LC

ISIN: LU1865032954

Anbieter: DWS Investment S.A.

Klassifizierung: Aktien, Deutschland

SRRRI: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Der Fonds investiert schwerpunktmäßig in deutschen Aktien. Die Zusammensetzung des Portfolios basiert auf den Empfehlungen der pfp Advisory GmbH, die von den geschäftsführenden Gesellschaftern Christoph Frank und Roger Peeters geleitet wird.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 1,58 %
Rückvergütung: 0,38 %

DWS Deutschland LC

ISIN: DE0008490962

Anbieter: DWS Investment GmbH

Klassifizierung: Aktien, Deutschland

SRRRI: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Der Fonds strebt als Anlageziel die Erwirtschaftung eines möglichst hohen Ertrages an. Die Erträge werden im Fonds wieder angelegt bzw. ausgeschüttet gemäß folgender Tabelle. Als Vergleichsindex wird der CDAX herangezogen. Mindestens 51% des Wertes des Fonds müssen in Aktien deutscher Aussteller angelegt werden, wobei eine marktweite Anlage in Blue Chips sowie ausgewählte Small Caps und Mid Caps im Vordergrund stehen. Der Wert der Wertpapiere, die auf eine andere Währung als die der Bundesrepublik Deutschland lauten, soll nicht mehr als 20% des Wertes des Fonds betragen. Bis zu 20% des Wertes des Fonds können in verzinslichen Wertpapieren angelegt werden. Schuldscheindarlehen sind auf die für verzinsliche Wertpapiere geltende Anlagegrenze anzurechnen. Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen gelten nicht als verzinsliche Werte in diesem Sinne.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 1,40 %
Rückvergütung: 0,58 %

DWS ESG Top Asien LC

ISIN: DE0009769760

Anbieter: DWS Investment GmbH

Klassifizierung: Aktien, Asia Pacific

SRRRI: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Die Gesellschaft erwirbt und veräußert nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage sowie der weiteren Börsenaussichten die nach dem KAGB und den Anlagebedingungen zugelassenen Vermögensgegenstände. Mindestens 70% des Wertes des Fonds müssen in Aktien von Unternehmen mit Sitz oder Geschäftsschwerpunkt in Asien (das heißt, dass sie mindestens 51% ihres Umsatzes in dieser Region erzielen) angelegt werden. Als asiatische Ermittelter kommen Unternehmen mit Sitz oder Geschäftsschwerpunkt in Hong Kong, Indien, Indonesien, Japan, Korea, Malaysia, Philippinen, Singapur, Taiwan, Thailand und Volksrepublik China in Betracht.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 1,45 %
Rückvergütung: 0,61 %

DWS Global Value SC

ISIN: LU1057898238

Anbieter: DWS Investment S.A.

Klassifizierung: Aktien, Global

SRRRI: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Ziel der Anlagepolitik des Fonds DWS Global Value ist die Erwirtschaftung einer Rendite in Euro. Das Fondsvermögen wird überwiegend in Aktien, Aktienzertifikaten, Wandelschuldverschreibungen, Wandel- und Optionsanleihen sowie in Partizipations- und Genussscheinen angelegt, die nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft unterbewerteten Substanzwerten zuzurechnen sind. Dabei wird auf eine internationale Streuung geachtet. Unter Substanzwerten sind Titel zu verstehen, deren Börsenkurs durch entsprechende fundamentale Unternehmensdaten untermauert ist.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,85 %
Rückvergütung: 0,30 %

DWS Invest Euro High Yield Corporates LD

ISIN: LU0616839766

Anbieter: DWS Investment S.A.

Klassifizierung: Renten, Europa

SRRI: 4

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Ziel der Anlagepolitik des Fonds ist es, für den Teilfonds eine überdurchschnittliche Rendite zu erzielen. Dabei werden mindestens 70% des Teilfondsvermögens weltweit in Unternehmensanleihen angelegt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs kein Investment-Grade-Rating aufweisen. Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in Unternehmensanleihen angelegt werden, welche die vorstehend genannten Kriterien nicht erfüllen. Der Fondsmanager des Teilfonds ist bestrebt, etwaige Wechselkursrisiken gegenüber dem Euro im Portfolio abzusichern. Im Einklang mit den in Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts - Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen wird die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 1,17 %
Rückvergütung: 0,42 %

DWS Invest Global Agribusiness TFC

ISIN: LU1663901848

Anbieter: DWS Investment S.A.

Klassifizierung: Aktien, Global

SRRI: 6

Stand der Information: 10.05.2022

- Anlageziel:

Der Teilfonds investiert weltweit in Aktien, die ihren Geschäftsbereich in der Agrarindustrie haben oder von dieser profitieren.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,88 %
Rückvergütung: 0,00 %

DWS Top Dividende TFC

ISIN: DE000DWS18Q3

Anbieter: DWS Investment GmbH

Klassifizierung: Aktien, Global

SRRI: 5

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Der Fonds strebt als Anlageziel die Erwirtschaftung eines möglichst hohen Ertrages an. Die Erträge werden im Fonds wieder angelegt bzw. ausgeschüttet gemäß folgender Tabelle. Mindestens 70% des Wertes des Fonds müssen in Aktien von in- und ausländischen Unternehmen angelegt werden, die eine überdurchschnittliche Dividendenrendite erwarten lassen. Bei der Aktienauswahl sind folgende Kriterien von entscheidender Bedeutung: größere Dividendenrendite als der Marktdurchschnitt, Nachhaltigkeit von Dividendenrendite und Wachstum, historisches und zukünftiges Gewinnwachstum, Kurs-/Gewinn-Verhältnis. Neben diesen Kriterien wird der bewährte Stock-Picking-Prozess der Gesellschaft zugrunde gelegt.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,80 %
Rückvergütung: 0,00 %

Dimensional Euro Inflation Linked Intermediate Duration Fixed Income Fund EUR Accumulation

ISIN: IE00B3N38C44

Anbieter: Dimensional Fund Advisors Ltd

Klassifizierung: Renten, Eurozone

SRRI: 4

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Anlageziel ist ein inflationsgeschützter mittelfristiger Ertrag. Der Fonds investiert in festverzinsliche Wertpapiere und derivative Instrumente, die mit dem Ziel strukturiert sind, Schutz gegen Inflation in der Eurozone zu bieten. Der Fonds kann in hoch bewerteten, fest oder variabel verzinslichen, inflationsgebundenen Wertpapieren anlegen, die von Staaten, staatsnahen Rechtsträgern und Unternehmen vornehmlich in Global Developed Bond Funds-Ländern emittiert werden. Die durchschnittliche Restlaufzeit liegt bei über 5 Jahren und weniger als 10 Jahren.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,22 %
Rückvergütung: 0,00 %

Dimensional European Small Companies Fund EUR Accumulation

ISIN: IE0032769055

Anbieter: Dimensional Fund Advisors Ltd

Klassifizierung: Aktien, Europa

SRRI: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Anlageziel ist ein langfristiger Gesamtertrag. Der Fonds investiert in Aktien bestimmter, in Europa gehandelter Unternehmen, die vom Fondsmanager als geeignete kleine Unternehmen eingestuft werden. Die Einstufung von Unternehmen als kleine Unternehmen basiert in erster Linie auf ihrer Marktkapitalisierung. Im Allgemeinen beabsichtigt der Fonds den Erwerb einer breiten und diversifizierten Gruppe von Titeln kleiner Unternehmen, die auf den Hauptmärkten bestimmter europäischer Länder gehandelt werden.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,54 %
Rückvergütung: 0,00 %

Dimensional Global Core Equity Fund EUR Accumulation

ISIN: IE00B2PC0260

Anbieter: Dimensional Fund Advisors Ltd

Klassifizierung: Aktien, Global

SRRI: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Anlageziel ist ein langfristiger Gesamtertrag. Der Fonds investiert in Aktien bestimmter, weltweit in den entwickelten Ländern gehandelter Unternehmen, die vom Fondsmanager als geeignet eingestuft werden. Bei dem Fonds wird im Allgemeinen eine Übergewichtung in kleinen Unternehmen und in Titeln, die der Fondsmanager als geeignete Substanzwerte beurteilt, und eine Untergewichtung in großen Wachstumsunternehmen zu verzeichnen sein. Die Einstufung von Unternehmen als kleine Unternehmen basiert in erster Linie auf der Marktkapitalisierung dieser Unternehmen.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,26 %
Rückvergütung: 0,00 %

Dimensional Global Small Companies Fund EUR Accumulation

ISIN: IE00B67WB637

Anbieter: Dimensional Fund Advisors Ltd

Klassifizierung: Aktien, Global

SRRI: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Anlageziel ist ein langfristiger Gesamtertrag. Der Fonds investiert in Aktien von internationalen Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,43 %
Rückvergütung: 0,00 %

Dimensional World Allocation 60/40 Fund EUR Distribution

ISIN: IE00B9MC5R88

Anbieter: Dimensional Fund Advisors Ltd

Klassifizierung: Gemischte, Global

SRRI: 5

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Ziel ist es, den Wert Ihrer Anlage langfristig zu steigern und im Fonds Erträge zu erzielen. Der Fonds wird auf diskretionärer Basis verwaltet und wird als 'Dachfonds' bezeichnet. Dies bedeutet, dass er vornehmlich in andere Investmentfonds investiert, jedoch auch direkt in Aktien und Schuldtiteln anlegen kann. Maximal 20 % des Nettovermögens des Fonds werden in einen einzelnen Investmentfonds investiert. Der Fonds zielt darauf ab, etwa 60 % seines Nettovermögens in Aktien zu investieren (entweder direkt oder durch die Anlage in anderen Investmentfonds). Der Fonds investiert in Investmentfonds, um ein Engagement in Industrie- und Schwellenländern zu erlangen. Hierzu verfolgt er eine Kernstrategie, d. h. , das Fondsportfolio weist in der Regel eine Übergewichtung in Bezug auf Aktien kleinerer Unternehmen und Value-Unternehmen auf. Bei Value-Unternehmen handelt es sich um Firmen, bei denen der Aktienkurs nach Ansicht des Anlageverwalters zum Zeitpunkt des Kaufs im Vergleich zum bilanziellen Wert des Unternehmens niedrig ist.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,35 %
Rückvergütung: 0,00 %

Fidelity Funds - America Fund A-DIST-USD

ISIN: LU0048573561

Anbieter: Fidelity (FIL Inv Mgmt (Lux) S.A.)

Klassifizierung: Aktien, United States of America

SRRI: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Der Fonds ist über Branchen hinweg breit gestreut, und der Fondsmanager ist bestrebt, durch Titelauswahl zusätzlichen Wert zu erzielen. Die Branchengewichtung kann vom Index abweichen, allerdings nur selten um mehr als 7%. Ist der Fondsmanager von den Aussichten bestimmter Titel stark überzeugt, kann er einen relativ hohen Bestand dieser Werte im Portfolio halten.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 1,89 %
Rückvergütung: 0,80 %

Fidelity Funds - European Growth Fund A-DIST-EUR

ISIN: LU0048578792

Anbieter: Fidelity (FIL Inv Mgmt (Lux) S.A.)

Klassifizierung: Aktien, Europa

SRRI: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Der Fonds zielt auf langfristigen Kapitalzuwachs durch eine Anlage in ein aktiv verwaltetes Portfolio, das sich in erster Linie aus europäischen Aktienwerten zusammensetzt. Der Fonds ist ein echter Stockpicking-Fonds, bei dem die Auswahl der Anlagewerte im Vordergrund steht. Der Fondsmanager legt in unterbewertete Titel an. Für das Bottom-up-Research sind die Aktienanalysten von Fidelity in Europa zuständig, die europaweit nach Branchen organisiert sind.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 1,89 %
Rückvergütung: 0,80 %

Fidelity Funds - Global Technology Fund Y-DIST-EUR

ISIN: LU0936579340

Anbieter: Fidelity (FIL Inv Mgmt (Lux) S.A.)

Klassifizierung: Aktien, Global

SRRI: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Der Fonds zielt auf langfristiges Kapitalwachstum und investiert weltweit in Aktien von Unternehmen, die nach aller Voraussicht in besonderer Weise von neuen technologischen Produkten, Prozessen oder Dienstleistungen profitieren werden. Das Fondsmagagement konzentriert sich dabei auf Wachstumsunternehmen, die etablierte Marktführer sind sowie auf Unternehmen, die in aufstrebenden Marktnischen Fuß gefasst haben.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 1,04 %
Rückvergütung: 0,00 %

Fidelity Funds - Greater China Fund A-DIST-USD

ISIN: LU0048580855

Anbieter: Fidelity (FIL Inv Mgmt (Lux) S.A.)

Klassifizierung: Aktien, China (Greater)

SRRI: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Die Anlage erfolgt in Aktien, die an den Wertpapierbörsen in Hongkong, China und auf Taiwan notiert sind. Die Auswahl erfolgt aufgrund langfristiger Gesichtspunkte, Branchenauswahl spielt keine Rolle, vornehmlich Investition in unter Buchwert notierende Aktien (Value-Werte).

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 1,94 %
Rückvergütung: 0,80 %

Flossbach von Storch - Bond Opportunities EUR I

ISIN: LU0399027886

Anbieter: Flossbach von Storch Invest S.A.

Klassifizierung: Renten, Global

SRRI: 3

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Ziel der Anlagepolitik des Flossbach von Storch - Bond Opportunities ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs zu erzielen. Das Teilfondsvermögen soll nach dem Grundsatz der Risikostreuung international in festverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investiert werden. Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung in festverzinsliche Wertpapiere (einschließlich Unternehmensanleihen), Geldmarktinstrumente, Anleihen aller Art, inklusive Nullkuponanleihen, inflationsgeschützte Anleihen, variabel verzinsliche Wertpapiere, Anteile an Investmentfonds ("Zielfonds"), Festgelder, Derivate, Zertifikate sowie sonstige strukturierte Produkte (z. B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Optionsgenussscheine, Wandelanleihen, Wandelgenussscheine) und in flüssige Mittel investiert.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,53 %
Rückvergütung: 0,00 %

Flossbach von Storch - Multi Asset - Balanced I

ISIN: LU0323578061

Anbieter: Flossbach von Storch Invest S.A.

Klassifizierung: Gemischte, Global

SRRI: 4

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Der Flossbach von Storch - Multi Asset - Balanced bietet eine umfassende integrierte Vermögensverwaltung für langfristig orientierte Investoren. Das Fondsmanagement investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung weltweit in Aktien, Renten, Wandelanleihen, Währungen, Edelmetalle (indirekt) und Investmentfonds. Derivate können zu Absicherungszwecken oder zur Ertragsoptimierung eingesetzt werden, der Aktienanteil darf bis zu 55 Prozent betragen. Bei der Auswahl der Einzeltitel stützt sich das Fondsmanagement auf hausintern entwickelte Bewertungsmodelle. Der Fonds schüttet einmal jährlich aus. Unter Beachtung der "Weiteren Anlagebeschränkungen" werden gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements ab dem 1. Januar 2018 fortlaufend mindestens 25% des Netto-Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen investiert.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,87 %
Rückvergütung: 0,00 %

Flossbach von Storch - Multi Asset - Defensive I

ISIN: LU0323577840

Anbieter: Flossbach von Storch Invest S.A.

Klassifizierung: Gemischte, Global

SRRI: 4

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Ziel der Anlagepolitik des Flossbach von Storch - Multi Asset - Defensive ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen. Die Anlagestrategie wird auf Basis der fundamentalen Analyse der globalen Finanzmärkte getroffen. Weiterhin sollen die Anlagen nach den Kriterien der Werthaltigkeit (Value) ausgewählt werden. Der Teilfonds investiert sein Vermögen in Wertpapiere aller Art, zu denen u. a. Aktien, Renten, Geldmarktinstrumente, Zertifikate, andere strukturierte Produkte (z. B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen), Zielfonds, Derivate, flüssige Mittel und Festgelder zählen, wobei die Aktienquote auf maximal 35 % des Netto- Teilfondsvermögens beschränkt ist. Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen indirekt in Edelmetalle investiert werden. Die Investition in andere Fonds darf 10% des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,88 %
Rückvergütung: 0,00 %

Flossbach von Storch - Multi Asset - Growth I

ISIN: LU0323578228

Anbieter: Flossbach von Storch Invest S.A.

Klassifizierung: Gemischte, Global

SRRI: 4

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Ziel der Anlagepolitik des Flossbach von Storch - Multi Asset - Growth ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen. Die Anlagestrategie wird auf Basis der fundamentalen Analyse der globalen Finanzmärkte getroffen. Weiterhin sollen die Anlagen nach den Kriterien der Werthaltigkeit (Value) ausgewählt werden. Der Teilfonds investiert sein Vermögen in Wertpapiere aller Art, zu denen u. a. Aktien, Renten, Geldmarktinstrumente, Zertifikate, andere strukturierte Produkte (z. B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen), Zielfonds, Derivate, flüssige Mittel und Festgelder zählen, wobei die Aktienquote auf maximal 75 % des Netto- Teilfondsvermögens beschränkt ist. Unter Beachtung der "Weiteren Anlagebeschränkungen" werden gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements ab dem 1. Januar 2018 fortlaufend mindestens 25% des Netto-Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen investiert.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,88 %
Rückvergütung: 0,00 %

Franklin FTSE China UCITS ETF

ISIN: IE00BHZRR147

Anbieter: Franklin Templeton International Services S.à r.l.

Klassifizierung: Aktien, China

SRRI: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Ziel des Teilfonds ist es, ein Engagement bei Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in China zu bieten. Die Anlagepolitik des Teilfonds sieht eine möglichst genaue Nachbildung der Wertentwicklung des Index (oder eines anderen Index, der nach Einschätzung des Verwaltungsrats geeignet ist, um im Wesentlichen denselben vom Index abgedeckten Markt abzubilden, und der vom Verwaltungsrat als angemessener Index für eine Nachbildung durch den Teilfonds gemäß dem Prospekt angesehen wird) vor, unabhängig davon, ob das Indexniveau steigt oder fällt. Gleichzeitig versucht er, den Tracking Error zwischen der Wertentwicklung des Teilfonds und der des Index zu minimieren.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,19 %
Rückvergütung: 0,00 %

Franklin FTSE India UCITS ETF

ISIN: IE00BHZRQZ17

Anbieter: Franklin Templeton International Services S.à r.l.

Klassifizierung: Aktien, Indien

SRRI: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Ziel des Teilfonds ist es, ein Engagement bei Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in Indien zu bieten. Die Anlagepolitik des Teilfonds sieht eine möglichst genaue Nachbildung der Wertentwicklung des Index (oder eines anderen Index, der nach Einschätzung des Verwaltungsrats geeignet ist, um im Wesentlichen denselben vom Index abgedeckten Markt abzubilden, und der vom Verwaltungsrat als angemessener Index für eine Nachbildung durch den Teilfonds gemäß dem Prospekt angesehen wird) vor, unabhängig davon, ob das Indexniveau steigt oder fällt. Gleichzeitig versucht er, den Tracking Error zwischen der Wertentwicklung des Teilfonds und der des Index zu minimieren.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,19 %
Rückvergütung: 0,00 %

Franklin Innovation Fund W(acc) USD

ISIN: LU2063273168

Anbieter: Franklin Templeton International Services S.à r.l.

Klassifizierung: Aktien, United States of America

SRRI: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Das Anlageziel des Fonds ist Kapital-Wert Steigerung. Der Fonds investiert vorwiegend in Aktienwerte von Unternehmen, die führend im Innovationsbereich sind, neue Technologien nutzen, über ein hervorragendes Management verfügen und von den neuen Branchenbedingungen in der sich dynamisch verändernden Weltwirtschaft profitieren. Aktienwerte berechnen ihre Inhaber in der Regel zur Beteiligung an den allgemeinen Betriebsergebnissen eines Unternehmens. Dazu zählen Stammaktien, wandelbare Wertpapiere und Optionsscheine. Der Fonds kann in weltweit ansässige Unternehmen investieren, allerdings kann ein beträchtlicher Teil seines Portfolios in Unternehmen angelegt sein, die in den USA ansässig sind oder dort gehandelt werden, sowie in ausländische Wertpapiere, die in den USA gehandelt werden, und American Depository Receipts.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,90 %
Rückvergütung: 0,00 %

Franklin S&P 500 Paris Aligned Climate UCITS ETF

ISIN: IE00BMDPBZ72

Anbieter: Franklin Templeton Investment Mngt Ltd

Klassifizierung: Aktien, United States of America

SRRI: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Ziel des Teilfonds ist es, ein Engagement bei US-Aktien mit hoher Marktkapitalisierung zu bieten, die auf den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft ausgerichtet sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds sieht eine möglichst genaue Nachbildung der Wertentwicklung des Index (oder eines anderen Index, der nach Einschätzung des Verwaltungsrats geeignet ist, um im Wesentlichen denselben vom Index abgedeckten Markt abzubilden, und der vom Verwaltungsrat als angemessener Index für eine Nachbildung durch den Teilfonds gemäß dem Prospekt angesehen wird) vor, unabhängig davon, ob das Indexniveau steigt oder fällt. Gleichzeitig versucht er, den Tracking Error zwischen der Wertentwicklung des Teilfonds und der des Index zu minimieren.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,07 %
Rückvergütung: 0,00 %

Franklin STOXX Europe 600 Paris Aligned Climate UCITS ETF

ISIN: IE00BMDPBY65

Anbieter: Franklin Templeton Investment Mngt Ltd

Klassifizierung: Aktien, Europa

SRRI: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Ziel des Teilfonds ist es, ein Engagement bei europäischen Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung zu bieten, die auf den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft ausgerichtet sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds sieht eine möglichst genaue Nachbildung der Wertentwicklung des Index (oder eines anderen Index, der nach Einschätzung des Verwaltungsrats geeignet ist, um im Wesentlichen denselben vom Index abgedeckten Markt abzubilden, und der vom Verwaltungsrat als angemessener Index für eine Nachbildung durch den Teilfonds gemäß dem Prospekt angesehen wird) vor, unabhängig davon, ob das Indexniveau steigt oder fällt. Gleichzeitig versucht er, den Tracking Error zwischen der Wertentwicklung des Teilfonds und der des Index zu minimieren.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,15 %
Rückvergütung: 0,00 %

HANSAgold USD-Klasse A

ISIN: DE000A0NEKK1

Anbieter: HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH

Klassifizierung: Rohstoffe, Global

SRRI: 5

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Anlageziel des HANSAgold ist es, sich an der Wertentwicklung des Goldpreises zu orientieren. Die EUR-Anteilklassen verfolgen zudem als Anlageziel, Währungsrisiken weitestgehend auszuschließen. Für das Sondervermögen können andere Wertpapiere (z. B. verzinsliche Wertpapiere, Schuldverschreibungen, Zertifikate), Bankguthaben, Geldmarktinstrumente, Derivate zu Investitions- und Absicherungszwecken sowie Edelmetalle (Gold) erworben werden. Das Sondervermögen wird physisches Gold erwerben. Der Erwerb von physischen Edelmetallen ist aufgrund der Anlagebeschränkungen des KAGB auf 30% des Sondervermögens begrenzt, wobei Derivate auf diese Grenze angerechnet werden, sofern es sich nicht um Derivate i. S. d. § 197 Abs. 1 KAGB handelt.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,90 %
Rückvergütung: 0,18 %

HSBC Responsible Investment Funds - SRI Euroland Equity AC

ISIN: FR0000437113

Anbieter: HSBC Global Asset Management (France)

Klassifizierung: Aktien, Eurozone

SRRI: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Das Anlageziel des FCP HSBC Sustainable Euroland Equity besteht darin, durch Anlagen in Aktien von Unternehmen, die aufgrund ihrer nachhaltigen Umwelt- und Sozialpraktiken und finanziellen Qualität ausgewählt werden, innerhalb einer empfohlenen Mindestanlagedauer von 5 Jahren einen maximalen Wertzuwachs zu erreichen.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 1,55 %
Rückvergütung: 0,73 %

Invesco Funds SICAV - Invesco Asia Consumer Demand Fund Z Accumulation USD

ISIN: LU0955860589

Anbieter: Invesco Management S.A.

Klassifizierung: Aktien, Asia Pacific ex Japan

SRRI: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Der Fonds strebt die Erzielung langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlage von mindestens 70 % des Gesamtvermögens des Fonds (ohne Berücksichtigung von ergänzenden liquiden Mitteln) in Aktien asiatischer Unternehmen, deren Geschäft wahrscheinlich vom Wachstum des inländischen Verbrauchs in asiatischen Volkswirtschaften (mit Ausnahme Japans) profitiert oder damit zusammenhängt. Für diese Zwecke werden "asiatische Unternehmen" wie folgt definiert: (i) Unternehmen mit Sitz in einem asiatischen Land, (ii) Unternehmen, die in Ländern außerhalb Asiens errichtet oder ansässig sind, die ihre Geschäftstätigkeit jedoch überwiegend in Asien ausüben oder (iii) Holdinggesellschaften, die vorwiegend Kapitalbeteiligungen an Unternehmen mit Sitz in einem asiatischen Land halten.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 1,15 %
Rückvergütung: 0,00 %

JPMorgan Funds - Pacific Equity Fund A (dist) - USD

ISIN: LU0052474979

Anbieter: JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l.

Klassifizierung: Aktien, Asia Pacific

SRRI: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Das Ziel dieses Fonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums. Hierzu wird im Wesentlichen in Unternehmen investiert, die in Japan und der Pazifikregion, mit Ausnahme der USA, ihren Sitz haben oder gehandelt werden.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 1,75 %
Rückvergütung: 0,88 %

JSS Sustainable Equity - Global Thematic P EUR dist

ISIN: LU0229773345

Anbieter: J. Safra Sarasin Fund Management (Luxembourg) S.A.

Klassifizierung: Aktien, Global

SRRI: 6

Stand der Information: 10.05.2022

- Anlageziel:

Das Anlageziel des JSS Sustainable Equity - Global Thematic ist ein langfristiger Vermögenszuwachs durch eine weltweite, diversifizierte Anlage in Aktien. Der JSS Sustainable Equity - Global Thematic investiert in Wertpapiere von Unternehmen, die sich langfristig über nationale und internationale Standards (u. a. ILO, Standard betreffend fairen Arbeitsverhältnissen, ISO-Normen, UN Global Compact, Selbstverpflichtung von Unternehmen zu ethisch-nachhaltigem Wirtschaften unter dem Patronat der UNO) hinaus engagieren und unmittelbar oder auch mittelbar einen nennenswerten Beitrag in umwelt- und sozialverträglichen Belangen an verschiedene Anspruchsgruppen (u. a. Mitarbeiter, Kunden, Gesellschaft) leisten. Mindestens zwei Drittel des Teilfonds sind in Aktien von Unternehmungen, wie vorgängig dargestellt, investiert.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 2,02 %
Rückvergütung: 0,86 %

KEPLER Ethik Rentenfonds IT (T)

ISIN: AT0000A1A1F0

Anbieter: KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

Klassifizierung: Renten, Eurozone

SRRI: 3

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Der KEPLER Ethik Rentenfonds strebt als Anlageziel eine laufende Rendite an. Der Investmentfonds veranlagt dabei überwiegend, d. h. zu mindestens 51 % des Fondsvermögens in Anleihen internationaler Emittenten, die in Euro-Währungen begeben sind bzw. in Euro gehedgt sind unter Berücksichtigung ethischer Ausschlusskriterien wie z. B. : für Länder: Todesstrafe, autoritäre Regime, schwere Korruption, Geldwäsche, Menschenrechtsverletzungen, Atomenergie, Nichtratifizierung von Klimaschutz-Protokollen der UN, bzw. für Unternehmen: Rüstung, Atomenergie, Grüne Gentechnik, Tierversuche, Tabak, Alkohol, Glücksspiel, Chlororganische Massenprodukte, Biozide, Pornographie und Embryonenforschung, Verletzung von Menschen- und Arbeitsrechten sowie Kinderarbeit.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,45 %
Rückvergütung: 0,00 %

Kapital Plus A EUR

ISIN: DE0008476250

Anbieter: Allianz Global Investors GmbH

Klassifizierung: Gemischte, Europa

SRRI: 4

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Der Fonds konzentriert sich auf den Markt für Euro-Anleihen guter Bonität (Investment-Grade-Rating). Daneben kann er zwischen 20 und 40 % des Vermögens am europäischen Aktienmarkt investieren. Der Anteil von Anleihen aus Schwellenländern oder Anleihen, die nicht auf Euro lauten bzw. nicht gegen Euro abgesichert sind, ist auf jeweils 10 % begrenzt. Anlageziel ist es, im Anleihenteil eine marktgerechte Rendite bezogen auf den Euro-Anleihenmarkt und im Aktienteil auf langfristige Sicht Kapitalzuwachs zu erwirtschaften.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 1,15 %
Rückvergütung: 0,54 %

Legg Mason Western Asset US Core Bond Fund Class X US\$ Accumulating

ISIN: IE00BZ56YZ02

Anbieter: Franklin Templeton International Services S.à r.l.

Klassifizierung: Renten, United States of America

SRRI: 3

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Zur Maximierung der Gesamtkapitalerträge bedingt durch Ertrags- und Kapitalzuwächse investiert der Fonds jederzeit wenigstens 2/3 des Fondsvermögens in Schuldverschreibungen, die auf regulierten Märkten sich entwickelnder Volkswirtschaften notiert sind oder gehandelt werden, in US-Dollar denominiert sind und zum Kaufzeitpunkt mindestens mit BBB oder Baa bewertet werden. Wenigstens 2/3 des Fondsvermögens werden jederzeit in Anlagen von Emittenten oder Gesellschaften investiert, deren Hauptsitz in den USA eingetragen ist oder die einen erheblichen Teil ihrer Geschäfte in den USA tätigen.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,73 %
Rückvergütung: 0,00 %

Lombard Odier Funds - Golden Age Syst. Hdg (EUR) PA

ISIN: LU0161986921

Anbieter: Lombard Odier Funds (Europe) SA

Klassifizierung: Aktien, Global

SRRI: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

In Aktien von profitablen, liquiden Unternehmen investiert, die einen Großteil ihres Umsatzes mit 55+ Jährigen machen. Primär fokussiert auf Gesundheitswesen, Finanzwesen und Konsum, aber mit einer flexiblen Allokation zwischen Sektoren, Untersektoren und geographischen Zonen.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 1,88 %
Rückvergütung: 0,73 %

M&G (Lux) Global Listed Infrastructure Fund C EUR Acc

ISIN: LU1665237969

Anbieter: M&G Luxembourg S.A.

Klassifizierung: Aktien, Global

SRRI: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in zulässig börsennotierte Aktienwerte von Infrastrukturunternehmen, Investment Trusts und geschlossenen Immobilieninvestmentgesellschaften ("REITs") beliebiger Marktkapitalisierung aus beliebigen Ländern einschließlich Schwellenländern. Die Mindestallokation von 80 % kann Stammaktien, Vorzugsaktien und Wandelanleihen beinhalten (der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Wandelanleihen halten). Zu den Infrastrukturunternehmen gehören Unternehmen in folgenden Sparten: Versorger, Energie, Transport, Gesundheit, Bildung, Sicherheit, Kommunikation und Transaktionen. Der Fonds wird voraussichtlich eine niedrigere Volatilität aufweisen und eine höhere Dividendenrendite als der globale Aktienmarkt bieten, was im Einklang mit den Eigenschaften von Infrastruktur-Wertpapieren ist. Der Fonds hält üblicherweise weniger als 50 Titel.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 1,01 %
Rückvergütung: 0,00 %

M&G (Lux) Global Themes Fund A EUR Acc

ISIN: LU1670628491

Anbieter: M&G Luxembourg S.A.

Klassifizierung: Aktien, Global

SRRI: 5

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung einer Gesamtrendite (die Kombination aus Kapitalzuwachs und Erträgen) über einen beliebigen gleitenden Zeitraum von fünf Jahren, die höher ist als diejenige des globalen Aktienmarktes. Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in die Aktienwerte von Unternehmen in allen Sektoren und mit allen Marktkapitalisierungen investieren, die sich in einem beliebigen Land befinden, einschließlich der Schwellenmärkte. Der Fonds kann in chinesischen A-Aktien über die Shanghai - Hong Kong Stock Connect und/oder die Shenzhen - Hong Kong Stock Connect investierender Fonds kann auch in sonstige Vermögenswerte, einschließlich Organismen für gemeinsame Anlagen, Barmittel und geldnahe Instrumente, Einlagen und Optionsscheine investieren.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 1,98 %
Rückvergütung: 1,00 %

M&G (Lux) Positive Impact Fund C EUR Acc

ISIN: LU1854107577

Anbieter: M&G Luxembourg S.A.

Klassifizierung: Aktien, Global

SRRI: 5

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Der Fonds investiert mindestens 80% seines Nettoinventarwerts in die Aktienwerte von Unternehmen in allen Sektoren und mit allen Marktkapitalisierungen, die sich in einem beliebigen Land befinden, einschließlich der Schwellenmärkte. Der Fonds hat ein konzentriertes Portfolio und hält in der Regel weniger als 40 Aktien. Der Fonds investiert in Wertpapiere, die die ESG- und Impact-Kriterien erfüllen.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 1,01 %
Rückvergütung: 0,00 %

MEDICAL BioHealth EUR E Acc

ISIN: LU1783158469

Anbieter: Medical Strategy GmbH

Klassifizierung: Aktien, Global

SRRI: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Ziel der Anlagepolitik des MEDICAL BioHealth ist die Wertsteigerung der von den Anteilhabern eingebrachten Anlagemittel. Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Teilfondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt werden. Dieser Teilfonds versteht sich als strategischer Investor, der seine Investments vorwiegend unter Langfristaspekten auswählt. Die in den letzten Jahren erzielten Fortschritte in der Entwicklung innovativer Arzneimittel und therapeutischer Verfahren, die Entschlüsselung des Genoms, der Einsatz neuer Informationstechnologien und des Internets zur Verwaltungsvereinfachung und Kosteneinsparung im Gesundheitswesen, sowie die Konsolidierung in der Pharmaindustrie mit Entstehung neuer Nischenplayer werden für die nächsten Jahre eine Vielzahl neuer Anlagemöglichkeiten schaffen, an denen der Teilfonds partizipieren will.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,83 %
Rückvergütung: 0,00 %

MFS Meridian Funds - Prudent Capital Fund W1 USD

ISIN: LU1442549538

Anbieter: MFS Investment Management Company (Lux) S.à.r.l

Klassifizierung: Gemischte, Global

SRRI: 4

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Das Anlageziel des Fonds ist eine in US-Dollar gemessene Gesamtrendite. Der Anlageverwalter investiert das Vermögen des Fonds auf der Grundlage seiner Einschätzung des relativen Werts verschiedener Wertpapierarten und/oder anderer Marktbedingungen in der Regel in verschiedene Anlageklassen, darunter Aktienwerte, Schuldtitel sowie Barmittel und geldnahe Instrumente. Der Anlageverwalter geht davon aus, dass die Allokation des Fondsvermögens auf die Anlageklassen üblicherweise in zwei Bereiche aufgeteilt wird: 50 % bis 90 % in Aktienwerte, 10 % bis 30 % in festverzinsliche Instrumente (kurzfristige USStaatsanleihen ausgenommen) und 0 % bis 40 % in Barmittel, geldnahe Instrumente und kurzfristige US-Staatsanleihen. Der Fonds darf jedoch auch außerhalb dieser Bereiche investieren und sein Engagement in diesen Anlageklassen kann bisweilen erheblich davon abweichen.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,92 %
Rückvergütung: 0,00 %

Morgan Stanley Investment Funds - Global Brands Fund A (USD)

ISIN: LU0119620416

Anbieter: MSIM Fund Management (Ireland) Limited

Klassifizierung: Aktien, Global

SRRI: 5

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Anlageziel des Fonds ist es, eine langfristige, in US-Dollar gemessene, attraktive Rendite zu erwirtschaften, und zwar in erster Linie durch Anlagen in Aktienwerte von Unternehmen mit Sitz in den Industrienationen weltweit.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 1,64 %
Rückvergütung: 0,72 %

Nordea 1 - Emerging Market Bond Fund BP EUR

ISIN: LU0772926084

Anbieter: Nordea Investment Funds SA

Klassifizierung: Renten, Global Emerging Mkts

SRRI: 4

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Der Fonds investiert vornehmlich in Anleihen aus Schwellenländern, die in harten Währungen (wie dem USD) notieren und die von staatlichen und quasi-staatlichen Institutionen begeben werden. Ein aktiver research-basierter Managementstil wird angewendet um anhand von Länderallokationen und Einzeltitelauswahl (basierend auf dem globalen Risikoappetit, den Länderfundamentaldaten, relativen Bewertungen und firmeneigenen Modellen) Alpha zu generieren.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 1,31 %
Rückvergütung: 0,41 %

Nordea 1 - Emerging Stars Equity Fund BI EUR

ISIN: LU0602539271

Anbieter: Nordea Investment Funds SA

Klassifizierung: Aktien, Global Emerging Mkts

SRRI: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Der Fonds investiert in Unternehmen aus den weltweiten Schwellenländern, die in Schwellenländern ihren Sitz haben oder überwiegend in Schwellenländern wirtschaftlich tätig sind. Die Strategie des Fonds basiert auf einem themenbasierten Research. Das bedeutet, dass das Portfolio aus Aktien besteht, die auf der Unternehmensebene eine höhere Wertschöpfung für die Aktionäre bieten und in erheblichem Maße von langfristigen strukturellen Megatrends, der demografischen Entwicklung, Technologie, Globalisierung und Nachhaltigkeit profitieren. Der Fonds legt einen besonderen Schwerpunkt auf die Fähigkeit der Unternehmen, internationale Standards und Normen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) zu erfüllen, und stützt sich in seinem Anlageprozess aktiv darauf.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,96 %
Rückvergütung: 0,00 %

Nordea 1 - Global Climate and Environment Fund AP EUR

ISIN: LU0994683356

Anbieter: Nordea Investment Funds SA

Klassifizierung: Aktien, Global

SRRI: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Dieser Fonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum an, das durch Anlage in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen erzielt werden soll, denen voraussichtlich direkt oder indirekt künftige Entwicklungen in Verbindung mit Umweltproblemen wie dem Klimawandel zugekommen werden. Der Fonds ist vollständig investiert und legt mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens in Aktien sowie anderen Kapitalanteilen wie Genossenschaftsanteilen und Genusscheinen, Dividendenpapieren, Optionsscheinen und Aktienrechten an.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 1,79 %
Rückvergütung: 0,73 %

ODDO BHF Money Market CR-EUR

ISIN: DE0009770206

Anbieter: ODDO BHF Asset Management GmbH

Klassifizierung: Geldmarkt, Eurozone

SRRI: 1

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Der ODDO BHF Money Market ist ein Geldmarktfonds, welcher aktiv in eine Mischung von Geldmarktinstrumenten investiert. Der Fonds investiert dazu vor allem in Pfandbriefe und variabel oder festverzinsliche Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumente und Anleihen öffentlicher Aussteller vorwiegend aus der Europäischen Union oder aus Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR. Währungsrisiken werden durch die ausschließliche Anlage in Euro nicht -eingegangen

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,15 %
Rückvergütung: 0,03 %

Pictet-Global Megatrend Selection I EUR

ISIN: LU0386875149

Anbieter: Pictet Asset Management (Europe) SA

Klassifizierung: Aktien, Global

SRRRI: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Der Teilfonds wendet eine Kapitalwachstumsstrategie an, indem er mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens in Aktien oder andere mit Aktien verbundene Wertpapiere investiert, die von Gesellschaften auf der ganzen Welt begeben werden. Der Teilfonds wird überwiegend in Titel investieren, die von den weltweiten Megatrends profitieren können, d. h. langfristigen Markttrends, die aus dauerhaften und langfristigen Veränderungen wirtschaftlicher und sozialer Faktoren wie der Demografie, des Lebensstils, der Gesetzgebung und der Umwelt resultieren.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 1,11 %
Rückvergütung: 0,00 %

Raiffeisen-GreenBonds (I) T

ISIN: AT0000A1FV69

Anbieter: Raiffeisen Kapitalanlage GmbH

Klassifizierung: Renten, Global

SRRRI: 3

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Der Raiffeisen-GreenBonds ist ein Anleihefonds und strebt als Anlageziel regelmäßige Erträge an. Er investiert zumindest 51 vH des Fondsvermögens in Anleihen, die zur Finanzierung von ökologischen Projekten mit Klimarelevanz emittiert werden (sogenannte "Green Bonds"). Im Zuge des Fondsmanagements wird eine laufende Absicherung des Fremdwährungsrisikos angestrebt. Emittenten der im Fonds befindlichen Anleihen bzw. Geldmarktinstrumente können u. a. Staaten, supranationale Emittenten und/oder Unternehmen sein. Der Fonds wird aktiv gemanagt und ist nicht durch eine Benchmark eingeschränkt.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,41 %
Rückvergütung: 0,00 %

Raiffeisen-Nachhaltigkeit-Mix R A

ISIN: AT0000859517

Anbieter: Raiffeisen Kapitalanlage GmbH

Klassifizierung: Gemischte, Global

SRRRI: 4

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Der Raiffeisen-Nachhaltigkeit-Mix ist ein gemischter Fonds und strebt als Anlageziel moderates Kapitalwachstum an. Der Investmentfonds investiert auf Einzeltitelbasis (d. h. ohne Berücksichtigung der Anteile an Investmentfonds, der derivativen Instrumente und der Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen) ausschließlich in Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente, deren Emittenten auf Basis sozialer, ökologischer und ethischer Kriterien als nachhaltig eingestuft wurden. Zumindest 51 vH des Fondsvermögens werden direkt in Aktien (und Aktien gleichwertigen Wertpapieren) von Unternehmen, die ihren Sitz oder ihren Tätigkeitsschwerpunkt in Nordamerika, Europa oder Asien haben und/oder in Anleihen, deren Sitz des Emittenten in Nordamerika, Europa oder Asien liegt, veranlagt.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 1,39 %
Rückvergütung: 0,61 %

Raiffeisen-Nachhaltigkeit-Momentum (RZ) T

ISIN: AT0000A1U7L1

Anbieter: Raiffeisen Kapitalanlage GmbH

Klassifizierung: Aktien, Europa

SRRRI: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Der Raiffeisen-Nachhaltigkeit-Momentum ist ein Aktienfonds und strebt langfristiges Kapitalwachstum unter Inkaufnahme höherer Risiken an. Er veranlagt zumindest 51 vH des Fondsvermögens in Aktien oder Aktien gleichwertigen Wertpapieren und investiert auf Einzeltitelbasis (d. h. ohne Berücksichtigung der Anteile an Investmentfonds, der derivativen Instrumente und der Sicht- bzw. kündbaren Einlagen) ausschließlich in Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente, deren Emittenten auf Basis sozialer, ökologischer und ethischer Kriterien als nachhaltig eingestuft wurden. Gleichzeitig wird in bestimmte Branchen wie Rüstung oder grüne/pflanzliche Gentechnik sowie in Unternehmen, die etwa gegen Arbeits- und Menschenrechte verstoßen, nicht veranlagt. Emittenten der im Fonds befindlichen Anleihen bzw. Geldmarktinstrumente können u. a. Staaten, supranationale Emittenten und/oder Unternehmen sein. Der Fonds wird aktiv gemanagt und ist nicht durch eine Benchmark eingeschränkt.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,96 %
Rückvergütung: 0,00 %

Raiffeisen-Nachhaltigkeit-Solide RZ T

ISIN: AT0000A1TMK2

Anbieter: Raiffeisen Kapitalanlage GmbH

Klassifizierung: Gemischte, Global

SRRRI: 3

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Der Raiffeisen-Nachhaltigkeit-Solide ist ein gemischter Fonds und strebt als Anlageziel moderates Kapitalwachstum an. Er investiert zumindest 51 vH des Fondsvermögens in Wertpapiere, deren Emittenten auf Basis sozialer, ökologischer und ethischer Kriterien als nachhaltig eingestuft wurden. Gleichzeitig wird in bestimmte Branchen, wie Rüstung oder grüne/pflanzliche Gentechnik sowie in Unternehmen, die etwa gegen Arbeits- und Menschenrechte verstoßen, nicht veranlagt. Veranlagungen in Aktien und in Aktien gleichwertige Wertpapiere sind gemeinsam mit 35 vH des Fondsvermögens beschränkt. Emittenten der im Fonds befindlichen Anleihen bzw. Geldmarktinstrumente können u. a. Staaten, supranationale Emittenten und/oder Unternehmen sein. Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht durch eine Benchmark eingeschränkt.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,63 %
Rückvergütung: 0,00 %

Raiffeisen-Nachhaltigkeit-Wachstum (RZ) A

ISIN: AT0000A2CMN0

Anbieter: Raiffeisen Kapitalanlage GmbH

Klassifizierung: Gemischte, Global

SRRRI: 5

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Der Raiffeisen-Nachhaltigkeit-Wachstum ist ein gemischter Fonds. Er strebt als Anlageziel langfristiges Kapitalwachstum unter Inkaufnahme höherer Risiken an. Er investiert auf Einzeltitelbasis (d. h. ohne Berücksichtigung der Anteile an Investmentfonds, der derivativen Instrumente und der Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen) ausschließlich in Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente deren Emittenten auf Basis sozialer, ökologischer und ethischer Kriterien als nachhaltig eingestuft wurden. Gleichzeitig wird in bestimmte Branchen wie Rüstung oder grüne/pflanzliche Gentechnik sowie in Unternehmen, die etwa gegen Arbeits- und Menschenrechte verstoßen, nicht veranlagt. Zumindest 51 vH des Fondsvermögens werden direkt in Aktien investiert.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 1,05 %
Rückvergütung: 0,00 %

Schroder International Selection Fund Global Convertible Bond C Accumulation EUR Hedged

ISIN: LU0352097942

Anbieter: Schroder Investment Management (Europe) S.A.

Klassifizierung: Wandelanleihen, Global

SRRRI: 4

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Anlageziel ist Kapitalwachstum. Der Fonds investiert hauptsächlich in ein Portfolio aus Wandelanleihen und ähnlichen übertragbaren Wertpapieren wie Vorzugswandelanleihen, Umtauschanleihen oder mittelfristige Umtauschschuldverschreibungen, die von Unternehmen weltweit ausgegeben werden. Das Portfolio kann außerdem in beschränktem Umfang Positionen an fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren, Aktien und Equity Linked Notes enthalten. Der Fonds wird gegen Euro abgesichert.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,97 %
Rückvergütung: 0,00 %

Schroder International Selection Fund Global Sustainable Growth A Accumulation USD

ISIN: LU0557290698

Anbieter: Schroder Investment Management (Europe) S.A.

Klassifizierung: Aktien, Global

SRRI: 5

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Anlageziel ist Kapitalwachstum. Der Fonds investiert vorwiegend in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere weltweiter Unternehmen, die von den positiven wirtschaftlichen Auswirkungen demografischer Trends der globalen Wirtschaft und globaler Unternehmen profitieren, beispielsweise einer alternden Bevölkerung und neuer Verbraucher- und Industrietrends. Der Fonds wird gegen Euro abgesichert.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 1,65 %
Rückvergütung: 0,63 %

Seilern Global Trust A

ISIN: AT0000934583

Anbieter: LLB Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

Klassifizierung: Gemischte, Global

SRRI: 5

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Der Seilern Global Trust (Investmentfonds, Fonds) strebt als Anlageziel laufenden Kapitalzuwachs und die Erwirtschaftung laufender Erträge unter Inkaufnahme von Risiken an. Der Global Seilern Trust investiert bis zu 100 v. H. in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere und bis zu 100 v. H. in Anleihen und ähnliche verbrieftete Schuldtitel, wobei die Gewichtung von der Markteinschätzung abhängig ist. Der Investmentfonds wird aktiv verwaltet. Die Emittenten- und Länderzusammensetzung sowie die Laufzeitenverteilung werden je nach Marktlage bestimmt. Der Fonds hat keinen geographischen Schwerpunkt. Cashbestände und Geldmarktveranlagungen können als defensive Instrumente eingesetzt werden.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 1,77 %
Rückvergütung: 0,33 %

Swisscanto (LU) Portfolio Fund - Swisscanto (LU) Portfolio Fund Sustainable Balanced (EUR) AA

ISIN: LU0208341965

Anbieter: Swisscanto Asset Management International S.A.

Klassifizierung: Gemischte, Global

SRRI: 4

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Das Anlageziel ist die Erwirtschaftung eines langfristigen Kapitalwachstums in EUR, indem weltweit in Aktien und Obligationen investiert wird und die Kriterien der Nachhaltigkeit beachtet werden. Der Fonds investiert weltweit in Aktien, Obligationen und Geldmarktinstrumente. Der Aktienanteil liegt dabei zwischen 35% und 65%. Es werden ausschließlich Obligationenherausgeber und Unternehmen berücksichtigt, welche den Grundsätzen der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit Folge leisten.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 1,50 %
Rückvergütung: 0,58 %

TBF GLOBAL INCOME EUR I

ISIN: DE0009781997

Anbieter: HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH

Klassifizierung: Gemischte, Global

SRRI: 4

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Der Fonds strebt als Anlageziel einen möglichst hohen Wertzuwachs an. Um dies zu erreichen, investiert der Fonds zu mindestens 51% in verzinsliche Wertpapiere. Die Anlagepolitik sieht einen strukturierten Managementansatz vor. Der Fonds ist überwiegend in festverzinslichen Wertpapieren in- und ausländischer Emittenten investiert. Die durchschnittliche Laufzeit aller Anleihen wird von einer quantitativen Datenbank gesteuert. Aktien und Aktienzertifikate dürfen max. 25% des Wertes des Fonds ausmachen. Daneben müssen mindestens 51 % des Fondsvermögens in Wertpapiere angelegt werden, die von MSCI ESG Research LLC, einem Anbieter für Nachhaltigkeits-Research, unter ökologischen und sozialen Kriterien analysiert und bewertet wurden.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 1,17 %
Rückvergütung: 0,00 %

Threadneedle (Lux) - European Select Class 1E (EUR Accumulation Shares)

ISIN: LU1868839181

Anbieter: Threadneedle Management Luxembourg S.A.

Klassifizierung: Aktien, Europe ex UK

SRRI: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Das European Select Portfolio strebt einen Kapitalzuwachs durch überwiegende Investition in die Aktien von Unternehmen mit Sitz oder überwiegender Geschäftstätigkeit in Kontinentaleuropa an. Hierzu können große, mittlere und kleinere Unternehmen zählen. Es gibt keine besondere sektorale Spezialisierung. Aufgrund dieser Investmentstrategie hat das Portfolio auch die Flexibilität, erhebliche Aktien- und Sektorpositionen zu halten, was mit einer höheren Volatilität verbunden sein kann. Das Portfolio kann darüber hinaus in andere Wertpapiere investieren (einschließlich festverzinsliche Wertpapiere, sonstige Aktien und Geldmarktinstrumente).

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 1,65 %
Rückvergütung: 0,85 %

Threadneedle (Lux) - European Smaller Companies 1E (EUR Accumulation)

ISIN: LU1864952335

Anbieter: Threadneedle Management Luxembourg S.A.

Klassifizierung: Aktien, Europe ex UK

SRRI: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Der Fonds legt mindestens zwei Drittel seiner Vermögenswerte in Anteile von kleineren Unternehmen in Kontinentaleuropa oder Unternehmen, die dort wesentliche Geschäftsbereiche haben, an. Da der Fonds in kleinere Unternehmen investiert, wählt er hauptsächlich Anteile von Unternehmen, die kleiner sind als die Top-225-Unternehmen im FTSE World Europe (ex UK) Index.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 1,72 %
Rückvergütung: 0,85 %

Tresides Commodity One A

ISIN: DE000A1W1MH5

Anbieter: Ampega Investment GmbH

Klassifizierung: Rohstoffe, Global

SRRI: 6

Stand der Information: 10.05.2022

- Anlageziel:

Der Tresides Commodity One ist ein Mischfonds. Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Fonds entsprechend der Anzahl ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Der Fonds investiert nach dem Grundsatz der Risikomischung hauptsächlich in Derivate wie Swapkontrakte, Futures, Forwards oder Optionen, denen Rohstoff-Indizes zugrunde liegen. Ziel des Fonds ist die indirekte Teilhabe an der Entwicklung der internationalen Rohstoff- und Warenterminmärkte. Dies wird dadurch erreicht, dass durch Derivate die Wertentwicklung eines oder mehrerer Rohstoff-Indizes für den Fonds nachgebildet wird. Der Teil des Fonds, der nicht für den Einsatz der Derivate benötigt wird, wird überwiegend in verzinsliche Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben angelegt. § 3 Abs. 3 der Besonderen Anlagebedingungen bleibt unberührt.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,88 %
Rückvergütung: 0,23 %

UBS(Lux)Fund Solutions - Bloomberg Barclays MSCI Euro Area Liquid Corp Sust UCITSETF(EUR)A-dis

ISIN: LU1484799769

Anbieter: UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.

Klassifizierung: Renten, Europa

SRR: 3

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Zum Zwecke der möglichst genauen Nachbildung baut der Fonds ein proportionales Engagement in den Komponenten des Barclays MSCI Euro Area Liquid Corporates Sustainable Index (Total Return) auf. Dies erfolgt entweder durch Direktanlagen in allen bzw. fast allen Indextiteln und/oder durch Derivate. Der Index stellt liquide, auf Euro lautende Unternehmensanleihen dar, die von Investment-Grade-Unternehmen der Eurozone begeben werden, die im Einklang mit auf spezifischen Werten basierenden Kriterien wie religiösen Überzeugungen, moralischen Standards oder ethischen Ansichten stehen.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,20 %
Rückvergütung: 0,00 %

UBS(Lux)Fund Solutions - MSCI EMU Socially Responsible ETF(EUR)A-dis

ISIN: LU0629460675

Anbieter: UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.

Klassifizierung: Aktien, Eurozone

SRR: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Der Teilfonds UBS-ETF MSCI Europe & Middle East Socially Responsible baut Positionen in den Titeln des MSCI Europe & Middle East Socially Responsible Index auf. Das proportionale Engagement wird im Wesentlichen entweder durch Direktanlagen oder durch den Einsatz von Derivaten bzw. eine Kombination dieser beiden Techniken erzielt.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,22 %
Rückvergütung: 0,00 %

UBS(Lux)Fund Solutions - MSCI Pacific Socially Responsible UCITS ETF(USD)A-dis

ISIN: LU0629460832

Anbieter: UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.

Klassifizierung: Aktien, Asia Pacific

SRR: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Der Teilfonds UBS-ETF MSCI Pacific Socially Responsible baut Positionen in den Titeln des MSCI Pacific Socially Responsible Index auf. Das proportionale Engagement wird im Wesentlichen entweder durch Direktanlagen oder durch den Einsatz von Derivaten bzw. eine Kombination dieser beiden Techniken erzielt.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,40 %
Rückvergütung: 0,00 %

UBS(Lux)Fund Solutions - MSCI USA Socially Responsible UCITS ETF(USD)A-dis

ISIN: LU0629460089

Anbieter: UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.

Klassifizierung: Aktien, United States of America

SRR: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Der Teilfonds UBS-ETF MSCI North America Socially Responsible baut Positionen in den Titeln des MSCI North America Socially Responsible Index auf. Das proportionale Engagement wird im Wesentlichen entweder durch Direktanlagen oder durch den Einsatz von Derivaten bzw. eine Kombination dieser beiden Techniken erzielt.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,22 %
Rückvergütung: 0,00 %

UBS(Lux)Fund Solutions - MSCI World Socially Responsible UCITS ETF(USD)A-dis

ISIN: LU0629459743

Anbieter: UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.

Klassifizierung: Aktien, Global

SRR: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Der Teilfonds UBS-ETF MSCI World Socially Responsible baut Positionen in den Titeln des MSCI World Socially Responsible Index auf. Das proportionale Engagement wird im Wesentlichen entweder durch Direktanlagen oder durch den Einsatz von Derivaten bzw. eine Kombination dieser beiden Techniken erzielt.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,22 %
Rückvergütung: 0,00 %

Xtrackers EUR Corporate Green Bond UCITS ETF 1C

ISIN: IE000MCFVK47

Anbieter: DWS Investment S.A. (ETF)

Klassifizierung: Renten, Europa

SRR: 3

Stand der Information: 10.05.2022

- Anlageziel:

Anlageziel ist es, die Wertentwicklung des Bloomberg Barclays MSCI EUR Corporate and Agency Green Bond Index (Index) widerzuspiegeln. Der Index soll die Wertentwicklung bestimmter auf Euro lautender handelbarer Schuldtitel (Anleihen) mit Investment-Grade-Rating abbilden, die von Unternehmen und Emittenten begeben werden, um Projekte mit direktem Umweltnutzen zu finanzieren und die bestimmten Kreditqualitäts- und Liquiditätsanforderungen entsprechen. Um in den Index aufgenommen zu werden, müssen die Emittenten der Anleihen bestimmte ESG-Screening-Kriterien erfüllen.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,25 %
Rückvergütung: 0,00 %

Xtrackers Euro Stoxx 50 UCITS ETF 1C

ISIN: LU0380865021

Anbieter: DWS Investment S.A. (ETF)

Klassifizierung: Aktien, Eurozone

SRR: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, die Wertentwicklung des Basiswerts, des EURO STOXX 50 (R) Index abzubilden. Hierzu investiert der Fonds in erster Linie in übertragbare Wertpapiere und setzt zudem derivative Techniken ein.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,09 %
Rückvergütung: 0,00 %

iShares Core DAX® UCITS ETF (DE) EUR (Acc)

ISIN: DE0005933931

Anbieter: BlackRock Asset Management Deutschland AG - ETF

Klassifizierung: Aktien, Deutschland

SRRI: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Der iShares Core DAX® (DE) ist ein börsengehandelter Indexfonds (Exchange Traded Fund, ETF), der möglichst genau die Wertentwicklung vom DAX® Index abbildet. Der ETF investiert direkt in die im Index enthaltenen Wertpapiere. Der Index bietet Zugang zu den 30 größten und meist gehandelten Aktien, die im Prime Standard der Börse Frankfurt gelistet sind. Der Index wählt Unternehmen aus, die entweder in Deutschland oder in der EU oder einem ETFA-Staat domiziliert sind. Bei letzteren muss allerdings mindestens 33% ihres Handelsumsatzes an der Börse Frankfurt stattfinden. Der Index ist entsprechend der Freefloat-Marktkapitalisierung gewichtet.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,16 %
Rückvergütung: 0,00 %

iShares Core MSCI EM IMI UCITS ETF USD (Acc)

ISIN: IE00BKM4GZ66

Anbieter: BlackRock Asset Management Ireland - ETF

Klassifizierung: Aktien, Global Emerging Mkts

SRRI: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Der iShares MSCI Emerging Markets IMI UCITS ETF ist ein börsengehandelter Indexfonds (Exchange Traded Fund, ETF), der möglichst genau die Wertentwicklung vom MSCI Emerging Markets IMI Index abbildet. Der ETF investiert direkt in die im Index enthaltenen Wertpapiere. Der Index bietet Zugang zu Aktien mit mittlerer und geringer Marktkapitalisierung aus Schwellenländern weltweit, die den Kriterien von MSCI für Größe, Liquidität und Freefloat-Marktkapitalisierung entsprechen. Die Gewichtung des Index erfolgt auf Grundlage der Freefloat-Marktkapitalisierung.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,18 %
Rückvergütung: 0,00 %

iShares Core MSCI Europe UCITS ETF EUR (Acc)

ISIN: IE00B4K48X80

Anbieter: BlackRock Asset Management Ireland - ETF

Klassifizierung: Aktien, Europa

SRRI: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Der iShares MSCI Europe (Acc) ist ein börsengehandelter Indexfonds (Exchange Traded Fund, ETF), der möglichst genau die Wertentwicklung vom MSCI Europe Index abbildet. Der ETF investiert direkt in die im Index enthaltenen Wertpapiere. Der Index bietet Zugang zu Aktien aus den entwickelten Volkswirtschaften Europas, die den Kriterien von MSCI an Größe, Liquidität und Freefloat-Marktkapitalisierung entsprechen. Der Index ist entsprechend der Freefloat-Marktkapitalisierung gewichtet.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,12 %
Rückvergütung: 0,00 %

iShares Core MSCI World UCITS ETF USD (Acc)

ISIN: IE00B4L5Y983

Anbieter: BlackRock Asset Management Ireland - ETF

Klassifizierung: Aktien, Global

SRRI: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Der iShares MSCI World (Acc) ist ein börsengehandelter Indexfonds (Exchange Traded Fund, ETF), der möglichst genau die Wertentwicklung vom MSCI World Index abbildet. Der ETF investiert direkt in die im Index enthaltenen Wertpapiere. Der Index bietet Zugang zu Aktien aus den weltweit entwickelten Volkswirtschaften, die den Kriterien von MSCI an Größe, Liquidität und Freefloat-Marktkapitalisierung entsprechen. Der Index ist entsprechend der Freefloat-Marktkapitalisierung gewichtet.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,20 %
Rückvergütung: 0,00 %

iShares Core S&P 500 UCITS ETF USD (Acc)

ISIN: IE00B5BMR087

Anbieter: BlackRock Asset Management Ireland - ETF

Klassifizierung: Aktien, United States of America

SRRI: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Das Anlageziel des Fonds ist die Lieferung der Nettogesamtrendite (Net Total Return) des Referenzindex (der S&P 500), abzüglich der Gebühren und Kosten und Transaktionskosten des Fonds. Der Referenzindex ist ein Aktienindex aus Wertpapieren, der sich auf das Large Cap-Segment des US-amerikanischen Marktes konzentriert und Aktien von Unternehmen enthält, die in der Regel ihren Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika haben. Aufnahmefähig sind an nationalen Börsen in den USA notierte Wertpapiere. Der Referenzindex ist repräsentativ für Unternehmen, die Anlegern weltweit zur Verfügung stehen, und per 30 September 2011 stellvertretend für 10 Sektoren mit 500 Indexwerten.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,07 %
Rückvergütung: 0,00 %

iShares Core ▫ Corp Bond UCITS ETF EUR (Dist)

ISIN: IE00B3F81R35

Anbieter: BlackRock Asset Management Ireland - ETF

Klassifizierung: Renten, Global

SRRI: 3

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite entsprechend der Rendite des Barclays Capital Euro Corporate Bond Index. Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio von fest verzinslichen Wertpapieren zu investieren, das sich - soweit möglich und praktikabel - aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Barclays Capital Euro Corporate Bond Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds wird in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von Regierungen, öffentlichen internationalen Körperschaften oder Unternehmen ausgegeben oder garantiert werden. Hierzu zählen auch Kreditinstrumente, wie Unternehmensanleihen, supranationale Anleihen und von Bundesbehörden emittierte Schuldtitel.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,20 %
Rückvergütung: 0,00 %

iShares Core ▫ Govt Bond UCITS ETF EUR (Dist)

ISIN: IE00B4WXJJ64

Anbieter: BlackRock Asset Management Ireland - ETF

Klassifizierung: Renten, Europa

SRRI: 3

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite entsprechend der Rendite des Barclays Capital Euro Treasury Bond Index. Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio von festverzinslichen Wertpapieren zu investieren, das sich - soweit möglich und praktikabel - aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Barclays Capital Euro Treasury Bond Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds wird in übertragbaren Wertpapieren anlegen, typischerweise festverzinsliche Schuldtitel, die in Euro oder in den Landeswährungen souveräner Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion ausgegeben werden. Diese festverzinslichen Schuldtitel werden von den Regierungen der EWWU-Mitgliedstaaten ausgegeben oder garantiert.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,09 %
Rückvergütung: 0,00 %

iShares Developed Markets Property Yield UCITS ETF USD (Dist)

ISIN: IE00B1FZS350

Anbieter: BlackRock Asset Management Ireland - ETF

Klassifizierung: Aktien, Global

SRRRI: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Der iShares FTSE EPRA/NAREIT Developed Markets Property Yield Fund ist ein börsengehandelter Indexfonds (Exchange Traded Fund, ETF), der möglichst genau die Wertentwicklung vom FTSE EPRA/NAREIT Developed Dividend+ Index abbildet. Der ETF investiert direkt in die im Index enthaltenen Wertpapiere. Der Index bietet Zugang zu börsennotierten Immobilienunternehmen und Real Estate Investment Trusts (REITs) aus entwickelten Ländern, weltweit ohne Griechenland, die eine für ein Jahr prognostizierte Dividende von 2 Prozent oder mehr haben. Der Index ist entsprechend der Freefloat-Marktkapitalisierung gewichtet.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,59 %
Rückvergütung: 0,00 %

iShares Global Clean Energy UCITS ETF USD (Dist)

ISIN: IE00B1XNHC34

Anbieter: BlackRock Asset Management Ireland - ETF

Klassifizierung: Aktien, Global

SRRRI: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Anlageziel ist eine Gesamrendite aus Kapitalwert und Rendite entsprechend der Rendite des S&P Global Clean Energy Index. Um dieses Anlageziel zu erreichen, strebt der Fonds eine Nachbildung des Referenzindex an, indem er in ein Wertpapierportfolio investiert, das sich aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den S&P Global Clean Energy Index bilden. Der zugrundeliegende Index umfasst Aktien der 30 größten börsennotierten Unternehmen aus diesem Sektor.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,65 %
Rückvergütung: 0,00 %

iShares Global Infrastructure UCITS ETF USD (Dist)

ISIN: IE00B1FZS467

Anbieter: BlackRock Asset Management Ireland - ETF

Klassifizierung: Aktien, Global

SRRRI: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrendite als auch der Ertragsrendite eine Gesamrendite zu bieten, welche die Rendite des FTSE/Macquarie Global Infrastructure 100 widerspiegelt. Das Anlageziel des Fonds wird durch die überwiegende Anlage in einem Portfolio von Aktien erreicht, wenngleich der Fonds auch Engagements in anderen Instrumenten aufweisen kann. Derivate können zur effizienten Portfolioverwaltung und zur Direktanlage eingesetzt werden. Das Portfolio wird passiv verwaltet.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,65 %
Rückvergütung: 0,00 %

iShares Healthcare Innovation UCITS ETF USD (Acc)

ISIN: IE00BYZK4776

Anbieter: BlackRock Asset Management Ireland - ETF

Klassifizierung: Aktien, Global

SRRRI: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Der iSTOXX® FactSet Breakthrough Healthcare Index zielt darauf ab, die Wertentwicklung einer Untergruppe von Aktienwerten aus dem STOXX Global Total Market Index (TMI) ("Hauptindex") nachzubilden, die signifikante Erträge aus dem Bereich der Innovationen im Gesundheitssektor gemäß der STOXX Factset Revenue HierarchyMethodik erzielen, wobei alle Wertpapiere im Referenzindex gleich gewichtet sind. Das Thema Innovationen im Gesundheitssektor bietet ein Engagement in Unternehmen, deren Schwerpunkt darin besteht, den Fortschritt medizinischer Behandlungsverfahren und Technologien voranzubringen. Diese Unternehmen verfolgen das Ziel, verschiedene Aspekte des Gesundheitswesens zu verbessern, darunter die medikamentöse Behandlung, Patientenversorgung und Diagnoseinstrumente, sowie deren Effektivität und Effizienz zu erhöhen.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,40 %
Rückvergütung: 0,00 %

iShares Listed Private Equity UCITS ETF USD (Dist)

ISIN: IE00B1TXHL60

Anbieter: BlackRock Asset Management Ireland - ETF

Klassifizierung: Aktien, Global

SRRRI: 7

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Der iShares S&P Listed Private Equity ist ein börsengehandelter Indexfonds (Exchange Traded Fund, ETF), der möglichst genau die Wertentwicklung vom S&P Listed Private Equity Index abbildet. Der Index bietet Zugang zu den 30 größten und liquidesten Private Equity Aktien aus Nordamerika, Europa und Asien-Pazifik, die an Börsen in den entwickelten Märkten gehandelt werden und den Anforderungen an Größe, Liquidität, Marktliquidität und Aktivität entsprechen. Der Index ist entsprechend der Liquiditätskriterien gewichtet.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,75 %
Rückvergütung: 0,00 %

iShares MSCI EM SRI UCITS ETF USD (Acc)

ISIN: IE00BYVJRP78

Anbieter: BlackRock Asset Management Ireland - ETF

Klassifizierung: Aktien, Global Emerging Mkts

SRRRI: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Die Anteilklasse ist eine Anteilklasse eines Fonds, der bestrebt ist, durch eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen auf das Fondsvermögen eine Rendite auf Ihre Anlage zu erzielen, welche die Rendite des MSCI EM SRI Select Reduced Fossil Fuel Index, des Referenzindex des Fonds (Index), widerspiegelt.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,25 %
Rückvergütung: 0,00 %

iShares MSCI Europe SRI UCITS ETF EUR (Acc)

ISIN: IE00B52VJ196

Anbieter: BlackRock Asset Management Ireland - ETF

Klassifizierung: Aktien, Europa

SRRRI: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Der iShares Dow Jones Europe Sustainability Screened ist ein börsengehandelter Indexfonds (Exchange Traded Fund, ETF), der möglichst genau die Wertentwicklung vom Dow Jones Sustainability Europe Index ex Alcohol, Tobacco, Gambling, Armaments & Firearms and Adult Entertainment abbildet. Der ETF investiert direkt in die im Index enthaltenen Wertpapiere. Der Dow Jones Sustainability Europe Index ex Alcohol, Tobacco, Gambling, Armaments & Firearms and Adult Entertainment Index bietet Zugang zu den oberen 20 Prozent der 600 größten nachhaltigen Unternehmen Europas aus dem Dow Jones Global Total Stock Market Index. Der Auswahl der Indexkomponenten liegen langfristige ökonomische, ökologische und soziale Kriterien zugrunde.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,20 %
Rückvergütung: 0,00 %

iShares MSCI World Quality Dividend UCITS ETF USD (Dist)

ISIN: IE00BYH5SQ67

Anbieter: BlackRock Asset Management Ireland - ETF

Klassifizierung: Aktien, Global

SRRI: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Der Fonds ist bestrebt, die Wertentwicklung eines Index nachzubilden, der sich aus weltweiten Unternehmen mit großer und mittlerer Kapitalisierung mit überdurchschnittlichen Dividendenrenditen und Qualitätsmerkmalen im Vergleich zum weltweiten Aktienmarkt allgemein zusammensetzt.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,38 %
Rückvergütung: 0,00 %

iShares NASDAQ 100 UCITS ETF USD (Acc)

ISIN: IE00B53SZB19

Anbieter: BlackRock Asset Management Ireland - ETF

Klassifizierung: Aktien, United States of America

SRRI: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Das Anlageziel des Fonds ist die Lieferung der Nettogesamtrendite (Net Total Return) des Referenzindex (der NASDAQ 100), abzüglich der Gebühren und Kosten und Transaktionskosten des Fonds. Der Referenzindex ist ein Aktienindex aus Wertpapieren der nach Marktkapitalisierung größten US-amerikanischen und internationalen Unternehmen, die am NASDAQ Stock Market notiert sind. Der Referenzindex bildet Unternehmen aus wichtigen Branchen ab, u. a. aus den Branchen Computer-Hardware und Software, Telekommunikation, Einzel-/Großhandel und Biotechnologie. Er enthält keine Wertpapiere von Unternehmen der Finanzbranche, einschließlich Investmentgesellschaften. Der Referenzindex ist repräsentativ für Unternehmen, die Anlegern weltweit zur Verfügung stehen, und enthält 100 Indexwerte per 30 September 2011.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,33 %
Rückvergütung: 0,00 %

iShares S&P 500 Information Technology Sector UCITS ETF USD (Acc)

ISIN: IE00B3WJKG14

Anbieter: BlackRock Asset Management Ireland - ETF

Klassifizierung: Aktien, United States of America

SRRI: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Der Fonds bildet möglichst genau die Wertentwicklung des S&P 500 Information Technology Index ab und legt in Aktienwerten an, aus denen sich der Index zusammensetzt. Der Index misst die Wertentwicklung von Aktien des S&P 500 Index aus dem Informationstechnologiesektor des Global Industry Classification Standard (GICS).

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,15 %
Rückvergütung: 0,00 %

iShares VII PLC - iShares Core MSCI Pac ex-Jpn ETF USD Acc

ISIN: IE00B52MJY50

Anbieter: BlackRock Asset Management Ireland - ETF

Klassifizierung: Aktien, Asia Pacific ex Japan

SRRI: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Das Anlageziel des Fonds ist die Lieferung der Nettogesamtrendite (Net Total Return) des Referenzindex (der MSCI Pacific ex Japan), abzüglich der Gebühren und Kosten und Transaktionskosten des Fonds. Der Referenzindex ist ein breit basierter Aktienindex aus Wertpapieren von Unternehmen, die in der Regel ihren Sitz in der Pazifikregion ohne Japan haben. Aufnahmefähig sind an der Australian Stock Exchange, der Stock Exchange of Hong Kong, der New Zealand Stock Exchange, der New Zealand Alternative Exchange und der Singapore Exchange notierte Wertpapiere. Der Referenzindex ist repräsentativ für Unternehmen, die Anlegern weltweit zur Verfügung stehen, und per 30 September 2011 stellvertretend für 10 Sektoren mit 149 Indexwerten.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,20 %
Rückvergütung: 0,00 %

iShares VII PLC - iShares FTSE 100 ETF GBP Acc

ISIN: IE00B53HP851

Anbieter: BlackRock Asset Management Ireland - ETF

Klassifizierung: Aktien, Großbritannien

SRRI: 6

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Der iShares FTSE 100 ist ein börsengehandelter Indexfonds (Exchange Traded Fund, ETF), der möglichst genau die Wertentwicklung vom FTSE 100 Index abbildet. Der ETF investiert direkt in die im Index enthaltenen Wertpapiere. Der Index bietet Zugang zu den 100 größten Aktien aus dem Vereinigten Königreich nach vollständigem Marktwert. Der Index ist entsprechend der Freefloat-Marktkapitalisierung gewichtet.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,07 %
Rückvergütung: 0,00 %

terrAssisi Aktien I AMI I (a)

ISIN: DE000A2DVTE6

Anbieter: Ampega Investment GmbH

Klassifizierung: Aktien, Global

SRRI: 5

Stand der Information: 31.08.2021

- Anlageziel:

Der terrAssisi Aktien I AMI strebt als Anlageziel die Erwirtschaftung einer möglichst hohen Wertentwicklung an. Die Auswahl aller Vermögensgegenstände richtet sich nach den ethischen Grundsätzen des Franziskanerordens. Entsprechend werden als Kriterien für die Anlage neben ökonomischen Aspekten gleichberechtigt soziale, kulturelle und Umweltaspekte herangezogen. Die hohe Wertschätzung des Franz von Assisi für die gesamte Schöpfung ist Richtschnur für die spezifischen Anlage- und Ausschlusskriterien. Die Auswahl der Vermögensgegenstände erfolgt nach dem sog. Best-in-Class-Ansatz.

- Aktuelle Höhe der Kosten und Rückvergütung:

Laufende Kosten: 0,67 %
Rückvergütung: 0,00 %

HDI CleverInvest Basisrente

Informationen zur Nachhaltigkeit

Seite 1 von 2

Informationen nach Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27.11.2019 (Transparenzverordnung)

(ESG_HLV_DE_2103)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

gemäß Transparenzverordnung sind wir verpflichtet, Sie vorvertraglich über bestimmte Zusammenhänge zwischen Nachhaltigkeit und unserer Kapitalanlage zu informieren. Dieser Pflicht kommen wir in den folgenden Absätzen nach.

Wie berücksichtigen wir Nachhaltigkeit in unserer Kapitalanlage?

Im Jahr 2017 haben wir ein Gremium für verantwortungsvolles Investieren eingerichtet: das Responsible Investment Committee (RIC). Es kontrolliert unsere Investitionen, unterstützt uns dabei, die Zahl und den Anteil unserer nachhaltigen Kapitalanlagen zu steigern, legt für die Investitionen die Auswahlkriterien fest und beschließt unter Einbeziehung von Einzelabwägungen das Halten oder den Abbau von Beständen. Ein Abbaubeschluss für Anlagen, die den Bewertungskriterien nicht entsprechen, wird i. d. R. bis zum Ende eines Jahres umgesetzt.

Die erste zentrale Aufgabe des RIC war die Entwicklung und Einführung eines ESG-Bewertungs-Prozesses in der Kapitalanlage. Seit der Einführung im Jahr 2017 erfolgt die Bewertung halbjährlich durch einen externen Dienstleister. Dazu stellen wir den Dienstleister, abhängig von strategiebedingten Änderungen, nahezu 90 % aller selbstverwalteten Kapitalanlagen des Konzerns zur Verfügung. Sofern ein Rating vorliegt, werden die Kapitalanlagen auf Einzelzebene bewertet.

Als weitere Leitplanken für die Auswahlkriterien hat das RIC die Einhaltung des Global Compact der Vereinten Nationen festgelegt, zu dem wir uns als Global Compact-Unterzeichner bekennen. Neben den zehn universellen Prinzipien des Global Compact, die sich auf Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Korruptionsprävention beziehen, haben wir in den Auswahlkatalog auch den Ausschluss von kontroversen Waffen, wie Anti-Personen-Minen, aufgenommen. Zudem werden in einem erweiterten Screening (Global Standards Screening) Wertpapier-Emittenten identifiziert und ausgeschlossen, die gegen international anerkannte Normen und Standards verstoßen wie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.

Im Jahr 2018 haben wir den Ausschlusskatalog um das Kriterium Kohle erweitert: Wir investieren grundsätzlich nicht mehr in Unternehmen, deren Umsatz und Erzeugungsanteil zu mehr als 25 % auf Kohle basiert. Die Laufzeit bereits bestehender Investitionen ist auf 2038 begrenzt. In diesem Jahr steigt Deutschland per Gesetz aus der Kohleverstromung aus. Ölsande – also Öl, das in sandkorngroßen Mineralkörnern gebunden und dessen Abbau besonderes klimaschädlich ist, haben wir ebenfalls in den Ausschlusskatalog aufgenommen. Vor neuen Wertpapierkäufen prüfen wir zudem, ob der Emittent den ESG-Kriterien entspricht.

Für alle alternativen Anlageklassen (z. B. Infrastrukturinvestitionen und Immobilien) haben wir im Rahmen des Selektionsprozesses ebenfalls Ausschlusskriterien definiert. Neben klassischen Kriterien, etwa zum Rendite-Risiko-Profil, werden explizit auch Nachhaltigkeitsaspekte betrachtet. Gemäß diesen Kriterien soll auch in folgende Bereiche nicht investiert werden: Kernkraftprojekte, Projekte mit Tierbezug (z. B. Zoos und Safariparks), Anlagen mit hoher Umweltbelastung und Projekte mit einer kontroversen öffentlichen Wahrnehmung des Geschäftsmodells (z. B. Glücksspiel). Für Immobilien als Kapitalanlage im Konzern werden bei Direkterwerb Objekte mit einer Nachhaltigkeitszertifizierung (z. B. nach DGNB, LEED oder BREEM) angestrebt. Diese bewerten u. a. ökologische, ökonomische, soziokulturelle sowie funktionale Aspekte einer Immobilie.

Im Jahr 2019 haben wir die von den Vereinten Nationen unterstützten Prinzipien für verantwortliches Investieren (Principles for Responsible Investment, PRI) unterzeichnet, ein weiteres Rahmenwerk für eine nachhaltige Kapitalanlage. Wir verpflichten uns damit zum Ausbau nachhaltiger Geldanlagen und bekennen uns zu den dort formulierten PRI-Prinzipien für verantwortliches Investieren. PRI umfasst aktuell mehr als 3.000 Unterzeichner.

Was sind Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Transparenzverordnung?

Unter Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Transparenzverordnung sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (Englisch Environmental, Social, Governance – kurz ESG) zu verstehen, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben können. Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken sind:

- Einzelne Extremwetterereignisse und deren Folgen;
- Zusammenbruch von Lieferketten aufgrund langfristiger Veränderung klimatischer Bedingungen;

- Verursacher von Umweltschäden werden staatlich oder gerichtlich für die Folgen verantwortlich gemacht;
- Politische Maßnahmen können zu einer Verteuerung bzw. Verknappung fossiler Energieträger oder von Emissionszertifikaten führen (z.B. Kohleausstieg).

Wie berücksichtigen wir Nachhaltigkeitsrisiken bei unseren Investitionsentscheidungen?

Bei unserer Kapitalanlage wenden wir in der Anlageentscheidung sowohl finanzielle als auch nichtfinanzielle Kennzahlen an. Die nichtfinanziellen – auf Nachhaltigkeitsaspekte bezogenen – Messgrößen ermöglichen die Beurteilung von Chancen und Risiken, die sich in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung auf bereits getätigte oder geplante Investitionen ergeben.

Nachhaltigkeitsrisiken wirken sich grundsätzlich auf alle bestehenden Risikoarten aus. Sie beeinflussen somit auch die Renditeerwartungen aus einer Investition. Sie können die Wertentwicklung unserer Kapitalanlage beziehungsweise der in der Kapitalanlage gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilhaft auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken. Durch die oben erläuterten Prinzipien, (Ausschluss-)Kriterien und Prozesse (ESG-Bewertung) werden potenzielle negative Wertentwicklungen, die auf Nachhaltigkeitsrisiken zurückzuführen sind, wirkungsvoll gemindert.

Analyse, Bewertung und Begegnung der Nachhaltigkeitsrisiken sind in unser Chancen und Risikomanagement eingebettet. Ein zentraler Baustein des Risikomanagements ist das Berichtswesen, in das der Vorstand als operativ verantwortliches Organ unmittelbar eingebunden ist. Er erhält monatliche Aktualisierungen zu wesentlichen Risikoindikatoren und wird fortlaufend auch über risikomindernde Maßnahmen informiert.

Zur weiteren Risikoreduzierung erfolgt die Anlage des Sicherungsvermögens eines Versicherers in sehr vielen Einzelinvestitionen, bei denen eine angemessene Mischung und Streuung gewahrt werden muss (§ 54 VAG). Damit soll ein zu großer Einfluss einzelner Risiken auf die Entwicklung der Kapitalanlage ausgeschlossen werden.

Welche Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken erwarten wir auf die Rendite unserer Finanzprodukte?

Unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen erwarten wir keine relevanten Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite unserer Finanzprodukte.

Wie werden diese Aspekte in der Versicherungsberatung berücksichtigt?

Hinsichtlich der Kundenbedürfnisse halten wir die Vermittler im Exklusivvertrieb dazu an, die Ermittlung der Kundenbedürfnisse im Beratungsgespräch zum Kernbestandteil der Vermittlungstätigkeit zu machen.

Zudem ist das Beratungsgespräch sorgfältig und anhand standardisierter Protokolle zu dokumentieren. Eine Kontrolle erfolgt durch das Beschwerdemanagement. Die Bestätigung des Kunden, ein Beratungsprotokoll erhalten zu haben, ist als fester Bestandteil in den Antrags- und Vertragsunterlagen integriert. Auch in unseren digitalen Absatzstrecken bzw. in unseren automatisierten Beratungsprozessen erfolgt grundsätzlich eine Beratungsdokumentation, die dem Kunden bereitgestellt wird.

Die verständliche Aufklärung unserer Kunden und die Fokussierung auf Kundenbedürfnisse sind auch Bestandteil der Prüfung durch unabhängige Stellen. Zur gesicherten Umsetzung des Verhaltenskodex des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft für den Vertrieb von Versicherungsprodukten wurde ein Compliance-Management-System für unseren Vertrieb entwickelt und implementiert. Es erfolgt eine laufende Prüfung und Rezertifizierung durch unabhängige Wirtschaftsprüfer.

Erklärung zu den taxonomiebezogenen Transparenzpflichten

Im Falle des Produkts CleverInvest gilt:

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Bei allen anderen Produkten gilt:

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

HDI CleverInvest Basisrente

Informationen zur Nachhaltigkeit

Seite 2 von 2

AVB: Allgemeine Versicherungsbedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung als Basisrente-Alter

(AVB_HARFB22_220101)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner. Gleichzeitig sind Sie versicherte Person und Beitragszahler. Bei Ihrem Vertrag handelt es sich um eine Rentenversicherung als kapitalgedeckte Altersversorgung im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG (Basisrente-Alter).

Für unser Vertragsverhältnis gelten die folgenden Bedingungen. In den Bedingungen nutzen wir folgende Abkürzungen:

- AltZertG: Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz)
- BGB: Bürgerliches Gesetzbuch
- EStG: Einkommensteuergesetz
- VAG: Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz)
- VVG: Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz)

Inhalt

I. Leistungsbeschreibung

- § 1 Was ist versichert?
- § 2 Was sind die Chancen und Risiken der fondsgebundenen Kapitalanlage Ihres Vertrags?
- § 3 Wie entwickelt sich Ihr Guthaben bis zum Rentenbeginn?
- § 4 Wie entwickelt sich Ihr Guthaben ab Rentenbeginn?
- § 5 Welche Leistungen erbringen wir bei Erleben des Rentenbeginns?
- § 6 Welche Leistungen erbringen wir im Todesfall?
- § 7 Was sind die Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Altersrente?
- § 8 Was geschieht bei außerplanmäßigen Veränderungen der Fonds?

II. Leistungsauszahlung

- § 9 Wer erhält die Leistung?
- § 10 Welche Pflichten sind zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

III. Beitrag und Kosten

- § 11 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?
- § 12 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
- § 13 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 14 Welche Möglichkeiten haben Sie bei Zahlungsschwierigkeiten?
- § 15 Welche Kosten sind in Ihren Vertrag eingerechnet?
- § 16 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

IV. Überschussbeteiligung

- § 17 Wie ermitteln wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens und was passiert mit ihm?
- § 18 Wie beteiligen wir Sie am Überschuss?
- § 19 Wie verwenden wir den Überschuss?
- § 20 Wie entstehen Bewertungsreserven und wie ordnen wir diese Ihrer Versicherung zu?
- § 21 Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?
- § 22 Wie informieren wir über die Überschussbeteiligung?

V. Kündigung und Beitragsfreistellung

- § 23 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Folgen hat das?
- § 24 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Folgen hat das?
- § 25 Wann können Sie Ihren Versicherungsschutz nach einer Beitragsfreistellung wiederherstellen (Wiederinkraftsetzung) und welche Folgen hat das?

VI. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

- § 26 Wann können Sie Ihre Beiträge herabsetzen und welche Folgen hat das?
- § 27 Wann können Sie Ihre Beiträge außerplanmäßig erhöhen und welche Folgen hat das?
- § 28 Wann können Sie Zuzahlungen leisten und welche Folgen hat das?
- § 29 Wann können Sie die Aufteilung Ihres Fondsguthabens ändern, wie funktioniert das Rebalancing und welche Folgen hat das?
- § 30 Wann können Sie die Aufteilung künftiger Beiträge und Zuzahlungen ändern und welche Folgen hat das?

- § 31 Wann können Sie Ihren Rentenbeginn vorziehen, wie funktioniert die teilweise Verrentung und welche Folgen hat das?
- § 32 Wann können Sie Ihren Rentenbeginn hinausschieben und welche Folgen hat das?
- § 33 Wann können Sie zur Reduzierung von Wertschwankungen ein Ablaufmanagement aktivieren und welche Folgen hat das?
- § 34 Wann können Sie neu zwischen Volldynamik und Teildynamik als Verrentungsform wählen und welche Folgen hat das?
- § 35 Wann können Sie eine Rentengarantiezeit ändern und welche Folgen hat das?

VII. Mitteilungen, die sich auf das Vertragsverhältnis beziehen

- § 36 Was müssen Sie bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens tun?
- § 37 Wer ist unser rechtlicher Ansprechpartner?
- § 38 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

VIII. Allgemeine Vereinbarungen und Informationen

- § 39 Welches Recht und welche Sprache gelten bei Ihrem Vertrag?
- § 40 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 41 Wie können Sie ein außergerichtliches Verfahren zur Streitschlichtung in Anspruch nehmen oder sich beschweren?
- § 42 Wie sind Ihre Ansprüche zusätzlich abgesichert?

I. Leistungsbeschreibung

§ 1 Was ist versichert?

Wenn die versicherte Person den Rentenbeginn erlebt, zahlen wir eine lebenslange Rente (Altersrente). Näheres zu den Leistungen bei Erleben des Rentenbeginns finden Sie in § 5.

Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, zahlen wir an Hinterbliebene im Sinne von § 9 Absätze 3 und 4 eine Todesfall-Leistung als Rente. Zusätzlich können Sie mit uns auch eine Todesfall-Leistung als Rente für diese Hinterbliebenen für den Fall vereinbaren, dass die versicherte Person nach Rentenbeginn stirbt. Näheres zu den Leistungen im Todesfall finden Sie in § 6.

Über diese Rentenzahlungen und mögliche Leistungen aus einer ergänzenden Absicherung (Berufsunfähigkeits-Rente) hinaus besteht kein weiterer Anspruch auf Auszahlung.

§ 2 Was sind die Chancen und Risiken der fondsgebundenen Kapitalanlage Ihres Vertrags?

(1) Die Leistungen Ihrer Rentenversicherung hängen unmittelbar von der Wertentwicklung Ihrer Fonds ab. Da die Wertentwicklung der Fonds nicht vorherzusehen ist, können wir Ihnen auch die Höhe der Altersrente nicht garantieren. Wir garantieren Ihnen jedoch die Mindestrente je 10.000 EUR Fondsguthaben (garantierter Rentenfaktor). Diese finden Sie im Abschnitt "Vertragsübersicht" der Individuellen Kundeninformation.

(2) Sie haben die Chance, dass die Kurse der Fonds steigen und Sie eine Wertsteigerung erzielen. Sie erhalten dann eine entsprechend höhere Altersrente. Bei fallenden Kursen tragen Sie das Risiko einer Wertminderung. Die Altersrente fällt dann entsprechend niedriger aus. Wertminderungen bis hin zum Totalverlust können auch bei außerplanmäßigen Veränderungen der Fonds (§ 8) entstehen. Zum Beispiel kann eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Anteile aussetzen. Bei Fonds, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Wechselkurse den Wert der Fonds zusätzlich beeinflussen.

(3) Vor Rentenbeginn entnehmen wir dem Fondsguthaben guthabenabhängige Kosten (§ 15).

Bei extrem ungünstiger Wertentwicklung der Fonds kann das dazu führen, dass das gesamte Fondsguthaben aufgebraucht wird. Wir beenden den Vertrag dann vorzeitig. Dieses Risiko besteht besonders während der Zeiten, in denen Sie keine Beiträge zahlen. In einem solchen Fall werden wir Sie rechtzeitig darauf hinweisen. Wir schlagen Ihnen dann Maßnahmen vor, wie Sie den Versicherungsschutz aufrechterhalten können.

§ 3 Wie entwickelt sich Ihr Guthaben bis zum Rentenbeginn?

Fondsguthaben

(1) Aus Ihren Sparbeiträgen (§ 11) kaufen wir Fondsanteile. Der Wert Ihrer Fondsanteile in Euro ist das Fondsguthaben. Dabei setzen wir die Fondsanteile mit dem jeweiligen Rücknahmepreis an. Bei Exchange Traded Funds (ETF) verwenden wir stattdessen den Xetra-Schlusskurs oder einen anderen von uns erzielten Kauf- oder Verkaufspreis. Das Fondsguthaben kann sich um laufende Überschussanteile erhöhen (§ 19 Absatz 1). Ausgeschüttete Erträge eines Fonds verwenden wir für den Kauf zusätzlicher Anteile desselben Fonds. Wir entnehmen guthabenabhängige Kosten (§ 15) aus dem Fondsguthaben.

Das Fondsguthaben entspricht dem gebildeten Kapital im Sinne des AltZertG.

Bei Kündigung, Tod der versicherten Person oder zu Rentenbeginn verkaufen wir Ihre Fondsanteile und finanzieren daraus die Leistungen Ihres Vertrags. Nach Rentenbeginn haben Sie kein Fondsguthaben mehr.

(2) Bei folgenden Anlässen kaufen oder verkaufen wir Fondsanteile zu den genannten Stichtagen:

- Bei Beitragszahlung: Kauf am letzten Börsentag vor der Fälligkeit
- Bei Zuteilung der Überschüsse zum Ende eines Monats: Kauf am letzten Börsentag des Monats
- Bei Zuteilung der Überschüsse zu Beginn eines Monats: Kauf am letzten Börsentag des Vormonats
- Bei Ausschüttung: Kauf am Börsentag der Ausschüttung
- Bei Zuzahlung: Kauf am letzten Börsentag des Monats, in dem die Zuzahlung eingeht
- Bei geänderter Aufteilung des Fondsguthabens: Umschichtung am letzten Börsentag vor Wirksamkeit der Umschichtung
- Im Rahmen des Ablaufmanagements sowie des Rebalancing: Umschichtung am letzten Börsentag vor der jeweiligen Umschichtung
- Bei Entnahme von guthabenabhängigen Kosten: Verkauf am letzten Börsentag vor der Fälligkeit
- Bei Kündigung: Verkauf am Börsentag der Wirksamkeit der Kündigung
- Bei Tod der versicherten Person: Verkauf am ersten Börsentag nach Zugang der Mitteilung über den Tod
- Zu Rentenbeginn: Verkauf am letzten Börsentag vor Rentenbeginn

§ 4 Wie entwickelt sich Ihr Guthaben ab Rentenbeginn?

Zu Rentenbeginn wandeln wir das Fondsguthaben in das **Rentenkapital** um. Dazu verkaufen wir Ihre Fondsanteile. Ab diesem Zeitpunkt tragen wir das Kapitalanlagerisiko. Der Garantiezins auf das Rentenkapital beträgt 0 %.

Dem Rentenkapital entnehmen wir die auszuzahlenden Gesamtrenten und die Kosten. Wir erhöhen es unter Berücksichtigung der kalkulierten Lebenserwartung. Zudem kann es sich um laufende Überschussanteile erhöhen.

§ 5 Welche Leistungen erbringen wir bei Erleben des Rentenbeginns?

(1) Bei Vertragsabschluss können Sie nur einen Rentenbeginn mit uns vereinbaren, zu dem die versicherte Person mindestens 62 Jahre alt ist.

Günstigerprüfung

(2) Wenn die versicherte Person den Rentenbeginn erlebt, zahlen wir die aus dem jeweiligen Rentenkapital berechnete Gesamrente lebenslang. Diese ist mindestens so hoch wie die garantierte Altersrente. Näheres zur Berechnung der Gesamrente finden Sie in Absatz 4.

Die garantierte Altersrente berechnen wir zu Rentenbeginn und prüfen dabei, welche der folgenden Regelungen für Sie günstiger ist:

- Entweder wir berechnen die garantierte Altersrente auf Basis der zu Vertragsbeginn garantierten Mindestrente je 10.000 EUR Fondsguthaben (garantierter Rentenfaktor). Diese berücksichtigt die zu Vertragsbeginn verwendeten Rechnungsgrundlagen (§ 7 Absatz 2).
- Oder wir berechnen die garantierte Altersrente auf Basis der zu Rentenbeginn maßgebenden Rechnungsgrundlagen (aktueller Rentenfaktor).

Näheres zur Berechnung der garantierten Altersrente finden Sie in Absatz 3.

Die Rente zahlen wir jeweils zum Ersten eines Monats.

Die erste Rente zahlen wir abweichend davon spätestens sieben Bankarbeitstage nach dem vereinbarten Rentenbeginn.

Garantierte Altersrente

(3) Zu Rentenbeginn berechnen wir die garantierte Altersrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen aus dem Fondsguthaben. Dabei verwenden wir die zu Rentenbeginn maßgebenden Rechnungsgrundlagen nach § 7 Absatz 3. Mindestens berücksichtigen wir jedoch die Mindestrente je 10.000 EUR Fondsguthaben.

Die Höhe der Mindestrente je 10.000 EUR Fondsguthaben finden Sie im Abschnitt "Vertragsübersicht" der Individuellen Kundeninformation.

Die garantierte Altersrente bleibt gleich. Ein Sinken der garantierten Altersrente ist tariflich ausgeschlossen.

Gesamrente

(4) Zu Rentenbeginn und einen Monat vor Beginn jeden Versicherungsjahrs nach Rentenbeginn berechnen wir die Gesamrente für das darauffolgende Versicherungsjahr nach versicherungsmathematischen Grundsätzen aus dem Rentenkapital neu. Dabei verwenden wir die zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Rechnungsgrundlagen nach § 7 Absatz 3.

Im Abschnitt "Vertragsübersicht" der Individuellen Kundeninformation steht, ob Sie mit uns Volldynamik oder Teildynamik als Verrentungsform vereinbart haben. Dies können Sie zu Rentenbeginn noch ändern (§ 34). Haben Sie Teildynamik vereinbart, gilt: Wir können den maßgebenden Rechnungszins um einen Sockelzins (§ 19 Absatz 2) erhöhen. Grundsätzlich gilt: Sie erhalten bei Teildynamik zu Rentenbeginn eine höhere Gesamrente als bei Volldynamik. Dafür fallen mögliche künftige Erhöhungen der Gesamrente geringer aus.

Wenn die Gesamrente geringer ist als die garantierte Altersrente, gilt: Wir heben die Gesamrente auf die garantierte Altersrente an.

Die Gesamrente ist nur bis zur Höhe der garantierten Altersrente garantiert. Sie kann bei jeder Berechnung steigen oder sinken.

Abfindung von Kleinbetragsrenten

(5) Wenn die ab Beginn der Rentenzahlungen tatsächlich zu zahlende Rente eine Kleinbetragsrente nach § 93 Absatz 3 EStG ist, finden wir die Rente ab und der Vertrag endet. Dabei sind alle Basisrentenverträge zu berücksichtigen, die Sie bei unserem Unternehmen abgeschlossen haben.

Der Abfindungsbetrag entspricht dem zur Verfügung stehenden Kapital. Dies ist das gebildete Kapital (Fondsguthaben nach § 3) zum Zeitpunkt der Zahlung der Abfindung.

§ 6 Welche Leistungen erbringen wir im Todesfall?

(1) Hinweis: Der Begriff "Rentengarantiezeit" wird in Absatz 4 ausschließlich als Zeitraum verstanden, in dem bei Tod der versicherten Person eine Hinterbliebenenabsicherung einsetzt ("kalkulatorische Rentengarantiezeit", vgl. § 35).

(2) Stirbt die versicherte Person, zahlen wir aus dem für die Todesfall-Leistung vorhandenen Kapital nach Absatz 3 oder 4 an die bezugsberechtigten Hinterbliebenen (§ 9) eine Rente.

Sind keine bezugsberechtigten Hinterbliebenen im Sinne von § 9 vorhanden, wird keine Leistung fällig und der Vertrag endet ohne Auszahlung.

Für die Todesfall-Leistung vorhandenes Kapital

(3) Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, ist das Fondsguthaben (§ 3) für die Todesfall-Leistung als Kapital vorhanden.

(4) Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, gilt: Für die Todesfall-Leistung ist der Wert der Renten für die verbleibende Rentengarantiezeit ("kalkulatorische Rentengarantiezeit", vgl. § 35) vorhanden. Diesen Wert berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei berücksichtigen wir die zum Zeitpunkt des Todes maßgebenden Rechnungsgrundlagen. Ist die Rentengarantiezeit abgelaufen oder haben Sie keine Rentengarantiezeit mit uns vereinbart, ist kein Kapital für die Todesfall-Leistung vorhanden und der Vertrag endet ohne Auszahlung. Den Ablauf der Rentengarantiezeit finden Sie im Abschnitt "Vertragsübersicht" der Individuellen Kundeninformation.

Verwendung des für die Todesfall-Leistung vorhandenen Kapitals

(5) Für die Rente nach Absatz 2 an die bezugsberechtigten Hinterbliebenen (§ 9) gelten die folgenden Regelungen:

- Die Rente zahlen wir monatlich ab dem auf den Tod der versicherten Person folgenden Monatsersten.
- Als Rentenkapital verwenden wir zu diesem Zeitpunkt das für die Todesfall-Leistung vorhandene Kapital. Wenn mehrere hinterbliebene Kinder im Sinne von § 9 eine Leistung erhalten, teilen wir das für die Todesfall-Leistung vorhandene Kapital rechnerisch zu gleichen Teilen auf diese Kinder auf.
- Wenn ein hinterbliebener Ehepartner, eingetragener Lebenspartner oder ein hinterbliebenes behindertes Kind im Sinne von § 9 eine Leistung erhält, gilt: Wir zahlen die Rente solange der Hinterbliebene lebt.
- Wenn ein hinterbliebenes nicht behindertes Kind im Sinne von § 9 eine Leistung erhält, gilt: Wir zahlen die Rente solange das Kind lebt und die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 4 erfüllt, längstens jedoch bis zum Erreichen des Alters 25 Jahre.

Wenn wir die Rentenzahlung vor Erreichen dieses Alters einstellen müssen, weil das Kind nicht mehr die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 4 erfüllt, gilt: Wir verwenden den Wert der noch nicht gezahlten Renten für eine Leistung an weitere Hinterbliebene im Sinne von § 9. Gibt es keine solchen Hinterbliebenen, wird keine weitere Leistung fällig und der Vertrag endet. Den Wert berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei berücksichtigen wir die zum Zeitpunkt der Zahlungseinstellung maßgebenden Rechnungsgrundlagen.

- Die garantierte Rente berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen aus dem Rentenskapital. Dabei verwenden wir die zum Zeitpunkt des Todes maßgebenden Rechnungsgrundlagen. Die garantierte Rente bleibt gleich. Ein Sinken der garantierten Rente ist tariflich ausgeschlossen.
- Die Gesamrente berechnen wir nach § 5 Absatz 4 mit der für die Altersrente der versicherten Person vereinbarten Verrentungsform.
- Weitere vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten zu Beginn der Hinterbliebenen-Versorgung gibt es nicht.
- Die weiteren Regelungen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen wenden wir sinngemäß auf die Rente an. Dies betrifft insbesondere die Entwicklung des Rentenskapitals und die jährliche Neuberechnung der Gesamrente.

§ 7 Was sind die Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Altersrente?

(1) Rechnungsgrundlagen sind unsere Annahmen bezüglich Kapitalerträgen (Rechnungszins), Risikoverlauf (Sterblichkeit) und Kosten.

(2) Die Mindestrente je 10.000 EUR Fondsguthaben berechnen wir mit den folgenden Rechnungsgrundlagen:

- Rechnungszins: 0,25 % pro Jahr
- Sterblichkeit: Geschlechtsunabhängig auf Basis der von der Deutschen Aktuarvereinigung veröffentlichten Sterbetafel DAV 2004 R
- Kosten: Im Produktinformationsblatt genannte Verwaltungskosten während der Auszahlungsphase

Zusätzlich erheben wir bei der Berechnung der Mindestrente je 10.000 EUR Fondsguthaben einen Sicherheitsabschlag von 15 %.

(3) Die jeweils maßgebenden Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der garantierten Altersrente und der Gesamrente können von den in Absatz 2 genannten Rechnungsgrundlagen abweichen. Wir legen die jeweils maßgebenden Rechnungsgrundlagen unter Berücksichtigung

- der Entwicklung der Lebenserwartung von Rentenversicherten in Deutschland,
- der Zinsentwicklung für sichere Kapitalanlagen am Kapitalmarkt,
- der dann von uns im Neugeschäft verwendeten Rechnungsgrundlagen und
- des Gleichbehandlungsgrundsatzes

so fest, dass die dauernde Erfüllbarkeit unserer Verpflichtungen gegeben ist.

Zu Versicherungsbeginn sind dies die im Abschnitt "Modellrechnungen" der Individualen Kundeninformation genannten Rechnungsgrundlagen. Über die jeweils maßgebenden Rechnungsgrundlagen werden wir Sie jährlich unterrichten. Wir informieren Sie auch darüber, welche mögliche Altersrente sich mit diesen Rechnungsgrundlagen ergeben würde.

§ 8 Was geschieht bei außerplanmäßigen Veränderungen der Fonds?

(1) Wenn eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Ausgabe von Anteilen eines in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds beschränkt, aussetzt oder endgültig einstellt, informieren wir Sie.

Ist eine künftige Anlage, beispielsweise bei laufender Beitragszahlung, von dieser Änderung betroffen, schlagen wir Ihnen als Ersatz einen neuen Fonds (Ersatzfonds) vor. Der Ersatzfonds muss hinsichtlich des Risikoprofils mit dem bisherigen Fonds vergleichbar sein. Wenn Sie unserem Vorschlag nicht innerhalb von vier Wochen nach unserer Information widersprechen, gilt: Wir legen Ihre für die Anlage vorgesehene Beitragsteile ab dem von uns genannten Zeitpunkt in den Ersatzfonds an.

Wenn Sie unserem Vorschlag widersprechen, müssen Sie uns einen anderen Ersatzfonds aus den dafür von uns angebotenen Fonds nennen. Diese Fonds teilen wir Ihnen auf Wunsch gerne mit.

Wenn wir Sie nicht rechtzeitig informieren können, weil die Ausgabe von Fondsanteilen kurzfristig beschränkt, ausgesetzt oder endgültig eingestellt worden ist, gilt: Wir legen Ihre für die Anlage vorgesehene Beitragsteile in den von uns vorgeschlagenen Ersatzfonds an. Sie haben das Recht, einen Fondswechsel nach § 30 durchzuführen.

Für den Ersatz des Fonds stellen wir Ihnen keine Kosten in Rechnung.

Während eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Ausgabe von Anteilen beschränkt oder aussetzt oder nachdem sie diese endgültig eingestellt hat, sind die folgenden vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten ausgeschlossen:

- Zuzahlungen nach § 28 in den betroffenen Fonds
 - Umschichtungen nach § 29 in den betroffenen Fonds
 - Die Wahl des betroffenen Fonds für die künftige Anlage von Beiträgen und Zuzahlungen nach § 30
- (2) Wenn eine Kapitalverwaltungsgesellschaft einen in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds auflöst, gelten die Regelungen des Absatzes 1 entsprechend. Erfolgen aus der Auflösung des Fonds Zahlungen, schreiben wir diese Ihrem Vertrag gut. Dies gilt auch, wenn solche Zahlungen erst zu späteren Zeitpunkten erfolgen.
- (3) Wenn eine Kapitalverwaltungsgesellschaft einen in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds mit einem anderen Fonds zusammenlegt, gelten die Regelungen des Absatzes 1 für die künftige Anlage entsprechend. In diesem Fall wird jedoch auch das für diesen Fonds vorhandene Fondsguthaben auf den Ersatzfonds übertragen. Für die Übertragung des Fondsguthabens stellen wir Ihnen keine Kosten in Rechnung.
- (4) Wenn eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen eines in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds aussetzt oder endgültig einstellt, informieren wir Sie.

Bei Tod der versicherten Person oder zu Rentenbeginn können wir dann den Rücknahmepreis nicht zur Ermittlung des Fondsguthabens ansetzen, da wir die Anteile nicht an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückgeben können. Wir sind dann berechtigt, eine fällig werdende Rente nach § 5 oder § 6 zunächst nur unter Berücksichtigung eines gekürzten Fondsguthabens (§ 3) zu berechnen. Bei der Ermittlung des gekürzten Fondsguthabens berücksichtigen wir die von der Aussetzung oder Einstellung der Rücknahme betroffenen Fonds nicht. Nimmt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen wieder auf, gilt: Wir erhöhen das Rentenskapital für die Rente um den Wert der betroffenen Fondsanteile und berechnen die Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen neu.

Während eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen aussetzt oder nachdem sie diese endgültig eingestellt hat, sind die folgenden vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten ausgeschlossen:

- Umschichtungen nach § 29 aus dem betroffenen Fonds
 - Umschichtungen im Rahmen des Ablaufmanagements nach § 33 aus dem betroffenen Fonds
- (5) Treten darüber hinaus bei einem in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds erhebliche Änderungen ein, die wir nicht beeinflussen können, gilt: Wir sind mit Zustimmung des Verantwortlichen Aktuars berechtigt,
- den betroffenen Fonds für die künftige Anlage zu ersetzen und
 - das für diesen Fonds vorhandene Fondsguthaben auf den Ersatzfonds zu übertragen.

Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend. Erhebliche Änderungen im Sinne dieses Absatzes sind zum Beispiel:

- Der Fonds verliert die Vertriebszulassung für Deutschland.
- Die Kapitalverwaltungsgesellschaft tauscht den Fondsmanager aus.
- Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ändert das Anlageziel oder die Anlagepolitik des Fonds erheblich.
- Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ändert die Rahmenbedingungen, die bei Aufnahme des Fonds in das Fondsangebot vereinbart waren.
- Die Kapitalverwaltungsgesellschaft lässt den Erwerb von Anteilen allgemein oder unmittelbar uns gegenüber nicht zu.
- Die Kapitalverwaltungsgesellschaft verletzt ihre vertraglichen Pflichten uns gegenüber erheblich.
- Der Fonds ändert seine Gebührenstruktur oder die Höhe seiner Kosten.
- Der Fonds ändert seine Ausgabe- oder Rücknahmeregelungen.
- Die Anlage in den Fonds ermöglicht im Rahmen einer Rentenversicherung Transaktionen, die bei unmittelbarer Anlage in den Fonds rechtlich nicht erlaubt sind.
- Die Performance des Fonds unterschreitet den Marktdurchschnitt vergleichbarer Fonds erheblich.
- Ein renommiertes Ratingunternehmen wertet den Fonds ab.
- Wir können den Fonds nicht mehr effizient verwalten.

Erhebliche Änderungen können sich auch aus Gesetzen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen ergeben.

II. Leistungsauszahlung

§ 9 Wer erhält die Leistung?

(1) Im Erlebensfall erhalten Sie die Leistung.

Werden nach Ihrem Tod noch Leistungen fällig, gilt: Die volle Leistung erhält der Hinterbliebene nach Absatz 3. Gibt es keinen Hinterbliebenen nach Absatz 3, erhalten die Hinterbliebenen nach Absatz 4 die Leistung.

Bezugsrecht

(2) Ein von Absatz 1 abweichendes Bezugsrecht können Sie nicht vereinbaren.

Hinterbliebene im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG

(3) Hinterbliebene sind:

- der Ehepartner, mit dem die versicherte Person im Zeitpunkt ihres Todes in gültiger Ehe verheiratet ist oder
- der Lebenspartner, mit dem die versicherte Person im Zeitpunkt ihres Todes in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes lebt.

(4) Hinterbliebene sind auch die Kinder der versicherten Person, für die der versicherten Person im Zeitpunkt ihres Todes

- ein Anspruch auf Kindergeld oder
- ein Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG

zugestanden hätte.

Abtretung und Verpfändung

(5) Sie können Rechte und Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag in keiner Form

- abtreten,
- verpfänden,
- beleihen,
- veräußern,
- übertragen,
- vererben oder
- kapitalisieren.

Dies gilt auch für den Bezugsberechtigten. Auch die Übertragung der Versicherungnehmer-Eigenschaft ist ausgeschlossen. Eine Änderung dieser Verfügungsbeschränkung ist ebenfalls ausgeschlossen.

§ 10 Welche Pflichten sind zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

(1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person vorgelegt sowie notwendige weitere Auskünfte (§ 38) erteilt werden.

(2) Vor jeder Rentenzahlung können wir ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt. Die Kosten dafür tragen wir.

(3) Der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich mitgeteilt werden. Außerdem muss uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort vorgelegt werden. Dies gilt auch, wenn für den Todesfall keine Leistung vereinbart wurde.

(4) Weitere Nachweise und Auskünfte können wir verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die Kosten hierfür muss diejenige Person übernehmen, die die Leistung beansprucht.

(5) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir alle Informationen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind.

Wird eine der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Pflichten nicht erfüllt, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

(6) Bei Überweisung von Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.

III. Beitrag und Kosten

§ 11 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

Von Ihren Beiträgen ziehen wir Kosten (§ 15) ab. Den übrigen Teil (Sparbeitrag) legen wir in der zum Zeitpunkt der Anlage aktuellen Aufteilung im Fondsguthaben an.

§ 12 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrem Vertrag können Sie je nach Vereinbarung jährlich oder monatlich zahlen. Zusätzlich können Sie weitere Beiträge (Zuzahlungen) in Ihren Vertrag zahlen (§ 28).

(2) Die Beiträge müssen Sie zu Beginn einer jeden Versicherungsperiode zahlen. Die Versicherungsperiode entspricht der vereinbarten Beitragszahlweise. In der beitragsfreien Zeit ist die Versicherungsperiode ein Jahr.

(3) Sie müssen dem Lastschriftinzug der Beiträge zustimmen oder die Beiträge auf ein von uns benanntes Konto überweisen oder einzahlen. Versicherungsvermittler sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.

(4) Sie zahlen die Beiträge auf Ihre Kosten und Gefahr.

(5) Bei Fälligkeit einer Leistung werden wir eventuelle Beitragsrückstände verrechnen.

§ 13 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Rechtzeitige Zahlung

(1) Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Den Fälligkeitstag finden Sie im Abschnitt "Vertragsübersicht" der Individuellen Kundeninformation.

Wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn

- wir den Beitrag am Fälligkeitstag einziehen konnten und
- Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen haben.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie den Beitrag unverzüglich nach unserer Aufforderung zahlen. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Erstbeitrag

(2) Wenn Sie den ersten Beitrag (Erstbeitrag) nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - nach § 37 VVG vom Vertrag zurücktreten. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

(3) Haben Sie den Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, müssen wir nicht leisten. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Wir leisten jedoch, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die ausgebliebene Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

(4) Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, erhalten Sie von uns nach § 38 VVG auf Ihre Kosten (siehe § 16) eine Mahnung in Textform mit einer Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist und haben Sie dies zu vertreten, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf diese und alle weiteren Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 14 Welche Möglichkeiten haben Sie bei Zahlungsschwierigkeiten?

(1) Wir bieten Ihnen bei Zahlungsschwierigkeiten verschiedene Lösungsmöglichkeiten an (Absätze 2 und 3). Gerne beraten wir Sie, welche in Ihrem konkreten Fall die beste Möglichkeit ist. Bitte nehmen Sie dazu rechtzeitig telefonisch oder in Textform (beispielsweise Brief, Fax, E-Mail) Kontakt zu uns oder Ihrem Berater auf.

Beitragsfreistellung

(2) Sie können Ihren Vertrag vollständig oder teilweise beitragsfrei stellen und dadurch die Beitragszahlung vorzeitig beenden oder die Höhe der Beiträge vermindern. Nach einer Beitragsfreistellung können Sie Ihren Versicherungsschutz später wiederherstellen.

Befristete Beitragsfreistellung

(3) Sie können die Beitragsfreistellung auch von vornherein befristen.

Voraussetzungen

(4) Die Voraussetzungen und Regelungen zu den Möglichkeiten finden Sie in § 24 und § 25.

§ 15 Welche Kosten sind in Ihren Vertrag eingerechnet?

(1) Durch den Abschluss und die laufende Verwaltung Ihres Vertrags entstehen Kosten (**Abschluss- und Vertriebskosten** sowie **Verwaltungskosten**). Diese sind von Ihnen zu tragen und bereits in Ihren Vertrag eingerechnet. Wir stellen sie Ihnen daher nicht gesondert in Rechnung. Angaben zur Höhe dieser Kosten finden Sie im Produktinformationsblatt.

(2) Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehört insbesondere die Abschlussvergütung für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen sie die Aufwendungen für die Aufnahme Ihres Vertrags in den Versicherungsbestand und für ärztliche Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Abschluss.

Wir belasten Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten in Form

- eines Prozentsatzes der vereinbarten Beitragssumme der Hauptversicherung sowie jeder Zuzahlung.

(3) Die Verwaltungskosten beinhalten Aufwendungen für die laufende Bearbeitung Ihres Vertrags. Hierzu gehören die technische Bestandsführung, für laufende Provisionszahlungen und die jährliche schriftliche Information. Außerdem beinhalten die Verwaltungskosten die Kosten der Kapitalverwaltungsgesellschaften für die Verwaltung und Anlage der Fonds.

Vor Beginn der Altersrentenzahlung belasten wir Ihren Vertrag mit Verwaltungskosten in Form

- eines monatlichen Prozentsatzes des für die Leistungserbringung unwiderruflich zugeordneten Teils des gebildeten Kapitals (das ist das Fondsguthaben nach § 3),
- eines Prozentsatzes jedes Beitrags der Hauptversicherung,
- eines Prozentsatzes jeder Zuzahlung sowie
- eines jährlichen oder monatlichen Betrags in Euro.

Die Verwaltungskosten in Prozent des für die Leistungserbringung unwiderruflich zugeordneten Teils des gebildeten Kapitals bestehen aus

- dem Teil, den wir selbst Ihrem Vertrag belasten, und
- dem Teil, der bei den jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaften anfällt. Dieser Teil wird von den Kapitalverwaltungsgesellschaften direkt den Fonds entnommen und ist damit bereits in der Wertentwicklung der Fonds berücksichtigt. Auf die Höhe dieser Kosten haben wir keinen Einfluss. Sie unterliegen Schwankungen. Die uns zuletzt mitgeteilte Höhe dieser Kosten finden Sie in den Fondsinformationen.

Im Produktinformationsblatt weisen wir Ihnen daher für die Verwaltungskosten in Prozent des für die Leistungserbringung unwiderruflich zugeordneten Teils des gebildeten Kapitals einen Höchstwert aus. Außerdem nennen wir Ihnen dort die aktuelle Kostenbelastung unter Berücksichtigung Ihrer Beitrags- und Fondsaufteilung zu Vertragsbeginn.

Depotkosten und Ausgabeaufschläge fallen im Rahmen dieses Vertrags nicht an.

Ab Beginn der Altersrentenzahlung belasten wir Ihren Vertrag mit Verwaltungskosten in Form

- eines festen Prozentsatzes jeder gezahlten Altersrente (einschließlich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung).

(4) Wir wenden auf Ihren Vertrag das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen (Deckungsrückstellungs-

verordnung) an. Dies bedeutet, dass wir die ersten Beiträge zur Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten heranziehen. Dies gilt jedoch nicht für den Teil der ersten Beiträge, der für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und aufgrund von gesetzlichen Regelungen für die Bildung einer Deckungsrückstellung bestimmt ist. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 % der von Ihnen während der Dauer des Vertrags zu zahlenden Beiträge beschränkt.

Bei Zuzahlungen ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten sofort von Ihrer Zahlung ab.

Die Verwaltungskosten verteilen wir über die gesamte Versicherungsdauer. Bei Zuzahlungen ziehen wir dabei einen Teil der Verwaltungskosten sofort von Ihrer Zahlung ab.

(5) Die beschriebene Kostenverrechnung führt dazu, dass in der Anfangszeit Ihres Vertrags nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Leistung (§ 24) vorhanden sind.

§ 16 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

(1) Zusätzlich zu den in § 15 beschriebenen Kosten sind von Ihnen bei folgenden Anlässen Kosten zu zahlen:

- bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich die vom Gericht aufgrund der Teilungsordnung festgelegten Euro-Beträge
- (2) Über die in Absatz 1 beschriebenen Kosten hinaus belasten wir Sie nur dann mit Kosten, wenn dies gesetzlich zulässig ist. Dies gilt derzeit bei:
 - Bearbeitung von Rückläufern im Lastschriftverfahren bei unzureichender Kostendeckung nach § 280 BGB
 - Verzug mit der Beitragszahlung (Mahnung mit Kündigungsklausel) nach §§ 280 und 286 BGB

(3) Die Höhe der aus den in Absatz 2 genannten Gründen veranlassten Kosten finden Sie in unserer beiliegenden Kostenübersicht für zusätzlichen Aufwand. Die Höhe der Kosten kann von uns nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für die Zukunft angepasst werden. Die jeweils aktuelle Kostenübersicht können Sie jederzeit bei uns anfordern oder auf unserer Homepage einsehen unter:

www.hdi.de/lv-kosten

Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschalen an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert und sehen die Kosten als angemessen an. Die Angemessenheit müssen wir darlegen und beweisen. Wenn Sie uns dann nachweisen, dass die Kosten in Ihrem Fall überhaupt nicht angemessen sind, entfallen die Kosten. Wenn Sie uns nachweisen, dass die Kosten in Ihrem Fall nur in geringerer Höhe angemessen sind, setzen wir die Kosten entsprechend herab.

IV. Überschussbeteiligung

§ 17 Wie ermitteln wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens und was passiert mit ihm?

(1) Den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens (Rohüberschuss) ermitteln wir nach handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Mit der Feststellung des Jahresabschlusses legen wir fest, welcher Teil des Rohüberschusses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Versicherungen zur Verfügung steht. Dabei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, derzeit insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung).

(2) Den danach zur Verfügung stehenden Teil des Rohüberschusses führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit wir ihn nicht als Direktgutschrift unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben haben. Sinn der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist es, Schwankungen des Überschusses über die Jahre auszugleichen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen wir grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwenden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abweichen.

(3) Ansprüche auf eine bestimmte Höhe Ihrer Beteiligung am Überschuss ergeben sich aus der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht.

(4) Wir haben gleichartige Versicherungen (beispielsweise Rentenversicherungen, Risiko-Lebensversicherungen, Berufsunfähigkeits-Versicherungen) zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Dies tun wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen.

§ 18 Wie beteiligen wir Sie am Überschuss?

(1) Wir beteiligen Sie am Überschuss und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Leistung aus der Überschussbeteiligung kann auch Null Euro betragen.

(2) Bei der Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Versicherungen wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an. Hierzu bilden wir innerhalb der Bestandsgruppen Gewinnverbände.

Ihre Versicherung gehört dem in Ihrem Versicherungsschein genannten Gewinnverband an.

Wir verteilen den Überschuss in dem Maß, wie die Bestandsgruppen und Gewinnverbände zu seiner Entstehung beigetragen haben. Hat eine Bestandsgruppe oder ein Gewinnverband nicht dazu beigetragen, besteht insoweit kein Anspruch auf Überschussbeteiligung.

(3) Der Vorstand legt jedes Jahr auf Basis eines Vorschlags des Verantwortlichen Aktuars fest, wie der Überschuss auf die Gewinnverbände verteilt wird und setzt die entsprechenden Überschussanteilsätze fest (Überschussdeklaration). Dabei achtet er darauf, dass die Verteilung verursachungsorientiert erfolgt.

Ihre Versicherung erhält auf Grundlage der Überschussdeklaration Anteile an dem auf Ihren Gewinnverband entfallenden Teil des Überschusses. Die Mittel hierfür finanzieren wir bei der Direktgutschrift zulasten des Ergebnisses des Geschäftsjahrs. Ansonsten entnehmen wir sie der Rückstellung für Beitragsrückerstattung.

§ 19 Wie verwenden wir den Überschuss?

Erhöhung des Fondsguthabens bis zum Rentenbeginn

(1) Bis zum Rentenbeginn teilen wir Ihrer Versicherung zu Beginn und zum Ende jeden Monats **laufende Überschussanteile** zu.

Einen laufenden Überschussanteil legen wir im Rahmen der Überschussdeklaration in Prozent des zu Beginn des Monats zu zahlenden Beitrags fest. Wir gewähren diesen Überschussanteil erstmals zu Versicherungsbeginn. Diesen Überschussanteil verwenden wir zur Erhöhung des Fondsguthabens. Dabei kaufen wir Fondsanteile in der Aufteilung, die aktuell für die Anlage Ihres Sparbeitrags gilt.

Den anderen laufenden Überschussanteil legen wir im Rahmen der Überschussdeklaration für jeden Fonds in Prozent des zu Beginn des Monats vorhandenen Fondsguthabens fest. Wir gewähren diesen Überschussanteil erstmals zum Ende des ersten Monats nach Versicherungsbeginn. Diesen Überschussanteil verwenden wir zur Erhöhung des Fondsguthabens. Dabei kaufen wir Fondsanteile in der Aufteilung, die aktuell für Ihr Fondsguthaben gilt.

Erhöhung des Rentenskapitals ab Rentenbeginn

(2) Ab Rentenbeginn teilen wir Ihrer Versicherung zum Ende jeden Monats einen **laufenden Überschussanteil** zu. Diesen Überschussanteil verwenden wir zur Erhöhung des Rentenskapitals. Den laufenden Überschussanteil legen wir im Rahmen der Überschussdeklaration in Prozent des Rentenskapitals fest. Wir gewähren diesen Überschussanteil erstmals einen Monat nach Rentenbeginn. Haben Sie Teildynamik als Verrentungsform (§ 5 Absatz 4) vereinbart, gilt: Wir verwenden bei jeder Berechnung der Gesamtrente zusätzlich zum maßgebenden Rechnungszins einen **Sockelzins**. Den Sockelzins legen wir im Rahmen der Überschussdeklaration fest.

§ 20 Wie entstehen Bewertungsreserven und wie ordnen wir diese Ihrer Versicherung zu?

(1) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über ihrem jeweiligen handelsrechtlichen Buchwert liegt.

Die Bewertungsreserven, die nach den maßgebenden rechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Versicherungen zu berücksichtigen sind, ermitteln wir regelmäßig. Diese ordnen wir den Versicherungen anteilig rechnerisch zu. Dabei verwenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren.

(2) Bis zum Rentenbeginn entstehen bei fondsgebundenen Rentenversicherungen keine Bewertungsreserven.

(3) Ab Rentenbeginn beteiligen wir Sie an den Bewertungsreserven. Die Beteiligung berücksichtigen wir im Rahmen der Überschussdeklaration. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

(4) Ausführlichere Informationen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven veröffentlichen wir jährlich in unserem Geschäftsbericht. Diesen finden Sie unter:

www.hdi.de

§ 21 Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Faktoren ab, die wir nicht vorhersehen und nur begrenzt beeinflussen können. Solche Faktoren sind insbesondere die Entwicklung des versicherten Risikos, der Kosten und, ab Rentenbeginn, des Kapitalmarkts.

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung können wir daher nicht garantieren. Sie kann auch Null Euro betragen.

§ 22 Wie informieren wir über die Überschussbeteiligung?

(1) Die festgelegten Überschussanteilsätze veröffentlichen wir jährlich in unserem Geschäftsbericht. Diesen finden Sie unter:

www.hdi.de

(2) Über die Entwicklung Ihrer Überschussbeteiligung werden wir Sie jährlich unterrichten. Wir informieren Sie erstmals ein Jahr nach Versicherungsbeginn. Sie können eine zusätzliche Mitteilung über den Stand Ihrer Versicherung, unabhängig von der jährlichen Information, jederzeit in Textform (beispielsweise Brief, Fax, E-Mail) bei uns anfordern.

V. Kündigung und Beitragsfreistellung

§ 23 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Folgen hat das?

Frist und notwendige Form bei Kündigung

(1) **Sie können Ihren Vertrag vor Rentenbeginn jederzeit zum Ende des laufenden Monats in Textform (beispielsweise Brief, Fax, E-Mail) vollständig kündigen.** Die Kündigung wird zum Ende des von Ihnen genannten Monats wirksam, frühestens jedoch am ersten Börsentag nach Zugang der Kündigung. Nach Rentenbeginn können Sie nicht mehr kündigen.

(2) Bei einer Kündigung wird der Vertrag nach § 24 vollständig beitragsfrei gestellt. Die Auszahlung eines Rückkaufswerts ist ausgeschlossen.

(3) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 24 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Folgen hat das?

Frist und notwendige Form bei Beitragsfreistellung

(1) Sie können jederzeit zum Ende des laufenden Monats in Textform (beispielsweise Brief, Fax, E-Mail) die vollständige oder teilweise Beitragsfreistellung Ihres Vertrags beantragen.

Voraussetzung für die teilweise Beitragsfreistellung: Nach der teilweisen Beitragsfreistellung muss der verbleibende Beitrag mindestens 300 EUR jährlich betragen.

Beitragsfreie Leistung

(2) Bei Beitragsfreistellung passen wir die vereinbarten Leistungen Ihres Vertrags nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend an. Die Mindestrente je 10.000 EUR Fondsguthaben bleibt unverändert.

Bei der Berechnung der beitragsfreien Leistung berücksichtigen wir eventuelle Beitragsrückstände.

Mögliche Nachteile der Beitragsfreistellung

(3) **Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrags ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (§ 15) nur ein geringer Betrag zur Bildung einer beitragsfreien Leistung vorhanden. Auch in den Folgejahren bis zum Rentenbeginn stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der Summe der eingezahlten Beiträge zur Bildung einer beitragsfreien Leistung zur Verfügung.**

Befristete Beitragsfreistellung

(4) Sie können eine vollständige Beitragsfreistellung auch befristet für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren beantragen. Dabei gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 3 und des § 25 entsprechend. Wenn Ihr Vertrag eine Zusatzversicherung enthält, können weitere Regelungen gelten. Näheres dazu finden Sie in den Besonderen Bedingungen der Zusatzversicherung.

§ 25 Wann können Sie Ihren Versicherungsschutz nach einer Beitragsfreistellung wiederherstellen (Wiederinkraftsetzung) und welche Folgen hat das?

(1) Sie können innerhalb von drei Jahren nach einer Beitragsfreistellung mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsersten in Textform (beispielsweise Brief, Fax, E-Mail) beantragen, dass der Versicherungsschutz wiederhergestellt wird (Wiederinkraftsetzung).

Voraussetzungen für die Wiederinkraftsetzung: Bei Verträgen ohne Zusatzversicherung gibt es keine Voraussetzungen für die Wiederinkraftsetzung. Wenn Ihr Vertrag eine Zusatzversicherung enthält, gilt: Wir können die Annahme Ihres Antrags davon abhängig machen, ob bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Zum Beispiel können wir dann die Annahme Ihres Antrags von einer Gesundheitsprüfung abhängig machen. Näheres dazu finden Sie in den Besonderen Bedingungen der Zusatzversicherung.

(2) Bei Wiederinkraftsetzung innerhalb von sechs Monaten nach einer Beitragsfreistellung können Sie die Beiträge für den Zeitraum von der Beitragsfreistellung bis zum Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung nachzahlen.

Wenn Sie die Beiträge nicht nachzahlen, ist Ihre spätere Rente wegen der zeitweisen Einstellung der Beitragszahlung vermindert. Der Verminderung können Sie, unabhängig von dem Zeitraum von sechs Monaten, auf verschiedene Weisen entgegenwirken:

- Sie können Ihre Beiträge nach § 27 außerplanmäßig erhöhen.
- Sie können flexibel, beispielsweise verteilt über drei Jahre, Zuzahlungen nach § 28 leisten.
- Sie können den Rentenbeginn nach § 32 hinausschieben.

VI. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

§ 26 Wann können Sie Ihre Beiträge herabsetzen und welche Folgen hat das?

Eine Herabsetzung der Beiträge entspricht einer teilweisen Beitragsfreistellung. Die Regelungen dazu finden Sie in § 24.

§ 27 Wann können Sie Ihre Beiträge außerplanmäßig erhöhen und welche Folgen hat das?

(1) Sie können mit einer Frist von einem Monat zu jeder Beitragsfälligkeit (§ 13 Absatz 1) in Textform (beispielsweise Brief, Fax, E-Mail) beantragen, außerplanmäßig Ihren Beitrag zu erhöhen.

Für Ihren Antrag brauchen Sie ein von uns erstelltes Angebot. Wenn Sie diesem zustimmen, führen wir die Änderung durch. Ein solches Angebot können Sie jederzeit bei uns anfordern.

Voraussetzungen für die Erhöhung des Beitrags:

- Der Termin der Erhöhung muss mindestens ein Jahr vor dem Rentenbeginn liegen.
- Die hinzukommenden Beiträge müssen mindestens 120 EUR pro Jahr betragen.
- Die gesamten Beiträge der nächsten zwölf Monate dürfen höchstens 12.000 EUR betragen.
- Wenn Ihr Vertrag eine Zusatzversicherung enthält, gilt: Wir können die Annahme Ihres Antrags davon abhängig machen, ob bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Zum Beispiel können wir dann die Annahme Ihres Antrags von einer Gesundheitsprüfung abhängig machen. Näheres dazu finden Sie in den Besonderen Bedingungen der Zusatzversicherung.

(2) Bei Erhöhung des Beitrags passen wir die vereinbarten Leistungen Ihres Vertrags nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend an. Dabei verwenden wir unveränderte Rechnungsgrundlagen. Die Mindestrente je 10.000 EUR Fondsguthaben bleibt unverändert.

§ 28 Wann können Sie Zuzahlungen leisten und welche Folgen hat das?

(1) Sie können bis einen Monat vor Rentenbeginn Zuzahlungen leisten.

Voraussetzungen für die Zuzahlung vor Rentenbeginn:

- Die Zuzahlung muss mindestens 200 EUR betragen.

- Innerhalb eines Kalenderjahrs darf die Summe aller Beiträge und Zuzahlungen den Höchstbetrag nach § 10 Absatz 3 EStG nicht übersteigen.

(2) Zuzahlungen schreiben wir ab Versicherungsbeginn zu jedem Monatsersten Ihrem Vertrag gut. Dabei berücksichtigen wir alle Zuzahlungen, die bis zum Vortag neu auf unserem Konto eingegangen sind.

Die Zuzahlung vermindern wir um Kosten (§ 15) und eventuelle Beitragsrückstände. Den verbleibenden Betrag führen wir in der aktuellen Aufteilung der Sparbeiträge dem Fondsguthaben zu. Wenn Sie eine abweichende Aufteilung wünschen, müssen Sie uns diese mit einer Frist von fünf Werktagen zu dem Monatsersten in Textform (beispielsweise Brief, Fax, E-Mail) mitteilen. Durch die abweichende Aufteilung darf die Anzahl der in Ihrem Vertrag geführten Fonds 20 Fonds nicht übersteigen.

Bei von uns nicht beeinflussbaren außerplanmäßigen Veränderungen eines Fonds, beispielsweise während eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Ausgabe von Anteilen aussetzt, kann die Zuzahlung in diesen Fonds nach § 8 ausgeschlossen sein.

(3) Bei Zuzahlung vor Rentenbeginn passen wir die vereinbarten Leistungen Ihres Vertrags nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend an. Dabei verwenden wir unveränderte Rechnungsgrundlagen. Die Mindestrente je 10.000 EUR Fondsguthaben bleibt unverändert.

§ 29 Wann können Sie die Aufteilung Ihres Fondsguthabens ändern, wie funktioniert das Rebalancing und welche Folgen hat das?

(1) Sie können vor Rentenbeginn jederzeit in Textform (beispielsweise Brief, Fax, E-Mail) beantragen, im Fondsguthaben umzuschichten. Die Anlage künftiger Beiträge und Zuzahlungen ändert sich dadurch nicht.

Sie können sowohl innerhalb Ihrer gewählten Fonds als auch in neue, von uns dann angebotene Fonds umschichten. Die dafür von uns angebotenen Fonds können sich während der Versicherungsdauer ändern. Diese Fonds teilen wir Ihnen auf Wunsch gerne mit.

Bei von uns nicht beeinflussbaren außerplanmäßigen Veränderungen eines Fonds, beispielsweise während eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen aussetzt, kann die Umschichtung in diesen oder aus diesem Fonds nach § 8 ausgeschlossen sein.

Voraussetzungen für die Umschichtung im Fondsguthaben:

- Im Vertrag dürfen Sie höchstens 20 Fonds gleichzeitig führen. Dazu zählen auch Fonds, deren gesamtes Fondsguthaben Sie umschichten, die Sie aber noch für die Anlage künftiger Beiträge und Zuzahlungen vorsehen.
- Innerhalb von zwölf Monaten dürfen Sie höchstens 24 Umschichtungen durchführen.
- (2) Die von Ihnen beantragte Umschichtung wird zu dem von Ihnen beantragten Termin wirksam, frühestens jedoch
 - drei Börsentage nachdem uns Ihr Antrag zugegangen ist, wenn uns der Antrag an einem Börsentag bis 12:00 Uhr zugeht, beziehungsweise
 - vier Börsentage nachdem uns Ihr Antrag zugegangen ist, wenn uns der Antrag nicht an einem Börsentag bis 12:00 Uhr zugeht.

Wenn die Rücknahmeregelungen eines von der Umschichtung betroffenen Fonds einen späteren Börsentag vorsehen, gilt abweichend: Die gesamte von Ihnen beantragte Umschichtung wird zu dem auf diesen späteren Termin folgenden Börsentag wirksam.

(3) Um Ihr gewähltes Anlageprofil regelmäßig wiederherzustellen, können Sie auch ein **Rebalancing** Ihrer Fonds (jährliches Wiederherstellen der gewählten Fondsaufteilung) aktivieren. Jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahrs schichten wir das Fondsguthaben so um, dass die prozentuale Aufteilung des Fondsguthabens der aktuellen Aufteilung des Sparbeitrags auf die Fonds entspricht. Dabei berücksichtigen wir nur das Guthaben in den Fonds, in die laufende Beiträge angelegt werden.

Bei beitragsfreien Verträgen ist die zuletzt festgelegte Aufteilung des Beitrags maßgebend. Wenn Sie eine abweichende Aufteilung wünschen, teilen Sie uns diese in Textform (beispielsweise Brief, Fax, E-Mail) mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende des Versicherungsjahrs mit.

Bei von uns nicht beeinflussbaren außerplanmäßigen Veränderungen eines Fonds, beispielsweise während eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen aussetzt, kann die Umschichtung in diesen oder aus diesem Fonds nach § 8 ausgeschlossen sein.

Mit Beginn des Ablaufmanagements (§ 33) endet das Rebalancing.

Ob das Rebalancing aktiviert ist, steht im Abschnitt "Vertragsübersicht" der individuellen Kundeninformation. Sie können einmal pro Versicherungsjahr mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende des Versicherungsjahrs ein aktiviertes Rebalancing beenden oder neu aktivieren.

(4) Für Umschichtungen und Rebalancing stellen wir Ihnen keine Kosten in Rechnung.

§ 30 Wann können Sie die Aufteilung künftiger Beiträge und Zuzahlungen ändern und welche Folgen hat das?

(1) Sie können vor Rentenbeginn mit einer Frist von fünf Werktagen zu jedem Monatsersten in Textform (beispielsweise Brief, Fax, E-Mail) beantragen, die Aufteilung des Sparbeitrags (§ 11) für die Anlage künftiger Beiträge und Zuzahlungen zu ändern. Die Aufteilung des vorhandenen Fondsguthabens ändert sich dadurch nicht.

Sie können die Aufteilung innerhalb Ihrer gewählten Fonds ändern, Fonds abwählen und aus den von uns dann angebotenen Fonds neue hinzuwählen. Die dafür von uns angebotenen Fonds können sich während der Versicherungsdauer ändern. Diese Fonds teilen wir Ihnen auf Wunsch gerne mit.

Bei von uns nicht beeinflussbaren außerplanmäßigen Veränderungen eines Fonds, beispielsweise während eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Ausgabe von Anteilen aussetzt, kann die Wahl dieses Fonds nach § 8 ausgeschlossen sein.

Voraussetzungen für die neue Aufteilung des Sparbeitrags:

- Sie müssen für jeden gewählten Fonds ein Vielfaches von 1 % als Anteil der künftigen Fondsanlage vorgeben. Die Summe aller Anteile muss 100 % betragen.
- Im Vertrag dürfen Sie höchstens 20 Fonds gleichzeitig führen. Dazu zählen auch Fonds, die Sie nicht mehr für die Anlage künftiger Beiträge und Zuzahlungen vorsehen, zu denen aber noch ein Fondsguthaben besteht.

(2) Eine Änderung der Aufteilung künftiger Beiträge und Zuzahlungen hat Auswirkungen auf die jährlichen Umschichtungen bei aktiviertem Rebalancing (§ 29 Absatz 3). Sie kann auch gleichzeitig mit einer Umschichtung nach § 29 Absatz 1 durchgeführt werden.

(3) Für die Änderung der Aufteilung stellen wir Ihnen keine Kosten in Rechnung.

§ 31 Wann können Sie Ihren Rentenbeginn vorziehen, wie funktioniert die teilweise Verrentung und welche Folgen hat das?

(1) Sie können vor Rentenbeginn mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsersten in Textform (beispielsweise Brief, Fax, E-Mail) beantragen, dass die Rentenzahlung sofort beginnt.

Voraussetzungen für das Vorziehen des Rentenbeginns:

- Die versicherte Person muss zum vorgezogenen Rentenbeginn mindestens 62 Jahre alt sein.
- Wenn Ihr Vertrag eine Zusatzversicherung enthält, gilt: Wir können die Annahme Ihres Antrags davon abhängig machen, ob bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Zum Beispiel können wir dann die Annahme Ihres Antrags davon abhängig machen, dass Sie zum vorgezogenen Rentenbeginn keine Leistungen aus der Zusatzversicherung beziehen. Näheres dazu finden Sie in den Besonderen Bedingungen der Zusatzversicherung.

(2) Zum vorgezogenen Rentenbeginn können Sie auch verlangen, dass nur ein Teilbetrag der Rente nach Absatz 1 gezahlt wird. In diesem Fall wird das restliche Fondsguthaben als beitragsfreie Versicherung bis zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn fortgeführt.

Voraussetzungen für die teilweise Verrentung:

- Der Teilbetrag der garantierten Rente erreicht den jährlichen Mindestbetrag von 300 Euro.
- Das verbleibende Fondsguthaben beträgt mindestens 1.000 EUR.

Auch bei teilweiser Verrentung werden keine Beiträge mehr fällig. Das Fondsguthaben wird um das Verhältnis von gewählter Teilrente zu möglicher Gesamtrente gekürzt.

Für die vorgezogene Teilrente besteht kein Recht auf Kündigung (§ 23).

(3) Wenn Sie mit uns eine Rentengarantiezeit vereinbart haben, gilt: Der Ablauf der Rentengarantiezeit bleibt erhalten, falls dadurch die Rentengarantiezeit nicht länger dauert als 30 Jahre. Andernfalls wird der Ablauf der Rentengarantiezeit auf das Ende des Versicherungsjahrs vorverlegt, das nach dieser Regelung höchstens zulässig ist.

(4) Bei Vorziehen des Rentenbeginns passen wir die vereinbarten Leistungen Ihres Vertrags nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend an. Insbesondere berechnen wir die Mindestrente je 10.000 EUR Fondsguthaben neu. Dabei verwenden wir unveränderte Rechnungsgrundlagen. Die neue Mindestrente je 10.000 EUR Fondsguthaben wird wegen des früheren Rentenbeginns niedriger sein als die ursprüngliche.

Wenn Ihr Vertrag eine Zusatzversicherung enthält, deren Versicherungsdauer ursprünglich nach dem vorgezogenen Rentenbeginn abläuft, gilt: Der Ablauf der Versi-

cherungsdauer der Zusatzversicherung wird auf den vorgezogenen Rentenbeginn vorverlegt.

(5) Die garantierte Altersrente und die Gesamtrente berechnen wir nach § 5 Absätze 3 und 4.

Abweichend davon erfolgt bei teilweiser Verrentung die Berechnung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf Basis der dann gültigen Rententariife und Kalkulationsgrundlagen für Rentenversicherungen. Die dann gültigen Rententariife können im Leistungsspektrum von dieser Versicherung abweichen, so dass eventuell nicht alle Wahlmöglichkeiten für die Rentenbezugszeit verfügbar sind.

Wenn die zum vorgezogenen Rentenbeginn tatsächlich zu zahlende Rente eine Kleinbetragsrente nach § 5 Absatz 5 ist, finden wir die Rente ab und der Vertrag endet.

§ 32 Wann können Sie Ihren Rentenbeginn hinausschieben und welche Folgen hat das?

(1) Sie können vor Rentenbeginn mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsersten in Textform (beispielsweise Brief, Fax, E-Mail) einen späteren Rentenbeginn beantragen. Dabei können Sie zwischen den beiden folgenden Möglichkeiten wählen:

- Sie schieben den Rentenbeginn beitragsfrei hinaus. Die Beitragszahlung endet dann zum ursprünglich vereinbarten Termin.
- Sie schieben den Rentenbeginn beitragspflichtig hinaus. Dann müssen Sie die Beiträge bis zum hinausgeschobenen Rentenbeginn in gleicher Höhe weiterzahlen.

Wenn zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn keine Verpflichtung zur Beitragszahlung besteht, können Sie den Rentenbeginn nur beitragsfrei hinausschieben.

Voraussetzung für das Hinausschieben des Rentenbeginns: Die versicherte Person darf zum hinausgeschobenen Rentenbeginn höchstens 89 Jahre alt sein.

(2) Wenn Sie mit uns eine Rentengarantiezeit vereinbart haben, bleibt der Ablauf der Rentengarantiezeit erhalten.

(3) Bei Hinausschieben des Rentenbeginns passen wir die vereinbarten Leistungen Ihres Vertrags nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend an. Insbesondere berechnen wir die Mindestrente je 10.000 EUR Fondsguthaben neu. Dabei verwenden wir unveränderte Rechnungsgrundlagen. Die neue Mindestrente je 10.000 EUR Fondsguthaben wird wegen des späteren Rentenbeginns höher sein als die ursprüngliche.

Wenn Ihr Vertrag eine Zusatzversicherung enthält, gilt: Der Ablauf der Versicherungsdauer und die Leistungen der Zusatzversicherung bleiben unverändert. Wenn der Ablauf der Beitragszahlungsdauer der Zusatzversicherung dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn entspricht, gilt: Abweichend von Absatz 1 ist bei beitragspflichtigem Hinausschieben nur ein verminderter Beitrag weiterzuzahlen. Der Beitrag für die Zusatzversicherung entfällt.

(4) Sie können den Rentenbeginn auch mehrfach hinausschieben.

§ 33 Wann können Sie zur Reduzierung von Wertschwankungen ein Ablaufmanagement aktivieren und welche Folgen hat das?

(1) Das Ablaufmanagement dient der Absicherung des Fondsguthabens in den letzten Jahren vor Rentenbeginn. Damit Wertschwankungen Ihrer Fonds die Höhe der Rente möglichst wenig beeinflussen, schichten wir während des Ablaufmanagements das Fondsguthaben schrittweise in einen Zielfonds um. Wir wählen dafür einen Fonds, bei dem wir nur geringe Wertschwankungen erwarten. Für das Ablaufmanagement stellen wir Ihnen keine Kosten in Rechnung.

(2) Sie können vor Rentenbeginn mit einer Frist von fünf Werktagen zu jedem Monatsersten in Textform (beispielsweise Brief, Fax, E-Mail) das Ablaufmanagement aktivieren oder ein aktiviertes Ablaufmanagement beenden. Ein beendetes Ablaufmanagement können Sie auch erneut aktivieren.

Voraussetzung für die Aktivierung des Ablaufmanagements: Der Beginn des Ablaufmanagements darf frühestens fünf Jahre vor Rentenbeginn liegen.

(3) Während des Ablaufmanagements schichten wir das Fondsguthaben an jedem Monatsersten schrittweise in den Zielfonds um. Den jeweils umzuschichtenden Teil berechnen wir, indem wir das nicht im Zielfonds angelegte Fondsguthaben durch die Anzahl der Monate bis zum Rentenbeginn teilen.

Bei von uns nicht beeinflussbaren außerplanmäßigen Veränderungen eines Fonds, beispielsweise während eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen aussetzt, kann die Umschichtung aus diesem Fonds nach § 8 ausgeschlossen sein.

Wenn Sie während des Ablaufmanagements den Rentenbeginn soweit hinausschieben, dass er mehr als fünf Jahre in der Zukunft liegt, gilt: Wir beenden das Ablaufmanagement. Sie können es dann erneut aktivieren, sobald die Voraussetzung (Absatz 2) wieder erfüllt ist.

Wenn Sie während des Ablaufmanagements die Aufteilung Ihres Fondsguthabens oder künftiger Beiträge und Zuzahlungen ändern, gilt: Wir beenden das Ablaufmanagement. Sie können es dann erneut aktivieren.

Wenn das Ablaufmanagement beendet wird, nehmen wir keine Umschichtungen mehr vor.

Der Zielfonds für das Ablaufmanagement kann sich während der Versicherungsdauer ändern. Den aktuellen Zielfonds teilen wir Ihnen auf Wunsch gerne mit.

(4) Statt das Ablaufmanagement nach Absatz 1 zu aktivieren, können Sie auch in Fonds Ihrer Wahl umschichten (§ 29). Dadurch können Sie das Risiko von Wertschwankungen Ihres Fondsguthabens vermindern. Welche risikoarmen Fonds wir dafür anbieten, teilen wir Ihnen auf Wunsch gerne mit.

(5) Rechtzeitig vor Rentenbeginn erinnern wir Sie an das Ablaufmanagement.

§ 34 Wann können Sie neu zwischen Volldynamik und Teildynamik als Verrentungsform wählen und welche Folgen hat das?

(1) Sie können mit einer Frist von einem Monat zum Rentenbeginn in Textform (beispielsweise Brief, Fax, E-Mail) neu zwischen

- Volldynamik und
- Teildynamik

als Verrentungsform wählen.

(2) Ihre Wahl beeinflusst die Höhe und den Verlauf der Gesamtrente. Die garantierte Altersrente und die Gesamtrente berechnen wir nach § 5 Absätze 3 und 4.

§ 35 Wann können Sie eine Rentengarantiezeit ändern und welche Folgen hat das?

(1) Sie können mit einer Frist von einem Monat zum Rentenbeginn in Textform (beispielsweise Brief, Fax, E-Mail) die Rentengarantiezeit einschließen, ausschließen oder anpassen.

Voraussetzungen für die Änderung der Rentengarantiezeit:

- Der Ablauf der Rentengarantiezeit muss auf das Ende eines Versicherungsjahrs fallen.
- Die Rentengarantiezeit darf höchstens 30 Jahre betragen.
- Bei Ablauf der Rentengarantiezeit darf die versicherte Person nicht älter als 95 Jahre alt sein.

(2) Ihre Wahl nach Absatz 1 beeinflusst

- die Todesfall-Leistung nach Rentenbeginn (§ 6 Absatz 4) und
- die Höhe der Mindestrente je 10.000 EUR Fondsguthaben, der garantierten Altersrente und der Gesamtrente (§ 5).

(3) Bei Änderung der Rentengarantiezeit passen wir die vereinbarten Leistungen Ihres Vertrags nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend an. Insbesondere berechnen wir die Mindestrente je 10.000 EUR Fondsguthaben neu. Dabei berücksichtigen wir unveränderte Rechnungsgrundlagen und Ihre Wahl nach Absatz 1.

(4) Die garantierte Altersrente und die Gesamtrente berechnen wir nach § 5 Absätze 3 und 4.

VII. Mitteilungen, die sich auf das Vertragsverhältnis beziehen

§ 36 Was müssen Sie bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens tun?

(1) Eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens müssen Sie uns unverzüglich mitteilen.

Ihnen können Nachteile entstehen, wenn Sie von wichtigen Mitteilungen nicht rechtzeitig erfahren. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift unter Ihrem uns zuletzt bekannten Namen zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

(2) Wenn Sie sich für längere Zeit im Ausland aufhalten, müssen Sie uns einen Zustellungsbevollmächtigten nennen, der in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist. Diese Person ist zur Entgegennahme von Zustellungen besonders ermächtigt.

§ 37 Wer ist unser rechtlicher Ansprechpartner?

(1) Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch Erklärungen, die wir Ihnen gegenüber abgeben.

(2) Wenn Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter (§ 9 Absatz 1) als bevollmächtigt, diese Erklärungen entgegenzunehmen. Ist auch ein solcher nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärungen als bevollmächtigt ansehen.

§ 38 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

(1) Wenn wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen

- bei Abschluss des Vertrags,
- bei Änderung nach Abschluss des Vertrags oder
- auf Nachfrage

unverzüglich zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für die Erhebung von Daten und Meldungen maßgeblich ist.

(2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Angaben über Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer steuerlichen Ansässigkeit,
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers

maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere der Wohnsitz, das Geburtsdatum, der Geburtsort sowie deutsche oder ausländische Steueridentifikationsnummern.

(3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn Sie nicht im Ausland steuerlich ansässig sind.

(4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten nach den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir keine Leistung zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

VIII. Allgemeine Vereinbarungen und Informationen

§ 39 Welches Recht und welche Sprache gelten bei Ihrem Vertrag?

(1) Auf Ihren Vertrag wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland angewendet.

(2) Die Vertragsgestaltung sowie die Kommunikation während der Dauer des Vertrags erfolgen in deutscher Sprache.

§ 40 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Vertrag **gegen uns** ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.

(2) Klagen aus dem Vertrag **gegen Sie** müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.

(3) Verlegen Sie nach Abschluss des Vertrags Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staats zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 41 Wie können Sie ein außergerichtliches Verfahren zur Streitschlichtung in Anspruch nehmen oder sich beschweren?

(1) Sollten Sie mit einer unserer Leistungen oder Entscheidungen nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte zunächst direkt an uns.

(2) Wir haben uns als Mitglied des Versicherungsombudsmann e. V. dazu verpflichtet, an einem Verfahren zur Streitbeilegung vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632

10006 Berlin
www.versicherungsombudsmann.de

(3) Für Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen (beispielsweise Online-Versicherungsverträge) hat die Europäische Kommission eine Online-Plattform für Verbraucher eingerichtet. Sie können diese Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen nutzen. Als Online-Dienstleistungsvertrag gelten Verträge, bei denen der Unternehmer oder der Vermittler des Unternehmers Dienstleistungen über eine Webseite oder auf anderem elektronischen Weg angeboten hat. Außerdem muss der Verbraucher diese Dienstleistungen auf der Webseite oder auf anderem elektronischen Weg bestellt haben. Die Plattform ist erreichbar unter:

<https://webgate.ec.europa.eu/odr/>

(4) Unabhängig davon können Sie sich mit einer Beschwerde auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Bereich Versicherungen -
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
www.bafin.de

(5) Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt von den vorstehenden Absätzen unberührt.

§ 42 Wie sind Ihre Ansprüche zusätzlich abgesichert?

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Lebensversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 221 ff. VAG). Dieser ist errichtet bei:

Protektor Lebensversicherungs-AG
Wilhelmstraße 43 G
10117 Berlin
www.protektor-ag.de

Im Sicherheitsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Vertrag begünstigter Personen. Wir gehören dem Sicherungsfonds an.

BB-BUZ: Besondere Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zu einer Basisrente-Alter

(BB_HBUZ22_BASIS_220101)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner. Gleichzeitig sind Sie versicherte Person und Beitragszahler. Für unser Vertragsverhältnis gelten die folgenden Bedingungen. In den Bedingungen nutzen wir folgende Abkürzungen:

- BGB: Bürgerliches Gesetzbuch
- SGB: Sozialgesetzbuch
- VVG: Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz)

Inhalt

I. Leistungsbeschreibung

- § 1 Was ist versichert?
- § 2 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?
- § 3 Wann ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

II. Leistungsauszahlung

- § 4 Welche Pflichten sind zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?
- § 5 Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?
- § 6 Was gilt für die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit?
- § 7 Was gilt, wenn die Pflichten verletzt werden?

III. Überschussbeteiligung

- § 8 Wie beteiligen wir Sie am Überschuss?
- § 9 Wie verwenden wir den Überschuss?
- § 10 Wo finden Sie weitere Informationen und Regelungen zur Überschussbeteiligung?

IV. Regelungen im Zusammenhang mit der Hauptversicherung

- § 11 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?
- § 12 Welche Form haben die Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten Ihrer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung?
- § 13 Welche Möglichkeiten haben Sie bei Zahlungsschwierigkeiten?
- § 14 Wann können Sie Ihre Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung kündigen und welche Folgen hat das?
- § 15 Wann können Sie Ihre Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung beitragsfrei stellen und welche Folgen hat das?
- § 16 Wann können Sie Ihren Versicherungsschutz nach einer Beitragsfreistellung wiederherstellen (Wiederinkraftsetzung) und welche Folgen hat das?
- § 17 Welche günstigeren Regelungen gelten bei einer Wiederinkraftsetzung nach einer Beitragsfreistellung aufgrund von Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, beruflicher Auszeit oder Elternzeit?
- § 18 Wann können Sie Ihre Beiträge außerplanmäßig erhöhen und welche Folgen hat das?
- § 19 Wann können Sie berufsrelevante Änderungen beitragsreduzierend berücksichtigen lassen?
- § 20 Welche zusätzliche Voraussetzung gilt für das Vorziehen des Rentenbeginns der Hauptversicherung?

I. Leistungsbeschreibung

§ 1 Was ist versichert?

(1) Wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer dieser Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung berufsunfähig im Sinne des § 2, erbringen wir folgende Leistungen:

- **Beitragsbefreiung:** Sie müssen für den gesamten Vertrag keine weiteren Beiträge mehr zahlen. Dies gilt, soweit eine Verpflichtung zur Beitragszahlung bei Beginn des Leistungsanspruchs noch besteht.
- **Berufsunfähigkeits-Rente:** Wenn diese mitversichert ist, zahlen wir eine garantierte Berufsunfähigkeits-Rente jeweils zu den vereinbarten Zahlungsterminen. Wenn der Rentenbeginn nicht mit einem der vereinbarten Zahlungstermine zusammenfällt, zahlen wir die erste Rente anteilig bis zum nächsten Zahlungstermin. Zusätzlich zu der garantierten Berufsunfähigkeits-Rente kann eine Leistung aus der Überschussbeteiligung anfallen (§ 9).

(2) Wenn Sie mit uns eine **garantierte Rentensteigerung** im Versicherungsfall vereinbart haben, gilt:

- Die gezahlte Berufsunfähigkeits-Rente erhöht sich jährlich um einen vereinbarten Prozentsatz. Diesen finden Sie im Abschnitt "Vertragsübersicht" der Individuellen Kundeninformation.
- Wir erhöhen die Berufsunfähigkeits-Rente erstmals zu Beginn des Versicherungsjahrs, das auf den Beginn der Zahlung folgt.
- Wenn die versicherte Person nach einem Wegfall der Berufsunfähigkeit erneut berufsunfähig im Sinne des § 2 wird, gilt: Bereits erfolgte Erhöhungen aus der vorherigen Leistungspflicht bleiben erhalten.

(3) Der Anspruch auf Leistungen entsteht frühestens an dem Tag, an dem die versicherte Person berufsunfähig im Sinne des § 2 geworden ist. Für die Leistungen sind die zu diesem Zeitpunkt vereinbarte Berufsunfähigkeits-Rente und Beitragshöhe des gesamten Vertrags maßgeblich.

(4) Wenn Sie eine **Karenzzeit** vereinbart haben, haben Sie erst Anspruch auf die Leistungen, wenn alle folgenden Voraussetzungen zutreffen:

- Die Karenzzeit ist abgelaufen.
- Die versicherte Person war bis zum Ablauf der Karenzzeit ununterbrochen berufsunfähig im Sinne des § 2.
- Die versicherte Person ist bei Ablauf der Karenzzeit weiterhin berufsunfähig im Sinne des § 2.

Endet die Berufsunfähigkeit bereits vor Ablauf der Karenzzeit, werden keine Leistungen wegen Berufsunfähigkeit fällig. Dies teilen wir dem Anspruchsberechtigten mit.

Eine Karenzzeit ist ein vereinbarter Zeitraum von dem Tag an, an dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist, bis zum Beginn der Leistungen. Tritt nach einer beendeten Berufsunfähigkeit erneut eine Berufsunfähigkeit aufgrund derselben medizinischen Ursache ein, rechnen wir bereits zurückgelegte Karenzzeiten an.

(5) Bis entschieden wurde, ob wir leisten, müssen Sie die Beiträge in voller Höhe weiterzahlen. Wenn wir leisten, erhalten Sie die über den Leistungsbeginn hinaus gezahlten Beiträge zurück. Wenn Sie es in Textform (beispielsweise Brief, Fax, E-Mail) beantragen, werden wir Ihnen die noch zu zahlenden Beiträge bis zur Entscheidung über unsere Leistungspflicht stunden. Für diese Stundung erheben wir keine Zinsen.

Bei einer Karenzzeit müssen Sie auch dann bis zum Ende der Karenzzeit Beiträge zahlen, wenn wir die Berufsunfähigkeit anerkannt haben. Somit können wir Ihre Beiträge für diesen Zeitraum weder erstatten noch stunden.

Wenn wir Ihren Leistungsanspruch nicht anerkennen und Sie dagegen gerichtlich vorgehen, gilt: Wir sind bereit, Ihnen die aus einer zinslosen Stundung angewachsenen Beitragsrückstände und die weiter fälligen Beiträge zu stunden. Dies müssen Sie in Textform (beispielsweise Brief, Fax, E-Mail) beantragen. Für diese Stundung erheben wir keine Zinsen. Die zinslose Stundung gewähren wir bis zur rechtskräftigen Entscheidung über Ihren vermeintlichen Leistungsanspruch.

Die gestundeten Beiträge müssen Sie zum Ablauf der Stundung nachzahlen, soweit Sie während der Stundung keinen Anspruch auf Leistungen wegen Berufsunfähigkeit hatten. Sie können mit uns vereinbaren, dass Sie den Betrag innerhalb von höchstens zwölf Monaten in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten nachzahlen.

(6) Ihr Anspruch auf eine Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeits-Rente endet, wenn die versicherte Person nicht mehr berufsunfähig im Sinne des § 2 ist. Bitte beachten Sie dazu auch die Regelungen in § 6 über die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit.

Wenn wir aufgrund eines Tätigkeitsverbots wegen Infektionsgefahr (§ 2 Absatz 19) leisten, gilt: Es liegt keine Berufsunfähigkeit im Sinne des § 2 mehr vor, sobald dieses Tätigkeitsverbot aufgehoben wurde. Lag der Anerkennung ein Hygieneplan zugrunde, gilt: Es liegt keine Berufsunfähigkeit im Sinne des § 2 mehr vor, sobald ein aktueller Hygieneplan die Ausübung der beruflichen Tätigkeit zu mindestens 50 % wieder ermöglicht.

Der Anspruch endet auch mit dem Tod der versicherten Person und spätestens bei Ablauf der vereinbarten Leistungsdauer.

(7) Als Ablauf der Leistungsdauer einer Berufsunfähigkeits-Rente können Sie nur einen Termin vereinbaren, zu dem die versicherte Person mindestens 62 Jahre alt ist. Wenn dieser Termin nicht mit dem Rentenbeginn der Hauptversicherung übereinstimmt, gilt: Sie können den Rentenbeginn der Hauptversicherung auf diesen Termin vorziehen. Weitere Informationen finden Sie unter "Wann können Sie Ihren Rentenbeginn vorziehen und welche Folgen hat das?" im Abschnitt "Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten" der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hauptversicherung.

(8) Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

§ 2 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?

(1) Als Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen gilt:

- Berufsunfähigkeit infolge von Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfall (Absätze 2 bis 11)
- Berufsunfähigkeit infolge von voller Erwerbsminderung (Absatz 12)
- Berufsunfähigkeit infolge von Pflegebedürftigkeit (Absätze 13 bis 17)
- Berufsunfähigkeit infolge von Demenz (Absatz 18)
- Berufsunfähigkeit infolge eines Tätigkeitsverbots wegen Infektionsgefahr (Absätze 19 bis 21)

Der in diesen Bedingungen verwendete Begriff der Berufsunfähigkeit stimmt nicht mit folgenden Begriffen überein: Berufsunfähigkeit, Erwerbsminderung oder Pflegebedürftigkeit im sozialrechtlichen Sinne sowie Berufsunfähigkeit im Sinne der Versicherungsbedingungen in der Krankentagegeld-Versicherung.

Der Bescheid eines Sozialversicherungsträgers bedeutet daher nicht, dass Sie automatisch einen Leistungsanspruch aus dieser Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung haben.

Berufsunfähigkeit infolge von Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfall

(2) Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn Art, Schwere und Ausmaß einer Krankheit, einer Körperverletzung oder eines Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, nach allgemein anerkannten medizinischen Erkenntnissen erwarten lassen, dass die versicherte Person ununterbrochen wenigstens sechs Monate mindestens zu 50 % außer Stande sein wird, ihrem zuletzt bei Eintritt der Berufsunfähigkeit ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, nachzugehen.

Bitte beachten Sie: Nach Eintritt unserer Leistungspflicht gilt:

- Wir überprüfen nicht nur, ob die versicherte Person weiterhin mindestens zu 50 % außer Stande ist, ihrem Beruf nachzugehen. Dabei legen wir den zuletzt bei Eintritt der Berufsunfähigkeit ausgeübten Beruf zugrunde, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war.
- Zusätzlich prüfen wir auch, ob die versicherte Person konkret auf eine andere Tätigkeit verwiesen werden kann. Eine konkrete Verweisung ist nur dann möglich, wenn die versicherte Person nach dem Eintritt ihrer Berufsunfähigkeit neue berufliche Fähigkeiten und Kenntnisse erworben hat und diese einsetzt.

In beiden Fällen können wir die Leistungen einstellen. Die gesamte Regelung finden Sie in § 6.

(3) Weisen Sie uns nach, dass ein Zustand der in Absatz 2 beschriebenen Art und Auswirkung mindestens sechs Monate ununterbrochen ange dauert hat, gilt dieser Zustand von Beginn an als Berufsunfähigkeit.

Ausgeübter Beruf bei Auszubildenden

(4) Bei Auszubildenden legen wir als ausgeübten Beruf das der Ausbildung entsprechende Berufsbild zugrunde, um die Berufsunfähigkeit festzustellen.

Ausgeübter Beruf bei Selbstständigen

(5) Zu den Selbstständigen zählen wir insbesondere:

- Mitarbeitende Unternehmer
- Betriebs- und Geschäftsinhaber
- Beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF)
- Freiberuflich Tätige, die bei der Ausübung ihres Berufs nicht fremdbestimmt sind

Bei Selbstständigen ist die berufliche Tätigkeit durch folgende Faktoren geprägt:

- Sie sind in ihren unternehmerischen Gestaltungsrechten in der Regel nicht fremdbestimmt.
- Ihnen kommt das betriebliche Direktionsrecht zu. Das bedeutet, sie können allein darüber bestimmen, welches betriebliche Arbeitsfeld, in welchem Umfang und für welche Zeit sie durch eigene Arbeit ausfüllen. Dieses Recht räumt ihnen gegenüber ihren Mitarbeitern die Weisungsbefugnis ein.

(6) Ist die versicherte Person selbstständig, setzt Berufsunfähigkeit der in Absatz 2 beschriebenen Art und Auswirkung voraus, dass die versicherte Person außerstande ist

- durch zumutbare Umorganisation ihres Arbeitsplatzes oder ihres Tätigkeitsbereichs oder
- durch Zuweisung betrieblich anfallender Arbeitsabläufe an Mitarbeiter

ein Tätigkeitsfeld zu schaffen, das Berufsunfähigkeit nach Absatz 2 ausschließt.

Eine Umorganisation ist nur zumutbar, wenn

- die dafür erforderlichen Maßnahmen möglich und wirtschaftlich zweckmäßig sind und keinen erheblichen Kapitaleinsatz erfordern,
- der versicherten Person ein sinnvolles Tätigkeitsfeld verbleibt und
- ihre Lebensstellung als Betriebsinhaber gewahrt bleibt.

Weitere Informationen finden Sie unter "Welche Bedeutung hat die Umorganisation des Betriebs auf die Feststellung einer Berufsunfähigkeit?" der Erläuterungen zum Versicherungsschutz bei Berufsunfähigkeit.

(7) Wenn Sie uns nachweisen, dass einer der folgenden Fälle vorliegt, verzichten wir auf eine Prüfung der Umorganisation:

- Die versicherte Person hat in ihrem Betrieb in den letzten zwei Jahren vor Eintritt der Berufsunfähigkeit durchgehend weniger als fünf Mitarbeiter beschäftigt. Zu den fünf Mitarbeitern zählen nur aus- oder angelesene Angestellte. Praktikanten oder Werkstudenten bleiben dabei unberücksichtigt.
- Die versicherte Person hat eine abgeschlossene akademische Ausbildung. Sie hat mindestens zu 90 % kaufmännische oder organisatorische Tätigkeiten in ihrer täglichen Arbeitszeit vor Eintritt der Berufsunfähigkeit ausgeübt.
- Die versicherte Person war zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit in einem der folgenden Kammerberufe tätig: Rechts- oder Patentanwalt, Notar, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter. Die versicherte Person hat zu diesem Zeitpunkt weniger als fünf Mitarbeiter beschäftigt. Zu den fünf Mitarbeitern zählen nur aus- oder angelesene Angestellte. Praktikanten oder Werkstudenten bleiben dabei unberücksichtigt.
- Die versicherte Person war zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit als niedergelassener Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt in einer Einzelpraxis oder einer Praxisgemeinschaft beziehungsweise Praxisorganisationsgemeinschaft tätig. Sie beschäftigt keine weiteren approbierten Mitarbeiter.
- Die versicherte Person war zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit als niedergelassener Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt in einer Gemeinschaftspraxis beziehungsweise Berufsausübungsgemeinschaft tätig. Kein weiterer Partner oder angestellter approbierter Mitarbeiter der Gemeinschaftspraxis beziehungsweise Berufsausübungsgemeinschaft ist auf dem Fachgebiet der versicherten Person - auch nicht teilweise - tätig.

(8) Bei Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten gilt unabhängig von der Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter: Wir berufen uns nicht auf eine Umorganisation, wenn und solange Sie uns nachweisen, dass eine konkrete Umorganisation nicht erfolgt ist.

Ausgeübter Beruf bei hauptberuflich tätigen Studenten

(9) Bei hauptberuflich tätigen Studenten legen wir als ausgeübten Beruf das Mindestanforderungsprofil des Berufs zugrunde, der dem angestrebten Studienabschluss entspricht, um die Berufsunfähigkeit festzustellen. Wenn der Student mit dem Studienabschluss verschiedene Berufe ausüben kann, gilt: Die Berufsunfähigkeit stellen wir auf Basis beruflicher Anforderungen mit hohen geistig-mentalener Ansprüche und mit überwiegend an einem festen Arbeitsplatz auszuübenden geringen bis leichten körperlichen Tätigkeiten fest.

Ausgeübter Beruf bei Hausfrauen und -männern

(10) Bei Hausfrauen/-männern orientieren wir uns bei der Feststellung der Berufsunfähigkeit allein an den Aufgaben- und Tätigkeitsfeldern, die sie als Hausfrau/-mann bei Eintritt der Berufsunfähigkeit im eigenen Haushalt konkret ausgeübt haben. Voraussetzungen dafür sind:

- Der Versicherungsschutz für den Fall der Berufsunfähigkeit wurde als Hausfrau/-mann ohne andere Berufsausübung abgeschlossen.
- Dieser Status lag bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit ununterbrochen vor.

Hat die Hausfrau/der Hausmann nach Abschluss des Vertrags eine andere Berufstätigkeit ausgeübt oder übt sie/er eine solche noch bei Eintritt der Berufsunfähigkeit aus, gilt: Wir prüfen die Berufsunfähigkeit auf Basis dieses Berufs.

Ausgeübter Beruf nach Ausscheiden aus dem Berufsleben

(11) Wenn

- die versicherte Person aus dem Berufsleben ausscheidet und
- Sie später Leistungen wegen einer nach dem Ausscheiden eingetretenen Berufsunfähigkeit beantragen,

gilt: Für die Frage, ob eine Berufsunfähigkeit im Sinne der Absätze 2 bis 10 vorliegt, ist der beim Ausscheiden ausgeübte Beruf mit der durch diesen geprägten Lebensstellung entscheidend.

Berufsunfähigkeit infolge von voller Erwerbsminderung

(12) Berufsunfähigkeit liegt auch vor, wenn die versicherte Person eine unbefristete Rente der Deutschen Rentenversicherung wegen voller Erwerbsminderung ausschließlich aus medizinischen Gründen erhält.

Dies gilt nur, wenn

- der Vertrag bei Eintritt der vollen Erwerbsminderung mindestens seit zehn Jahren bestand und
- bei Vertragsabschluss kein individueller Leistungsausschluss vereinbart wurde.

Für den Begriff der vollen Erwerbsminderung gilt die Definition nach § 43 Absatz 2 SGB VI in der Fassung vom 20.04.2007.

Berufsunfähigkeit infolge von Pflegebedürftigkeit

(13) Berufsunfähigkeit infolge von Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn Art, Schwere und Ausmaß einer Krankheit, einer Körperverletzung oder eines Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, nach allgemein anerkannten medizinischen Erkenntnissen erwarten lassen, dass die versicherte Person ununterbrochen wenigstens sechs Monate pflegebedürftig im Sinne der Absätze 15 bis 17 sein wird.

(14) Wenn ein Zustand der in Absatz 13 beschriebenen Art und Auswirkung mindestens sechs Monate ununterbrochen angedauert hat, gilt dieser Zustand von Beginn an als Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit.

(15) Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, so hilflos ist, dass sie für eine der im Folgenden genannten sechs Aktivitäten, auch bei Einsatz technischer und medizinischer Hilfsmittel, täglich die Hilfe einer anderen Person benötigt und diese Hilfe auch täglich erfolgt.

Bei der Bewertung der Pflegebedürftigkeit legen wir die folgenden Aktivitäten zugrunde:

- Fortbewegen im Zimmer:

Die versicherte Person ist hilfebedürftig, wenn sie sich zur Fortbewegung durch eine andere Person unterstützen lassen muss - auch wenn sie eine Gehhilfe oder einen Rollstuhl nutzt.

- Aufstehen und Zubettgehen:

Die versicherte Person ist hilfebedürftig, wenn sie nur mit Hilfe einer anderen Person das Bett verlassen oder ins Bett gelangen kann.

- An- und Auskleiden:

Die versicherte Person ist hilfebedürftig, wenn sie sich nicht ohne Hilfe einer anderen Person an- oder auskleiden kann - auch wenn sie krankengerechte Kleidung nutzt.

- Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken:

Die versicherte Person ist hilfebedürftig, wenn sie nicht ohne Hilfe einer anderen Person essen oder trinken kann - auch wenn sie krankengerechte Essbestecke und Trinkgefäße nutzt.

- Waschen, Kämmen oder Rasieren:

Die versicherte Person ist hilfebedürftig, wenn sie von einer anderen Person gewaschen, gekämmt oder rasiert werden muss, weil sie selbst nicht mehr fähig ist, die dafür erforderlichen Körperbewegungen auszuführen - auch wenn sie einen Wangengriff oder Wannenlift nutzt.

- Verrichten der Notdurft:

Die versicherte Person ist hilfebedürftig, wenn sie die Unterstützung einer anderen Person benötigt, weil sie sich nach dem Stuhlgang nicht allein säubern, ihre Notdurft nur unter Zuhilfenahme einer Bettschüssel verrichten oder weil ihr Darm oder ihre Blase nur mit fremder Hilfe entleert werden kann.

Besteht allein eine Inkontinenz des Darms oder der Blase, die durch die Verwendung von Windeln oder speziellen Einlagen ausgeglichen werden kann, liegt hinsichtlich der Verrichtung der Notdurft keine Pflegebedürftigkeit vor.

(16) Pflegebedürftigkeit liegt auch vor, wenn die versicherte Person

- wegen einer seelischen Erkrankung oder geistigen Behinderung sich oder andere gefährdet und deshalb täglicher Beaufsichtigung bedarf oder
- wegen einer seelischen Erkrankung oder geistigen Behinderung sich oder andere in hohem Maße gefährdet und deshalb nur unter ständiger Beaufsichtigung Tag und Nacht versorgt werden kann (Bewahrung) oder
- dauernd bettlägerig ist und nur mit Hilfe einer anderen Person aufstehen kann.

(17) Wenn die versicherte Person vorübergehend akut erkrankt ist, stufen wir bei der Bewertung die Pflegebedürftigkeit nicht höher ein. Vorübergehende Besserungen berücksichtigen wir ebenso nicht. Eine Erkrankung oder Besserung gilt nur dann als vorübergehend, wenn sie nach drei Monaten vorbei ist.

Berufsunfähigkeit infolge von Demenz

(18) Die versicherte Person ist berufsunfähig infolge von Demenz, wenn eine Demenz mit mittelschweren Leistungseinbußen

- ab einem Schweregrad 5, ermittelt über die Global Deterioration Scale (GDS 5) nach Reisberg oder
- ab einem entsprechenden Schweregrad einer alternativen, anerkannten Demenzbeurteilungsskala

vorliegt.

Berufsunfähigkeit infolge eines Tätigkeitsverbots wegen Infektionsgefahr

(19) Berufsunfähigkeit liegt auch dann vor, wenn und solange

- die versicherte Person wegen eines vollständigen oder teilweisen Tätigkeitsverbots nach Absatz 21 zu mindestens 50 % außer Stande ist, ihre berufliche Tätigkeit, so wie sie vor der Infektionsgefahr ausgestaltet war, auszuüben und
- sie auch nicht ausübt.

Das vollständige oder teilweise Tätigkeitsverbot muss sich voraussichtlich ununterbrochen über mindestens sechs Monate erstrecken oder sechs Monate ununterbrochen bestanden haben.

Bei folgenden Berufen reicht es aus, wenn sich das Tätigkeitsverbot vollständig auf die Tätigkeit bezieht, Patienten zu behandeln, zu versorgen oder zu betreuen:

- Human- oder Zahnmediziner
- Student der Human- oder Zahnmedizin
- Medizinisch behandelnder oder pflegerischer Beruf mit Patientenkontakt. Hierzu zählen beispielsweise Krankenschwestern und Krankenpfleger, Altenpflegerinnen und Altenpfleger, Hebammen und Entbindungspfleger und Arzthelferinnen und Arzthelfer.

(20) Der Anspruch auf Leistungen entsteht frühestens mit dem Datum der Einzelanordnung beziehungsweise dem Datum des Hygieneplans nach Absatz 21.

(21) Ein vollständiges oder teilweises Tätigkeitsverbot im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn einer der folgenden Fälle zutrifft:

- Eine behördliche Einzelanordnung untersagt der versicherten Person ganz oder teilweise die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit. Die Einzelanordnung ist an die versicherte Person adressiert und erfolgt wegen einer von ihr ausgehenden Infektionsgefahr. Sie beruht auf gesetzlichen Vorschriften beziehungsweise Rechtsverordnungen.
- Von der versicherten Person geht aufgrund eigener Erkrankung eine Infektionsgefahr für andere aus. Dabei kommt es allein auf die Gefahr der Weiterverbreitung des Erregers an. Ob die versicherte Person Erkrankter oder nur Ausscheider ist, ist unerheblich. Über den Hygieneplan eines staatlich anerkannten Hygienikers wird belegt, welche berufliche Tätigkeiten die versicherte Person noch und welche sie nicht mehr ausüben darf.

§ 3 Wann ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

(1) Unsere Leistungspflicht besteht grundsätzlich unabhängig davon, warum und wo der Versicherungsfall eintritt. Bitte beachten Sie: Bei folgenden Ursachen ist unsere Leistungspflicht ausgeschlossen. Der Nachweis des Leistungsausschlusses ist von uns zu führen.

Kriegerische Ereignisse

(2) Bei Berufsunfähigkeit in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen besteht kein Versicherungsschutz.

Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen berufsunfähig wird,

- denen sie während eines Aufenthalts im Ausland ausgesetzt war und
- an denen sie nicht aktiv beteiligt war (beispielsweise im Rahmen von humanitären Hilfeleistungen, wie etwa Ärzte ohne Grenzen).

Innere Unruhen

(3) Bei Berufsunfähigkeit in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit inneren Unruhen, an denen die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat, besteht kein Versicherungsschutz.

Straftaten

(4) Bei Berufsunfähigkeit, die der versicherten Person dadurch zustößt, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht, besteht kein Versicherungsschutz.

Dieser Ausschluss gilt nicht bei fahrlässigen und grob fahrlässigen Verstößen. Er gilt ebenfalls nicht bei allen Delikten im Straßenverkehr.

Herbeiführung des Versicherungsfalls

(5) Bei Berufsunfähigkeit, die der versicherten Person dadurch zustößt, dass sie

- Krankheit oder Kräfteverfall absichtlich herbeiführt,
- sich absichtlich verletzt oder
- sich zu töten versucht

besteht kein Versicherungsschutz.

Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass

- die Tat in einem Zustand der krankhaften Störung der Geistestätigkeit begangen wurde und
- dieser Zustand bewirkt hat, dass die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

(6) Bei vorsätzlich herbeigeführter Berufsunfähigkeit durch eine widerrechtliche Handlung von Ihnen als Versicherungsnehmer besteht kein Versicherungsschutz.

Strahlen

(7) Bei Berufsunfähigkeit durch Strahlen infolge Kernenergie besteht kein Versicherungsschutz.

Voraussetzung für diesen Ausschluss: Diese Strahlen gefährden das Leben oder schädigen die Gesundheit zahlreicher Menschen in so ungewöhnlichem Maße, dass es zu deren Abwehr und Bekämpfung des Einsatzes der Katastrophenschutzbehörde der Bundesrepublik Deutschland oder vergleichbarer Einrichtungen anderer Länder bedarf.

II. Leistungsauszahlung

§ 4 Welche Pflichten sind zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

(1) Werden Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beansprucht, können wir vom Anspruchsteller Folgendes verlangen:

- Er muss uns jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder unserer Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftspflicht).
- Er muss uns alle Informationen geben, die zur Aufklärung des Sachverhalts dienen, um uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht zu ermöglichen (Aufklärungspflicht).
- Er muss uns die Berufsunfähigkeit im Sinne des § 2 nachweisen.

Die einzureichenden Unterlagen erkennen wir nur an, wenn sie in deutscher Sprache verfasst sind oder in amtlich beglaubigter Übersetzung vorliegen.

Die entstehenden Kosten für die Nachweise muss der Anspruchsteller tragen.

Bei einer **Berufsunfähigkeit infolge von Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfall** (§ 2 Absätze 2 bis 11) muss der Anspruchsteller uns folgende Unterlagen einreichen:

- Eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Berufsunfähigkeit
- Ausführliche Berichte der Ärzte, Psychologen und Psychotherapeuten, die die versicherte Person behandeln beziehungsweise behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art und Verlauf der Gesundheitsstörungen, deren Auswirkungen auf die körperlichen, geistigen oder seelischen Funktionen, die bisherige beziehungsweise voraussichtliche Dauer der Gesundheitsstörungen sowie über den Grad der Beeinträchtigung, dem zuletzt bei Eintritt der Berufsunfähigkeit ausgeübten Beruf nachgehen zu können
- Unterlagen über die von der versicherten Person durch Ausbildung und Erfahrung erworbenen beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse, über ihren Beruf, ihre Stellung und Tätigkeit zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit sowie über die eingetretenen Veränderungen
- Sofern die versicherte Person selbstständig ist: Nachweise über die Betriebsstruktur vor Eintritt der Berufsunfähigkeit und zum Zeitpunkt des Eintritts sowie über die

nach Eintritt der Berufsunfähigkeit eingetretenen Veränderungen der betrieblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und der Arbeitssituation des Betriebs

Bei einer **Berufsunfähigkeit infolge von voller Erwerbsminderung** (§ 2 Absatz 12) muss der Anspruchsteller uns folgende Unterlagen einreichen:

- Den Bewilligungsbescheid für die unbefristete Rente wegen voller Erwerbsminderung
- Eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Berufsunfähigkeit
- Ausführliche Berichte der Ärzte, die die versicherte Person behandeln beziehungsweise behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art und Verlauf der Gesundheitsstörungen, deren Auswirkungen auf die körperlichen, geistigen oder seelischen Funktionen, die bisherige beziehungsweise voraussichtliche Dauer der Gesundheitsstörungen sowie den Umfang der Erwerbsminderung

Bei einer **Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit** (§ 2 Absätze 13 bis 17) muss der Anspruchsteller uns folgende Unterlagen einreichen:

- Eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Berufsunfähigkeit
- Ausführliche Berichte der Ärzte, die die versicherte Person behandeln beziehungsweise behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art und Verlauf der Gesundheitsstörungen, deren Auswirkungen auf die körperlichen, geistigen oder seelischen Funktionen, die bisherige beziehungsweise voraussichtliche Dauer der Gesundheitsstörungen sowie über den Umfang der Pflegebedürftigkeit
- Eine Bescheinigung der Person oder der Einrichtung, die die versicherte Person pflegt, über Beginn, Art, Umfang und Dauer der bisherigen beziehungsweise zu erwartenden künftigen Pflege

Bei einer **Berufsunfähigkeit infolge von Demenz** (§ 2 Absatz 18) muss der Anspruchsteller uns folgende Unterlagen einreichen:

- Unterlagen und Testungen der behandelnden Fachärzte und Psychologen, die eine Demenz mit mittelschweren Leistungseinbußen nach § 2 Absatz 18 belegen

Bei einer **Berufsunfähigkeit infolge eines Tätigkeitsverbots wegen Infektionsgefahr** (§ 2 Absätze 19 bis 21) muss der Anspruchsteller uns folgende Unterlagen einreichen:

- Die Verfügung über das Tätigkeitsverbot oder der Hygieneplan im Original oder amtlich beglaubigt
- (2) Darüber hinaus können wir zur Beurteilung unserer Leistungspflicht auf unsere Kosten weitere Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise verlangen. Dies gilt für
 - die beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der versicherten Person sowie über die eingetretenen Veränderungen,
 - Beginn, Ursache, Art, Umfang und Verlauf der Gesundheitsstörungen, die zur Berufsunfähigkeit beziehungsweise zur Pflegebedürftigkeit führen sowie
 - zur Überprüfung des wirksamen Zustandekommens des Vertrags: die hierfür erforderlichen Auskünfte zu gesundheitlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der versicherten Person vor Abgabe der Erklärung über ihre Gesundheitsverhältnisse oder vor Abgabe möglicher Nacherklärungen zum Erhalt des Versicherungsschutzes.

Dazu müssen Sie uns auf unser Verlangen Auskünfte und Unterlagen von

- Ärzten und Behandlern (beispielsweise Heilpraktiker, Psychotherapeuten, Psychologen, Physiotherapeuten, Masseur oder Krankengymnasten),
- Krankenhäusern und sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen und Pflegepersonen,
- anderen Personenversicherern und gesetzlichen Krankenkassen sowie
- Berufsgenossenschaften und Behörden

zur Verfügung stellen.

(3) Zusätzlich können wir zur Beurteilung unserer Leistungspflicht weitere

- ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte und
 - Testungen auf dem Gebiet der Psyche durch von uns beauftragte Psychologen
- verlangen. Die Kosten dafür übernehmen wir.

Dafür können wir von der versicherten Person verlangen, dass sie sich in Deutschland oder bei einem Arzt einer deutschen Botschaft untersuchen lässt. Wenn die versicherte Person für die geforderte Untersuchung aus dem Ausland nach Deutschland reisen muss, übernehmen wir neben den Untersuchungskosten auch die üblichen Kosten für Reise und Unterbringung. Unter üblichen Kosten verstehen wir Reisekosten mit dem Zug 2. Klasse und - wenn erforderlich - Flug in der economy class sowie Unterbringung in einem 4-Sterne-Hotel. Wenn die vor Ort angewendeten Untersuchungsverfahren und

-methoden den Grundlagen und Leitlinien zur Beurteilung der sozialmedizinischen Leistungsfähigkeit der deutschen Rentenversicherung entsprechen, gilt: Wir können auf Untersuchungen in Deutschland verzichten.

(4) Die Befolgung von ärztlichen Anordnungen ist nicht Voraussetzung für die Anerkennung der Leistungen wegen Berufsunfähigkeit. Ausgenommen davon sind:

- Der ärztlich empfohlene Einsatz von Hilfsmitteln des täglichen Lebens, wie beispielsweise die Verwendung von Prothesen, Seh- und Hörhilfen
- Ärztlich empfohlene Heilbehandlungen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind und sichere Aussicht auf Besserung des Gesundheitszustands bieten

Lässt die versicherte Person darüber hinausgehende Behandlungen nicht durchführen oder führt ärztlich angeordnete Maßnahmen zur Heilung oder Minderung der Berufsunfähigkeit nicht durch, steht dies einer Anerkennung der Leistungen aus dieser Versicherung nicht entgegen. Dies betrifft beispielsweise Operationen, Diäten und Suchtentzug.

(5) Sie sind nicht verpflichtet, den Eintritt der Berufsunfähigkeit unverzüglich anzuzeigen.

Sie sind auch nicht verpflichtet, uns von sich aus eine Besserung des Gesundheitszustands oder eine Minderung der Berufsunfähigkeit der versicherten Person mitzuteilen.

§ 5 Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?

(1) Nachdem wir alle uns vorliegenden Unterlagen geprüft haben, erklären wir in Textform innerhalb von zehn Arbeitstagen, ob wir eine Leistungspflicht anerkennen. Während der Prüfung werden wir Sie mindestens alle vier Wochen über den Sachstand informieren.

(2) Wir verzichten auf das Recht nach § 173 Absatz 2 VVG, ein einmalig befristetes Anerkennnis auszusprechen.

§ 6 Was gilt für die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit?

(1) Nach Anerkennung oder Feststellung unserer Leistungspflicht sind wir berechtigt zu prüfen, ob

- die versicherte Person weiterhin berufsunfähig im Sinne des § 2 ist und
- die versicherte Person noch lebt.

(2) Wir können auch prüfen, ob die versicherte Person nach Eintritt ihrer Berufsunfähigkeit neue berufliche Fähigkeiten und Kenntnisse erworben hat. Dies kann beispielsweise durch Umschulung, Einarbeitung (Training on the Job) oder Fortbildungen jeglicher Art wie Besuch von Kursen, Seminaren oder Vorträgen erfolgt sein. In diesem Fall liegt eine Berufsunfähigkeit im Sinne des § 2 nicht mehr vor, wenn alle folgenden Voraussetzungen zutreffen (konkrete Verweisung):

- Die versicherte Person übt eine neue berufliche Tätigkeit aus und setzt hierbei diese neu erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse ein.
- Die versicherte Person kann aufgrund ihrer gesundheitlichen Verhältnisse diese Tätigkeit ausüben.
- Die durch diese ausgeübte berufliche Tätigkeit geprägte Lebensstellung der versicherten Person entspricht deren Lebensstellung aus dem Beruf zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht. In wirtschaftlicher Hinsicht ist das der Fall, wenn die Vergütung für die neue berufliche Tätigkeit nicht spürbar unter dem Niveau der Vergütung für die berufliche Tätigkeit zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit liegt. Bei diesem Vergleich entsprechen sich beide Lebensstellungen noch, wenn der Beruf zu einer Einkommensminderung von weniger als 20 % des Einkommens aus Erwerbstätigkeit (vor Abzug von Steuern) führt. Sollte die künftige Rechtsprechung geringere Grenzen der Zumutbarkeit festlegen, werden wir diese Grenzen beachten. Im begründeten Einzelfall kann eine geringere Grenze berücksichtigt werden.

Liegen diese Voraussetzungen vor, gilt: Es ist unerheblich, ob die Berufsunfähigkeit in dem Beruf, zu dem unsere Leistungspflicht anerkannt oder festgestellt wurde, fort dauern würde.

(3) Ist die versicherte Person infolge eines Tätigkeitsverbots wegen Infektionsgefahr berufsunfähig (§ 2 Absätze 19 bis 21), gilt abweichend von Absatz 2: Es kommt nicht auf die Voraussetzung des Erwerbs und der Nutzung neuer beruflicher Fähigkeiten und Kenntnisse für beziehungsweise in der neuen beruflichen Tätigkeit an.

(4) Zur Nachprüfung können wir jederzeit sachdienliche Auskünfte im Sinne des § 4 und einmal jährlich

- umfassende Untersuchungen der versicherten Person durch von uns zu beauftragende Ärzte und

- Testungen auf dem Gebiet der Psyche durch von uns zu beauftragende Psychologen

verlangen. Die Kosten dafür übernehmen wir. Die Regelungen des § 4 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Wir können auch einen Nachweis verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

(5) Liegt eine Berufsunfähigkeit im Sinne des § 2 nicht mehr vor, stellen wir unsere Leistungen ein. Dies teilen wir dem Anspruchsberechtigten in Textform mit. Die Einstellung wird nicht vor Ablauf des dritten Monats nach Zugang unserer Erklärung wirksam. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit müssen Sie die Beiträge - in gleicher Höhe wie vor Eintritt der Berufsunfähigkeit - wieder zahlen.

(6) Bei Berufsunfähigkeit infolge von voller Erwerbsminderung, Pflegebedürftigkeit und Demenz beschränken wir unsere Nachprüfungen auf einen Nachweis, dass die versicherte Person noch lebt.

(7) Wenn eine Berufsunfähigkeit im Sinne des § 2 bei Erhebung des Anspruchs oder bei unserer Erklärung nach § 5 bereits nicht mehr besteht, gilt die in Absatz 5 genannte Frist für die Einstellung der Leistungen nicht. In diesem Fall bestehen Ansprüche längstens für den Zeitraum vom Eintritt bis zum Wegfall der Berufsunfähigkeit.

§ 7 Was gilt, wenn die Pflichten verletzt werden?

(1) Solange Sie, die versicherte Person oder der Anspruchsteller eine Pflicht nach § 4 oder § 6 vorsätzlich oder arglistig verletzen, müssen wir keine Leistung erbringen.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Pflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt wurde.

Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(2) Der Anspruch auf Leistungen wegen Berufsunfähigkeit bleibt abweichend von Absatz 1 bestehen, soweit die Verletzung die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht nicht beeinflusst. Dies gilt nicht, wenn die Pflicht arglistig verletzt wurde.

(3) Wenn die Pflicht später erfüllt wird, gilt: Wir müssen ab Beginn des laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen leisten. Dies gilt jedoch frühestens nach Ablauf einer vereinbarten Karenzzeit.

III. Überschussbeteiligung

§ 8 Wie beteiligen wir Sie am Überschuss?

Wir beteiligen Ihre Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung am Überschuss.

§ 9 Wie verwenden wir den Überschuss?

Beitragsverrechnung

(1) Vor Leistungsbeginn rechnen wir den zur Verfügung stehenden Überschuss auf die zu zahlenden Beiträge an. Die Beitragsverrechnung setzen wir im Rahmen der Überschussdeklaration jeweils für ein Versicherungsjahr, erstmals zu Beginn des ersten Versicherungsjahrs, in Prozent des Beitrags für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung fest.

In beitragsfreier Zeit verwenden wir den Überschuss zur Bildung oder Erhöhung eines Rentenzuwachses (Absatz 4).

(2) Bei einer Senkung der Überschussbeteiligung werden wir Sie informieren. Wenn sich die für eine Berufsunfähigkeits-Rente zu zahlenden Beiträge durch die Senkung so sehr erhöhen würden, dass höchstens 50 % der für den Vertrag zu zahlenden Beiträge auf die Altersvorsorge entfallen, gilt: Wir setzen die Berufsunfähigkeits-Rente so weit herab, dass weiterhin mehr als 50 % der für den Vertrag zu zahlenden Beiträge auf die Altersvorsorge entfallen. Die auf die Beitragsbefreiung entfallenden Beiträge ordnen wir dabei der Altersvorsorge zu. Sie können beantragen, dass wir statt einer Herabsetzung der Berufsunfähigkeits-Rente die Beiträge für die Altersvorsorge so weit erhöhen, dass weiterhin mehr als 50 % der für den Vertrag zu zahlenden Beiträge auf die Altersvorsorge entfallen.

Verzinsliche Ansammlung

(3) Während Sie Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beziehen, gilt für die Beitragsbefreiung: Wir teilen Ihrer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zum Ende jeden Versicherungsjahrs laufende Überschussanteile zu. Die laufenden Überschussanteile sammeln wir im **Ansammlungsguthaben** verzinslich an. Das Ansammlungsguthaben verwenden wir bei Beendigung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung in der Hauptversicherung.

Einen laufenden Überschussanteil legen wir im Rahmen der Überschussdeklaration in Prozent des Deckungskapitals der Beitragsbefreiung zu Beginn des abgelaufenen Versicherungsjahrs fest. Wir gewähren diesen Überschussanteil erstmals zu Beginn des Versicherungsjahrs, das auf den Beginn der Berufsunfähigkeit folgt.

Die Verzinsung des Ansammlungsguthabens legen wir im Rahmen der Überschussdeklaration in Prozent des Ansammlungsguthabens zu Beginn des abgelaufenen Versicherungsjahrs fest. Wir gewähren diese Verzinsung erstmals am Ende des Versicherungsjahrs, das auf den Beginn der Berufsunfähigkeit folgt.

Rentenzuwachs

(4) Einen Rentenzuwachs zahlen wir im Versicherungsfall zusätzlich zur garantierten Berufsunfähigkeits-Rente. Der Rentenzuwachs wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet. Er kann in der Zukunft noch steigen, aber nicht mehr sinken. In folgenden Fällen bilden oder erhöhen wir einen Rentenzuwachs:

- Haben Sie Ihren Vertrag beitragsfrei gestellt, gilt: Wir bilden oder erhöhen einen Rentenzuwachs erstmals zu Beginn des Versicherungsjahrs, das auf den Termin der Beitragsfreistellung folgt.
- Während Sie Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beziehen, gilt: Wir bilden oder erhöhen einen Rentenzuwachs erstmals zu Beginn des Versicherungsjahrs, das auf den Beginn der Berufsunfähigkeits-Rente folgt. Den Rentenzuwachs beziehungsweise seine Erhöhung setzen wir im Rahmen der Überschussdeklaration in Prozent der Vorjahresrente fest. Die Vorjahresrente setzt sich aus der garantierten Berufsunfähigkeits-Rente, einem Rentenzuwachs und einer Bonus-Rente zusammen. Wenn Sie mit uns eine garantierte Rentensteigerung vereinbart haben, gilt: Zusätzlich zur Vorjahresrente berücksichtigen wir auch die garantierte Rentensteigerung des Berechnungsjahrs.
- Zusätzlich können Überschüsse auf den Rentenzuwachs entstehen, die wir zu seiner Erhöhung verwenden.

Bewertungsreserven

(5) Während Sie Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beziehen oder wenn ein Ansammlungsguthaben gebildet wurde, gilt: Wir beteiligen Sie an den Bewertungsreserven. Die Beteiligung berücksichtigen wir im Rahmen der Überschussdeklaration. Dies erfolgt nach der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung.

§ 10 Wo finden Sie weitere Informationen und Regelungen zur Überschussbeteiligung?

Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, gilt: Wir wenden die Regelungen des Abschnitts "Überschussbeteiligung" der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß an.

IV. Regelungen im Zusammenhang mit der Hauptversicherung

§ 11 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

(1) Die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bildet eine Einheit mit der Versicherung, zu der Sie sie abgeschlossen haben (Hauptversicherung). Vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 kann sie nur zusammen mit der Hauptversicherung bestehen. Dies bedeutet beispielsweise: Wenn die Hauptversicherung wegen Kündigung endet, bevor die Versicherungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung abgelaufen ist, endet grundsätzlich auch die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

(2) Kündigung oder Beitragsfreistellung der Hauptversicherung beeinflussen unsere Leistungspflicht nicht, wenn die versicherte Person zum Zeitpunkt, zu dem Kündigung oder Beitragsfreistellung wirksam werden, bereits berufsunfähig ist.

(3) Wir stellen sicher, dass jederzeit mehr als 50 % der für den Vertrag zu zahlenden Beiträge auf die Altersvorsorge entfallen. Die auf die Beitragsbefreiung entfallenden Beiträge ordnen wir dabei der Altersvorsorge zu.

(4) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, gilt: Wir wenden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß an.

§ 12 Welche Form haben die Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten Ihrer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung?

(1) Für die Beitragsbefreiung erheben wir

- Abschluss- und Vertriebskosten ausschließlich als festen Prozentsatz der vereinbarten Beitragssumme für die Beitragsbefreiung und
- Verwaltungskosten ausschließlich als festen Prozentsatz jedes vereinbarten Beitrags für die Beitragsbefreiung.

Für die Berufsunfähigkeits-Rente erheben wir

- Abschluss- und Vertriebskosten ausschließlich als festen Prozentsatz der vereinbarten Beitragssumme für die Berufsunfähigkeits-Rente,
- Verwaltungskosten während Sie keine Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beziehen ausschließlich als festen Prozentsatz jedes vereinbarten Beitrags für die Berufsunfähigkeits-Rente und
- Verwaltungskosten während Sie Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beziehen ausschließlich als festen Prozentsatz der gezahlten Leistung (garantierte Berufsunfähigkeits-Rente, Bonus-Rente und Rentenzuwachs).

Eine Beitragsverrechnung berücksichtigen wir bei den Bezugsgrößen nicht.

(2) Weitere Informationen zu Kosten finden Sie unter "Welche Kosten rechnen wir in Ihren Vertrag ein?" und "Welche anlassbezogenen Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?" im Abschnitt "Beitrag und Kosten" der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hauptversicherung.

§ 13 Welche Möglichkeiten haben Sie bei Zahlungsschwierigkeiten?

(1) Wir bieten Ihnen bei Zahlungsschwierigkeiten verschiedene Lösungsmöglichkeiten an. Weitere Informationen finden Sie im gleichnamigen Paragraphen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hauptversicherung.

Stundung

(2) Zusätzlich zu den Regelungen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hauptversicherung gilt: Sie können zu jedem Monatsersten in Textform (beispielsweise Brief, Fax, E-Mail) beantragen, dass wir die Beiträge für höchstens zwölf Monate zinslos stunden.

Voraussetzungen für die Stundung:

- Nach Ablauf der Stundung beträgt die Beitragszahlungsdauer noch mindestens ein Jahr.
- Der Vertrag weist zu Beginn der Stundung mindestens einen Rückkaufwert in Höhe der zu stundenden Beiträge auf.
- (3) Zum Ablauf der Stundung müssen Sie die gestundeten Beiträge in einer Summe nachzahlen. Sie können mit uns vereinbaren, dass Sie den Betrag innerhalb von höchstens zwölf Monaten in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten nachzahlen.

§ 14 Wann können Sie Ihre Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung kündigen und welche Folgen hat das?

(1) Die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung können Sie zusammen mit der Hauptversicherung oder separat kündigen. Die separate Kündigung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ist nur vollständig und nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Es handelt sich um eine Versicherung, zu der noch eine Verpflichtung zur Beitragszahlung besteht.
- Sie kündigen spätestens fünf Jahre vor Ablauf der Versicherungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.
- Zum Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird, erbringen wir keine Leistungen wegen Berufsunfähigkeit.

Kündigung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zusammen mit der Hauptversicherung

(2) Wenn

- Sie die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zusammen mit der Hauptversicherung kündigen und
- wir zum Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird, keine Leistungen wegen Berufsunfähigkeit erbringen,

gilt: Die Kündigung hat nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hauptversicherung eine Beitragsfreistellung der Hauptversicherung zur Folge. Dies gilt auch für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

Wenn

- Sie die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zusammen mit der Hauptversicherung kündigen und
- wir zum Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird, Leistungen wegen Berufsunfähigkeit erbringen,

gilt: Die Kündigung hat keinen Einfluss auf unsere Leistungspflicht aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung. Die Leistungen bei Kündigung aus der Hauptversicherung berechnen wir so, als ob die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung nicht Bestandteil

Ihres Vertrags wäre, Sie aber den Beitrag für die Hauptversicherung wie vereinbart gezahlt hätten. Sollten jedoch zu einem späteren Zeitpunkt die Voraussetzungen für unsere Leistungspflicht aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung entfallen, endet diese ohne Anspruch auf die Zahlung eines Rückkaufwerts.

Separate Kündigung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

(3) Kündigen Sie nur die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, wird nur diese beendet. Die Hauptversicherung wird fortgeführt. Wir berechnen dann den Betrag bei Beitragsfreistellung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung nach § 15 Absätze 2 und 3. Wenn sich ein positiver Betrag ergibt, rechnen wir diesen Betrag auf die Hauptversicherung an.

Mögliche Nachteile der Kündigung

(4) Wenn Sie Ihre Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihrer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (siehe unter "Welche Kosten sind in Ihren Vertrag eingerechnet?" im Abschnitt "Beitrag und Kosten" der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hauptversicherung) nur ein geringer Betrag vorhanden. Auch in den Folgejahren sind - wegen der benötigten Risikobeiträge - gemessen an den gezahlten Beiträgen nur geringe oder keine Beträge vorhanden.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Kündigung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hauptversicherung entsprechend.

§ 15 Wann können Sie Ihre Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung beitragsfrei stellen und welche Folgen hat das?

(1) Die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung können Sie nur zusammen mit der Hauptversicherung beitragsfrei stellen. Dies hat für die aus Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeits-Rente bestehenden versicherten Leistungen die in den Absätzen 2 bis 3 beschriebenen Folgen.

Folgen für die Beitragsbefreiung

(2) Die Beitragsbefreiung entfällt. Bei der Berechnung der beitragsfreien Leistung der Hauptversicherung verwenden wir das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete Deckungskapital der Beitragsbefreiung.

Mindestens verwenden wir dabei jedoch den Betrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt. Dabei sind die Abschluss- und Vertriebskosten, wie unter "Welche Kosten sind in Ihren Vertrag eingerechnet?" im Abschnitt "Beitrag und Kosten" der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hauptversicherung angegeben, beschränkt. Ist die vereinbarte Beitragszahlungsdauer kürzer als fünf Jahre, verteilen wir diese Kosten auf diese Zeit.

Folgen für die Berufsunfähigkeits-Rente

(3) Die beitragsfreie Berufsunfähigkeits-Rente berechnen wir nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation unter Zugrundelegung des Deckungskapitals der Berufsunfähigkeits-Rente.

Mindestens legen wir dabei jedoch den Betrag zugrunde, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt. Dabei sind die Abschluss- und Vertriebskosten, wie unter "Welche Kosten sind in Ihren Vertrag eingerechnet?" im Abschnitt "Beitrag und Kosten" der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hauptversicherung angegeben, beschränkt. Ist die vereinbarte Beitragszahlungsdauer kürzer als fünf Jahre, verteilen wir diese Kosten auf diese Zeit.

Ein zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung vorhandener Rentenzuwachs bleibt dabei erhalten.

Mögliche Nachteile der Beitragsfreistellung

(4) Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrags ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (siehe unter "Welche Kosten sind in Ihren Vertrag eingerechnet?" im Abschnitt "Beitrag und Kosten" der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hauptversicherung) nur ein geringer Betrag zur Bildung einer beitragsfreien Berufsunfähigkeits-Rente vorhanden. Auch in den Folgejahren sind - wegen der benötigten Risikobeiträge - gemessen an den gezahlten Beiträgen nur geringe oder keine Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Berufsunfähigkeits-Rente vorhanden. Die Höhe der garantierten beitragsfreien Berufsunfähigkeits-Rente finden Sie in der Tabelle im Abschnitt "Verlaufswerte" der Individuellen Kundeninformation.

Befristete Beitragsfreistellung

(5) Wenn die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hauptversicherung eine befristete Beitragsfreistellung vorsehen und Sie diese beantragen, gilt zusätzlich:

- Zu Beginn der befristeten Beitragsfreistellung wird die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung beendet. Einen positiven Betrag bei Beitragsfreistellung rechnen wir auf die Hauptversicherung an.

- **Nach dem Ende der befristeten Beitragsfreistellung lebt die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung nicht wieder auf.** Wir führen den Vertrag ohne Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung weiter. Sie müssen nur einen entsprechend verminderten Beitrag zahlen.

(6) Bei einer Beitragsfreistellung können Sie den Wegfall oder die Reduzierung der Berufsunfähigkeits-Rente durch den Abschluss einer neuen selbständigen Berufsunfähigkeits-Versicherung gemäß Absatz 7 (Anschlussvertrag) ausgleichen, wenn gilt:

- Der Beginn des Anschlussvertrags ist der Termin der Beitragsfreistellung.

- Die versicherte Person darf zum Zeitpunkt der Ausübung nicht berufsunfähig sein.

- Den Abschluss des Anschlussvertrags beantragen Sie zusammen mit der Beitragsfreistellung.

(7) Voraussetzungen für den Abschluss des Anschlussvertrages nach Absatz 6:

- Die Berufsunfähigkeits-Rente des Anschlussvertrags darf nicht höher sein als die durch die Beitragsfreistellung entfallene Berufsunfähigkeits-Rente.

- Im bestehenden Vertrag vereinbarte Leistungseinschränkungen und Risikozuschläge gelten auch für den Anschlussvertrag.

- Als Anschlussvertrag kann nur ein Tarif im Rahmen der privaten Altersversorgung gewählt werden. Für den Anschlussvertrag gelten die dann gültigen Tarife mit den dann gültigen Rechnungsgrundlagen, Versicherungsbedingungen und Steuerregelungen.

- Der Abschluss des Anschlussvertrags erfolgt auf Basis des zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung ausgeübten Berufs. Ist der ausgeübte Beruf zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung in den dann für das Neugeschäft gültigen Tarifen nicht mehr versicherbar, gilt: Für den Anschlussvertrag berechnen wir den Beitrag auf Basis der Risikogruppe für Berufe mit dem höchsten Berufsunfähigkeitsrisiko.

- Wir verzichten auf eine erneute Gesundheitsprüfung, wenn der bisherige Leistungsumfang nicht durch eine wesentliche tarifliche Verbesserung im Vergleich zum bisherigen Vertrag erweitert wird. Beispiele für eine wesentliche Verbesserung sind die Verlängerung der verbleibenden Versicherungs- und Leistungsdauer, die Reduktion von Karenzzeiten, die Einräumung neuer Gestaltungsrechte oder die Änderungen des Berufsunfähigkeitsbegriffs.

- Wurde zu dem bestehenden Vertrag die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt, gilt: Wir sind berechtigt, die uns nach § 19 VVG zustehenden Rechte, auf die wir Sie bei Antragstellung des bisherigen Vertrages hingewiesen haben, auch in Hinblick auf den Anschlussvertrag auszuüben. Wenn wir auf eine erneute Gesundheitsprüfung verzichtet haben, gilt: Die für diese Rechte maßgeblichen Fristen beginnen für den Anschlussvertrag nicht neu.

- Der Anschlussvertrag entfällt rückwirkend, wenn sich herausstellt, dass der Versicherungsfall nach § 2 bei Abschluss des Anschlussvertrages bereits eingetreten war.

§ 16 Wann können Sie Ihren Versicherungsschutz nach einer Beitragsfreistellung wiederherstellen (Wiederinkraftsetzung) und welche Folgen hat das?

(1) Wenn die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hauptversicherung eine Wiederinkraftsetzung vorsehen und Sie diese beantragen, gelten die folgenden Absätze zusätzlich.

(2) Voraussetzungen für die Wiederinkraftsetzung:

- Die versicherte Person darf zum Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung nicht berufsunfähig sein.
- Sie haben bei Beitragsfreistellung keinen Anschlussvertrag gemäß § 15 Absatz 6 abgeschlossen.
- Wir machen die Wiederinkraftsetzung grundsätzlich von einer Gesundheitsprüfung der versicherten Person abhängig.

Wir verzichten auf eine Gesundheitsprüfung, wenn die Wiederinkraftsetzung innerhalb von zwölf Monaten nach der Beitragsfreistellung erfolgt.

(3) Nach einer Wiederinkraftsetzung ohne Nachzahlung der Beiträge gilt:

- Die Aufteilung des Beitrags auf Haupt- und Zusatzversicherungen und innerhalb der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung auf Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeits-Rente kann nach der Wiederinkraftsetzung anders sein als vor der Beitragsfreistellung.
- Die Höhe einer Berufsunfähigkeits-Rente kann nach der Wiederinkraftsetzung anders sein als vor der Beitragsfreistellung.
- Wenn die Höhe der Berufsunfähigkeits-Rente nach der Wiederinkraftsetzung niedriger ist als vor der Beitragsfreistellung, gilt: Wir bieten Ihnen an, Ihren Versicherungsschutz nach der Wiederinkraftsetzung ohne erneute Gesundheitsprüfung zu erhöhen. Dabei darf die Höhe der Berufsunfähigkeits-Rente nach der Erhöhung höchstens so hoch sein wie vor der Beitragsfreistellung. Die Erhöhung ist beitragspflichtig. Sie müssen die Erhöhung zusammen mit der Wiederinkraftsetzung beantragen. Nach der Erhöhung müssen weiterhin mehr als 50 % der für den Vertrag zu zahlenden Beiträge auf die Altersvorsorge entfallen. Die auf die Beitragsbefreiung entfallenden Beiträge ordnen wir dabei der Altersvorsorge zu.

(4) Bitte beachten Sie: Die Höhe der Leistungen richtet sich nach den bei Eintritt der Berufsunfähigkeit vereinbarten Leistungen (§ 1 Absatz 3).

Stellt sich nach einer Wiederinkraftsetzung heraus, dass die versicherte Person zum Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung bereits berufsunfähig war, gilt: Die Wiederinkraftsetzung entfällt rückwirkend. Es gelten die vor der Wiederinkraftsetzung vereinbarten Leistungen Ihres Vertrags. Die seit der Wiederinkraftsetzung gezahlten Beiträge zahlen wir zurück.

§ 17 Welche günstigeren Regelungen gelten bei einer Wiederinkraftsetzung nach einer Beitragsfreistellung aufgrund von Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, beruflicher Auszeit oder Elternzeit?

(1) Abweichend von § 16 Absatz 2 verzichten wir nach einer Beitragsfreistellung aufgrund von

- Arbeitslosigkeit,
- behördlich bewilligtem Kurzarbeitergeld,
- beruflicher Auszeit nach Absatz 2 oder
- Elternzeit

der versicherten Person bei Wiederinkraftsetzung innerhalb von

- 24 Monaten bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder beruflicher Auszeit oder
- 36 Monaten bei Elternzeit

auf eine Gesundheitsprüfung.

Voraussetzungen für die Abweichung von § 16 Absatz 2:

- Sie haben uns bei Beitragsfreistellung den Beginn der Arbeitslosigkeit, der Kurzarbeit, der beruflichen Auszeit oder der Elternzeit nachgewiesen.
- Ihr Vertrag bestand bei Beginn der Arbeitslosigkeit, der Kurzarbeit, der beruflichen Auszeit oder der Elternzeit seit mindestens einem Jahr beitragspflichtig.
- Sie weisen uns nach, dass die versicherte Person in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis steht oder als Selbstständiger tätig ist.

(2) Eine berufliche Auszeit im Sinne von Absatz 1 muss mindestens sechs Monate dauern. Während der Auszeit muss der Arbeitsvertrag weiter bestehen. Beispiele sind ein Sabbatical oder Urlaub zur Pflege von Angehörigen.

§ 18 Wann können Sie Ihre Beiträge außerplanmäßig erhöhen und welche Folgen hat das?

(1) Wenn die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hauptversicherung eine außerplanmäßige Beitragserhöhung vorsehen und Sie diese beantragen, gelten die folgenden Absätze zusätzlich.

(2) Voraussetzungen für die Erhöhung des Beitrags:

- Die versicherte Person darf zum Zeitpunkt der Erhöhung nicht berufsunfähig sein.
- Wir machen die Erhöhung grundsätzlich von einer Gesundheitsprüfung der versicherten Person abhängig.

Unter den folgenden Voraussetzungen verzichten wir auf eine Gesundheitsprüfung:

- Die hinzukommenden Beiträge für Haupt- und Zusatzversicherungen betragen für alle außerplanmäßigen Erhöhungen des laufenden Kalenderjahrs zusammengekommen höchstens 300 EUR pro Jahr.
- Die gesamten Beiträge der nächsten zwölf Monate für Haupt- und Zusatzversicherungen betragen höchstens 3.000 EUR.
- Für die versicherte Person wurden keine Leistungen aus diesem Vertrag bezogen oder beantragt.
- Für die versicherte Person wurden keine Leistungen aus einer anderen privaten oder gesetzlichen Versicherung wegen Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Erwerbsminderung oder Pflegebedürftigkeit bezogen oder beantragt.

(3) Wir erhöhen die Leistung der Beitragsbefreiung so, dass im Leistungsfall auch die Zahlung der hinzukommenden Beiträge abgesichert ist. Dafür verwenden wir einen Teil der hinzukommenden Beiträge.

Die Berufsunfähigkeits-Rente ändert sich durch die Erhöhung des Beitrags nicht.

(4) Bitte beachten Sie: Die Höhe der Leistungen richtet sich nach den bei Eintritt der Berufsunfähigkeit vereinbarten Leistungen (§ 1 Absatz 3).

Stellt sich nach einer Erhöhung heraus, dass die versicherte Person zum Zeitpunkt der Erhöhung bereits berufsunfähig war, gilt: Die Erhöhung entfällt rückwirkend. Es gelten die vor der Erhöhung vereinbarten Leistungen Ihres Vertrags. Die für die Erhöhung gezahlten Beiträge zahlen wir zurück.

§ 19 Wann können Sie berufsrelevante Änderungen beitragsreduzierend berücksichtigen lassen?

(1) Nach einer berufsrelevanten Änderung, bei der die versicherte Person höchstens 37 Jahre alt ist, gilt: Sie können innerhalb von zwölf Monaten beantragen, dass wir den Beitrag Ihrer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung überprüfen.

Berufsrelevante Änderungen sind:

- Die versicherte Person wechselt ihren Beruf.
- Die versicherte Person erwirbt durch Weiterbildung einen Abschluss, der in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union staatlich anerkannt ist.
- (2) Die Überprüfung ist mit einer dann gültigen vereinfachten Gesundheitsprüfung verbunden. Dabei stellen wir keine Fragen
- zur Ausübung von gefährlichen Sportarten und Hobbys oder
- zu geplanten Auslandsaufenthalten.

(3) Wenn

- die vereinfachte Gesundheitsprüfung nicht zu neuen Leistungseinschränkungen oder Leistungsausschlüssen führt und
- bei einem Berufswechsel das Alter der versicherten Person bei Ablauf der Versicherungsdauer und der Leistungsdauer die jeweils festgelegten Höchstalter für den neuen Beruf nicht überschreitet,

berechnen wir den Beitrag bei unveränderter Berufsunfähigkeits-Rente

- unter Berücksichtigung der berufsrelevanten Änderung,
- unter Berücksichtigung der bestehenden Risikozuschläge, Leistungseinschränkungen und Leistungsausschlüsse,
- mit unveränderten Rechnungsgrundlagen und
- mit unveränderter Einteilung der Berufe in Risikogruppen

nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu.

Wenn der neu berechnete Beitrag für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung niedriger ist als der von Ihnen zu zahlende Beitrag, gilt: Wir setzen Ihren Beitrag für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zum nächsten Zahltag nach Eingang Ihres An-

HDI CleverInvest Basisrente

Vertragsgrundlagen

Besondere Bedingungen

Seite 9 von 17



40-019926498-5

Versicherungsnummer

trags herab. Andernfalls oder wenn Sie der Änderung widersprechen, führen wir Ihren Vertrag unverändert fort. Der Beitrag für die Hauptversicherung ändert sich nicht.

§ 20 Welche zusätzliche Voraussetzung gilt für das Vorziehen des Rentenbeginns der Hauptversicherung?

Wenn die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hauptversicherung ein Vorziehen des Rentenbeginns vorsehen, gilt folgende Voraussetzung zusätzlich: Sie dürfen zum vorgezogenen Rentenbeginn keine Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beziehen oder beantragt haben.

ERL-BU: Erläuterungen zum Versicherungsschutz bei Berufsunfähigkeit

(ERL_HBU_BASIS_220101)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner. Mit den folgenden Erläuterungen geben wir Ihnen zu unseren Bedingungen für Versicherungen gegen Berufsunfähigkeit weitere ergänzende Informationen. Wir stellen Ihnen die wichtigsten Voraussetzungen für unsere Leistungen noch transparenter dar. Die Informationen sind auf verschiedene berufliche Verhältnisse und Situationen ausgerichtet. Einzelne Informationen werden daher entweder gar nicht oder erst später für Sie oder eine Berufsunfähigkeit der versicherten Person wichtig. Berufsunfähigkeit infolge von Pflegebedürftigkeit oder infolge eines Tätigkeitsverbots wegen Infektionsgefahr behandeln wir in diesen Erläuterungen nicht. Die Erläuterungen sind Bestandteil Ihres Vertrags und bieten Ihnen zusätzliche Rechtssicherheit für den Leistungsfall. In den Erläuterungen nutzen wir folgende Abkürzungen:

- BGB: Bürgerliches Gesetzbuch
- VVG: Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz)

Inhalt

- § 1 Welche Ursachen müssen zur Berufsunfähigkeit geführt haben?
- § 2 Beinhaltet eine gesundheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit auch den Nachweis einer Berufsunfähigkeit?
- § 3 Welche Kriterien gelten für den Grad der Berufsunfähigkeit und wer stellt ihn fest?
- § 4 Wie lange muss der Zustand der Berufsunfähigkeit anhalten?
- § 5 Welche Anforderungen stellen wir an den versicherten Beruf?
- § 6 Welche Kriterien sind bei der Feststellung einer Berufsunfähigkeit Selbstständiger zusätzlich zu berücksichtigen?
- § 7 Welche Bedeutung hat die Umorganisation des Betriebs auf die Feststellung einer Berufsunfähigkeit?
- § 8 Wann spielt die Umorganisation bei der Feststellung einer Berufsunfähigkeit keine Rolle?
- § 9 Spielt die Umorganisation des Arbeitsplatzes auch bei der Feststellung einer Berufsunfähigkeit eines Arbeitnehmers eine Rolle?
- § 10 Welcher Beruf ist für die Feststellung einer Berufsunfähigkeit entscheidend?
- § 11 Können wir die versicherte Person bei Eintritt einer Berufsunfähigkeit auf einen anderen Beruf verweisen?
- § 12 Welcher Beruf ist bei einer Unterbrechung des Berufs oder nach Ausscheiden aus dem Berufsleben entscheidend?
- § 13 Welche Bedeutung hat ein vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit vorgenommener Berufswechsel?
- § 14 Welche medizinischen Nachweise brauchen wir für die Feststellung einer Berufsunfähigkeit?
- § 15 Was ist nach Beginn unserer Leistungspflicht zu beachten?
- § 16 Wie wirkt sich die Fortsetzung der bisherigen Berufsausübung nach Eintritt einer Berufsunfähigkeit aus?
- § 17 Wie wirkt sich eine nach Eintritt einer Berufsunfähigkeit aufgenommene neue berufliche Tätigkeit aus?
- § 18 Wie wirkt sich eine Einstellung der Leistungen bei Wegfall einer Berufsunfähigkeit aus?
- § 19 Wie unterstützen wir Sie im Leistungsfall?
- § 20 Warum müssen Sie die Antragsfragen beantworten und was passiert, wenn Sie falsch antworten?

Anhang: Erläuterung von Fachbegriffen

§ 1 Welche Ursachen müssen zur Berufsunfähigkeit geführt haben?

Entscheidendes Merkmal der Berufsunfähigkeit ist: Die Ausübung des Berufs wird durch Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfall beeinträchtigt. Der Krankheitszustand und die Funktionsbeeinträchtigungen müssen medizinisch objektiviert sein und von den behandelnden Ärzten durch ausführliche Behandlungs- sowie Befundberichte nachgewiesen werden. Für unsere Leistungsentscheidung können wir weitere Nachweise anfordern.

§ 2 Beinhaltet eine gesundheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit auch den Nachweis einer Berufsunfähigkeit?

Nein. Arbeitsunfähigkeit ist ein Begriff aus dem Sozial- und Krankenversicherungsrecht.

Die ärztlich festgestellte Arbeitsunfähigkeit ist Voraussetzung für den Anspruch auf Entgeltfortzahlung und für den Anspruch auf Krankengeld.

Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn die berufliche Tätigkeit auf Grund von Krankheit

- nicht mehr oder
- nur unter der Gefahr der Verschlimmerung einer Erkrankung ausgeführt werden kann.

Arbeitsunfähigkeit im sozial- und krankenversicherungsrechtlichen Sinne liegt auch vor, wenn auf Grund eines bestimmten Krankheitszustands absehbar ist, dass

- aus der Fortführung der beruflichen Tätigkeit eine Gesundung gefährdet wird und
- eine Weiterarbeit unmittelbar zu einer Arbeitsunfähigkeit führt.

Dies gilt auch, wenn der Krankheitszustand für sich allein noch keine Arbeitsunfähigkeit bedingt.

Ein bestimmter Grad der Arbeitsunfähigkeit muss dabei vom Vertragsarzt der Krankenversicherung nicht festgestellt werden. So kann auch eine Einschränkung von weniger als 50 % zur Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit führen.

Die Definition der Arbeitsunfähigkeit ist mit dem Begriff der Berufsunfähigkeit nicht identisch. Eine ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit beinhaltet demzufolge nicht automatisch den Nachweis für eine bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit.

Dies schließt aber nicht aus, dass die zur Arbeitsunfähigkeit führenden Gesundheitsstörungen und Funktionseinbußen auch Ursache einer bedingungsgemäßen Berufsunfähigkeit sein können. Wenn über einen Zeitraum von voraussichtlich sechs Monaten ununterbrochen eine Arbeitsunfähigkeit erwartet wird, sollten Sie vorsorglich Ansprüche wegen Berufsunfähigkeit anmelden. Dafür sollten Sie uns die notwendigen Nachweise vorlegen.

§ 3 Welche Kriterien gelten für den Grad der Berufsunfähigkeit und wer stellt ihn fest?

Der Grad der Berufsunfähigkeit muss mindestens 50 % betragen. Um diesen feststellen zu können, müssen wir klären,

- wie sich die ärztlich nachgewiesenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf die Fähigkeit zur Ausübung des konkreten Berufs auswirken,
- in welchem Umfang diese Auswirkungen die den Beruf prägenden Haupttätigkeiten und -aufgaben betreffen und
- welche Nebentätigkeiten des Berufs davon ebenfalls betroffen sind.

Wir ordnen die gesundheitsbedingten Beeinträchtigungen jeder einzelnen beruflichen Tätigkeit, Aufgabe und Anforderung zu. Dazu müssen wir das konkrete berufliche Belastungsprofil mit all seinen Einzeltätigkeiten und -anforderungen im Detail kennen. Die nach dieser Methode festgestellte Beeinträchtigung führt zu einem Gesamtbild der beruflichen Einschränkungen und damit zu dem Grad der Berufsunfähigkeit. Den Grad der Berufsunfähigkeit legen wir fest. Dabei berücksichtigen wir die uns bekannten gesundheitlichen Beeinträchtigungen und die uns im Einzelnen nachgewiesenen beruflichen Anforderungsprofile. In Einzelfällen holen wir berufskundlichen und weiteren medizinischen Rat ein.

§ 4 Wie lange muss der Zustand der Berufsunfähigkeit anhalten?

Die Berufsunfähigkeit muss nach Art der Gesundheitsstörungen und nach Ausmaß der Funktionseinbußen voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen zu erwarten sein. Um sie zu beurteilen, brauchen wir ausführliche Behandlungs- sowie Befundberichte der behandelnden Ärzte, Psychologen und Psychotherapeuten. Wenn die behandelnden Ärzte diese Prognose nicht stellen wollen oder können, gilt: Es reicht aus, wenn die Berufsunfähigkeit tatsächlich mindestens sechs Monate ununterbrochen bestanden hat. Dies müssen Sie uns nachweisen. Wir stellen dann eine bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit fest.

Für unsere Leistungsentscheidung können wir weitere Nachweise anfordern. Wenn wir die Berufsunfähigkeit aufgrund einer Prognose für sechs Monate anerkannt haben, gilt: Sie müssen uns die erbrachten Leistungen selbst dann nicht erstatten, wenn sich durch unsere Nachprüfung herausstellt, dass die Berufsunfähigkeit tatsächlich nicht mindestens sechs Monate ununterbrochen vorgelegen hat.

§ 5 Welche Anforderungen stellen wir an den versicherten Beruf?

Bei dem versicherten Beruf muss es sich um eine im Rahmen der geltenden Rechtsordnung ausgeübte Erwerbstätigkeit handeln, die

- auf die für sie geltende Ausübungsdauer angelegt und
- auf den Erwerb der Lebenshaltungskosten ausgerichtet ist.

Diese Erwerbstätigkeit sowie die hieraus bezogene Vergütung prägen in aller Regel die wirtschaftlich-soziale Lebensstellung und den Status in der Gesellschaft.

§ 6 Welche Kriterien sind bei der Feststellung einer Berufsunfähigkeit Selbstständiger zusätzlich zu berücksichtigen?

Die Berufsunfähigkeit des Selbstständigen beurteilt die Rechtsprechung nach

- der konkreten Gestaltung seines Betriebs,
- seinen bisher im Betrieb wahrgenommenen Tätigkeits- und Aufgabenfeldern und
- der im Betrieb bestehenden Möglichkeiten einer Umorganisation der Arbeit oder Umverteilung der Aufgaben.

Die herausragende berufliche Stellung des Selbstständigen in seinem Betrieb und seine besonderen Rechte sind Bestandteile seines Berufs und prägen diesen. Daher berücksichtigen wir zusätzliche Prüfkriterien, um seine Berufsunfähigkeit festzustellen.

§ 7 Welche Bedeutung hat die Umorganisation des Betriebs auf die Feststellung einer Berufsunfähigkeit?

Die Voraussetzungen für eine bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit liegen nicht vor, wenn ein Selbstständiger im Rahmen seines unternehmerischen Freiheitsrechts und seines Direktionsrechts durch eine mögliche und zumutbare betriebliche Umorganisation für sich neue oder andere Tätigkeitsfelder in seinem Betrieb schaffen kann, die alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind gegenüber seinen bisherigen Tätigkeiten gleichwertig und seiner beruflichen Stellung im Betrieb angemessen.
- Er besitzt die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse zu ihrer Ausübung.
- Er kann sie mit seinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen ausüben.

Die neuen Tätigkeitsfelder resultieren allein aus dem zum Bestandteil des Berufs des Selbstständigen gehörenden Direktionsrecht. Sie sind nicht Folge einer Verweisung durch unsere Gesellschaft. Weitere Informationen dazu finden Sie in § 11.

Die Zumutbarkeit einer Umorganisation ist nicht davon abhängig, ob sie völlig kostenneutral ist. Kostenbedingte Minderungen des Einkommens muss ein Selbstständiger hinnehmen, wenn sein erzieltetes Einkommen aus Erwerbstätigkeit nach Umorganisation nicht spürbar unter das Niveau des zuletzt erzielten Einkommens aus Erwerbstätigkeit bei Eintritt der Berufsunfähigkeit sinkt. Über die Zumutbarkeit solcher Kosten bei einer Umorganisation kann nur im Einzelfall entschieden werden. Dabei sind die bei Eintritt der Berufsunfähigkeit vorliegenden betrieblichen Verhältnisse und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

Zumutbar sind:

- Laufende Minderungen des Einkommens von weniger als 20 % des Einkommens aus Erwerbstätigkeit vor Abzug von Steuern
- Zusätzlich einmalige Kosten von 25 % aller versicherten jährlichen Leistungen wegen Berufsunfähigkeit (Bruttobeiträge und Berufsunfähigkeits-Renten bei uns und anderen Versicherern)

Wenn sich aus der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte oder des Bundesgerichtshofs geringere Grenzen der Zumutbarkeit ergeben, werden wir diese berücksichtigen.

§ 8 Wann spielt die Umorganisation bei der Feststellung einer Berufsunfähigkeit keine Rolle?

Eine Umorganisation spielt für die Feststellung einer Berufsunfähigkeit keine Rolle, wenn sie aus einem der folgenden Gründe nicht möglich oder nicht zumutbar ist:

- Die Betriebsstruktur oder die Betriebsgröße lassen keine Umorganisation zu.
- Die Zahl der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterstruktur erlauben keine Umorganisation.
- Die Umorganisation ist betriebswirtschaftlich unsinnig oder rechtlich unzulässig.
- Die Umorganisation erfordert einen erheblichen Kapitaleinsatz.
- Die Umorganisation ist mit unzumutbar hohen Kosten verbunden, die das Einkommen spürbar und nachhaltig mindern.
- Durch eine Umorganisation bleiben nur Tätigkeitsfelder übrig oder werden geschaffen, für deren Ausübung die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse oder die gesundheitlichen Voraussetzungen fehlen.
- Durch eine Umorganisation bleiben keine der Position angemessenen Tätigkeitsfelder, sondern nur noch Verlegenheitsarbeiten übrig.

Weitere Informationen dazu finden Sie in § 7.

Sie müssen uns nachweisen, dass die Umorganisation im Einzelfall nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Auf Wunsch unterstützen wir Sie dabei, die Nachweise zu beschaffen und inhaltlich auszugestalten.

§ 9 Spielt die Umorganisation des Arbeitsplatzes auch bei der Feststellung einer Berufsunfähigkeit eines Arbeitnehmers eine Rolle?

Nein. Arbeitnehmer unterliegen in der Regel der Fremdbestimmung durch ihren Arbeitgeber. Zu den Bestandteilen der Berufsausübung als Arbeitnehmer zählen weder ein unternehmerisches Gestaltungsrecht noch das Direktionsrecht. Daher haben Arbeitnehmer auch nicht das Recht zur Umorganisation ihres Arbeitsplatzes. An diesem rechtlichen Status ändert auch eine Zustimmung des Arbeitgebers zur Umorganisation des Arbeitsplatzes nichts. Wir gehen daher der Frage einer möglichen Umorganisation des Arbeitsplatzes nicht nach.

Wir verlangen auch keinen Nachweis, dass

- eine Umorganisation nicht möglich ist oder
- der Arbeitgeber einer möglichen Umorganisation nicht zustimmt.

§ 10 Welcher Beruf ist für die Feststellung einer Berufsunfähigkeit entscheidend?

Um eine Berufsunfähigkeit festzustellen, legen wir den zuletzt bei Eintritt der Berufsunfähigkeit ausgeübten Beruf zugrunde. Wir berücksichtigen ihn dabei so, wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung konkret ausgestaltet war. Dadurch stellen wir sicher, dass sich die Bewertung der Auswirkungen gesundheitsbedingter Funktionsbeeinträchtigungen nicht nur auf die Tätigkeitsverhältnisse bei Eintritt der Berufsunfähigkeit beschränkt. Auch zuvor aus gesundheitlichen Gründen aufgegebenen oder eingeschränkten Aufgaben und Tätigkeiten beziehen wir mit ein.

§ 11 Können wir die versicherte Person bei Eintritt einer Berufsunfähigkeit auf einen anderen Beruf verweisen?

Nein. Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit spielt es keine Rolle, ob die versicherte Person

- aufgrund vorhandener Fähigkeiten und Kenntnisse oder aufgrund von Ausbildung und Erfahrung einen anderen Beruf ausüben kann (abstrakte Verweisung) oder
- einen derartigen anderen Beruf bereits ausübt (konkrete Verweisung).

Es bestehen also keine Verweisungsrechte, die eine Anerkennung einer Berufsunfähigkeit verhindern können.

Dieser Verzicht auf Verweisung gilt auch für Selbstständige. Jedoch ist für diese eine mögliche weitere Ausübung des Berufs im eigenen Betrieb mit einem anderen Tätigkeits- oder Aufgabenfeld nicht Gegenstand einer Verweisung. Weitere Informationen dazu finden Sie in § 6 bis § 8 sowie unter "Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?" im Abschnitt "Leistungsbeschreibung" der Bedingungen.

Nach Eintritt der Berufsunfähigkeit können wir jedoch unter den Voraussetzungen von § 17 die versicherte Person auf eine konkret ausgeübte neue berufliche Tätigkeit verweisen.

§ 12 Welcher Beruf ist bei einer Unterbrechung des Berufs, bei Reduktion auf Teilzeit während der Unterbrechung oder nach Ausscheiden aus dem Berufsleben entscheidend?

Eine Unterbrechung des Berufs kann wegen

- Mutterschutz mit Bezug von Mutterschaftsleistungen,
- gesetzlicher Elternzeit mit Bezug von Elterngeld,
- Pflege von nahen Angehörigen im häuslichen Umfeld mit vollständiger oder teilweiser Freistellung von der Arbeit,
- Betreuung von minderjährigen, pflegebedürftigen nahen Angehörigen außerhalb des häuslichen Umfeldes mit vollständiger oder teilweiser Freistellung von der Arbeit,
- Sabbatjahr beziehungsweise Sabbatical mit ruhendem Arbeitsverhältnis,
- behördlich bewilligter Kurzarbeit oder
- Arbeitslosigkeit

entreten.

Während einer Unterbrechung oder nach Ausscheiden aus dem Berufsleben ist für die Feststellung einer Berufsunfähigkeit der zuletzt ausgeübte Beruf entscheidend. Dabei berücksichtigen wir die konkreten Anforderungs- und Tätigkeitsprofile unmittelbar vor der Unterbrechung oder dem Ausscheiden. Wurde vor der Unterbrechung eine Vollzeit-tätigkeit ausgeführt, dann wird diese auch bei einer während der Unterbrechung ausgeübten Teilzeittätigkeit zugrunde gelegt. Bei einer Unterbrechung wegen Pflege oder Betreuung werden die mit der Pflege und Betreuung verbundenen Tätigkeiten bei der Feststellung einer Berufsunfähigkeit nicht berücksichtigt. Bei einer Teilzeittätigkeit werden Tätigkeiten als Hausfrau / Hausmann ebenfalls nicht berücksichtigt.

Wie in § 10 beschrieben, gilt auch hier: Wir berücksichtigen vor der Unterbrechung oder dem Ausscheiden aus gesundheitlichen Gründen aufgegebene oder geänderte Tätigkeiten und Aufgaben.

§ 13 Welche Bedeutung hat ein vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit vorgenommener Berufswechsel?

Sie sind nicht verpflichtet, uns einen Berufswechsel mitzuteilen. Ein Berufswechsel liegt vor, wenn alle folgenden Voraussetzungen zutreffen:

- Der Beruf oder die beruflichen Aufgaben- und Tätigkeitsfelder haben gewechselt oder sich wesentlich geändert.
- Diese berufliche Neuorientierung ist auf Dauer angelegt.
- Sie ist auf den Erwerb der Lebenshaltungskosten ausgerichtet.

Der neue Beruf beziehungsweise die neue berufliche Tätigkeit ist dann entscheidend für die Feststellung einer Berufsunfähigkeit im Sinne von § 10. Dies gilt auch, wenn die versicherte Person den neuen Beruf nur kurze Zeit ausgeübt hat, bevor sie berufsunfähig wird.

§ 14 Welche medizinischen Nachweise brauchen wir für die Feststellung einer Berufsunfähigkeit?

Um eine Berufsunfähigkeit medizinisch zu prüfen, benötigen wir ausführliche Behandlungs- und Befundberichte der behandelnden Ärzte, Psychologen und Psychotherapeuten. Dabei besteht freie Arztwahl. Bei der medizinischen Auswertung der ärztlichen Unterlagen beraten wir uns mit unseren Gesellschaftsärzten. Es kann vorkommen, dass uns die ärztlichen Unterlagen nicht ausreichen oder wir dazu Fragen haben. Dies kann der Fall sein, weil

- wir aus den Unterlagen das Ausmaß der gesundheitlichen Funktionseinbußen und damit die beruflichen Leistungseinschränkungen nicht exakt bewerten können oder
- die von den Ärzten erhobenen Diagnosen nicht ausreichend begründet sind.

In solchen Fällen können wir unter Einbeziehung der versicherten Person folgende weitere Schritte vornehmen und dabei zeitnah über deren Grund informieren:

- Rückfragen bei den behandelnden Ärzten
- Ergänzende Untersuchungen auf unsere Kosten, mit denen wir nach Abstimmung mit der versicherten Person in der Regel nur die behandelnden Ärzte beauftragen
- In Einzelfällen eine Begutachtung auf unsere Kosten durch Fachärzte

§ 15 Was ist nach Beginn unserer Leistungspflicht zu beachten?

Sie sind nicht verpflichtet, uns von sich aus die Aufnahme einer Berufstätigkeit nach Eintritt einer Berufsunfähigkeit mitzuteilen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Berufstätigkeit im bisherigen oder in einem anderen, neuen Beruf aufgenommen wird. Erst wenn wir Sie bei einer bedingungsgemäß vorgesehenen Nachprüfung der Berufsunfähigkeit fragen,

- ob nach Eintritt der Berufsunfähigkeit eine berufliche Tätigkeit ausgeübt wird,
- in welchem Beruf dies geschieht und
- wie die Tätigkeit ausgestaltet ist,

sind Sie und die versicherte Person zur Auskunft verpflichtet.

Die Nachprüfung umfasst auch die medizinische Seite der Berufsunfähigkeit. Einzelheiten zur Nachprüfung finden Sie unter "Was gilt für die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit?" im Abschnitt "Leistungsauszahlung" der Bedingungen.

Den Zeitpunkt der Nachprüfung legen wir individuell nach Sachverhalt fest. Wir berücksichtigen dabei beispielsweise Beruf, Alter und Krankheitsbild der versicherten Person. Wir kommen dann auf Sie zu.

Wir stellen die Leistungen wegen einer Nachprüfung frühestens sechs Monate nach Beginn unserer Leistungspflicht ein.

§ 16 Wie wirkt sich die Fortsetzung der bisherigen Berufsausübung nach Eintritt einer Berufsunfähigkeit aus?

Eine völlige Aufgabe der Berufstätigkeit ist nicht Voraussetzung für den Eintritt bedingungsgemäßer Berufsunfähigkeit. Sie verlieren Ihren Anspruch auf die anerkannten Leistungen in der Regel auch dann nicht, wenn die versicherte Person die Berufstätigkeit

- unter Einsatz übermäßiger Anstrengungen oder unter Aufzehrung verbliebener gesundheitlicher Substanz mit dem bisherigen vollständigen beruflichen Belastungsprofil oder

- nur mit den durch die gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht betroffenen Tätigkeitsfeldern

fortsetzt. Voraussetzung ist: Der ärztlich festgestellte Grad der Berufsunfähigkeit beträgt mindestens 50 %.

Beachten Sie bitte: Wenn der bisherige Beruf über einen längeren Zeitraum in vollem Umfang weiter uneingeschränkt ausgeübt wird, kann das als Wiederherstellung der Berufsunfähigkeit angesehen werden. Die volle Ausübung des Berufs kann als Nachweis wieder erlangter Berufsunfähigkeit höher bewertet werden als eine entgegenstehende ärztliche Aussage über die Berufsunfähigkeit. Wenn wir bei einer Nachprüfung auf einen solchen Sachverhalt treffen, werden wir eine eingehende medizinische Überprüfung der Berufsunfähigkeit veranlassen.

§ 17 Wie wirkt sich eine nach Eintritt einer Berufsunfähigkeit aufgenommene neue berufliche Tätigkeit aus?

Wenn sich die versicherte Person nach Eintritt der Berufsunfähigkeit aus eigener Entscheidung beruflich neu orientiert hat, gilt: Wir können auch bei Fortdauer der Berufsunfähigkeit im früheren Beruf die Leistungen mit künftiger Wirkung beenden. Voraussetzung dafür ist, dass alle folgenden Kriterien erfüllt werden:

- Die versicherte Person muss nach Eintritt der Berufsunfähigkeit neue berufliche Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben. Diese kann sie sich beispielsweise durch Umschulung, Einarbeitung (Training on the Job) oder Fortbildungen jeglicher Art wie Besuch von Kursen, Seminaren oder Vorträgen angeeignet haben.
- Die versicherte Person muss eine neue berufliche Tätigkeit ausüben und hierbei diese neu erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse einsetzen.
- Die neuen beruflichen Aufgaben- und Tätigkeitsfelder muss die versicherte Person unter Berücksichtigung ihrer gesundheitlichen Verhältnisse auch ausüben können.
- Die Lebensstellung aufgrund der neuen beruflichen Tätigkeit muss der Lebensstellung aufgrund des früheren Berufs entsprechen. Weitere Informationen zur Lebensstellung und zur vergleichenden Betrachtung zweier Lebensstellungen finden Sie in § 5 und unter "Was gilt für die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit?" im Abschnitt "Leistungsauszahlung" der Bedingungen.

§ 18 Wie wirkt sich eine Einstellung der Leistungen bei Wegfall einer Berufsunfähigkeit aus?

Liegt eine bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit nicht mehr vor, werden wir unsere Leistungen einstellen. Dies teilen wir dem Anspruchsberechtigten mit.

Die Einstellung wird frühestens zu dem Rentenzahlungstermin wirksam, der auf den Ablauf des dritten Monats nach Zugang unserer Erklärung folgt. Ab diesem Zeitpunkt müssen Sie auch die Beiträge wieder zahlen.

Ist nach Ablauf des dritten Monats nach Zugang unserer Erklärung keine Berufsunfähigkeits-Rente mitversichert, gilt: Ab dem auf den Ablauf des dritten Monats nach Zugang unserer Erklärung folgenden Beitragszahlungsabschnitts müssen Sie die Beiträge wieder zahlen.

§ 19 Wie unterstützen wir Sie im Leistungsfall?

Wenn Sie Leistungen aus dieser Versicherung beantragen, haben Sie Anspruch auf Unterstützung: Wir helfen beispielsweise gerne bei Fragen

- zum Verfahren der Leistungsprüfung,
- zum genauen Versicherungsumfang und zu den Leistungsvoraussetzungen,
- zur Beschreibung der bisherigen Berufstätigkeit,
- zur Umorganisation bei Selbstständigen,
- zum Nachweis der gesundheitlichen Beeinträchtigungen und
- zu Ansprechpartnern für medizinische und berufliche Rehabilitation.

Wir unterstützen Sie auch gerne telefonisch. Im Einzelfall nehmen wir auf Wunsch die für die Prüfung notwendigen Informationen auch in einem Gespräch bei Ihnen vor Ort auf (Vor-Ort-Kunden-Service).

§ 20 Warum müssen Sie die Antragsfragen beantworten und was passiert, wenn Sie falsch antworten?

Beim Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung wollen wir von Ihnen wissen, wie es um Ihre Gesundheit bestellt ist. Nur so können wir einschätzen, wie hoch das Risiko ist, dass Sie irgendwann einmal berufsunfähig werden und in Abhängigkeit davon die Prämie berechnen. Unsere Fragen müssen Sie wahrheitsgemäß beantworten. Versichern Sie jemand anderes, besteht diese Verpflichtung auch für die zu versichernde Person.

Wenn Sie falsche Angaben machen oder die versicherte Person falsche Angaben macht, können wir

- vom Vertrag zurücktreten (§ 19 Absatz 2 VVG),
- den Vertrag kündigen (§ 19 Absatz 3 VVG),
- den Vertrag anpassen (§ 19 Absatz 4 VVG) oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten (§ 123 Absatz 1, Alternative 1 BGB in Verbindung mit § 22 VVG).

Über die Voraussetzungen und den Umfang Ihrer vorvertraglichen Anzeigepflicht sowie über die jeweiligen Rechtsfolgen bei einer Verletzung der Anzeigepflicht informieren wir Sie ausführlich in der "Gesonderten Mitteilung zur vorvertraglichen Anzeigepflicht / Hinweise auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung". Diese finden Sie in Ihrem Antrag beziehungsweise in Ihrer unverbindlichen Anfrage auf einen Vertragsvorschlag.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht unverschuldet verletzt haben oder wenn die versicherte Person die Anzeigepflicht unverschuldet verletzt hat, gilt: Wir verzichten auf die Ausübung unserer Rechte auf Kündigung (§ 19 Absatz 3 VVG) oder Vertragsanpassung (§ 19 Absatz 4 VVG).

Anhang: Erläuterung von Fachbegriffen

Nachstehend möchten wir Ihnen einige wichtige Fachbegriffe näher erläutern:

- **Bezugsberechtigter:** Das ist die Person, die die Leistung erhält. Sie bestimmen den Begünstigten im Versicherungsvertrag.
- **Fahrlässig:** Sie handeln fahrlässig, wenn Sie die erforderliche Sorgfalt nicht beachten.
- **Karenzzeit:** Wenn Sie eine Karenzzeit vereinbaren, zahlen Sie für Ihren Vertrag eine geringere Prämie. Während der Karenzzeit erbringen wir keine Leistung wegen Berufsunfähigkeit.
- **Rechnungsmäßiges Alter:** Das rechnerische Alter ist die Differenz aus dem Geburtsjahr der versicherten Person und dem jeweils betrachteten Kalenderjahr.
- **Risikogruppe:** Die Prämie hängt wesentlich von dem bei Abschluss des Vertrags ausgeübten Beruf der versicherten Person ab. Hierzu ordnen wir die Berufe in verschiedene Risikogruppen ein. Übt die versicherte Person einen gefährlichen Beruf aus, ist die Prämie höher als in einem ungefährlichen Beruf.
- **Überschussbeteiligung:** Überschüsse sind die Erträge, die wir erwirtschaften abzüglich unserer Aufwendungen. In der Lebensversicherung gibt es im Wesentlichen drei Überschussarten: Zins-, Risiko- und Kostenüberschüsse. An unseren Überschüssen beteiligen wir Sie nach den gesetzlichen Vorschriften.
- **Versicherungsdauer:** Die Versicherungsdauer ist die Zeitspanne, während der Ihr Versicherungsvertrag besteht.
- **Versicherungsnehmer:** Der Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung beantragt hat. Er wird als solcher im Versicherungsschein genannt. Die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als Vertragspartner.
- **Wohnsitz:** Der Wohnsitz ist der Ort, an dem eine Person den Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse hat.

BB-NVG: Besondere Bedingungen für die Nachversicherungsgarantie auf Erhöhung der versicherten Berufsunfähigkeits-Rente

(BB_HNVG_BU_BASIS_220101)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner. Für unser Vertragsverhältnis gelten die folgenden Bedingungen.

Inhalt

- § 1 Welches Recht bietet Ihnen die Nachversicherungsgarantie?
- § 2 Wann können Sie die Nachversicherungsgarantie frei von bestimmten Anlässen ausüben?
- § 3 Wann können Sie die Nachversicherungsgarantie gebunden an bestimmte Anlässe ausüben?
- § 4 Wann besteht die Nachversicherungsgarantie nicht oder wann können Sie diese nicht ausüben?
- § 5 Wie erfolgt die Erhöhung im Rahmen der Nachversicherungsgarantie?
- § 6 Welche Höchstgrenzen gelten für die Erhöhung der Berufsunfähigkeits-Rente?
- § 7 Wie prüfen wir, ob Bedarf für die Erhöhung der Berufsunfähigkeits-Rente besteht?

§ 1 Welches Recht bietet Ihnen die Nachversicherungsgarantie?

(1) Mit der Nachversicherungsgarantie haben Sie das Recht, Ihre bestehende Berufsunfähigkeits-Rente ohne erneute Gesundheitsprüfung zu erhöhen. Der Verzicht auf erneute Gesundheitsprüfung beinhaltet auch den Verzicht

- auf die Prüfung gefährlicher Sportarten und Hobbys sowie
- auf die Fragen nach Körpergröße, Gewicht und geplanten Auslandsaufenthalten.

Dafür gelten die Regelungen dieser Besonderen Bedingungen.

(2) Wenn Sie die Nachversicherungsgarantie ausüben möchten, gilt: Sie müssen dies in Textform (beispielsweise Brief, Fax, E-Mail) beantragen.

§ 2 Wann können Sie die Nachversicherungsgarantie frei von bestimmten Anlässen ausüben?

Die ersten fünf Jahre nach Versicherungsbeginn nennen wir **freie Phase**. Wenn der Vertrag aus einem Umtausch- oder Umwandlungsrecht hervorgegangen ist, gilt: Die freie Phase endet fünf Jahre nach dem Versicherungsbeginn des ursprünglichen Vertrags.

Die freie Phase endet jedoch spätestens, wenn die versicherte Person 37 Jahre alt ist.

In dieser Phase können Sie die Nachversicherungsgarantie frei von bestimmten Anlässen ausüben.

§ 3 Wann können Sie die Nachversicherungsgarantie gebunden an bestimmte Anlässe ausüben?

(1) Die Zeit nach Ablauf der freien Phase nennen wir **gebundene Phase**.

In dieser Phase können Sie die Nachversicherungsgarantie nur gebunden an bestimmte Anlässe ausüben. Voraussetzung für die Ausübung: Sie weisen uns einen der folgenden Anlässe innerhalb von zwölf Monaten nach dessen Eintritt nach. Dazu können Sie uns beispielsweise eine Urkunde oder ein amtliches Zeugnis vorlegen. Die Anlässe beziehen sich alle auf die versicherte Person:

- Geburt eines Kindes oder Adoption eines minderjährigen Kindes
- Heirat
- Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, wenn die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft mindestens zwölf Monate bestand
- Tod des Ehepartners, des eingetragenen Lebenspartners oder eines in demselben Haushalt lebenden Partners
- Pflegefall des Ehepartners, des eingetragenen Lebenspartners oder eines in demselben Haushalt lebenden Partners
- Erreichen der Volljährigkeit
- Erstmalige Aufnahme eines staatlich anerkannten Studiums oder einer Berufsausbildung
- Erfolgreicher Abschluss eines staatlich anerkannten Studiums oder einer Berufsausbildung
- Erfolgreiche Absolvierung einer Meisterprüfung

- Übergang aus einem mindestens ein Jahr laufenden Teilzeit-Arbeitsverhältnis oder befristeten Arbeitsverhältnis in eine unbefristete Vollzeitstelle
- Erstmalige Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit nach Abschluss eines staatlich anerkannten Studiums oder einer Berufsausbildung, die nicht nur nebenberuflich ausgeübt wird
- Erstmaliger Wechsel von einer nicht selbstständigen Tätigkeit in eine selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit, die nicht nur nebenberuflich ausgeübt wird
- Erstmaliger Wechsel in einen Beruf, der eine Mitgliedschaft in einer öffentlich rechtlichen Körperschaft erfordert und nicht nur nebenberuflich ausgeübt wird
- Steigerung des monatlichen Bruttoeinkommens aus nicht selbstständiger beruflicher Tätigkeit um mehr als 10 % gegenüber dem durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommen der letzten 12 Monate (jeweils einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld, aber ohne Bonuszahlungen, variable Gehaltsteile, Tantiemen oder Sonderzahlungen)
- Steigerung der Summe der Bruttoeinkommen aus selbstständiger beruflicher Tätigkeit der beiden letzten Kalenderjahre (im Vergleich zu den beiden davor liegenden Kalenderjahren) um mehr als 20 %
- Wegfall der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Wegfall oder Kürzung (um mindestens 15 %) einer berufsständischen Altersversorgung
- Wegfall oder Kürzung (um mindestens 25 %) einer betrieblichen Altersversorgung
- Erstmaliges Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Aufnahme eines Darlehens von mindestens 50.000 EUR zur Neugründung oder Übernahme einer (bestehenden) Praxis oder Kanzlei oder Einstieg als Partner in eine bestehende Praxis oder Kanzlei
- Aufnahme eines Darlehens von mindestens 50.000 EUR zur Finanzierung im gewerblichen Bereich oder zur Finanzierung einer Immobilie

Weisen Sie den Anlass nicht fristgerecht nach, können Sie die Nachversicherungsgarantie für diesen Anlass nicht ausüben.

(2) Die Kosten für die Nachweise tragen Sie.

§ 4 Wann besteht die Nachversicherungsgarantie nicht oder wann können Sie diese nicht ausüben?

(1) Die Nachversicherungsgarantie besteht nicht, wenn gilt: Der Vertrag ist mit einer vereinfachten Risikoprüfung in Form einer Dienstfähigkeitserklärung zustande gekommen.

(2) Die Ausübung der Nachversicherungsgarantie ist nicht möglich, wenn

- der Vertrag zum Zeitpunkt der Ausübung beitragsfrei ist,
- eine Höchstgrenze nach § 6 bereits erreicht ist,
- zum Zeitpunkt der Ausübung kein Bedarf für die erhöhte Berufsunfähigkeits-Rente besteht (§ 7),
- die versicherte Person zum Erhöhungstermin (§ 5 Absatz 3) 50 Jahre alt oder älter ist,
- der Versicherungsfall zum Zeitpunkt der Ausübung der Nachversicherungsgarantie bereits eingetreten ist,
- für die versicherte Person Leistungen aus diesem Vertrag bezogen oder beantragt wurden oder
- für die versicherte Person Leistungen aus einer anderen privaten oder gesetzlichen Versicherung wegen Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Erwerbsminderung oder Pflegebedürftigkeit bezogen oder beantragt wurden.

Stellt sich nach Ausübung der Nachversicherungsgarantie heraus, dass ein Versicherungsfall zum Zeitpunkt der Ausübung bereits eingetreten war, entfällt die Erhöhung rückwirkend.

§ 5 Wie erfolgt die Erhöhung im Rahmen der Nachversicherungsgarantie?

(1) Wenn sich die Rechnungsgrundlagen für die Beitragskalkulation im Neugeschäft seit Abschluss des bestehenden Vertrags nicht verändert haben, gilt: Die Erhöhung erfolgt innerhalb des bestehenden Vertrags. Rechnungsgrundlagen sind unsere Annahmen bezüglich Kapitalerträgen (Rechnungszins), Risikoverlauf und Kosten.

Ansonsten behalten wir uns vor, die Erhöhung durch den Abschluss eines eigenständigen Vertrags durchzuführen. Diesen Vertrag nennen wir **Erhöhungsvertrag**. Für diesen gelten die dann gültigen Tarife mit den dann gültigen Rechnungsgrundlagen. Der

Erhöhungsvertrag bildet eine Einheit mit der bestehenden Berufsunfähigkeits-Versicherung. Erklären wir zu dieser - wegen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung - einen Rücktritt, eine Anfechtung, eine Kündigung oder eine Vertragsänderung, wird der Erhöhungsvertrag von der entsprechenden Erklärung mit erfasst.

(2) Den Beitrag für die Erhöhung berechnen wir unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person zum Zeitpunkt der Erhöhung. Wir berücksichtigen dabei auch die verbleibende Versicherungs-, Beitragszahlungs- und Leistungsdauer. Im bestehenden Vertrag vereinbarte Leistungseinschränkungen und Risikozuschläge gelten auch für die Erhöhung.

Erfolgt die Erhöhung über den Abschluss eines Erhöhungsvertrags (Absatz 1), gelten für die Erhöhung zusätzlich die dann gültigen

- Tarife,
- Versicherungsbedingungen,
- Steuerregelungen und
- der zum Zeitpunkt der Erhöhung ausgeübte Beruf. Ist der ausgeübte Beruf zum Zeitpunkt der Erhöhung in den dann für das Neugeschäft gültigen Tarifen nicht mehr versicherbar, gilt: Für den Erhöhungsvertrag berechnen wir den Beitrag auf Basis der Risikogruppe für Berufe mit dem höchsten Berufsunfähigkeitsrisiko.

Sie können mit uns für den Erhöhungsvertrag - soweit tariflich vorgesehen - alle Tarifgemeinschaften vereinbaren, die bereits für den bestehenden Vertrag gelten. Das können beispielsweise die Vereinbarung planmäßiger Erhöhungen von Beitrag und Leistungen (Beitragsdynamik) und die Vereinbarung zur Verwendung des Überschusses sein.

(3) Wir führen die Erhöhung des Versicherungsschutzes frühestens zur nächsten Beitragsfälligkeit nach Erhalt Ihrer Mitteilung durch. Die Erhöhung erfolgt spätestens zu Beginn des folgenden Versicherungsjahrs. Wenn Sie uns keinen Termin nennen, erfolgt die Erhöhung zu Beginn des folgenden Versicherungsjahrs. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt zum Zeitpunkt der Erhöhung. Wird ein Erhöhungsvertrag abgeschlossen, gilt: Die zum Zeitpunkt der Erhöhung auf volle Jahre aufgerundete verbleibende Versicherungs-, Beitragszahlungs- und Leistungsdauer des bereits bestehenden Vertrags darf nicht überschritten werden.

§ 6 Welche Höchstgrenzen gelten für die Erhöhung der Berufsunfähigkeits-Rente?

(1) Nach der Erhöhung müssen weiterhin mehr als 50 % der für den Vertrag zu zahlenden Beiträge auf die Altersvorsorge entfallen. Die auf die Beitragsbefreiung entfallenden Beiträge ordnen wir dabei der Altersvorsorge zu.

(2) Alle in den folgenden Absätzen genannten Höchstgrenzen gelten einschließlich einer Erhöhung durch die Überschussbeteiligung.

(3) Pro Erhöhung dürfen Sie eine Berufsunfähigkeits-Rente um höchstens 100 % der zu Versicherungsbeginn vereinbarten Berufsunfähigkeits-Rente erhöhen.

(4) Innerhalb der freien Phase (§ 2) dürfen Sie die Berufsunfähigkeits-Rente insgesamt um höchstens 100 % der zu Versicherungsbeginn vereinbarten Berufsunfähigkeits-Rente erhöhen.

(5) Ist die Berufsunfähigkeits-Rente zum Zeitpunkt der Ausübung der Nachversicherungsgarantie niedriger als zu Versicherungsbeginn vereinbart, gilt zusätzlich zu den Absätzen 3 und 4: Es dürfen höchstens 100 % der zum Zeitpunkt der Ausübung der Nachversicherungsgarantie versicherten Berufsunfähigkeits-Rente zusätzlich versichert werden.

(6) Die Grenzen nach den Absätzen 3 bis 5 gelten nicht für eine Erhöhung, auf die alle folgenden Voraussetzungen zutreffen:

- Die versicherte Person nimmt nach Abschluss eines staatlich anerkannten Studiums beziehungsweise einer Ausbildung zum Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater erstmalig ein diesem Studium beziehungsweise dieser Ausbildung entsprechende Berufstätigkeit auf.
- Sie beantragen die Erhöhung innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme dieser Berufstätigkeit.
- Die zu Vertragsbeginn vereinbarte Berufsunfähigkeits-Rente beträgt mindestens 6.000 EUR jährlich.
- Die versicherte Person ist jünger als 30 Jahre.

(7) Ist dieser Vertrag aus dem Umtausch einer Erwerbsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungs-Versicherung hervorgegangen, gilt: Die insgesamt bei uns versicherten, aus einem Umtausch hervorgegangenen Berufsunfähigkeits-Renten dürfen durch eine Erhöhung innerhalb der freien Phase eine Jahresrente von 12.000 EUR nicht übersteigen.

(8) Die insgesamt bei uns versicherten Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Erwerbsminderungs-Renten der versicherten Person dürfen eine Jahresrente von

- 30.000 EUR bei Ausübung der Nachversicherungsgarantie in der freien Phase beziehungsweise
- 36.000 EUR bei Ausübung der Nachversicherungsgarantie in der gebundenen Phase

nicht übersteigen. Wenn für den Beruf der versicherten Person niedrigere Jahresrenten als höchstens zulässige Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Erwerbsminderungs-Renten tariflich festgelegt sind, gilt: Durch die Erhöhung dürfen diese niedrigeren Werte nicht überschritten werden. Dies kann dazu führen, dass Sie die Nachversicherungsgarantie nicht ausüben können.

§ 7 Wie prüfen wir, ob Bedarf für die Erhöhung der Berufsunfähigkeits-Rente besteht?

(1) Voraussetzung für die Erhöhung der Berufsunfähigkeits-Rente ist, dass ein Bedarf der versicherten Person besteht.

Ein Bedarf besteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Ausübung der Nachversicherungsgarantie die Leistungen in einem angemessenen Verhältnis zum Einkommen stehen. Unter Leistungen verstehen wir die im Falle der Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsminderung für die versicherte Person insgesamt zu erwartenden Leistungen. Unter Einkommen verstehen wir das letzte jährliche Bruttoeinkommen aus beruflicher Tätigkeit der versicherten Person vor Ausübung der Nachversicherungsgarantie. Als Bruttoeinkommen gelten regelmäßige Einkünfte aus Arbeitstätigkeit einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld, Tantiemen, Bonus- oder Sonderzahlungen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Bei Selbstständigen im Sinne dieser Bedingungen gilt der Gewinn aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit oder aus Land- und Forstwirtschaft als Bruttoeinkommen im Sinne dieser Bedingungen.

(2) Um den Bedarf nach Absatz 1 zu ermitteln, verwenden wir als Rechengröße die gewichtete Gesamtleistung. Die gewichtete Gesamtleistung ist die Summe aller Leistungen, die - zum Zeitpunkt der Ausübung der Nachversicherungsgarantie - für die versicherte Person im Fall der Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsminderung bei privaten Versicherern versichert sind. Die versicherten Leistungen aus der Erhöhung im Rahmen der Nachversicherungsgarantie rechnen wir noch dazu.

Dabei berücksichtigen wir

- Versicherungen der privaten Altersversorgung zu 100 %,
- Versicherungen der Basisversorgung zu 80 % und
- Direktversicherungen, Pensionskassen- sowie Rückdeckungsversicherungen zu 67 %.

Privat fortgeführte Direkt- oder Pensionskassenversicherungen gelten dabei als private Altersversorgung.

Durch die Ausübung der Nachversicherungsgarantie darf die gewichtete Gesamtleistung 60 % des letzten jährlichen Bruttoeinkommens aus beruflicher Tätigkeit nicht überschreiten.

Wir haben das Recht, den Bedarf vor jeder Ausübung der Nachversicherungsgarantie zu prüfen. Wir können von Ihnen verlangen, dass Sie uns

- jede Auskunft erteilen, die zur Prüfung des Bedarfs erforderlich ist, und
- alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Sachverhalts dienlich sind, um uns die sachgerechte Prüfung des Bedarfs zu ermöglichen.

Wir informieren Sie darüber, welche Auskünfte und Informationen wir von Ihnen für die Prüfung benötigen. Sie sind verpflichtet, Ihre Angaben nachzuweisen. Die Kosten für die Nachweise tragen Sie. Erbringen Sie diese Nachweise

- bei Ausübung in der freien Phase (§ 2) nicht oder
- bei Ausübung in der gebundenen Phase (§ 3) nicht fristgerecht,

können Sie die Nachversicherungsgarantie zu diesem Zeitpunkt nicht ausüben.

Im Rahmen der Prüfung des Bedarfs sind Sie gesetzlich verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben. Sonst riskieren Sie den Verlust Ihres erhöhten Versicherungsschutzes. Über diese Pflicht und die Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung werden wir Sie bei der Prüfung schriftlich informieren und belehren.

Sind Sie nicht die versicherte Person, gelten diese Bestimmungen für die versicherte Person entsprechend.

BB-DYN: Besondere Bedingungen für die planmäßige Erhöhung von Beitrag und Leistungen

(BB_HDYN_BASIS_220101)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner. Für unser Vertragsverhältnis gelten die folgenden Bedingungen.

Inhalt

I. Regelungen, die Ihren Vertrag allgemein betreffen

- § 1 Wann erhöhen wir Beitrag und Leistungen?
- § 2 Wie erhöhen wir den Beitrag?
- § 3 Wie erhöhen wir die Leistungen?
- § 4 Welche sonstigen Regelungen gelten für die Erhöhungen?
- § 5 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

II. Regelungen, die spezielle Bestandteile Ihres Vertrags betreffen

- § 6 Was gilt speziell für Fondsgebundene Rentenversicherungen?
- § 7 Was gilt speziell für Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen?

I. Regelungen, die Ihren Vertrag allgemein betreffen

§ 1 Wann erhöhen wir Beitrag und Leistungen?

(1) Jeweils einmal im Jahr, zum Erhöhungstermin, erhöhen wir Beitrag und Leistungen. Dies gilt solange eine Pflicht zur Beitragszahlung besteht. Die Termine der ersten sowie letzten Erhöhung finden Sie im Abschnitt "Vertragsübersicht" der Individuellen Kundeninformation.

Sie haben die Möglichkeit, einer Erhöhung zu widersprechen. Einzelheiten dazu finden Sie in § 5.

(2) Sie erhalten rechtzeitig vor jedem Erhöhungstermin eine Mitteilung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

§ 2 Wie erhöhen wir den Beitrag?

(1) Wir erhöhen jeweils den aktuell zu zahlenden Beitrag für die Versicherung einschließlich eingeschlossener Zusatzversicherungen um einen festen Prozentsatz (Beitragsdynamik). Den Prozentsatz können Sie zu Vertragsbeginn festlegen. Er kann zwischen 1 % und 10 % betragen.

Den mit Ihnen vereinbarten Prozentsatz der Erhöhung finden Sie im Abschnitt "Vertragsübersicht" der Individuellen Kundeninformation.

(2) Im Rahmen einer Erhöhung kann sich das Verhältnis zwischen der Höhe des Beitrags für die Hauptversicherung und den Beitragsanteilen eingeschlossener Zusatzversicherungen ändern.

(3) Vereinbarte Risikozuschläge werden bei jeder Erhöhung berücksichtigt. Geleistete Zuzahlungen werden nicht berücksichtigt.

(4) Erhöhungen des Beitrags gelten jeweils für die restliche Beitragszahlungsdauer.

§ 3 Wie erhöhen wir die Leistungen?

(1) Durch jede Erhöhung des Beitrags erhöhen sich die vereinbarten Leistungen.

Die Erhöhungen der Leistungen berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Einzelheiten zur Erhöhung der versicherten Leistungen Ihres Vertrags können Sie dem entsprechenden Paragraphen im Abschnitt II entnehmen.

(2) Durch jede Erhöhung des Beitrags erhöht sich die Leistung einer eingeschlossenen Beitragsbefreiung im Fall von Berufsunfähigkeit.

Die Leistungen von eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Renten erhöhen sich grundsätzlich im jeweils gleichen Verhältnis, wie sich die Beitragssumme erhöht.

Die Beitragssumme ist die Summe der gezahlten und der bis zum Ablauf der Beitragszahlung noch zu zahlenden Beiträge für Ihre Hauptversicherung. Geleistete Zuzahlungen werden dabei nicht berücksichtigt.

Wenn die Berufsunfähigkeits-Rente im Rahmen einer Basisrente-Alter versichert ist und sich die für die Berufsunfähigkeits-Rente zu zahlenden Beiträge so sehr erhöhen würden, dass höchstens 50 % der für den Vertrag zu zahlenden Beiträge auf die Altersvorsorge entfallen, gilt: Wir erhöhen die Berufsunfähigkeits-Rente nur so weit, dass weiterhin mehr als 50 % der für den Vertrag zu zahlenden Beiträge auf die Altersvor-

sorge entfallen. Die auf die Beitragsbefreiung entfallenden Beiträge ordnen wir dabei der Altersvorsorge zu.

(3) Die vereinbarte Regelung zur Erhöhung bezieht sich ausschließlich auf die Erhöhung des Beitrags. Die Leistungen erhöhen sich in der Regel um einen anderen Prozentsatz als der Beitrag.

(4) Vereinbarte Leistungseinschränkungen gelten auch für jede Erhöhung.

§ 4 Welche sonstigen Regelungen gelten für die Erhöhungen?

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, wenden wir alle Regelungen Ihres Vertrags auch für die Erhöhungen sinngemäß an. Dies gilt insbesondere für die Versicherungsbedingungen sowie die Bezugsrechtsverfügung.

Entsprechendes gilt auch für die Verteilung der in Ihren Vertrag eingerechneten Abschluss- und Vertriebskosten. Weitere Informationen finden Sie unter "Welche Kosten sind in Ihren Vertrag eingerechnet?" im Abschnitt "Beitrag und Kosten" der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

§ 5 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

(1) Eine Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie

- ihr bis zum Ende des zweiten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder
- den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem jeweiligen Erhöhungstermin zahlen.

(2) Sie können den Erhöhungen beliebig oft widersprechen, ohne Ihr Recht auf zukünftige Erhöhungen zu verlieren.

(3) Haben Sie eine Stundung der Beiträge vereinbart, so erfolgen in dieser Zeit keine Erhöhungen.

(4) Sind zum Zeitpunkt der Erhöhung Leistungen für den Fall von Berufsunfähigkeit mitversichert, gelten für die Erhöhungen der Leistungen weitere Regelungen (§ 7).

II. Regelungen, die spezielle Bestandteile Ihres Vertrags betreffen

§ 6 Was gilt speziell für Fondsgebundene Rentenversicherungen?

Den Sparbeitrag aus der Erhöhung führen wir entsprechend der zum Erhöhungstermin vereinbarten Fondsaufteilung dem Fondsguthaben zu.

Die erhöhten Beiträge berücksichtigen wir bei der Mindestleistung im Todesfall. Die Mindestrente je 10.000 EUR Fondsguthaben ändert sich durch die Erhöhung des Beitrags nicht.

§ 7 Was gilt speziell für Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen?

(1) Die Erhöhungen erfolgen ohne erneute Gesundheitsprüfung.

(2) Die Erhöhungen haben keinen Einfluss auf den Ablauf der unter "Gesonderte Mitteilung für die vorvertragliche Anzeigepflicht" genannten Fristen.

Bedarfsabhängigkeit der Erhöhung bei Berufsunfähigkeits-Renten

(3) Voraussetzung für die Erhöhung der Berufsunfähigkeits-Rente ist, dass ein Bedarf der versicherten Person besteht.

Ein Bedarf besteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Erhöhung die Leistungen in einem angemessenen Verhältnis zum Einkommen stehen. Unter Leistungen verstehen wir die im Falle der Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsminderung für die versicherte Person insgesamt zu erwartenden Leistungen. Unter Einkommen verstehen wir das letzte jährliche Bruttoeinkommen aus beruflicher Tätigkeit der versicherten Person vor der Erhöhung. Als Bruttoeinkommen gelten regelmäßige Einkünfte aus Arbeitstätigkeit einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld. Tantiemen, Bonus- oder Sonderzahlungen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Bei Selbstständigen im Sinne dieser Bedingungen gilt der Gewinn aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit oder aus Land- und Forstwirtschaft als Bruttoeinkommen im Sinne dieser Bedingungen.

(4) Um den Bedarf nach Absatz 3 zu ermitteln, verwenden wir als Rechengröße die gewichtete Gesamtleistung. Die gewichtete Gesamtleistung ist die Summe

- aller zum Zeitpunkt der Erhöhung für die versicherte Person versicherten Leistungen für den Fall der Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsminderung bei privaten Versicherern sowie

- der Erhöhungsrente.
- Dabei berücksichtigen wir

- Versicherungen der privaten Altersversorgung zu 100 %,

- Versicherungen der Basisversorgung zu 80 % und
- Direktversicherungen, Pensionskassen- sowie Rückdeckungsversicherungen zu 67 %.

Privat fortgeführte Direkt- oder Pensionskassenversicherungen gelten dabei als private Altersversorgung.

Die gewichtete Gesamtleistung darf den in Absatz 5 beschriebenen Höchstsatz nicht überschreiten. Wird der Höchstsatz überschritten, entfällt das Erhöhungsrecht. Die Erhöhung der Berufsunfähigkeits-Rente kann somit zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgen.

(5) Der Höchstsatz für die gewichtete Gesamtleistung nach Absatz 4 beträgt

- 65 % des letzten jährlichen Bruttoeinkommens aus beruflicher Tätigkeit bis zu einem Bruttoeinkommen von 100.000 EUR zuzüglich
- 32,5 % des Teils des letzten jährlichen Bruttoeinkommens, der 100.000 EUR übersteigt.

(6) Sofern wir nach unseren Unterlagen feststellen, dass eine kommende Erhöhung gemäß Absatz 3 entfällt, weil durch die Erhöhung der Höchstsatz nach Absatz 5 überschritten würde, werden wir Ihnen dies mitteilen. Weitere Erhöhungen sind in diesem Fall nur möglich, wenn Sie uns nachweisen, dass dennoch ein Bedarf besteht. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn sich das jährliche Bruttoeinkommen der versicherten Person erhöht hat.

Zusätzlich haben wir das Recht, den Bedarf vor jeder Erhöhung zu prüfen. Wir können von Ihnen verlangen, dass Sie uns

- jede Auskunft erteilen, die zur Prüfung des Bedarfs erforderlich ist und
- alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Sachverhalts dienlich sind, um uns die sachgerechte Prüfung des Bedarfs zu ermöglichen.

Hierzu werden wir Ihnen mitteilen, welche Auskünfte und Informationen wir von Ihnen dafür brauchen.

Das Bestehen des Bedarfs ist von Ihnen nachzuweisen. Die Kosten für die erforderlichen Nachweise tragen Sie. Erbringen Sie den Nachweis im Rahmen der Prüfung nicht oder nicht fristgerecht gilt: Weitere Erhöhungen der Berufsunfähigkeits-Rente sind ab dem Zeitpunkt der Prüfung durch unsere Gesellschaft ausgeschlossen.

Im Rahmen der Prüfung des Bedarfs sind Sie gesetzlich verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben. Andernfalls riskieren Sie den Verlust Ihres erhöhten Versicherungsschutzes. Über diese Pflicht und die Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung werden wir Sie bei der Prüfung schriftlich informieren und belehren.

Sind Sie nicht die versicherte Person, gelten die vorstehenden Bestimmungen für die versicherte Person entsprechend.

(7) Sofern die Erhöhung durchgeführt wurde, ohne dass

- wir Ihnen mitgeteilt haben, dass der Höchstsatz überschritten ist, oder
 - wir von unserem Recht auf Überprüfung nach Absatz 6 Gebrauch gemacht haben
- gilt der Nachweis des Bedarfs für diese Erhöhung als erbracht.

(8) Das Recht auf Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente lebt auf Ihren Antrag wieder auf, sofern Sie nachweisen, dass

- die in Absatz 3 genannte Voraussetzung zur Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente wieder erfüllt ist und
- die Berufsunfähigkeit noch nicht eingetreten ist.

(9) War nach unserer Prüfung die Erhöhung der Berufsunfähigkeits-Rente aus den vorstehenden Gründen ausgeschlossen gilt: Bei der Ermittlung des Erhöhungsbeitrags werden wir abweichend von § 2 Absatz 1 die Beitragsanteile für die Berufsunfähigkeits-Rente nicht berücksichtigen.

(10) Alle übrigen versicherten Leistungen, für die Erhöhungen vereinbart sind, können unabhängig vom Bedarf erhöht werden.

Besonderheiten für Erhöhungen nach Eintritt von Berufsunfähigkeit

(11) Nach Eintritt von Berufsunfähigkeit im Sinne unserer Bedingungen für Versicherungen gegen Berufsunfähigkeit gilt:

- Innerhalb einer vereinbarten Karenzzeit erfolgen keine Erhöhungen.
- Solange Sie aufgrund einer eingetretenen Berufsunfähigkeit von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit sind, erfolgen keine Erhöhungen. Vereinbarte Erhöhungen nach Abschnitt "Weiterführung der Beitragsdynamik bei Berufsunfähigkeit" bleiben davon unberührt.

Erhöhungen, die nach Eintritt der Berufsunfähigkeit durchgeführt werden, entfallen rückwirkend. Nachdem Sie uns einen Leistungsfall gemeldet haben, stehen Erhöhun-

gen ab Eintritt der Berufsunfähigkeit unter Vorbehalt. Sobald verbindlich und abschließend festgestellt ist, dass die Berufsunfähigkeit nicht eingetreten ist, entfällt der Vorbehalt. Die Erhöhungen sind dann endgültig vereinbart.

Weiterführung der Beitragsdynamik bei Berufsunfähigkeit

(12) Unter "Beitragszahlung" im Abschnitt "Vertragsübersicht" der Individuellen Kundeninformation finden Sie einen Hinweis, wenn Sie mit uns eine Weiterführung der Beitragsdynamik bei Berufsunfähigkeit vereinbart haben. Ist dies der Fall, erfolgen Erhöhungen des Beitrags und der Leistungen nach Eintritt von Berufsunfähigkeit nach den Absätzen 13 bis 16.

(13) Wir erhöhen die vereinbarten Leistungen mit Ausnahme einer eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Rente. Solange Sie aufgrund von Berufsunfähigkeit von der Verpflichtung zu Beitragszahlung befreit sind, sind Sie auch von den Zahlungen des Beitrags für diese Erhöhungen befreit.

(14) Die Erhöhung der Beiträge und Leistungen erfolgt

- jährlich jeweils zu Beginn eines neuen Versicherungsjahrs,
- frühestens zu dem in § 1 Absatz 1 genannten Erhöhungstermin,
- nicht vor Ablauf einer vereinbarten Karenzzeit und
- längstens bis ein Jahr vor Ablauf der für die Beitragsbefreiung vereinbarten Leistungsdauer.

Die Erhöhung der Leistungen erfolgt nicht, wenn die Beitragszahlung nach Paragraph "Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Folgen hat das?" im Abschnitt "Kündigung und Beitragsfreistellung" der AVB eingestellt wurde.

(15) Die Erhöhungen erfolgen abweichend von der Beitragsdynamik (§ 2 Absatz 1) auf Basis der vereinbarten prozentualen Steigerung der Bezugsgröße. Die Bezugsgröße ist der Gesamtbeitrag ohne die Beitragsanteile der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung. Diese Beiträge und den mit Ihnen vereinbarten Prozentsatz für die Erhöhung im Fall von Berufsunfähigkeit nennen wir Ihnen im Abschnitt "Vertragsübersicht" der Individuellen Kundeninformation.

(16) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin. Die Bestimmungen des § 3 Absatz 1 sowie des § 4 gelten entsprechend.

Kostenübersicht für zusätzlichen Verwaltungsaufwand

(KOSTEN_H_220101)

Wird aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht, können wir Ihnen die dabei durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Betrag gesondert in Rechnung stellen. Die Höhe der Kosten können wir nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) künftig anpassen. Weitere Informationen finden Sie im Paragraphen „Welche anlassbezogenen Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?“ der Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Die aktuelle Kostenübersicht erhalten Sie jederzeit bei uns oder auf unserer Homepage unter www.hdi.de/lv-kosten.

Anlass	Betrag (je Vorgang)
Abschriften	
- Abschriften der Erklärungen, die Sie mit Bezug auf Ihren Vertrag abgegeben haben (z. B. Schriftwechsel mit einem Rechtsanwalt)	8 EUR
- Ausstellen einer Abschrift des Versicherungsscheins	10 EUR
- Ausstellen eines Ersatzversicherungsscheines (Ersatzpolice)	20 EUR
Drittrechte	
- Abtretung/Verpfändung an gewerbliche Händler von Gebrauchtpolicen	50 EUR
- Abtretung und Verpfändung	25 EUR
In-/Exkasso	
- Beitragsübermittlung durch Sie aus einem Ort außerhalb des SEPA-Zahlungsraums	10 EUR
- Leistungsübermittlung durch uns an einen Ort außerhalb des SEPA-Zahlungsraums	10 EUR
- Mahngebühr	5 EUR
- Vom Zahlungspflichtigen zu vertretende fehlgeschlagene Lastschriftabbuchung	5 EUR
Leistung	
- Einholung einer individuellen Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht	15 EUR
Vertragsänderungen	
- Wechsel des Versicherungsnehmers (außer bei Verträgen der betrieblichen Altersversorgung)	max. 100 EUR
- Wiederinkraftsetzung des Vertrags	0 EUR
- Wiederinkraftsetzung eines beitragsfreigestellten Vertrags ohne Nachzahlung der Beiträge	0 EUR
- Durchführung einer vom Versicherungsnehmer gewünschten Vertragsänderung, der der Versicherer zustimmen muss	max. 100 EUR
Zahlungshilfen	
- Einrichtung eines Stundungskontos	20 EUR
- Bearbeitung von Zahlungsrückständen (z. B. Verrechnung von Rückständen)	20 EUR
Sonstiges	
- Entnahme eines Vertragswerts aufgrund eines Versorgungsausgleichs	180 EUR
- Kapitalübertragungen (inkl. Deckungskapital)	98 EUR
- Ausübung des Kapitalwahlrechts mit Übertragung von Fondsanteilen	max. 150 EUR
- Umwandlung zur Erlangung eines Pfändungsschutzes	10 EUR
- Adressen-Recherche aufgrund nicht angezeigter Änderung der Anschrift	10 EUR
Bescheinigungen	
- Erstellung von zusätzlichen Kontoauszügen	0 EUR
- Anfragen zum Policenzweitmarkt	0 EUR
- Zusätzliche Bescheinigung des Rückkaufwerts	0 EUR
- Ämterbescheinigung	0 EUR
- Bescheinigung für das Finanzamt	5 EUR
- Bescheinigung über eingezahlte Beiträge	5 EUR
- Zusätzliche Mitteilung über den Stand Ihrer Versicherung	5 EUR
- Bestätigung des Bezugsrechts	5 EUR
- Bescheinigung über eine Schuldenbereinigung	5 EUR

VVS: Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz

(VVS_H_220701)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner. Sie erhalten von uns vorläufigen Versicherungsschutz zu dem von Ihnen gewünschten Vertrag. Der "gewünschte Vertrag" ist der von Ihnen beantragte Vertrag oder der Vertrag, zu dem Sie unverbindlich oder im Rahmen einer Direktpoliceierung einen Vorschlag angefragt haben. Für den vorläufigen Versicherungsschutz gelten die folgenden Bedingungen. In den Bedingungen nutzen wir die Abkürzung VVG: Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz).

Inhalt

- § 1 Was ist vorläufig versichert?
- § 2 Was sind die Voraussetzungen für den vorläufigen Versicherungsschutz?
- § 3 Wann beginnt und endet der vorläufige Versicherungsschutz?
- § 4 Wann endet die Leistungspflicht aus dem vorläufigen Versicherungsschutz und wann ist sie ausgeschlossen?
- § 5 Was kostet der vorläufige Versicherungsschutz?
- § 6 Wie ist das Verhältnis zum gewünschten Vertrag?
- § 7 Wer erhält die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?

§ 1 Was ist vorläufig versichert?

(1) Wenn Sie

- einen Antrag auf Abschluss eines Vertrags (Antrag) gestellt oder
- unverbindlich oder im Rahmen einer Direktpoliceierung eine Anfrage für einen Vertragsvorschlag (Anfrage) an uns gerichtet haben,

leisten wir aus dem vorläufigen Versicherungsschutz, wenn

- der Versicherungsfall während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes (§ 3) eintritt und
- die in § 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Dies gilt auch, wenn erst nach Ende des vorläufigen Versicherungsschutzes feststeht, dass der Versicherungsfall während seiner Dauer eingetreten ist.

Wenn Sie ein Recht auf Anpassung eines bestehenden Versicherungsschutzes ausüben und in diesem Zusammenhang einen zusätzlichen oder neuen Vertrag abschließen, gilt: Der vorläufige Versicherungsschutz ist für den zusätzlichen oder neuen Vertrag ausgeschlossen. Das kann zum Beispiel die Ausübung einer Nachversicherungsgarantie oder eines Umtauschrechts betreffen.

(2) Art und Umfang des vorläufigen Versicherungsschutzes richten sich nach den Angaben in Ihrem Antrag oder Ihrer Anfrage. Auch wenn Ihr gewünschter Vertrag höhere Leistungen vorsieht, begrenzen wir diese wie folgt:

- Kapitalleistungen für den Todesfall sind auf 125.000 EUR beschränkt. Mögliche Leistungen aus einer Unfalltod-Zusatzversicherung sind in diesem Betrag enthalten.
- Überlebens- und Waisenrenten sind auf insgesamt jährlich 5.000 EUR beschränkt.
- Berufsunfähigkeits-, Grundfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Erwerbsminderungs-Renten sind auf insgesamt jährlich 12.000 EUR beschränkt. Leistungen wegen Krankschreibung erbringen wir nicht.
- Leistungen aus einer Beitragsbefreiung sind auf die Befreiung von insgesamt jährlich 6.000 EUR Beitrag beschränkt. Wir zahlen sie nur, wenn der gewünschte Vertrag zustande gekommen ist und solange er noch besteht.
- Stirbt die versicherte Person vor Vollendung des 7. Lebensjahrs, leisten wir höchstens die gewöhnlichen Beerdigungskosten. Diese betragen zurzeit 8.000 EUR.

(3) Wenn mehrere Verträge über vorläufigen Versicherungsschutz für die versicherte Person bei uns bestehen, gelten die Höchstbeträge nach Absatz 2 für alle Verträge zusammen. Wenn die Summe der Leistungen aus den gewünschten Verträgen einen der Höchstbeträge übersteigt, gilt: Diesen Höchstbetrag teilen wir in dem Verhältnis auf die einzelnen Verträge über vorläufigen Versicherungsschutz auf, in dem die Leistungen der einzelnen gewünschten Verträge zur Summe ihrer Leistungen stehen.

Dies gilt auch, wenn mehrere Verträge über vorläufigen Versicherungsschutz für die versicherte Person bei verschiedenen Versicherungsunternehmen bestehen.

(4) Der vorläufige Versicherungsschutz umfasst die folgenden Leistungen **nicht**:

- Leistungen im Erlebensfall, dies gilt sowohl für Kapitalleistungen als auch für Altersrenten

- Kapitalleistungen bei schwerer Erkrankung
- Leistungen aus der Überschussbeteiligung

Dies gilt auch, wenn der gewünschte Vertrag solche Leistungen vorsieht.

§ 2 Was sind die Voraussetzungen für den vorläufigen Versicherungsschutz?

Voraussetzungen für den vorläufigen Versicherungsschutz sind:

- Der für den gewünschten Vertrag vorgesehene Versicherungsbeginn liegt spätestens zwei Monate nach Unterzeichnung des Antrags, der unverbindlichen Anfrage oder des Vertrags im Rahmen einer Direktpoliceierung.
- Sie haben im Antrag oder der Anfrage die persönlichen Daten des Versicherungsnehmers und der versicherten Person vollständig genannt. Ihre Angaben zum Umfang der Versicherung und zum Gesundheitszustand der versicherten Person sind ebenfalls vollständig.
- Sie haben es nicht von einer besonderen Bedingung abhängig gemacht, dass der gewünschte Vertrag zustande kommt.
- Ihr Antrag oder Ihre Anfrage weicht nicht von den von uns angebotenen Versicherungsleistungen und Bedingungen ab.

§ 3 Wann beginnt und endet der vorläufige Versicherungsschutz?

(1) Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag, an dem

- Ihr Antrag oder Ihre Anfrage bei uns eingeht und
- die in § 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Der vorläufige Versicherungsschutz endet, wenn eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

- Ein gleichartiger Versicherungsschutz hat aus einer Versicherung begonnen. Wenn die Versicherung bei einem anderen Versicherungsunternehmen zustande gekommen ist, müssen Sie uns unverzüglich informieren.
- Sie haben Ihren Antrag oder Ihre Anfrage zurückgenommen oder angefochten.
- Sie oder wir haben den Vertrag über den vorläufigen Versicherungsschutz nach den Absätzen 3 und 4 gekündigt.
- Der gewünschte Vertrag kommt nicht zustande, weil Sie Ihre Vertragserklärung nach § 8 VVG widerrufen oder einer Abweichung des gewünschten Vertrags von Ihrem Antrag nach § 5 Absätze 1 und 2 VVG widersprochen haben.
- Sie haben nach Zustandekommen des gewünschten Vertrags den ersten Beitrag für den gewünschten Vertrag nicht rechtzeitig gezahlt. Wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn wir den Beitrag am Fälligkeitstag einziehen konnten und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen haben.

Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Wir leisten jedoch, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die ausgebliebene Zahlung nicht zu vertreten haben.

(3) Sie können den Vertrag über den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit kündigen.

(4) Auch wir können den Vertrag über den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit kündigen. Wir kündigen vor allem in den folgenden Fällen:

- Wir können Ihren Antrag nicht annehmen oder können Ihnen auf Ihre Anfrage keinen Vertragsvorschlag unterbreiten.
- Sie haben unseren Vertragsvorschlag nicht innerhalb der dort gesetzten Frist angenommen.

Unsere Kündigung wird jedoch erst zwei Wochen, nachdem Ihnen diese zugegangen ist, wirksam.

(5) Wenn unsere Leistungspflicht während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes eingetreten ist, gilt: Diese endet in den Fällen des Absatzes 2 Spiegelstriche 2 und 4 und des Absatzes 3 mit dem vorläufigen Versicherungsschutz. In den übrigen Fällen bestimmt sich das Ende unserer Leistungspflicht nach § 4.

§ 4 Wann endet die Leistungspflicht aus dem vorläufigen Versicherungsschutz und wann ist sie ausgeschlossen?

(1) Wenn unsere Leistungspflicht nicht mit der Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes endet (§ 3 Absatz 5), gilt: Sie besteht fort bis zum Eintritt der Leistungsfreiheit oder bis zum Wegfall der Leistungsvoraussetzungen, längstens jedoch bis die für den gewünschten Vertrag vorgesehene Leistungsdauer endet. Dabei sind jeweils die Voraussetzungen des gewünschten Vertrags entscheidend.

Darüber hinaus leisten wir nicht, wenn wir infolge einer Verletzung Ihrer vorvertraglichen Anzeigepflicht berechtigt sind, eine Anfechtung, Kündigung oder den Rücktritt von dem gewünschten Vertrag oder dem Vertrag über den vorläufigen Versicherungsschutz zu erklären.

Weitere Informationen zur vorvertraglichen Anzeigepflicht finden Sie im Abschnitt "Gesonderte Mitteilung zur vorvertraglichen Anzeigepflicht" der Individuellen Kundeninformation.

(2) Wir leisten auch nicht bei Versicherungsfällen aufgrund von Umständen,

- nach denen wir in den Antragsunterlagen oder den Unterlagen zu einer Anfrage oder den zugehörigen Dokumenten gefragt haben und
- von denen Sie oder die versicherte Person vor der Unterzeichnung des Antrags oder der Anfrage Kenntnis hatten,

auch wenn Sie diese Umstände im Antrag oder in der Anfrage angegeben haben. Dies gilt nicht, wenn die betreffenden Umstände nach unseren Grundsätzen der Risikobewertung einer Annahme des gestellten Antrags oder einem Vertragsabschluss aufgrund Ihrer Anfrage nicht entgegengestanden hätten.

(3) Darüber hinaus gelten die Einschränkungen und Ausschlüsse unter "Wann ist der Versicherungsschutz eingeschränkt oder ausgeschlossen?" im Abschnitt "Leistungsbeschreibung" der Bedingungen des gewünschten Vertrags.

§ 5 Was kostet der vorläufige Versicherungsschutz?

Für den vorläufigen Versicherungsschutz erheben wir grundsätzlich keinen Beitrag. Leisten wir aber aufgrund des vorläufigen Versicherungsschutzes, behalten wir

- bei Verträgen gegen laufende Beiträge den Beitrag für das erste Versicherungsjahr und
- bei Verträgen gegen Einmalbeitrag den Einmalbeitrag

des gewünschten Vertrags ein.

Wenn die Höhe unserer Leistungen nach § 1 Absätze 2 und 3 begrenzt ist, gilt: Wir berechnen den Beitrag auf Basis des Versicherungsschutzes in Höhe des dort festgelegten Höchstbetrags.

§ 6 Wie ist das Verhältnis zum gewünschten Vertrag?

Wenn in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, wenden wir

- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und
- die Besonderen Bedingungen sowie
- die weiteren Vertragsbestimmungen

des gewünschten Vertrags an. Dies gilt insbesondere für Einschränkungen und Ausschlüsse.

§ 7 Wer erhält die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?

Wenn Sie in Ihrem Antrag oder Ihrer Anfrage eine dritte Person als Bezugsberechtigten angegeben haben, gilt: Diese ist auch für die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz anspruchsberechtigt.

Steuerhinweise für Ihren Vertrag

Fondsgebundene Rentenversicherung als Basisrente-Alter

(STH_HAR_BUZ_Basis_220701)

Diese Steuerhinweise geben einen allgemeinen Überblick über die zurzeit geltenden Steuerregelungen. Sie beruhen auf den bis zum 01.01.2022 veröffentlichten Gesetzen und Vorschriften der Finanzverwaltung. Durch eine künftige Gesetzesänderung kann sich die Rechtslage ändern. Wir gewähren keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Einzelfall kann es zu steuerlichen Besonderheiten kommen. Die Hinweise ersetzen daher keine Steuerberatung. Sie gelten nur für Versicherungsnehmer mit Sitz oder Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.

I. Einkommensteuer

Ihr zertifizierter Versicherungsvertrag erfüllt die Voraussetzungen einer Basisvorsorge nach § 10 Absatz 1 Nummer 2b Buchstabe aa) des Einkommensteuergesetz (EStG).

(1) Sonderausgaben

Die Beiträge zu Ihrem Vertrag können Sie im Rahmen eines Höchstbetrages als Sonderausgaben in Ihrer Steuererklärung berücksichtigen.

Damit Sie Ihre Beiträge als Sonderausgaben geltend machen können, übermitteln wir jährlich die von Ihnen geleisteten Beiträge in Ihren Vertrag nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz an die Zentrale Stelle.

Dabei sind aber verschiedene Einschränkungen vorgesehen (§ 10 Absätze 2 bis 3 EStG):

Die Beiträge zu Ihrem Vertrag dürfen grundsätzlich nicht in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen.

Es muss der als Sonderausgaben berücksichtigungsfähige Höchstbetrag für Aufwendungen zu Ihrer Altersvorsorge ermittelt werden. Dies geschieht in mehreren Schritten. Zunächst wird ein allgemeiner Höchstbetrag ermittelt. Danach erfolgt gegebenenfalls eine individuelle Kürzung dieses Höchstbetrages. Der so ermittelte Höchstbetrag kann nur zu einem bestimmten Prozentsatz berücksichtigt werden. In bestimmten Fällen wird dieser prozentuale Höchstbetrag um einen Abzugsbetrag gekürzt. Hierzu im Einzelnen:

- Der Abzug von Sonderausgaben für die gesamten Aufwendungen zu Ihrer Altersvorsorge ist zunächst begrenzt auf den Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung. Dieser steigt in der Regel jährlich. Im Jahr 2022 beträgt der Höchstbetrag für die gesamten Aufwendungen zu Ihrer Altersvorsorge 25.639 Euro für Alleinstehende. Für zusammen veranlagte Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartner beträgt er 51.278 Euro. Neben den Beiträgen zu Ihrem Vertrag gehört zu den Aufwendungen zu Ihrer Altersvorsorge der Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (GRV). Ferner gehört hierzu in der Regel der Gesamtbeitrag zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen soweit diese den GRV vergleichbare Leistungen erbringen. Gleiches gilt für landwirtschaftliche Alterskassen.

- Sie sind während des ganzen bzw. eines Teils des Kalenderjahres nicht in der GRV oder einer vergleichbaren Versorgung pflichtversichert? Oder Sie sind auf Antrag befreit? Ferner haben Sie im Zusammenhang mit ihrer Berufstätigkeit für den Fall Ihres Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an ihrer Stelle eine Abfindung erworben? Zu dieser Gruppe gehören z. B. Beamte, Richter oder Berufssoldaten. In diesem Fall wird der Höchstbetrag für den Abzug von Sonderausgaben um einen fiktiven Gesamtbeitrag zur GRV gekürzt. Gleiches gilt auch, wenn Sie bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis einen Anspruch auf Nachversicherung in der GRV haben.

- Sie unterliegen nicht der GRV und haben wegen einer vertraglichen Vereinbarung in diesem Kalenderjahr Anwartschaftsrechte auf eine Altersvorsorge erworben? Hierunter fallen z. B. beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstandsmitglieder einer AG. Dann wird der Höchstbetrag ebenfalls um den fiktiven Gesamtbeitrag zur GRV gekürzt.

- Ferner können Sie bis zum Jahr 2024 den vorstehend beschriebenen Höchstbetrag nur anteilig als Sonderausgaben geltend machen. Im Jahr 2022 können Sie davon nur 94 % als Sonderausgaben berücksichtigen. Dieser Prozentsatz steigt jährlich um 2 Prozentpunkte. Ab dem Jahr 2025 können Sie somit Ihre, durch den vorstehend beschriebenen Höchstbetrag begrenzten Aufwendungen zu 100 % als Sonderausgaben berücksichtigen.

- Bei Arbeitnehmern wird in der Regel der prozentuale Höchstbetrag um den steuerfreien Arbeitgeberanteil zu Ihrer GRV gekürzt. Gleiches gilt für einem diesem gleichgestellten steuerfreien Zuschuss des Arbeitgebers.

Im Rahmen des so ermittelten Höchstbetrages können Sie die Beiträge zu Ihrem Vertrag als Sonderausgaben berücksichtigen.

Sie haben in Ihrem Vertrag eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit abgeschlossen? Dann ist diese Zusatzversicherung unschädlich, wenn Sie dabei mindestens 50 % Ihres jährlich zu zahlenden Gesamtbeitrages für Ihre Altersabsicherung einsetzen.

Beispiel zum Abzug von Sonderausgaben

Ein lediger Arbeitnehmer zahlt im Jahr 2022 aus seinem versteuerten Einkommen Beiträge zu seiner Basisrenten-Versicherung in Höhe von 2.000 Euro. Daneben haben er und sein Arbeitgeber jeweils Beiträge zur GRV in Höhe von 3.000 Euro geleistet. Der Gesamtbeitrag zur GRV beträgt somit 6.000 Euro. Insgesamt betragen die Aufwendungen für Altersvorsorge 8.000 Euro. Diese 8.000 Euro liegen unterhalb des Höchstbeitrages zur knappschaftlichen Rentenversicherung. Vor diesem Hintergrund sind die Aufwendungen für Altersvorsorge in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen und nicht auf den Höchstbetrag zu kürzen.

Von diesen Aufwendungen für Altersvorsorge sind im Jahr 2022 94 % von 8.000 Euro, also 7.520 Euro steuerlich berücksichtigungsfähig. Aber dieser Betrag wird noch um den steuerfreien Arbeitgeberanteil in Höhe von 3.000 Euro gekürzt. Als Sonderausgaben für das Jahr 2022 kann somit ein Betrag in Höhe von 4.520 Euro berücksichtigt werden.

(2) Besteuerung der Leistung (§ 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG)

Sie erhalten eine lebenslange Altersrente aus Ihrer Basisvorsorge? Diese unterliegt als sonstige Einkünfte der nachgelagerten Besteuerung. Gleiches gilt für eine andere Leistung aus Ihrer Basisvorsorge. Wir finden z. B. eine Kleinbetragsrente ab oder zahlen eine Rente an Hinterbliebene.

Die Höhe der steuerpflichtigen Einkünfte hängt von der Höhe des steuerpflichtigen Anteils Ihrer Rente ab. Dieser bestimmt sich nach dem Jahr Ihres Rentenbeginns. Bei Beginn Ihrer Rente im Jahr 2022 beträgt der steuerpflichtige Anteil Ihrer Rente zum Beispiel 82 %. Bis zum Jahr 2040 erhöht sich der steuerpflichtige Rentenanteil für jeden neu hinzukommenden Rentenjahrgang in Schritten von 1 % auf 100 %. Bei Beginn Ihrer Rente ab dem Jahr 2040 ist die Rente als sonstige Einkünfte in vollem Umfang steuerpflichtig.

Bis zum Jahr 2040 wird hingegen auf Grundlage des zweiten Jahres des Rentenbezugs ein steuerfreier Teil Ihrer Rente ermittelt. Dieser ergibt sich aus dem Unterschied zwischen Ihrer Jahresrente aus dem zweiten Rentenbezugsjahr und dem steuerpflichtigen Anteil zu Beginn der Rente. Der steuerfreie Teil wird als fester Eurobetrag berechnet und bleibt in der Regel in den folgenden Jahren gleich. Steigt Ihre Rente durch jährliche Anpassungen, so hat dies keine Auswirkungen auf die Höhe des steuerfreien Teils der Rente. Die Erhöhungsbeträge werden voll versteuert. Hiervon ausgenommen sind nur außerplanmäßige Rentenerhöhungen wie zum Beispiel eine erhöhte Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit.

Beispiel zur Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte einer lebenslangen Rente

Wenn Sie zum 01. Januar 2025 in Rente gehen, unterliegen 85 % Ihrer Rente als sonstige Einkünfte der Besteuerung. Bei einer jährlichen Rente von 2.000 Euro ergeben sich für das Jahr 2025 steuerpflichtige Einkünfte in Höhe von 1.700 Euro.

Im Jahr 2026 zahlen wir Ihnen wegen Überschüssen eine jährliche Rente von 2.060 Euro, im Jahr 2027 von 2.110 Euro. Für das Jahr 2026 ergeben sich steuerpflichtige Einkünfte in Höhe von 85 % von 2.060 Euro, also 1.751 Euro. Gleichzeitig wird der steuerfreie Teil der Rente in Höhe von 309 Euro festgelegt. Für das Jahr 2027 sind somit steuerpflichtige Einkünfte von 2.110 Euro abzüglich 309 Euro, also 1.801 Euro zu berücksichtigen.

(3) Zusatzversicherungen

Sie erhalten eine Berufsunfähigkeits-Rente? Dann unterliegt diese als sonstige Einkünfte der nachgelagerten Besteuerung. Die Ermittlung der Höhe erfolgt nach den gleichen Regelungen wie für die lebenslange Rente.

Sie erhalten im Anschluss an die Berufsunfähigkeits-Rente eine lebenslange Altersrente aus Ihrem Hauptvertrag? Der steuerfreie Anteil der neuen Rente wird mit dem bisherigen Prozentsatz neu berechnet.

II. Erbschaftsteuer

Bei Tod des Versicherungsnehmers zeigen wir dies dem zuständigen Erbschaftsteuerfinanzamt an. Ob Erbschaftsteuer entsteht, ist von den jeweiligen individuellen Verhältnissen abhängig.

III. Versicherungsteuer

Beiträge zu Ihrem Vertrag sind in der Regel nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a Versicherungsteuergesetz steuerfrei. Sie haben eine Berufsunfähigkeits-Versicherung abgeschlossen? Dann sind die Beiträge dazu in der Regel nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b Versicherungsteuergesetz steuerfrei.

IV. Umsatzsteuer

Beiträge zu und Leistungen aus Ihrem Vertrag sind umsatzsteuerfrei nach § 4 Nummer 10a Umsatzsteuergesetz.

V. Meldungen und Bescheinigungen

Wir sind verpflichtet, die für den Empfänger als sonstige Einkünfte steuerpflichtige Leistung zu melden. Die Meldung erfolgt an die Zentrale Stelle für Altersvermögen (Deutsche Rentenversicherung Bund).

Wir zahlen Ihnen eine Leistung zum ersten Mal? Dann bescheinigen wir Ihnen die im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen. Gleiches gilt, wenn sich die auszahlende Leistung ändert.

iShares Core MSCI World UCITS ETF USD (Acc) (EUR)

Morningstar Index

MSCI ACWI NR USD

(Gültig für den gesamten Bericht)

Morningstar Kategorie™

Aktien weltweit Standardwerte Blend

Fondsbenchmark

MSCI World NR USD

Morningstar Rating™

★★★★★

Anlageziel

Der iShares MSCI World (Acc) ist ein börsengehandelter Indexfonds (Exchange Traded Fund, ETF), der möglichst genau die Wertentwicklung vom MSCI World Index abbildet. Der ETF investiert direkt in die im Index enthaltenen Wertpapiere. Der Index bietet Zugang zu Aktien aus den weltweit entwickelten Volkswirtschaften, die den Kriterien von MSCI an Größe, Liquidität und Freefloat-Marktkapitalisierung entsprechen. Der Index ist...

Risikokennzahlen

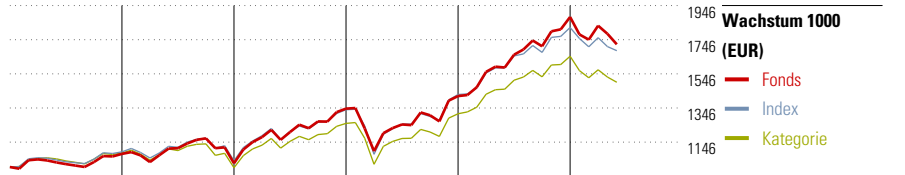
Alpha	4,60	Sharpe Ratio	0,99
Beta	0,76	Volatilität	15,02
Information Ratio	0,28		
Tracking Error	8,31		

Berechnungsgrundlage MSCI ACWI NR USD (wenn zutreffend)

SRRI



Quelle: Fondsgesellschaft



	2017	2018	2019	2020	2021	05/22	Rendite (in %)
Fonds	7,71	-5,13	31,34	5,48	32,71	-8,52	Fonds
Index	8,89	-4,85	28,93	6,65	27,54	-7,47	Index
Kategorie	8,25	-7,74	26,09	4,68	25,85	-9,14	Kategorie

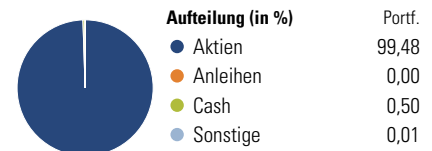
Rollierende Renditen (%)	Fonds	Idx	Kat.	Rendite kumul. (%)	Fonds	Idx	Kat.
(27 Jun 2022)				(27 Jun 2022)			
Lfd. Jahr	-12,61	-11,83	-13,26	3 Jahre	36,95	32,94	26,43
3 Monate	-9,74	-9,70	-9,01	5 Jahre	58,98	53,66	39,58
6 Monate	-12,21	-12,28	-12,72	10 Jahre	211,52	188,05	148,29
1 Jahr	-0,45	-2,44	-3,92	Seit Auflage	307,45	-	-
3 Jahre p.a.	11,05	9,96	8,13				
5 Jahre p.a.	9,72	8,97	6,90				

Portfolio 23 Jun 2022

Morningstar Aktien Style Box™

	% Akt
Sehr Groß	47,47
Groß	36,39
Mittelgroß	16,06
Klein	0,08
Micro	0,00

Wert Blend Wachstum
Anlagestil



Top 10 Positionen (in %)

Unternehmen	Sektor	Portf.
Apple Inc	IT	4,57
Microsoft Corp	IT	3,73
Amazon.com Inc	IT	2,08
Alphabet Inc Class A	IT	1,37
Alphabet Inc Class C	IT	1,29
Tesla Inc	Automobil	1,25
Johnson & Johnson	Pharma	0,96
UnitedHealth Group Inc	Pharma	0,95
NVIDIA Corp	IT	0,82
Meta Platforms Inc Class A	IT	0,74
Positionen Aktien Gesamt		1514
Positionen Anleihen Gesamt		0
% des Vermögens in Top 10 Positionen		17,75

Sektorengewichtung

Sektor	% Akt
Zyklisch	32,44
Rohstoffe	4,12
Konsumgüter zyklisch	10,48
Finanzdienstleistungen	14,88
Immobilien	2,97
Sensibel	42,43
Telekommunikation	7,82
Energie	4,89
Industriewerte	9,86
Technologie	19,86
Defensiv	25,13
Konsumgüter nicht zyklisch	7,98
Gesundheitswesen	14,05
Versorger	3,09

Regionen

Region	% Akt
Amerika	72,03
USA	68,34
Kanada	3,61
Lateinamerika	0,09
Europa	18,26
Vereinigtes Königreich	4,60
Eurozone	8,37
Europa - ex Euro	5,10
Europa - Schwellenländer	0,00
Mittlerer Osten / Afrika	0,18
Asien	9,71
Japan	6,16
Australasien	2,21
Asien - Industrieländer	1,31
Asien - Schwellenländer	0,03

Stammdaten

Fondsgesellschaft	BlackRock Asset...	Fondswährung	EUR	Laufende Kosten p.a.	0,20%
Adresse	1st Floor, D04 YW83 Dublin	Ertragsverwendung	Thesaurierend	Performancegebühr (30 Jun 2021)	-
Internet	www.blackrock.com	ISIN	IE00B4L5Y983	Fondsvolumen (Mio.)	41341,41 USD
Versicherung	HDI	WKN	AORPWH		
Telefon	+49(0)221 144-3963	Auflegedatum	25 Sep 2009		
Email	leben.service@hdi.de	Kurs (27 Jun 2022)	69,25 EUR		